



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Stellung der Modalidades Lingüísticas

Aranisch und Aragonesisch in Spanien –

Ein Sprachvergleich unter besonderer Berücksichtigung

der Entwicklung seit dem Regionalstatut von 2006

Verfasserin

Mag.<sup>a</sup> Rhea-Desirée Drab

angestrebter akademischer Titel

Magistra der Philosophie (Mag. phil)

Wien, im Januar 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 236 352

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Romanistik Spanisch

Betreuer: Ao. Univ.- Prof. Dr. Peter Cichon



*Ich möchte diese Diplomarbeit meinen Großeltern, Alois und Maria Singer widmen,  
die mir immer geholfen und mich unterstützt haben.*

*Ohne diese beiden wunderbaren Menschen wären meine zwei Studien nicht möglich gewesen.*



## **Danksagung**

Zu allererst möchte ich mich herzlich bei meinem Betreuer Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Peter Cichon bedanken, der mich auch bei dieser bereits zweiten Diplomarbeit mit Rat und Tat unterstützt hat und mir immer wieder weitergeholfen hat, wenn ich Fragen oder ein Problem hatte.

Zudem gilt ein weitere Dank meiner Mutter Helga Drab, die mich immer unterstützt hat und mir die Freiheit gegeben hat, neben meinem Französisch Studium auch noch meiner zweiten Leidenschaft, dem Studium der spanischen Sprache, nachzugehen und auch dieses Studium abschließen zu können.

Des Weiteren bedanke ich mich herzlich bei meinem Opa Alois Singer, der mir nicht nur finanziell unter die Arme gegriffen hat, sondern zu dem ich immer wieder gehen kann, wenn ich ein Problem habe.

Außerdem möchte ich mich noch bei meiner Tante Helga Singer bedanken, die nicht nur auch diese Diplomarbeit wieder Korrektur gelesen hat, sondern auch immer für mich da war, wenn ich ein Problem hatte.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinem Onkel Gerhard Singer der mich auch bei diesem Studium unterstützt hat und zudem auch wieder meine Diplomarbeit Korrektur gelesen hat.

Eine weitere Person, bei der ich mich bedanken möchte, ist meine Freundin Patrizia Kaufmann. Sie ist mir wirklich eine gute Freundin, die mich nicht nur im Bereich des Studiums immer wieder unterstützt hat, sondern sie ist auch im privaten Bereich immer wieder für mich da, wenn ich Sorgen oder ein Problem habe. Herzlichen Dank dafür.



# Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung .....	1
1. Die historische Entwicklung Spaniens .....	7
1.1. Die Vorgeschichte Spaniens – Vor den Römern und nach den Römern .....	7
1.1.1. Die vorrömischen Völker auf der iberischen Halbinsel .....	7
1.1.2. Romanisierung Hispaniens.....	8
1.1.3. Die Iberische Halbinsel unter germanischer Herrschaft .....	9
1.2. Die Arabische Eroberung und die daraus resultierende Reconquista durch die Christen	9
1.2.1. Die Herrschaft der Araber .....	9
1.2.2. Der Verlauf der Reconquista und die damit einhergehende Ausdehnung des Kastilischen .....	10
1.3. Die Herrschaft der Katholischen Könige .....	12
1.3.1. Die fünf Reiche auf der Iberischen Halbinsel .....	12
1.3.2. Die Vorgeschichte zur Herrschaft der Katholischen Könige .....	12
1.3.3. Die Herrschaft der Katholischen Könige .....	14
1.4. Die Habsburger und ihre Herrschaft in Spanien .....	16
1.5. Die Bourbonen in Spanien .....	18
1.5.1. Der spanische Erbfolgekrieg (1701-1713) .....	18
1.5.2. Die Herrschaft der Bourbonen in Spanien .....	19
1.6. Die französische Herrschaft in Spanien und das Jahr 1812 .....	21
1.6.1. Die Eroberung Spaniens durch Frankreich .....	21
1.6.2. Die Verfassung von Cádiz und die Herrschaft von Ferdinand VII. ....	23
1.7. Die Zeit nach den Ferdinand VII. bis zur Diktatur unter Miguel Primo de Rivera .....	25

1.7.1. Cristinos versus Karlisten.....	25
1.7.2. Die Zeit Isabellas – die isabellinische Ära (1844-1868) .....	26
1.7.3. Die Zeit der ersten Republik in Spanien (1873) bis zur Diktatur von Primo de Riviera .....	28
1.8. 1923-1930: Spanien und die Diktatur von Primo de Rivera .....	30
1.9. Die zweite Republik und ihr Ende (1930-1936) .....	31
1.10. Der Spanische Bürgerkrieg (1936-1939) .....	33
1.11. Ein neuer Diktator: Francisco Franco (1939-1975) .....	34
1.12. Transición und Demokratie in Spanien .....	36
2. Spanien, seine Autonomen Gemeinschaften, seine Sprachen und die Autonomiestatute....	39
2.1. Die siebzehn Autonomen Gemeinschaften und ihre Sprachen .....	39
2.2. Historische Entwicklung der Autonomen Gemeinschaften und die Verfassung der ersten Regionalstatute .....	41
2.2.1. Die Entwicklung von 1975 bis zur Verabschiedung der Verfassung von 1978 – der vorautonome Status .....	41
2.2.2. Die Frage der Autonomie nach Verabschiedung der spanischen Verfassung von 1978 .....	43
2.3. Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften.....	47
3. Die Sprachpolitik in Spanien: Die Verfassung von 1978 .....	51
3.1. Verfassungsartikel drei und die Hierarchisierung der Sprachen.....	51
3.2. Weitere wichtige Verfassungsartikel zur Sprachenfrage und ihre Bedeutung.....	53
4. Die Entwicklung und Verbreitung des Aranischen.....	55
4.1. Die historische Entwicklung des Arantal .....	55
4.2. Das Aranische und die Sprachpolitik .....	59

4.2.1. Das Latein, das Katalanische, das Spanische und das Aranische im Arantal im Verlauf der Geschichte – die Wechsel der vorherrschenden Sprache.....	59
4.2.2. Die sprachenpolitische Situation des Aranischen .....	61
4.2.2.1. Die sprachpolitische Entwicklung des Aranischen zwischen dem Ende der Franco-Diktatur und dem neuen Regionalstatut von 2006.....	62
4.2.2.2. Die Neuerungen im Bereich der Sprachenpolitik durch die Reform des Autonomiestatuts von Katalonien (2006) .....	65
4.2.2.3. die allgemeinen Regelungen durch das Ley Orgánica 35/2010 – del occitano, aranés en Arán.....	69
4.3. Die Sprachgesetzgebung im Arantal in ausgewählten Bereichen.....	72
4.3.1. Das Aranische im Unterrichtswesen .....	72
4.3.1.1. Die Entwicklung der Einführung des Aranischen im Schulwesen seit den 1980er Jahren .....	72
4.3.1.2. Die Sprachgesetzgebung im Schulwesen laut dem Gesetz 135/2010 .....	74
4.3.1.3. Die Sprachgesetzgebung im universitären Bereich und im Bereich der Erwachsenenbildung .....	76
4.3.2. Das Aranische in den Medien .....	78
4.3.2.1. Das Aranische im Radio und im Fernsehen des Arantals .....	78
4.3.2.1.1. Die Entwicklung des Aranischen im Radio des Arantals .....	78
4.3.2.1.2. Die Entwicklung des Aranischen im Fernsehen des Arantals.....	80
4.3.2.2. Das Aranische im Pressewesen des Arantals .....	80
4.4. Verbreitung des Aranischen .....	82
4.4.1. Die Verwendung der drei Sprachen in den 1980er und den 1990er Jahren im Arantal .....	82
4.4.2. Die Sprecherzahlen des Aranischen von den 1980er Jahren bis zum Jahr 1996 ...	83

4.4.3. Sprecherzahlen heute (2000-2009).....	89
5. Die Entwicklung und Verbreitung des Aragonesischen .....	93
5.1. Die historische Entwicklung der Autonomen Gemeinschaft Aragonien .....	93
5.2. Das Aragonesische und die Sprachpolitik.....	97
5.2.1. Das Aragonesische – sprachenpolitische Verankerung zwischen dem Ende der Franco-Diktatur und der Reform des Autonomiestatuts von 2007 .....	97
5.2.1.1. Das Autonomiestatut von 1982 und seine Änderungen 1996 .....	97
5.2.1.2. weitere wichtige Regelungen im Bereich der Sprachenpolitik bis zum Jahr 2007 .....	101
5.2.2. Die Neuerungen im Bereich der Sprachenpolitik durch die Reform des Autonomiestatuts von Aragonien (2007) .....	102
5.3. Sprachgesetzgebung in Aragonien in ausgewählten Bereichen.....	104
5.3.1. Allgemeine Regelungen durch das “Ley 10/2009, de uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón” .....	105
5.3.2. Das Aragonesische im Unterrichtswesen.....	107
5.3.1.1. Die Entwicklung der Einführung des Aragonesischen im Schulwesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien .....	107
5.3.1.2. Die aktuelle Sprachgesetzgebung im Schulwesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien.....	110
5.3.3. Das Aragonesische in den Medien .....	113
5.3.2.1. Die Entwicklung der Medien in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien .....	113
5.3.2.2. Die aktuelle Sprachgesetzgebung im Medienwesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien .....	114
5.4. Verbreitung des Aragonesischen.....	115

6. Die heutige Stellung des Aranischen und Aragonesischen im Vergleich – Unterschiede oder doch auch Gemeinsamkeiten? .....	119
6.1. Die beiden Sprachen und ihre Autonomiestatute .....	119
6.2. Verwendung der beiden Sprachen in ausgewählten Bereichen .....	123
6.2.1. Das Unterrichtswesen.....	124
6.2.2. Die Medien.....	127
6.3. Orthografieregelung .....	129
6.4. Sprachkompetenzen im Aranischen und Aragonesischen und andere wichtige Punkte .....	131
7. Schlussfolgerung .....	135
8. Resumen en español .....	147
9. Bibliografie.....	161
9.1. Monographien .....	161
9.2. Sammelbände .....	164
9.3. Sammelbandeinträge .....	164
9.4. Aufsätze.....	166
9.5. Internetquellen.....	166
10. Abstract .....	173
11. Lebenslauf .....	175

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Kenntnisse des Aranischen nach Altersgruppen 1984 .....	85
Abbildung 2: Kenntnisse des Aranischen nach Altersgruppen 1996 .....	87



## **0. Einleitung**

Spanien liegt auf der Iberischen Halbinsel und es handelt sich dabei um ein Land, in dem nicht nur Spanisch, sondern weitere Regionalsprachen gesprochen werden. Bei diesen Regionalsprachen handelt es sich um das Aragonesische, das Aranische, das Baskische, das Galicische, das Asturische und das Katalanische. Diese Sprachen werden aber nicht in ganz Spanien gesprochen, sondern jeweils nur in einem bestimmten Gebiet, das mehr oder weniger groß ist. Beim Katalanischen handelt es sich beispielsweise um jene Sprache, welche neben dem Spanischen die größte Ausdehnung innerhalb Spaniens erreicht hat, denn es wird nicht nur in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien, sondern auch in der Autonomen Gemeinschaft Valencia, auf den balearischen Inseln und in einem kleinen Gebiet in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gesprochen. Das Aranische hingegen ist jene Sprache, welche nur in einem Tal in den Pyrenäen, dem sogenannten Arantal (Valle de Arán) gesprochen wird. Im Rahmen dieser Diplomarbeit werden nur zwei dieser Regionalsprachen näher behandelt werden, nämlich das Aranische und das Aragonesische.

Wichtig im Zusammenhang mit den Sprachen in Spanien ist es hervorzuheben, dass das Spanische die offizielle Staatssprache Spaniens ist und die Regionalsprachen je nach Autonomiestatut der betreffenden Autonomen Gemeinschaft, in welcher sie gesprochen werden, den Status entweder einer kooffiziellen Sprache oder einer Modalidad Lingüística erreichen können. Das bringt es mit sich, dass es eine Art Hierarchie bei den Sprachen in Spanien gibt, wobei die offizielle Sprache, also das Spanische an der Spitze steht und an zweiter Stelle stehen die kooffiziellen Sprachen in Spanien. In der Hierarchie ganz unten befinden sich die Modalidades Lingüísticas.

Zu dem Thema „Die Stellung der Modalidades Lingüísticas Aranisch und Aragonesisch in Spanien“ bin ich ihm Rahmen der Überlegung gekommen mit welchem Thema ich mich in dieser Diplomarbeit beschäftigen möchte. Dass ich mich gerade mit dem Sprachkontakt in Spanien beschäftigen möchte, hat zum einen damit zu tun, dass ich mich bereits in meiner ersten Diplomarbeit im Rahmen meines Romanistik Französisch Diplomstudiums mit dem Sprachkontakt und dem daraus resultierenden Sprachkonflikt in Belgien näher befasst habe und ich mir nun näher anschauen wollte, wie Spanien in dem nicht nur zwei sondern mehrere Sprachen gesprochen werden mit dieser Situation umgeht. Zum anderen wurde ich im Laufe meines Romanistik Spanisch Diplomstudiums in diversen Vorlesungen damit konfrontiert, dass in Spanien neben dem Spanischen auch andere Regionalsprachen gesprochen werden

und diese Wissen wollte ich noch weiter vertiefen. Mein ursprüngliches Interesse galt allerdings dem Katalanischen, da ich mich im Rahmen eines Proseminars im ersten Abschnitt nur mit dieser Autonomen Gemeinschaft Spaniens und seiner Geschichte näher befasst habe und ich mir nun die Sprachenpolitik in diesem Gebiet eingehender ansehen wollte. Aber sowohl zu dieser Sprache, als auch zum Baskischen und Galicischen gibt es bereits Unmengen an Literatur und daher habe ich mich dann nach längerem Überlegen doch dazu entschlossen, eine der kleineren Sprachen in Spanien zu behandeln. Dann bin ich auf die Idee gekommen, dass ich einen Sprachvergleich machen könnte, in dem ich zeige, ob es zwischen den beiden von mir gewählten Sprachen Unterschiede oder doch auch Gemeinsamkeiten im Bereich der Sprachenpolitik und der Umsetzung dieser Gesetze gibt.

Es war mir dann sofort klar, dass ich mich unbedingt mit dem Aranischen befassen möchte, denn es hat mich interessiert wie mit einer Sprache, welche nur in einem so kleinen Gebiet gesprochen wird, sprachenrechtlich umgegangen wird und wie die reale Situation dieser Sprache aussieht. Dass ich mich dann dazu entschlossen habe, diese Sprache mit dem Aragonesischen zu vergleichen, hat sich daher ergeben, dass ich mich für die Geschichte der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien interessiere und hier vor allem für die Zeit der Corona de Aragón.

Der Titel der hier vorliegenden Diplomarbeit lautet „die Stellung der Modalidades Lingüísticas Aranisch und Aragonesisch in Spanien“, wobei dieser nicht ganz richtig ist, denn das Aranische ist seit dem Jahre 2006 keine Modalidad Lingüística mehr in Spanien, sondern es handelt sich dabei bereits um eine Kooffizielle Sprache in der Autonomen Gemeinschaft von Katalonien. Daher müsste der Titel eigentlich lauten „Die Stellung der Kooffiziellen Sprache Aranisch im Vergleich zur Stellung der Modalidad Lingüística Aragonesisch in Spanien“. Aber da das Aranische vorher ebenfalls eine Modalidad Lingüística war, habe ich den Titel so belassen wie er ist, denn ich behandle in der hier vorliegenden Diplomarbeit zum einen die Stellung dieser beiden Sprachen bis zum Zeitpunkt der Neufassung der Autonomiestatute der beiden Autonomen Gemeinschaften und zum anderen gehe ich bei dieser Arbeit auch auf die aktuelle Situation ein und beschreibe was sich mit der Neufassung der Autonomiestatute für diese beiden Sprachen geändert hat. Außerdem wurde mir erst im Verlauf der Recherchen und des Einlesens für diese Diplomarbeit bewusst, dass sich der Status des Aranischen durch die Neufassung des Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft Katalonien so grundlegend verändert hatte.

Ich möchte nun zu meinem Erkenntnisinteresse kommen, welcher der hier vorliegenden Diplomarbeit zu Grunde liegt. Zum einen geht es mir darum mich eingehender mit der Frage zu befassen, wieso auf der Iberischen Halbinsel überhaupt so eine Sprachenvielfalt herrscht. Des Weiteren geht es mir darum herauszufinden wie es dazu gekommen ist, dass sich die heutigen Sprachräume dieser beiden Regionalsprachen Spaniens, die in dieser Diplomarbeit behandelt werden, entwickelt haben. Bei diesen Punkten werde ich mich auf Werke stützen, welche sich mit der Geschichte Spaniens im allgemeinen und der Geschichte des Arantals beziehungsweise der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien im Speziellen befassen.

Ein weiteres Erkenntnisinteresse meinerseits liegt darin herauszufinden, wie sich der Status des Aranischen und jener des Aragonesischen seit dem Ende der Diktatur unter Francisco Franco verändert hat. Dabei werde ich mir die Sprachgesetze in Bezug auf diese beiden Sprachen näher ansehen um dann in weiterer Folge in meiner Diplomarbeit die sprachenrechtliche Situation dieser beiden Sprachen näher zu erläutern. Das erstaunliche in Bezug auf den Status dieser beiden Sprachen ist vor allem beim Aranischen zu finden, denn dieses ist keine eigenständige Sprache sondern es handelt sich „lediglich“ um einen Dialekt des Okzitanischen, genauer gesagt des Gaskognischen, welches in Frankreich gesprochen wird, dort aber keinerlei sprachenrechtlichen Schutz genießt. Somit ist das Aranische die einzige Varietät des Okzitanischen, welche durch die Verfassung eines Landes und ein Autonomiestatut geschützt wird.

Aber neben dieser sprachenrechtlichen Situation und der Darstellung der Geschichte geht es mir auch darum in dieser Diplomarbeit auf die aktuelle Situation dieser beiden Sprachen einzugehen. Zum einen werde ich mich dabei auf den Bereich des Unterrichtswesens konzentrieren und zum anderen werde ich auf die aktuelle Situation dieser beiden Sprachen in den Medien, also in Radio, Fernsehen und Presse, näher eingehen. Hierbei werde ich mich zum einen auf bereits publizierte Aufsätze zu diesem Thema und zum anderen auf diverse Internetquellen stützen.

Nun möchte ich den Aufbau der hier vorliegenden Diplomarbeit näher beschreiben.

Das erste Kapitel dieser Diplomarbeit wird sich mit der Geschichte Spaniens von der Eroberung der Iberischen Halbinsel durch die Römer bis zum Jahr 2012. Es wird dabei aber nur auf wichtige Eckdaten der Geschichte Spaniens näher eingegangen werden, welche für das Verständnis des weiteren Verlaufes dieser Diplomarbeit notwendig sind. Das bedeutet, dass ich nicht ausführlicher auf die Entdeckung und die damit verbundene Eroberung Amerikas eingehen werde, da diese mit den beiden Sprachen, welche im weiteren Verlauf dieser Diplomarbeit näher behandelt werden, nichts zu tun hat. Zudem wird auch nicht näher auf die Herrschaft der Mauren eingegangen, es werden zwar wichtige Eckdaten genannt, aber weder die Eroberung die durch Mauren noch die Rückeroberung, also die sogenannte Reconquista durch die Christen wird in dieser Diplomarbeit in allen ihren Facetten näher erläutert werden. Es wird in diesem Bereich folglich nur auf die wichtigen Eckpunkte der Reconquista eingegangen werden. Zudem wird auch auf die Außenpolitik Spaniens in den unterschiedlichen Perioden der Geschichte nur teilweise eingegangen werden, sofern diese für die Darstellung des Verlaufs der Spanischen Geschichte notwendig sind. Wichtige Eckpunkte der Spanischen Geschichte sind die Eroberung der Iberischen Halbinsel durch die Römer, denn diese haben das Latein auf die Iberische Halbinsel gebracht aus dem sich im Laufe der Zeit dann das Spanische und die anderen Regionalsprachen herausgebildet haben, welche heute im heutigen Territorium Spaniens gesprochen werden. Des weiteren sind wichtige Punkte in der spanischen Geschichte der spanische Erbfolgekrieg, welcher zur Folge hat, dass die meisten Gebieten ihre Sonderrechte verloren habe und nur das Baskenland und Navarra diese weiterhin inne haben. Zudem gehört zu den wichtigen Eckpunkten der Geschichte ebenfalls der spanische Bürgerkrieg und die darauffolgende Diktatur unter Francisco Franco, denn in dieser Zeit waren alle Regionalsprachen verboten und es durfte nur Spanisch in allen Belangen des öffentlichen Lebens verwendet werden.

Im zweiten Kapitel dieser hier vorliegenden Diplomarbeit wird auf die Territoriale Gliederung Spaniens, also auf die Einteilung Spaniens in 17 Autonome Gemeinschaften näher eingegangen werden und im Zusammenhang damit werde ich beschreiben, welche Sprachen in Spanien denn eigentlich neben dem Spanischen gesprochen werden. Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem zweiten Kapitel ist die historische Entwicklung dieser Autonomen Gemeinschaften, denn es wird sich zeigen, dass es bei den Autonomen Gemeinschaften auch Unterschiede gibt, denn drei von diesen siebzehn sind „historische“ Gemeinschaften, das bedeutet, dass sich diese Autonomen Gemeinschaften im Laufe der Spanischen Geschichte

herausgebildet haben und für diese drei Autonomen Gemeinschaften, das Baskenland, Galicien und Katalonien, gibt es einen anderen Weg den Autonomiestatus zu erreichen, als für die restlichen vierzehn Autonomen Gemeinschaften. Auf diesen Punkt wird im Verlauf des zweiten Kapitels näher eingegangen werden. Ein weitere Punkt der in diesem Kapitel behandelt wird, sind die Kompetenzen, welche den Autonomen Gemeinschaften durch den Zentralstaat übertragen werden können.

Das darauffolgende dritte Kapitel widmet sich der spanischen Verfassung und der Frage, welche Sprachenrechte bereits in dieser verankert sind. Im Verlauf dieses Kapitels wird auf die wichtigsten Verfassungsartikel eingegangen werden, welche sich mit der Sprachenfrage in Spanien auseinandersetzen. Dabei handelt es sich nicht nur um den dritten Verfassungsartikel, der besagt, dass es in Spanien neben der offiziellen Staatssprache Spaniens, dem Spanischen, noch die Regionalsprachen gibt, welche entweder kooffizielle Sprachen oder Modalidades Lingüísticas in den betreffenden Autonomen Gemeinschaften werden können, in denen sie gesprochen werden.

Das ganze vierte Kapitel widmet sich dem Aranischen. In einem ersten Schritt wird dabei die historische Entwicklung des Arantals in seinen wichtigsten Grundzügen näher dargestellt werden, denn ich finde es wichtig, dass man weiß, wie sich dieses Tal politisch und auch sprachlich entwickelt hat und wie es dazu gekommen ist, dass sich das Aranische relativ gut in diesem Tal gehalten hat. Zudem wird in diesem Kapitel auch auf die Sprachpolitik eingegangen werden, und zwar beginnend mit dem Ende der Diktatur unter Franco bis zur Neufassung des Autonomiestatuts von Katalonien. Dabei wird auf die wichtigsten Gesetze und Artikel näher eingegangen werden. Dies dient dem besseren Verständnis dafür, wie die Schritte waren, bis das Aranische zu einer kooffiziellen Sprache in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien geworden ist. Danach wird auf die Sprachgesetzgebung im Bereich des Unterrichtswesens näher eingegangen werden, doch zuvor werde ich die wichtigsten Etappen bei der Einführung des Aranischen im Unterrichtswesen im Arantal näher erläutern und auf die heutige Situation dieser Sprache in diesem Bereich näher beschreiben. Des Weiteren wird in diesem Kapitel auf die aktuelle Situation des Aranischen in den Medien verwiesen und es soll dargestellt werden wie stark oder wie schwach die Medienpräsenz des Aranischen im Arantal ist. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Frage nach den aktuellen Sprecherzahlen des Aranischen und die Frage, wie die Kompetenzen in den Bereichen verstehen, sprechen, lesen und schreiben auf Aranisch denn überhaupt aussehen. Dieser Punkt

wird recht ausführlich behandelt werden, denn es ist wichtig aufzuzeigen, wie sich die Sprecherzahlen im Laufe der letzten Jahre verändert haben.

Im fünften Kapitel wird auf das Aragonesische näher eingegangen werden. Den Anfang bildet auch hier wieder ein kurzer Überblick über die Geschichte des Aragonesischen und der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien. In einem zweiten Schritt wird in diesem Kapitel auf die Sprachpolitik in Bezug auf das Aragonesische näher eingegangen werden, beginnend wieder beim Ende der Diktatur Francisco Francos bis hin zur aktuellen Fassung des Autonomiestatus der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien. In einem weiteren Schritt wird auch hier wieder auf die Sprachgesetzgebung im Unterrichtswesen und in den Medien näher eingegangen werden. Neben der Erläuterung der Sprachgesetze wird auch hier auf die aktuelle Situation in diesen beiden Bereich näher eingegangen werden. Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine Darstellung der Entwicklung der Sprecherzahlen im Aragonesischen.

Der Grund dafür, warum die gleichen Bereiche sowohl in Bezug auf das Aranische als auch auf das Aragonesische näher erläutert und untersucht werden, liegt darin, dass im sechsten Kapitel dieser Diplomarbeit diese beiden Sprachen miteinander verglichen werden und die Kenntnis dieser Punkte erleichtert in weiterer Folge das Verständnis meines Vergleichs zwischen diesen beiden Sprachen. Folglich werden in Kapitel sechs dieser hier vorliegenden Diplomarbeit die beiden Sprachen Aranisch und Aragonesisch zum einen in Bezug auf ihren Status, ihr Prestige und auch auf ihre kommunikativen Wert hin miteinander verglichen. Des Weiteren wird in der Argumentation in diesem Kapitel auch darauf eingegangen, wie sich die Sprecherzahlen in Bezug auf diese beiden Sprachen verändert haben, was dabei die Unterschiede und vielleicht auch Gemeinsamkeiten sind.

# **1. Die historische Entwicklung Spaniens**

Dieses Kapitel widmet sich der Geschichte Spaniens, welche hier in ihren Grundzügen dargestellt wird. Mit anderen Worten, wird hier lediglich auf die wichtigsten Eckpunkte der spanischen Geschichte näher eingegangen werden und es werden auch nur jene Punkte Erwähnung finden, welche für den weiteren Verlauf der hier vorliegenden Diplomarbeit von Bedeutung und für das Verständnis der nächsten Kapitel notwendig sind. Aus diesem Grunde wird hier weder auf die Entdeckung und darauffolgende Eroberung Amerikas eingegangen werden, noch wird hier die Maurenherrschaft in Spanien näher besprochen werden. Des Weiteren wird auf die Außenpolitik Spaniens unter den unterschiedlichen Herrschern im Laufe der Zeit nicht weiter eingegangen werden.

## **1.1. Die Vorgeschichte Spaniens – Vor den Römern und nach den Römern**

### **1.1.1. Die vorrömischen Völker auf der iberischen Halbinsel**

Die Römer sind nicht die ersten Siedler auf der Iberischen Halbinsel, denn schon davor siedelten auf diesem Gebiet unterschiedliche Völker. Dieses Detail der spanischen Geschichte ist deswegen von Bedeutung, da sich durch die unterschiedlichen vorrömischen Völker und ihre Sprachen, die zu Substratsprachen wurden, dann in weiterer Folge die unterschiedlichen Sprachen und ihre Sprachgebiete auf der Iberischen Halbinsel herausgebildet haben, welche heute noch in Spanien gesprochen werden.<sup>1</sup>

Bevor sich die Römer auf der Pyrenäenhalbinsel niederlassen, siedeln auf dieser vier Volksgruppen, bei denen es sich um die Iberer, die Basken, die Kelten und die Lusitanier handelt. Wobei die Iberer und die Basken zwei nichtindogermanische Volksgruppen sind. Bei den Kelten und Lusitanern handelt es sich um zwei indogermanische Volksgruppen. Diese Volksgruppen haben alle ihre Sprachen, welche sich auch noch unter der römischen Herrschaft halten, wobei die Sprecher dieser Sprachen auch nach und nach Latein lernen und ihre Sprache aufgeben. Dieser Schritt passiert aber nicht von heute auf morgen und es ist auch wichtig darauf hinzuweisen, dass die Sprachen der Eroberten, also jener Volksgruppen, welche vor den Römern auf der Pyrenäenhalbinsel siedeln, in diesem Fall die Sprachen der Iberer, der Kelten und der Basken ihre Spuren im Latein der Römer hinterlassen. Das

---

<sup>1</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 13-29.

bedeutet, dass sich das Latein aufgrund des Einflusses dieser Sprachen verändert hat, wobei jede dieser Sprachen der Eroberen andere Spuren hinterlässt.<sup>2</sup>

### **1.1.2. Romanisierung Hispaniens**

Der Grund dafür, dass sich die Römer überhaupt für die Iberische Halbinsel interessieren, liegt darin, dass sie in einem Kampf gegen die Karthager verstrickt sind. Den Römern gelingt es im ersten Punischen Krieg (264 vor Christus bis 241 vor Christus) Sizilien und Sardinien unter ihre Herrschaft zu bringen, welche vorher im Besitz der Karthager waren. Die Konsequenz davon ist, dass die Karthager versuchen diesen Verlust auszugleichen, indem sie den Versuch starten die Iberische Halbinsel zu erobern. Dieses Vorhaben gelingt ihnen auch, aber die Römer folgen ihnen auf die Iberische Halbinsel und im Jahre 206 vor Christus sehen sich die Karthager gezwungen die Iberische Halbinsel wieder zu verlassen. Aber die Römer bleiben auf dieser, obwohl sie am Beginn keine Ambitionen dafür gezeigt haben die Iberische Halbinsel zu erobern, aber sie wollten eben auch nicht, dass die Karthager dort Gebiete besetzen.<sup>3</sup>

Den Römern gelingt es nur sehr langsam die Iberische Halbinsel zu erobern und unter ihre Herrschaft zu bringen, kurz zusammengefasst brauchen die Römer rund 200 Jahre um die Iberische Halbinsel schrittweise zu erobern. Durch die Römer wird auf der Iberischen Halbinsel eine gut funktionierende Verwaltung und eine gute Infrastruktur gebracht. Zudem werden während der römischen Herrschaft viele Städte gegründet.<sup>4</sup>

In Bezug auf die Romanisierung und die Sprachpolitik der Römer sei darauf hingewiesen, dass die Römer den unterworfenen Völkern nie gewaltsam ihre Sprache aufgezwungen haben, sondern, dass sich die unterworfenen Völker und Stämme freiwillig die römische Sprache und Kultur angeeignet haben. Es ist aber bei weitem nicht so, dass es nicht doch auch Widerstand gegen das Latein und die römische Kultur gibt. So ist es vor allem im Zentrum und im Norden der Iberischen Halbinsel der Fall, dass die dort lebenden Völker noch lange ihre Sprache und Kultur beibehalten haben. Somit ist es auch zu erklären, dass die gesamte Iberische Halbinsel erst mit dem Beginn der Zeit der Westgoten vollständig latinisiert ist.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 13-29.

<sup>3</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 13-34.

<sup>4</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 13-34.

<sup>5</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 13-34.

### **1.1.3. Die Iberische Halbinsel unter germanischer Herrschaft**

Ab dem 3. Jahrhundert erfolgen die ersten Germaneneinfälle und im Jahre 409 kommen einige Stämme der Germanen über die Pyrenäen auf die Iberische Halbinsel. Bei diesen Stämmen handelt es sich um die ostgermanischen Wandalen, die westgermanischen Sueben und die Alanen, ein iranisches Steppenvolk. Die Westgoten kommen im Jahre 466 das erste Mal über die Pyrenäen auf die Iberische Halbinsel und nachdem die Franken diese im Jahre 507 besiegt haben, lassen sich die Westgoten definitiv auf der Iberischen Halbinsel nieder. Im Jahre 568 machen sie die Stadt Toledo zur Hauptstadt des Westgotenreiches. Im Laufe der Zeit werden auch die Westgoten romanisiert. Das bedeutet, dass die Westgoten ihre Sprache zu Gunsten des mit dem höheren Prestige ausgestatteten Latein aufgeben. Was den Einfluss der Sprache der Westgoten betrifft, so ist dieser für das hispanoromanische nicht von Bedeutung, denn die Westgoten haben das Latein sehr schnell übernommen, haben sich also schnell latinisiert.<sup>6</sup>

## **1.2. Die Arabische Eroberung und die daraus resultierende Reconquista durch die Christen**

### **1.2.1. Die Herrschaft der Araber**

Im Jahre 711 kommen die Araber aus Afrika auf die Iberische Halbinsel und beginnen diese unter ihre Herrschaft zu bringen. Aber sofort auf die Eroberung der Iberischen Halbinsel durch die Araber erfolgt der Beginn der Reconquista und dabei handelt es sich um die Rückeroberung der Christen der von den Arabern besetzten Gebiete.<sup>7</sup>

Die Araber haben in nur sieben Jahren die komplette Iberische Halbinsel eingenommen mit Ausnahme eines kleinen Gebietes im Norden der Halbinsel. In diesem von den Arabern nicht besetzten Gebiet formiert sich im Jahr 718 der erste Widerstand gegen die arabische Herrschaft. Der Beginn der Reconquista ist die legendäre Schlacht in Covadonga, in der Don Pelayo gegen die Araber siegt.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 34-53.

<sup>7</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 34-53.

<sup>8</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 34-53.

Wichtig in Zusammenhang mit der Reconquista ist es zu erwähnen, dass sich in dieser Phase der spanischen Geschichte das Spanische, damals noch als Kastilisch bezeichnet, auf große Teile des Gebiets des heutigen Spanien ausgebreitet hat und in dieser Zeit seine Vormachtstellung auf der Iberischen Halbinsel errichten konnte.<sup>9</sup>

Die Herrschaft der Araber auf der Iberischen Halbinsel ist im Zusammenhang mit der Sprachgeschichte von großer Bedeutung, da in dieser Zeit die Sprachlandschaft, welche sich bis in die Zeit der Westgoten entwickelt hat, umgestaltet wird. Das bedeutet, dass sich die Grenzen der einzelnen Sprachgebiete verschoben haben, denn durch die Vorherrschaft des Kastilischen wurden die Einflusssphären der anderen Sprachen, wie das Aragonesische und das Katalanische zurückgedrängt.<sup>10</sup>

Nun kurz zu den Eckdaten der Maurenherrschaft auf der Iberischen Halbinsel:

Im Jahre 756 kommt es zur Bildung des Emirates von Córdoba, welches im Jahre 929 vom Kalifat von Córdoba abgelöst wird. Aber auch das Kalifat von Córdoba geht nach knapp hundert Jahren zu Ende und so entstehen im Jahre 1031 einige Kleinkönigreiche, die sogenannten Reinos de Taifas, welche immer wieder in kriegerische Auseinandersetzungen untereinander verwickelt sind. Den Christen gelingt es im Jahre 1085 unter König Alfons VI. von Kastilien/Léon die ehemalige Hauptstadt der Westgoten, Toledo, einzunehmen. Das führt bei den Reinos de Taifas, also den Kleinkönigen, dazu, dass sie Hilfe bei den marokkanischen Almoraviden suchen und damit aber ihre Eigenständigkeit einbüßen. Im Jahre 1147 kommt es zur Ablösung der Almoraviden durch die Almohaden, aber auch diesen gelingt es nicht die christliche Reconquista aufzuhalten.<sup>11</sup>

## **1.2.2. Der Verlauf der Reconquista und die damit einhergehende Ausdehnung des Kastilischen**

Die Reconquista erfolgt in Spanien in mehreren Etappen, zwischen dem 8. Jahrhundert und dem Ende des 15. Jahrhunderts. Die erste Etappe der Reconquista umfasst die Zeit zwischen dem 8. Jahrhundert und dem 10. Jahrhundert. Wichtig darauf hinzuweisen ist es, dass der Ausgangspunkt der Reconquista, also der Rückeroberung Spaniens durch die Christen, im Norden der Iberischen Halbinsel zu finden ist und das bedeutet, dass sich die Widerstandslinie der Christen gegen die Mauren im Bereich von Asturien, Kantabrien und dem Pyrenäenraum

---

<sup>9</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 34-53.

<sup>10</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 34-53.

<sup>11</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 34-53.

gebildet hat. Von diesem Punkt aus wird bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, genauer gesagt bis zum Jahre 1492, dem Annus Mirabilis<sup>12</sup>, die gesamte Iberische Halbinseln rückerobert wird. Bereits um das Jahr 900 sind die christlichen Rückeroberer bis zum Fluss Duero und in das nördliche Ebrobecken vorgedrungen.<sup>13</sup>

Die zweite Phase der Reconquista umfasst das 11. Jahrhundert und das 12. Jahrhundert. In diesem Zeitraum zerfällt das Kalifat von Córdoba in einige Kleinkönigreiche, die sogenannten Reinos de Taifas und das verbessert die Lage für die Christen, da es somit einfacher wird die durch die Araber beherrschten Gebiete unter ihre Herrschaft zu bringen. Der Grund dafür ist dass die unterschiedlichen Kleinkönigreiche, Reinos de Taifas, untereinander immer wieder in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt sind. Die wichtigsten Eroberungen durch die Christen in diesen beiden Jahrhunderten sind die Eroberung von Toledo im Jahre 1085 und die Eroberung von Zaragoza im Jahre 1118.<sup>14</sup>

Bereits im Verlauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die Reconquista zum Großteil beendet, denn in dieser Zeit erobert das seit dem Jahre 1143 unabhängige Portugal die Algarve. Des Weiteren werden in dieser Zeit durch Kastilien die Extremadura, Murcia und Andalusien rückerobert und Aragón, das seit dem Jahre 1137 mit Katalonien verbunden ist, erobert Valencia und die Balearischen Inseln. Somit ist ab diesem Zeitpunkt nur noch das Königreich Granada in maurischen Besitz, dieses ist aber den christlichen Königreichen bereits tributpflichtig. Die Eroberung des maurischen Königreiches Granada erfolgt zwischen 1491 und 1492, durch die Katholischen Könige, die Reyes Católicos.<sup>15</sup>

Wichtig im Zusammenhang mit der Reconquista ist es hervorzuheben, dass sich in diesem Zeitraum die kastilische Sprache nicht nur im Norden der Iberischen Halbinsel, sondern auch im Süden ausgebreitet hat und die anderen Sprachen in Randlagen gedrängt hat.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Das Jahr 1492 wird als “Annus Mirabilis” bezeichnet, da es in diesem Jahr zu gleich vier sehr wichtigen Ereignissen der Spanischen Geschichte gekommen ist, diese sind: Eroberung Granadas, Entdeckung Amerikas, Erscheinen der ersten geschriebenen Grammatik des Spanischen und Vertreibung der Juden.

<sup>13</sup> vgl. Berschin et al., 2005, 61-70.

<sup>14</sup> vgl. Berschin et al., 2005, 61-70.

<sup>15</sup> vgl. Berschin et al., 2005, 61-70.

<sup>16</sup> vgl. Berschin et al., 2005, 61-70.

## **1.3. Die Herrschaft der Katholischen Könige**

### **1.3.1. Die fünf Reiche auf der Iberischen Halbinsel**

Bei diesen fünf Reichen handelt es sich um das Königreich Kastilien, die Länder der Krone von Aragonien, das Königreich Navarra, Portugal und Granada. Granada wird 1492 von den Katholischen Königen erobert. Sowohl die Krone von Kastilien als auch die Krone von Aragonien bestehen zu diesem Zeitpunkt aus mehreren Bestandteilen. Was die Zusammensetzung der Krone von Aragonien betrifft, so setzt sich dieses aus dem Königreich Aragonien, der Grafschaft Barcelona, dem Königreich der Balearen und dem Königreich Valencia zusammen. Des Weiteren sind Sizilien, Neapel und Sardinien ebenfalls Bestandteile der Krone von Aragonien. Das Königreich Navarra wird in den Jahren 1512 bis 1515 durch das Königreich Kastilien erobert und in dieses integriert, wobei Navarra eine Sonderstellung im Königreich Kastilien einnimmt, welche es bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bewahren kann.<sup>17</sup>

Wichtig in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist es, dass sich die Krone von Aragonien und das Königreich Kastilien in einigen Punkten grundlegend unterscheiden. Das bedeutet, dass Kastilien bereits im 15. Jahrhundert weitgehend wie ein Einheitsstaat organisiert ist, während die Krone von Aragonien aus den bereits genannten Teilen besteht, die in einer Art Föderation miteinander verbunden sind und nicht einheitlich organisiert sind. Weitere Unterschiede zwischen dem Königreich Kastilien und der Krone von Aragonien bestehen im Verwaltungssystem, der Besteuerung und den Verfassungen.<sup>18</sup>

### **1.3.2. Die Vorgeschichte zur Herrschaft der Katholischen Könige**

Das 14. Jahrhundert und das 15. Jahrhundert sind auf der Iberischen Halbinsel von Thronfolgekonflikten gekennzeichnet. So beginnt im Jahre 1369 in Kastilien ein Erbfolgekrieg, der damit endet, dass die königliche Bastardlinie der Trastámaras, die neuen Herrscher über Kastilien werden. Der erste König von Kastilien aus dem Hause Trastámaras ist König Heinrich II., welcher im Jahre 1369 den Thron besteigt. Im Jahre 1412 erlangen die Herrscher aus dem Hause Trastámaras ebenfalls den Thron der Krone von Aragonien, denn im

---

<sup>17</sup> vgl. Bernecker, 2012, 7-28.

<sup>18</sup> vgl. Bernecker, 2012, 7-28.

Kompromiss von Caspe wird festgelegt, dass Ferdinand von Trastámaras Nachfolger von König Martín I. wird, der kinderlos verstorben ist.<sup>19</sup>

Ein weiterer wichtiger Schritt in der spanischen Geschichte ist das Jahr 1454 in dem Heinrich IV zum König von Kastilien wird, welcher in erster Ehe mit Blanca von Navarra verheiratet war und dessen zweite Ehefrau Johanna von Portugal ist. Heinrich IV. ist der Sohn aus erster Ehe von König Johann II. von Kastilien und er hat noch zwei Halbgeschwister, nämlich Isabella, welche 1451 geboren wird und Alfons der 1454 geboren wird. Dadurch, dass Heinrich IV. zum Zeitpunkt seiner Thronbesteigung des kastilischen Throns noch kinderlos ist, wird sein Halbbruder Alfons zu seinem legitimen Nachfolger gemacht. Der Grund dafür warum nicht seine Halbschwester, welche älter als Alfons ist, zur Thronerbin ernannt wird, ist die Regelung der Erbfolge in Kastilien, denn diese besagt, dass erst dann eine Frau zur Königin ernannt werden darf, wenn der König keine direkten Nachkommen, also keine Kinder hat und es sonst keinen anderen direkten männlichen Verwandten gibt, der die Nachfolge antreten kann. Im Jahre 1462 wird Heinrichs Tochter Johanna geboren und er ernennt sie zur Prinzessin von Asturien.<sup>20</sup>

Im Jahre 1468 findet Alfons den Tod und damit ist die Nachfolgefrage in Kastilien offen und somit versucht Heinrich IV es durchzusetzen, dass seine Tochter Johanna im Falle seines Ablebens seine Nachfolge antritt. Aber die Adeligen in Kastilien sprechen sich für die Halbschwester des Königs, also Isabella, als Thronerbin aus. Noch im gleichen Jahr können sich der König und seine Halbschwester darauf einigen, dass Isabella zu seiner Nachfolgerin ernannt wird. Zudem verpflichten sich die beiden, dass sie sich nur mit dem Einverständnis des jeweils anderen vermählen werden. Bei dieser Einigung handelt es sich um den Pakt von Toroso de Guisando. Aber es zeigt sich, dass Isabella diese Vereinbarung nicht einhält, da sie unter den zahlreichen möglichen Ehemännern Fernando von Aragonien erwählt, obwohl ihr Bruder es lieber sehen würde, wenn sie sich mit Alfons V. von Portugal vermählt.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 29-106.

<sup>20</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 29-106.

<sup>21</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 29-106.

### **1.3.3. Die Herrschaft der Katholischen Könige**

Als König Heinrich IV. im Jahre 1474 stirbt wird Isabella, seine jüngere Schwester, in Segovia zur Königin ernannt. Aber auch Ferdinand, ihr Ehemann und Nachfolger auf dem Thron der Krone von Aragonien, möchte den Thron Kastiliens besteigen und macht den Vorschlag die weibliche Thronfolge auszuschließen, aber da entgegnet ihm seine Frau, dass er damit auch ihr bis zu diesem Zeitpunkt einziges Kind, ihre Tochter, von der Thronfolge ausschließen würde. Daher lenkt Ferdinand ein und Isabella bleibt die Königin von Kastilien, um das zu besiegeln werden die Rechte der beiden Ehepartner im Jahre 1475 im Schiedsspruch von Segovia festgelegt. In diesem Schiedsspruch wird festgehalten, dass ihre beiden Namen unter allen Dokumenten stehen sollten, welche vom König unterschrieben werden müssen, wobei Ferdinands Name an erster Stelle zu stehen hat und im Gegenzug dafür wird Kastilien bei der Titulatur und bei der Abfolge der Insignien und Wappen an erster Stelle stehen.<sup>22</sup>

Mit der Besteigung des Throns von Kastilien durch Isabella, entbrennt in Spanien ein Erbfolgekrieg, da auch Johanna, die Tochter des verstorbenen Königs und deren Anhänger Ambitionen haben, dass diese den Thron besteigt. Dabei handelt es sich um den sogenannten kastilischen Erbfolgekrieg, in den auch Portugal involviert ist, da Alfons V., der schon einmal angeboten hatte Johanna zu heiraten, diese und ihre Anhänger unterstützte. Der Erbfolgestreit endet im Jahre 1479 mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Alcaçovas, in dem die Grenzen zwischen Portugal und Kastilien festgelegt werden und Johanna entscheidet sich dafür ins Kloster zu gehen. Zudem wird beschlossen, dass Isabella, die Tochter der von Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragonien den Enkel von Alfons V. heiraten soll.<sup>23</sup>

Noch im Jahr 1479 verstirbt der Vater von Ferdinand und somit besteigt Ferdinand den Thron von Aragonien. Das führt dazu, dass Kastilien und Aragonien nun in Matrimonialunion miteinander verbunden sind.<sup>24</sup>

Die Bedeutung der Herrschaft der Katholischen Könige Isabella von Kastilien und Fernando von Aragonien und ihrer Hochzeit, durch welche Aragonien und Kastilien in Matrimonialunion miteinander verbunden werden, sind der Grundstein für die Entstehung des späteren modernen Spanien. Wichtig hervorzuheben ist es, dass die Verbindung von Aragonien und Kastilien in Matrimonialunion aber nicht bedeutet, dass die Verwaltung der

---

<sup>22</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 29-106.

<sup>23</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 29-106.

<sup>24</sup> vgl. Bernecker, 2012, 7-28.

beiden Königreiche aneinander angeglichen werden, denn die beiden behalten ihre eigenen Institutionen und auch ihre Autonomie.<sup>25</sup>

Unter der Herrschaft der Katholischen Könige kommt es im Jahre 1492 zur Eroberung und vollständigen Unterwerfung des sich noch in maurischer Hand befindlichen Granada und der damit verbundenen endgültigen Vertreibung der Mauren von der Iberischen Halbinsel. Noch im gleichen Jahr werden ebenfalls die Juden aus den Gebieten der Königreiche Kastilien und Aragonien vertrieben. Zehn Jahre später, im Jahre 1502 werden die Mudéjares, also die Araber, welche sich noch auf der Iberischen Halbinsel befinden, entweder dazu gezwungen zum Christentum überzutreten oder sie müssen die Gebiete Kastiliens und Aragoniens verlassen.<sup>26</sup>

Die Katholischen Könige haben neben Isabella noch eine weitere Tochter, nämlich Johanna, la Loca (die Wahnsinnige). Diese ehelicht Philipp den Schönen, der wiederum der Sohn von Kaiser Maximilian I. ist. Im Jahre 1504 verstirbt Königin Isabella von Kastilien und damit würde eigentlich Johanna, ihre Tochter den Thron von Kastilien besteigen, doch da sie Anzeichen einer psychischen Erkrankung aufweist, welche sich im Jahre 1506 nach dem Tod ihres Mannes noch weiter verstärken, wird Ferdinand von Aragonien, ihr Vater von Kardinal Francisco Jiménez de Cisneros, dazu aufgefordert, die Regentschaft über Kastilien zu übernehmen. Zwar bleibt Johanna weiterhin die Königin, aber sie wird bis zu ihrem Lebensende im Schloss von Tordesillas gefangen gehalten.<sup>27</sup>

Neben den beiden bereits genannten Töchtern der Katholischen Könige haben diese noch weitere Kinder und so ist es auch ihnen möglich eine intensive Heiratspolitik zu betreiben. Neben der Tochter Isabella, welche König Manuel I. von Portugal ehelicht, vermählen sie ihre Tochter Catalina mit Heinrich VIII., von England um die Beziehungen mit England zu festigen. Des Weiteren heiraten ihre beiden Kindern Johann und Johanna Mitglieder des Hauses Habsburg, was dazu führt, dass die Casa de Austria in weiterer Folge die Herrschaft über die spanischen Gebiete übernimmt, nachdem alle anderen Thronanwärter verstorben sind.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> vgl. Bernecker, 2012, 7-28.

<sup>26</sup> vgl. Bernecker, 2012, 7-28.

<sup>27</sup> vgl. Bernecker, 2012, 28-61.

<sup>28</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

Im Jahre 1512 wird das Königreich Navarra von Ferdinand von Aragonien annexiert und dieses wird im Jahre 1515 an die Krone von Kastilien angegliedert, wobei es aber seine Sonderrechte behalten kann.<sup>29</sup>

Im Jahre 1516 verstirbt aber auch Ferdinand, der König von Aragonien und der Regent über Kastilien. In weiterer Folge wird sein Enkel Karl, der Sohn von Johanna, der Wahnsinnigen und Philipp dem Schönen zum König sowohl von Kastilien als auch von Aragonien ernannt. Und damit beginnt die Herrschaft der Habsburger, also die Zeit von La Casa de Austria, in Spanien.<sup>30</sup>

## 1.4. Die Habsburger und ihre Herrschaft in Spanien

Karl I ist aber nicht nur Herrscher über Kastilien und Aragonien, sondern er ist auch der Herrscher über die Niederlande und zudem erhält er ebenfalls noch die Kaiserwürde über das Heilige Römische Reich, da er der Enkel von Maximilian I. von Österreich ist. Im Februar 1518 erfolgt seine Anerkennung als König von Kastilien und im Januar 1519 erfolgt diese für Aragonien. Es sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass von Seiten der Untertanen in Spanien Widerstand gegen seine Politik gibt, da sie Entscheidungen politischer Natur, welche weit entfernt von der Iberischen Halbinsel, also im Heiligen Römischen Reich getroffen werden, nicht ausführen und billigen wollen.<sup>31</sup>

So kommt es in Kastilien zur Rebellion der Comuneros.<sup>32</sup> Der Grund für den Ausbruch dieser Rebellion ist, dass unter dem Herrscher Karl I. sehr wichtige Ämter im Lande nicht mit Kastiliern besetzt werden, sondern mit Ausländern und das ist den Kastiliern ein Dorn im Auge. Des weiteren wenden sich die Kastilier in diesem Aufstand ebenfalls gegen die Tatsache, dass Karl I. die Ressourcen, welche Kastilien besitzt für seine imperiale Politik verwendet, mit anderen Worten lehnt sich die kastilische Bevölkerung dagegen auf, dass unter der Herrschaft Karls I. die finanziellen Mittel ins Ausland, also ins Heilige Römische Reich oder in die Niederlande fließen. Aber bereits im Jahre 1521 wird dieser Aufstand in Kastilien beendet, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich Toledo, wo die Rebellion erst im Jahre 1523 niedergeschlagen wird.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

<sup>30</sup> vgl. Bernecker, 2012, 28-61.

<sup>31</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

<sup>32</sup> vgl. Bernecker, 2012, 28-61.

<sup>33</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

Aber nicht nur in Kastilien regt sich Widerstand gegen den neuen Herrscher, sondern auch in den Königreichen Valencia und Mallorca kommt es zu Aufständen, dabei handelt es sich um die Aufstände der Germanias. Diese Aufstände werden ebenfalls bis 1522 niedergeschlagen.<sup>34</sup>

Die Heiratspolitik welche schon von den Katholischen Königen, den Großeltern von Karl I. betrieben wurde, wird auch unter seiner Herrschaft fortgeführt. Karl I. selbst ehelicht Isabel von Portugal und die beiden haben mehrere Kinder, unter anderem Philipp II. und Johanna und diese beiden ehelichen ebenfalls Mitglieder aus dem Haus Avis, welches in Portugal regiert. Philipp II. wird mit Maria Manuela verheiratet. Des Weiteren ist es ein Wunsch Karls I. seine Beziehungen zu seinem Bruder zu stärken und daher verheiratet er seine Tochter Maria mit Maximilian, den Sohn von Kaiser Ferdinand I., dem Bruder von Karl I..<sup>35</sup>

In Bezug auf Philipp II. ist wichtig hervorzuheben, dass dieser nicht nur einmal verheiratet ist, sondern gleich vier Mal, das erste Mal mit Maria Manuela von Portugal, dann ehelicht er im Jahre 1554 Maria Tudor, die Tochter von Heinrich VIII. von England und Catalina. Catalina war eine der Töchter der Katholischen Könige. Diese eheliche Verbindung mit den Herrschern über England dient der Stärkung der Allianz zwischen den Habsburgern und den Engländern, aber diese Allianz endet schon vier Jahre nach der Hochzeit im Jahre 1558, denn in diesem Jahr stirbt Maria Tudor und sie und Philipp II. haben keine Kinder. Die dritte Ehe geht Philipp II. mit Prinzessin Elisabeth von Valois ein. Diese Ehe dient dazu die Verbindung zu Frankreich zu festigen. Aber auch diese Ehe endet kinderlos mit dem Tod von Elisabeth von Valois und daher heiratet Philipp II. ein viertes Mal. Im Jahr 1570 ehelicht er Ana von Österreich. Bei Ana von Österreich handelt es sich um seine Nichte, denn sie ist die Tochter seiner Schwester Maria. Erst in dieser Ehe bekommt Philipp II. sein erstes Kind, und dabei handelt es sich um Philipp III.<sup>36</sup>

Der Nachfolger von Karl I. wird sein Sohn Philipp II. und während seiner Zeit der Herrschaft befindet sich die spanische Krone auf dem Höhepunkt ihrer politischen Macht. Im Jahre 1580 wird das Königreich von Philipp II. auf der Iberischen Halbinsel noch um Portugal erweitert, denn in diesem Jahr stirbt das Herrscherhaus Avis aus und Philipp II. gelingt es seine Herrschaft auch in Portugal durchzusetzen.<sup>37</sup> Die Politik, welche Philipp II. in Portugal betreibt ist äußerst klug, denn er gestattet den Portugiesen eine weitgehende

---

<sup>34</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

<sup>35</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

<sup>36</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

<sup>37</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

Selbstverwaltung.<sup>38</sup> Portugal bleibt aber nur 60 Jahre im Besitz der Habsburger, denn bereits im Jahre 1640 findet in Lissabon eine Revolte statt, denn der neue Herrscher hegt den Plan in Portugal kastilische Steuern einzutreiben<sup>39</sup>, im Zuge dieser Revolte erfolgt die Proklamation von Johann IV., der aus dem Haus Bragança stammt, zum König. Portugal wird wieder unabhängig, aber der Friede mit Spanien wird erst im Jahre 1668 in Lissabon geschlossen.<sup>40</sup>

Nach und nach verliert Spanien seine Herrschaftsgebiete und damit verliert es ebenfalls nach und nach seine Vormachtstellung in Europa und im Jahre 1659 übernimmt Frankreich von Spanien die Vorherrschaft in Europa, obwohl es in Italien nach wie vor eine Vorherrschaft durch Spanien gibt. Spanien verliert im Verlauf des 17. Jahrhunderts immer mehr Gebiete an Frankreich. Zudem haben die Franzosen bereits im Jahre 1659 die Grafschaften Rosellón und Conflent, zwei katalanische Territorien besetzt.<sup>41</sup>

Im Jahre 1700 verstirbt der Habsburger Karl II. kinderlos und er bestimmt, dass sein Königreich an den Bourbonen Philipp, dem Enkel von Ludwig XIV. fallen soll. Es entbrennt in Spanien in weiterer Folge der sogenannt Spanische Erbfolgekrieg.<sup>42</sup>

## 1.5. Die Bourbonen in Spanien

### 1.5.1. Der spanische Erbfolgekrieg (1701-1713)

Wie bereits erwähnt stirbt im Jahre 1700 der Habsburger Karl II. ohne einen direkten Nachfolger für den Thron zu hinterlassen, aber noch vor seinem Tod legt er fest, dass Philipp von Anjou, ein Bourbone und Enkel des französischen Königs Ludwig XIV. seine Nachfolge antreten soll. Im Jahre 1701 kommt Philipp von Anjou nach Spanien. Aber dadurch, dass sein Großvater Ludwig XIV. die spanischen Niederlande besetzt und, dass die französischen Kaufleute eine bessere Stellung im Amerikahandel bekommen kommt es dazu, dass sich die Niederländer und die Engländer gegen Philipp von Anjou auf den spanischen Königsthron aussprechen. Das führt dazu, dass sie ihre Unterstützung für den Erzherzog Karl, aus dem Hause Habsburg, der ebenfalls Anspruch auf den spanischen Thron erhebt, aussprechen. Der Thronprätendent aus dem Hause Habsburg wird ebenfalls von Seiten Kataloniens und Aragoniens unterstützt. Diesen beiden Regionen geht es darum, dass sie, im Falle, dass Karl König in Spanien wird, von diesem das Recht zugesprochen bekommen ihre Rechte und

---

<sup>38</sup> vgl. Bernecker, 2012, 28-61.

<sup>39</sup> vgl. Bernecker, 2012, 28-61.

<sup>40</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

<sup>41</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

<sup>42</sup> vgl. Edelmayer, 2007, 123-209.

Freiheiten weiterhin zu behalten. Aber die anderen Regionen Spaniens sprechen sich für Philipp von Anjou als neuen König aus.<sup>43</sup> Es ist auch wichtig hervorzuheben, dass die beiden Thronprätendenten, welche Anspruch auf den spanischen Thron erheben, unterschiedliche Ansichten über die Staatsführung haben. Während Philipp die zentralistisch absolute Monarchie repräsentiert, gilt Karl als Vertreter der Autonomie der peripheren Reichsteile.<sup>44</sup>

Karl, der Thronpräident aus dem Hause Habsburg schafft es bis zum Jahre 1706 große Teile von Ostspanien und Madrid unter seine Herrschaft zu bringen. Er wird dabei von England und den Niederlanden, den beiden Seemächten, unterstützt. Doch ab dem Jahre 1706 wendet sich das Blatt zu Gunsten von Philipp von Anjou. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass im Jahre 1711 der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches verstirbt und sein Nachfolge kann nur von seinem Bruder Karl, der aber in den Spanischen Erbfolgekrieg involviert ist, angetreten werden. Dies führt dazu, dass der Erbfolgekrieg bald mit dem Frieden von Utrecht aus dem Jahre 1713 beendet wird. In diesem Frieden von Utrecht wird festgelegt, dass Philipp von Anjou zum neuen König von Spanien wird, aber Spanien verliert auch weitere Gebiete, denn Menorca und Gibraltar müssen laut diesem Friedensvertrag an England abgetreten werden. Menorca wird 1782 von Spanien zurückerobert, aber Gibraltar ist bis zum heutigen Tag im Besitz von England. Des Weiteren muss Spanien das Königreich Sizilien an Savoyen abtreten.<sup>45</sup>

### 1.5.2. Die Herrschaft der Bourbonen in Spanien

Spanien wird nach dem Spanischen Erbfolgekrieg neugestaltet, das bedeutet, dass nun auch in Spanien Zentralisierungsmaßnahmen durchgeführt werden.<sup>46</sup> Des Weiteren erlässt Philipp V. die Nueva-Planta-Dekrete und diese richten sich gegen jene Teile Spaniens, welche im vorangegangenen Spanischen Erbfolgekrieg Philipp ihre Unterstützung entzogen haben und sich für die Regentschaft des Habsburgers Karls eingesetzt haben. Bei diesen Landesteilen handelt es sich um Aragonien, Mallorca, Valencia und Katalonien, denn in der Auffassung des neuen Königs haben diese Gebiete gegen ihn rebelliert. Mit diesen Nueva-Planta-Dekreten verlieren sowohl Katalonien als auch Aragonien ihre politischen Sonderverfassungen, die sogenannten Fueros, welche noch aus dem Mittelalter stammen. Zudem wird in diesen Gebieten nun auch kastilisches Verwaltungsrecht geltend gemacht und somit werden alle Landesteile was die Politik betrifft gleich gestellt. Lediglich das

---

<sup>43</sup> vgl. Schmidt, 2007, 209-328.

<sup>44</sup> vgl. Bernecker, 2012, 61-82.

<sup>45</sup> vgl. Bernecker, 2012, 61-82.

<sup>46</sup> vgl. Schmidt, 2007, 209-328.

Baskenland und Navarra verlieren ihre Sonderrechte nicht, da sie während des Erbfolgekrieges Philipp V. ihre Unterstützung zugesichert haben.<sup>47</sup>

Zudem kommt es im Jahre 1713 zur Einführung des salischen Erbrechts. Das salische Erbrecht besagt, dass Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Philipp V. setzt dieses Recht durch, denn er will verhindern, dass nach seinem Tod das Königreich Spanien wieder an die Habsburger fällt, sollte er keine direkten männlichen Nachkommen haben. Bei der Durchsetzung dieses Rechtes geht es folglich um die Absicherung, dass die Bourbonen weiterhin die Macht über Spanien in ihren Händen halten und nicht wieder die sogenannte Casa de Austria.<sup>48</sup>

In Bezug auf die spanische Sprache ist es noch wichtig hervorzuheben, dass Philipp V. im Jahre 1713 den Anstoß zur Gründung der spanische Sprachakademie, der Real Academia Española, gibt, die sich an der Académie Française, der französischen Sprachakademie orientiert.<sup>49</sup>

In Bezug auf die Sprachpolitik gilt es hervorzuheben, dass nun die Sprache Kastiliens, also das Kastilische, oder auch als Spanisch bezeichnet, jene Sprache ist, welche in ganz Spanien als Amtssprache und auch als Verkehrssprache gilt. Das führt dazu, dass sowohl das Katalanische als auch das Valencianische ihren Charakter als Hochsprache in Spanien verlieren.<sup>50</sup> Dass das Kastilische (Spanische) in bestimmten Bereichen zur offiziellen Sprache wird, ist ebenfalls in den Nueva-Planta Dekreten festgehalten. Diese Dekrete markieren ebenfalls den Beginn der Unterdrückung des Katalanischen und es führt dazu, dass das Katalanische nur noch im mündlichen Bereich verwendet wird, denn im schriftsprachlichen Bereich übernimmt nun das Spanische jene Funktion, welche das Katalanische vorher inne hatte.<sup>51</sup>

Karl III. erlässt im Jahre 1768 die Real Cédula de Aranjuez und durch diese wird festgelegt, dass im ganzen Königreich das Spanische die alleinige Unterrichtssprache sowohl im Primarschulbereich als auch im Sekundarschulbereich sein soll. Des Weiteren wird in diesem Sprachgesetz festgelegt, dass das Spanische die offizielle Sprache der Verwaltung und der Justiz wird. Weitere wichtige Etappen der spanischen Sprachgeschichte markieren die Jahre 1772 und 1779, denn 1772 wird mittels eines königlichen Erlasses festgelegt, dass die

<sup>47</sup> vgl. Bernecker, 2012, 82-99.

<sup>48</sup> vgl. Bernecker, 2012, 82-99.

<sup>49</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 121-124.

<sup>50</sup> vgl. Bernecker, 2012, 82-99.

<sup>51</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 119-138.

Buchführer ausschließlich Spanisch zu verwenden haben und ab dem Jahre 1779 darf in Theateraufführungen nur noch Spanisch verwendet werden.<sup>52</sup>

Aber auch im 18. Jahrhundert sieht sich Spanien immer wieder in Kriege verwickelt, so beteiligt es sich zwischen 1793 und 1795 an den Koalitionskriegen gegen das revolutionäre Frankreich<sup>53</sup> und in den Jahren 1796 bis 1802 und 1804 bis 1808 herrscht zwischen Spanien und England Krieg. Spanien versucht in diesen Kriegen gegen England seine Interessen im Bereich des Handels mit Hispanoamerika gegen England zu verteidigen.<sup>54</sup> Die Gründe für den Kriegsausbruch mit England liegen in dem Bündnis zwischen Spanien und Frankreich begründet, welches im August des Jahres 1796 im Vertrag von San Ildefonso geschlossen wurde.<sup>55</sup>

## 1.6. Die französische Herrschaft in Spanien und das Jahr 1812

### 1.6.1. Die Eroberung Spaniens durch Frankreich

Ein weiterer wichtiger Punkt am Ende des 18. Jahrhunderts in Spanien ist die Tatsache, dass die Außenpolitik sehr stark unter französischen Einfluss steht und dieser französische Einfluss verstärkt sich im Jahre 1799 mit der Ernennung von Napoleon zum ersten Konsul von Frankreich. Ab diesem Zeitpunkt verwandelt sich Spanien und sein Königshof, der von einem Bourbonen geleitet wird, in einen Satellit Frankreichs und damit verstärkt sich der Einfluss der napoleonischen Politik. Napoleon beeinflusst aber nicht nur die Außenpolitik, sondern er greift auch in die Innenpolitik Spaniens ein, so nimmt er beispielsweise bei Karl IV. bei der Wahl der Minister in Spanien Einfluss. In Spanien existiert eine antifranzösische Propaganda und laut dieser ist Karl IV. und sein ehemaliger Premierminister Godoy für die Schwäche Spaniens verantwortlich. Ferdinand, der Sohn von Karl IV., dem damaligen König von Spanien, wird hingegen als Retter des Landes angesehen.<sup>56</sup>

Im Jahre 1801 verpflichtet Napoleon Spanien dazu in den Krieg gegen Portugal einzutreten, welches damals mit England verbündet ist. In weiterer Folge wird Südportugal durch spanische Truppen besetzt und im darauffolgenden Frieden wird bestimmt, dass in die portugiesischen Häfen keine englischen Schiffe mehr einlaufen dürfen, denn es soll eine Kontinentalsperre gegen England errichtet werden. Im erneuten Konflikt zwischen England

<sup>52</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 119-138.

<sup>53</sup> Im Jahre 1789 ist in Frankreich die französische Revolution ausgebrochen.

<sup>54</sup> vgl. Schmidt, 2007, 209-328.

<sup>55</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 216-239.

<sup>56</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 216-239.

und Frankreich im Jahre 1803 bleibt Spanien neutral und Frankreich anerkennt diese Neutralität, verlangt aber als Gegenleistung Subsidienzahlungen von Spanien. Aber von Seiten Englands wiederum wird diese Subsidienzahlung nicht respektiert.<sup>57</sup>

Napoleon wird sich mit der Zeit der Tatsache bewusst, dass Spanien für ihn immer mehr zu einem Hindernis wird bei der Errichtung einer Kontinentsperre die sich gegen England richtet und daher startet er den Versuch aus Spanien einen Vasallenstaat zu machen, welcher von Frankreich abhängig ist. Spanien verbündet sich erneut mit Frankreich, da England die Neutralität Spaniens nicht beachtet hat. Spanien beteiligt sich wieder am Krieg der Franzosen gegen England, erleidet aber bei der Seeschlacht von Trafalgar vom 25. Oktober 1805 eine Niederlage, die dazu führt, dass es die Mehrheit seiner Seeflotte einbüßt und das hat auch Konsequenzen für Napoleon, der den Krieg gegen England nun defensiv führen muss. Godoy macht Napoleon den Vorschlag Portugal in drei Teile zu teilen, um so die Kontinentsperre durchzusetzen. Napoleon geht aber auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern verhandelt lieber mit den beiden Parteien am Hofe, also den Anhängern von Karl IV. und jenen seines Sohnes Ferdinand.<sup>58</sup>

Am 27. Oktober 1807 kommt es zwischen Napoleon und Spanien zum Vertrag von Fontainbleau, mit dem es zu einem vorläufigen Ende der Herrschaft der Bourbonen in Spanien kommt. Napoleon gibt vor auf den Plan von Godoys in Bezug auf die Teilung von Portugal einzugehen, und zudem verspricht er Karl IV., dass er seinen Besitz behalten kann. Daneben gibt es noch ein geheimes Zusatzabkommen, in dem festgelegt wird, dass die französischen Truppen, welche Portugal besetzen sollen, durch Spanien durchmarschieren dürfen. In Wahrheit geht es aber um die Besetzung Spaniens durch französische Truppen. Französische und spanische Truppen besetzen gemeinsam Portugal und ab Februar 1808 dringen nach und nach französische Truppen nach Spanien mit dem Ziel dieses zu besetzen. Daneben findet auch noch der Prozess von Escorial statt, der gegen Ferdinand und seine Anhänger gerichtet ist, da Ferdinand offen gegen seine Vater konspiriert hat und von diesem dann auch festgenommen worden ist. Ferdinand wird aber begnadigt. Die Königsfamilie, also Karl IV. will mit Hilfe von Godoy fliehen.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 216-239.

<sup>58</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 216-239.

<sup>59</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 216-239

In der Bevölkerung wächst die Unruhe und so kommt es am 17. März 1808 zum Motín de Aranjuez, bei dem Godoy gefangen genommen und der König zur Abdankung aufgefordert wird. Doch in Wahrheit handelt es sich dabei um einen Putschversuch, der durch die Anhänger von Ferdinand durchgeführt wird. Am 19. März 1808 kommt es zur Abdankung von Karl IV. zu Gunsten seines Sohnes und am 24. März desselben Jahres zieht Ferdinand in Madrid ein. Doch nun kommt es zu einer folgenschweren Entscheidung: Ferdinand befindet sich in dem Glauben, dass Napoleon sein Verbündeter sei und es wird ihm gesagt, dass dieser Spanien besuchen werde und er (Ferdinand) solle ihm entgegen reiten, was er auch macht. Aber auch sein Vater reist Richtung Norden, da er Napoleon entgegen reitet. Napoleon fordert die beiden, also Karl IV und dessen Sohn auf nach Bayonne zu kommen und dort werden im April des Jahres 1808 beide dazu gezwungen abzudanken. Ferdinand verzichtet zu Gunsten seines Vaters auf den Königsthron und sein Vater verzichtet zu Gunsten von Joseph Bonaparte, dem Bruder von Napoleon, auf den Thron. Damit wird Joseph Bonaparte zum neuen Herrscher über Spanien.<sup>60</sup>

### **1.6.2. Die Verfassung von Cádiz und die Herrschaft von Ferdinand VII.**

Durch die Herrschaft von Joseph Bonaparte ab dem Jahre 1808 in Spanien treten in Spanien neben der Verfassung von Bayonne auch Reformdekrete in Kraft. In dieser Verfassung von Bayonne wird beispielsweise festgelegt, dass es Gleichheit vor dem Recht und richterliche Unabhängigkeit gibt.<sup>61</sup>

In Spanien formiert sich Widerstand gegen den „rey intruso“, also Joseph Bonaparte, und so treten am 24. September 1810 in der Stadt Cádiz die ordentlichen und außerordentlichen Cortes zusammen. In einem ersten Schritt erfolgt durch diese Cortes die Anerkennung von Ferdinand als König Ferdinand VII. von Spanien und im gleichen Zuge wird seine Verzicht auf den Thron annulliert. Weitaus wichtiger in Bezug auf die Versammlung der Cortes ist, dass diese am 18. März 1812 die Verfassung von Cádiz proklamieren. Dabei handelt es sich für den spanischen Liberalismus um eine Grundlage und auch ein Richtmaß, welches bis zum Beginn der ersten spanischen Republik bestand hat. In dieser Verfassung wird die

---

<sup>60</sup> vgl. Bernecker/Pietschmann, 2005, 216-239

<sup>61</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

Volkssouveränität, die Gewaltenteilung und die politische Repräsentation festgelegt und auf diesen Prinzipien basiert in weiterer Folge die konstitutionelle gemäßigte Erbmonarchie.<sup>62</sup>

Am 11. Dezember 1813 kommt es zwischen Napoleon und Ferdinand VII. zum Friedensvertrag von Valençay. In diesem Vertrag wird festgelegt, dass Frankreich Ferdinand VII. als König anerkennt und im Gegenzug dafür bleibt Spanien neutral. Und so kommt Ferdinand VII. am 24. März 1814 nach Spanien zurück.<sup>63</sup> Im Zuge der Rückkehr König Ferdinands VII. beschließt dieser die Auflösung der Cortes von Cádiz und zudem bestimmt er am 4. Mai 1814 die Annulierung der Verfassung von Cádiz. In den Jahren 1814 bis 1820 wird in Spanien der Absolutismus wiederbelebt.<sup>64</sup>

Sechs Jahre nach dem Amtsantritt und der damit verbundenen Annulierung der Verfassung von Cádiz, erheben sich die Liberalen unter Rafael de Riego y Núñez zu einem Aufstand.<sup>65</sup> Dieser Putsch richtet sich gegen das von Ferdinand VII. errichtete System in Spanien. Der Aufstand beginnt in Cádiz und in weiterer Folge schließen sich mehrere Städte an.<sup>66</sup> Durch dieser Erhebung sieht Ferdinand VII. keine anderen Ausweg, als die Verfassung von Cádiz von 1812 wieder einzusetzen und den Eid auf diese zu leisten.<sup>67</sup>

Zwischen den Jahren 1820 und 1823 findet in Spanien das sogenannte „Trienio Constitucional“, die konstitutionellen drei Jahre, statt. In dieser Zeit erfolgt in Spanien eine territoriale Neuordnung. Im Sommer 1822 sinken die Staatseinnahmen Spaniens immer weiter und um diese auszugleichen kommt es zu Geldabwertungen und außerordentlichen Steuern. Dies führt aber in weiterer Folge dazu, dass es einen Aufruhr unter der Bevölkerung gibt. Dieser Konflikt innerhalb Spaniens wird durch das Eingreifen anderer Staaten von außen gelöst, denn es wird auf dem Gipfeltreffen der europäischen Großmächte beschlossen, dass Frankreich Truppen nach Spanien entsenden soll. So kommt es dazu, dass am 7. April 1823 Frankreich ein Invasionsheer nach Spanien entsendet und von Seiten Spaniens kommt es zu keinerlei Gegenwehr. Und so kommt es dazu, dass am 1. Oktober 1823 von Ferdinand VII. selbst alle Gesetzesakte, welche in der Zeit der konstitutionellen Regierung verfasst wurden, rückgängig gemacht werden und keinerlei Gültigkeit mehr besitzen.<sup>68</sup>

---

<sup>62</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

<sup>63</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

<sup>64</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>65</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>66</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

<sup>67</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>68</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

Auf die drei konstitutionellen Jahre folgt die „Decada Ominosa“, also die unheilvolle Dekade, in der es immer wieder zu Säuberungswellen kommt, welche gegen die Liberalen gerichtet sind.<sup>69</sup> In dieser Zeit herrscht in Spanien wieder der Absolutismus.<sup>70</sup>

Im Jahre 1829 ehelicht Ferdinand VII. Maria Christina von Bourbon-Neapel und diese schenkt ihrem Mann zwei Töchter, Isabella und Luisa. Ferdinand möchte, dass Isabella seine Nachfolgerin auf den spanischen Thron wird und daher lässt er in der pragmatischen Sanktion vom 29. März 1830 festlegen, dass Isabella seine Nachfolgerin wird, doch Don Carlos erkennt diese pragmatische Sanktion nicht an, denn nach salischem Erbrecht<sup>71</sup> wäre er der rechtmäßige Thronpräsidenten.<sup>72</sup>

Ferdinand VII. stirbt im Jahre 1833 und noch im selben Jahr wird seine Tochter Isabella II. zur Königin ausgerufen, und das führt in Spanien erneut zu einem Erbfolgekrieg.<sup>73</sup>

## **1.7. Die Zeit nach den Ferdinand VII. bis zur Diktatur unter Miguel Primo de Rivera**

### **1.7.1. Cristinos versus Karlisten**

Dadurch, dass mit dem Tod Ferdinands VII. im Jahre 1833 die Frage bezüglich seiner Nachfolge auf dem spanischen Thron noch nicht eindeutig geklärt ist, entbrennt in Spanien erneut ein Erbfolgekrieg, diesmal zwischen den Karlisten und den Cristinos. Bei den Karlisten handelt es sich um jene Personen, welche den Bruder Ferdinands VII., Karl, bei seinen Intentionen den spanischen Thron zu besteigen unterstützen. Bei den Cristinos handelt es sich um jene Personen, welche Isabella auf den spanischen Thron sehen wollen, welche diesen aber noch nicht besteigen kann, da sie noch minderjährig ist und daher fungiert ihre Mutter María Cristina für sie als Regentin und aus diesem Grund tragen die Anhänger von Isabella den Namen Cristinos. María Cristina verbündet sich in diesem Bürgerkrieg mit den Liberalen, da Karl, der ein Klerikalabsolutist ist, von der extremen Rechten unterstützt wird.<sup>74</sup>

---

<sup>69</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

<sup>70</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>71</sup> Salisches Erbrecht bedeutet, dass die Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

<sup>72</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

<sup>73</sup> vgl. Kleinmann, 2007, 253-328.

<sup>74</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

Der Streit zwischen den Anhängern dieser beiden Thronpräidenten führt in Spanien zum ersten Karlistenkrieg, der zwischen 1833 und 1839 in Spanien tobt. Dieser erste Karistenkrieg endet mit dem Kompromiss von Vergara, in dem beschlossen wird, dass gegenüber den Karisten Nachsicht geübt wird, es folglich eine Amnestie für diese gibt und Karl geht ins Exil.<sup>75</sup>

Im Jahre 1834 kommt es zur Verabschiedung des Estatuto Real durch die Regentin Maria Cristina.<sup>76</sup> Mit diesem kommt es in Spanien zur Einführung der konstitutionellen Monarchie. Innerhalb der Bewegung des Liberalismus bilden sich in dieser Zeit unterschiedliche Parteien. Die einen sind auf der Rechten die Moderados, bei diesen handelt es sich um die konservativen Liberalen und die anderen, also die Linken, sind die Progressistas und diese berufen sich auf die Verfassung von Cádiz.<sup>77</sup>

Im Jahre 1836 kommt es zu einem pronunciamiento der Progresistas, also der radikalen Liberalen. Durch diese kommt es zur Wiederherstellung der Verfassung von Cádiz. Des Weiteren wird im Jahre 1840 die Regentin Maria Cristina dazu gezwungen abzudanken. Es erfolgt in weiterer Folge die Ernennung von Baldomero Espartero, dem Führer der Progresistas, zum neuen Regenten Spaniens.<sup>78</sup> Aber bereits drei Jahre später wird dieser Regent von dem Anführer der Moderados, General Ramón María Narváez gestürzt.<sup>79</sup> Und ein Jahr später, im Jahre 1844 wird Isabella durch die Cortes für volljährig erklärt und damit kann sie nun endlich den spanischen Thron besteigen und es beginnt die isabellinische Ära, welche bis zum Jahre 1868 andauern soll.<sup>80</sup>

### **1.7.2. Die Zeit Isabellas – die isabellinische Ära (1844-1868)**

Die Politik wird in dieser Zeit vor allem durch die Moderados und ab dem Jahre 1858, auch durch die Unión Liberal dominiert. Die Zeit der isabellinischen Ära wird als eine Zeit der konstitutionellen Oligarchie betrachtet, in der es zu Zentralisierungen und auch Bürokratisierung des Staatsapparates kommt. Ein weiteres Charakteristikum dieser Phase der spanischen Geschichte ist die Tatsache, dass in diesen vierundzwanzig Jahren keine der

---

<sup>75</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>76</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>77</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>78</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>79</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>80</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

Regierungen lange im Amt bleibt. Zudem gibt es in dieser Phase ebenfalls Fälle von Verwaltungskorruption und Palastintrigen.<sup>81</sup>

Im Jahre 1854 wird die autoritäre Moderado-Regierung durch General Espartero an der Spitze von einer neuen Regierung abgelöst. Der Grund für diesen Wechsel liegt in einem Korruptionsskandal im Bereich der Eisenbahnkonzessionen. General Espartero führt von 1854 bis 1856 die Regierungsgeschäfte. Diese beiden Jahre werden als die zwei progressistischen Jahre bezeichnet. Unterstützung findet er bei seiner Koalitionspartei der Unión Liberal unter General O'Donnell, denn in dieser Partei befinden sich sowohl gemäßigte Progressisten als auch fortschrittliche Moderados. Aber schon im Jahre 1856 wird diese Regierung unter General Espartero durch den Moderado Narváez an der Spitze der Regierung abgelöst und es kommt erneut zu einer Oligarchenherrschaft.<sup>82</sup>

Im Jahre 1866 kommt es zwischen den Demokraten, Progressisten und linken Unionisten zu dem Entschluss die Diktatur unter Narváez zu Fall zu bringen und das gewaltsam. Dieser Sturz wird von General Juan Prim angeführt.<sup>83</sup> Im Jahre 1868 kommt es schließlich zur sogenannten Septemberrevolution im Zuge derer Isabella II. gestürzt wird und damit werden die Bourbonen aus Spanien vertrieben.<sup>84</sup>

Auch unter der Herrschaft von Isabella II. werden in Spanien Sprachgesetze erlassen. Im Jahre 1857 wird mit dem Ley de Instrucción Pública (Ley Moyano) der allgemeine und unentgeltliche Schulbesuch festgelegt. Des Weiteren kommt es mit diesem Gesetz zur Zentralisierung und zur Vereinheitlichung des Bildungswesens in Spanien. Zudem ist in diesem Gesetz festgeschrieben, dass das Spanische die einzige Unterrichtssprache in den Schulen ist, die Regionalsprachen dürfen folglich nicht mehr als Unterrichtssprachen verwendet werden. Diese Maßnahme soll dazu führen, dass sich die Kinder schneller die spanische Sprache aneignen. Mit dem Sprachgesetz aus dem Jahre 1862 wird festgelegt, dass das Spanische die verpflichtende Sprache aller offiziellen Dokumente ist.<sup>85</sup>

Nachdem Isabella II. vom spanischen Thron vertrieben wurde, kommt es zur Einsetzung einer provisorischen Regierung, welche von General Francisco Serrano geleitet wird und im Januar 1869 finden Wahlen in Spanien statt. Die neue Regierung steht aber unter anderem vor folgendem Problem: wer soll nun den spanischen Thron besteigen? Einer der möglichen

---

<sup>81</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>82</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>83</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>84</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>85</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 119-138.

Thronanwärter ist Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen, aber Napoleon II. von Frankreich spricht sich gegen diesen auf dem spanischen Thron aus. Dabei handelt es sich um den Auslöser für den deutsch-französischen Krieges (1870/1871). Letzten Endes erfolgt die Ernennung von Amadeus von Savoyen, Herzog von Aosta, zum spanischen König. Aber er bleibt nicht lange auf dem spanischen Thron, denn schon im Jahre 1873 dankt er ab. Der Grund für die rasche Abdankung des gerade erst ernannten Königs liegt darin, dass sich sowohl der Adel, als auch die Kirche und die Liberalen gegen ihn als König aussprechen. Auch die Republikaner wollen ihn nicht auf dem Thron sehen. Zudem finden in den drei Jahren seiner Regierung gleich drei Parlamentswahlen statt.<sup>86</sup>

### **1.7.3. Die Zeit der ersten Republik in Spanien (1873) bis zur Diktatur von Primo de Rivera**

Nach der Abdankung von König Amadeus I. von Spanien entscheidet sich das Parlament für die Ausrufung der ersten Republik in Spanien.<sup>87</sup> Aber auch hier gibt es wieder ein großes Problem, nämlich, dass sich die Republikaner uneinig sind und es ihnen daher nicht gelingt für Stabilität in Spanien zu sorgen.<sup>88</sup> Die erste Republik besteht gerade mal für zehn Monate und in dieser Zeit gibt es vier Präsidenten in Spanien.<sup>89</sup>

Bereits im Januar 1874 endet die Phase der ersten Republik in Spanien, denn in diesem Monat wird das Parlament von General Manual Pavía aufgelöst und es wird mittels eines Dekretes die Diktatur in Spanien eingeführt. Aber noch Ende des Jahres 1874 wird Alphons XII., der Sohn von Isabella II. zum König von Spanien ernannt.<sup>90</sup>

Im Jahre 1875 werden dem Baskenland und Navarra durch König Alphons XII. die Sonderrechte entzogen. Ein Jahr später erlässt der König eine neue Verfassung, in der festgelegt wird, dass Spanien eine konstitutionelle Erbmonarchie ist und dass es ein Zweikammernsystem gibt und der König hat ein Vetorecht.<sup>91</sup>

In der Phase der Restauration der Bourbonendynastie, welche mit der Proklamation von Alfons XII. zum spanischen König beginnt, wird durch Antonio Cánovas del Castillo die Konservative Partei gegründet. Daneben ist auch die Liberale Partei von Práxedes Mateo

---

<sup>86</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>87</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>88</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>89</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>90</sup> vgl. Bernecker, 2012, 111-131.

<sup>91</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

Sagasta in dieser Zeit sehr wichtig, denn diese beiden Parteien beschließen im Jahre 1885, in dem Jahr in dem König Alphons XII. verstirbt, im Pacto del Prado, dass sie, um die Monarchie nicht zu gefährden ihre Streitigkeiten einstellen, die zwischen den beiden Parteien herrschen und sich jeweils an der Spitze der Regierung abwechseln. Dies soll durch die Manipulation der Wahlergebnisse erfolgen.<sup>92</sup>

Im Jahre 1902 wird Alfons XIII. zum spanischen König ausgerufen.<sup>93</sup> Im Jahre 1913 erfolgt ein wichtiger Schritt für Katalonien, denn dieses erhält zum ersten Mal das Selbstverwaltungsrecht, da die Mancomunitat Catalana zugelassen wird, welche bis 1923, dem Jahr in dem die Diktatur unter Miguel Primo de Rivera beginnt, Existenz hat.<sup>94</sup>

Nachdem Spanien im Jahre 1898 seine letzten drei Kolonien (Puerto Rico, Kuba, Philippinen) verloren hat, verlagern sich seine Interessen nun nach Afrika. So wird im Jahre 1904 im spanisch-französischen Vertrag festgelegt, welche Gebiete von Marokko jedes der beiden Länder bekommt. In Marokko wird eine spanische Bergwerkschaftsgesellschaft gegründet und als die Rifkabylen diese angreifen, müssen die Spanier im Jahre 1906 militärisch intervenieren. Es kommt somit zu einem Kolonialkrieg, der für Spanien sehr verlustreich verläuft. Im Jahre 1921 kommt es bei Annual gegen die Rifkabylen zu einer schweren Niederlage für Spanien.<sup>95</sup>

Laut den Militärs ist die Ursache für diese Niederlage, besser gesagt das Desaster vin Annual, die Unfähigkeit der zivilen Regierung. So kommt es am 13. September 1923 zu einem Militärputsch unter Generalkapitän von Katalonien Miguel Primo de Rivera. Dieser wird von König Alfons XIII. zum Präsidenten eines Militärdirektoriums ernannt und damit findet das konstitutionelle System in Spanien ein Ende.<sup>96</sup>

---

<sup>92</sup> vgl. Bernecker, 2012, 131-150.

<sup>93</sup> vgl. Bernecker, 2012, 131-150.

<sup>94</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>95</sup> vgl. Bernecker, 2012, 131-150.

<sup>96</sup> vgl. Bernecker, 2012, 131-150.

## **1.8. 1923-1930: Spanien und die Diktatur von Primo de Rivera**

Wichtig im Zusammenhang mit dem Militärputsch durch General Miguel Primo de Rivera ist darauf hinzuweisen, dass die Machtübernahme durch Primo de Rivera unblutig über die Bühne gegangen ist.<sup>97</sup> Nach dem Putsch und der Machtübernahme von Primo de Rivera löst dieser das Parlament und die Stadtverwaltung auf und zudem kommt es zur Einsetzung neuer Bürgermeister. Des Weiteren kommt es zur Auflösung der dynastischen Parteien, also Moderados und Progresistas.<sup>98</sup>

Jedoch verliert Primo de Rivera im Laufe der Zeit immer mehr an Unterstützung von Seiten der Rechten und der Sozialisten und das Regime wird immer mehr von der Linken attackiert. Aber auch die Katalanisten, welche Primo de Rivera bei seinem Vorhaben unterstützt haben, wenden sich von diesem ab. Der Grund dafür, dass die Katalanisten sich auf die Seite von Primo de Rivera geschlagen haben ist, dass sie im Gegenzug für ihre Unterstützung erwarten, durch diesen bei ihrem Wunsch der Autonomie unterstützt werden.<sup>99</sup>

Im Januar des Jahres 1930 tritt Miguel Primo de Rivera von seinem Amt als Diktator zurück, da er sowohl das Vertrauen der Militärs, als auch jenes des Königs verloren hat. Zu seinem Nachfolger wird General Dámaso Berenguer bestimmt, welcher die Verfassung aus dem Jahre 1876 wieder in Kraft setzt.<sup>100</sup>

Auch in der Zeit der Diktatur von Primo de Rivera wird Sprachpolitik in Spanien betrieben. So werden im Jahre 1926 den Grundschullehrern und auch Gymnasiallehrern Strafen angedroht, wenn sie im Unterricht nicht das Spanische, sondern eine andere Sprache, also eine der in Spanien gesprochenen Regionalsprachen verwenden. Ein ähnliches Gesetz hat es bereits im Jahre 1902 gegeben.<sup>101</sup>

Da General Dámaso Berenguer wieder zu dem System vor der Diktatur unter Miguel Primo de Rivera zurückkehren will, kommt es im August des Jahres 1930 zu einem Zusammenschluss der Republikaner, Sozialisten und der Katalanischen Linken. Diese schließen den Pakt von San Sebastián und fordern in weiterer Folge gemeinsam die Ausrufung der Republik in Spanien. Das Regime will verhindern, dass sich die antimonarchistische Propaganda im Land verbreitet und daher finden nicht die geplanten

---

<sup>97</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>98</sup> vgl. Bernecker, 2012., 150-177.

<sup>99</sup> vgl. Bernecker, 2012., 150-177.

<sup>100</sup> vgl. Bernecker, 2012., 150-177.

<sup>101</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 138-144.

allgemeinen Wahlen statt, sondern es werden lediglich Gemeindewahlen abgehalten. Jedoch gelingt es General Dámaso Berenguer und seinen Anhängern nicht zu verhindern, dass aus diesen Gemeindewahlen doch eine Art Abstimmung über die Staatsform in Spanien wird. Die Republikaner und die Sozialisten, welche sich, wie bereits erwähnt, verbündet haben, können in fast allen größeren Städten den Sieg für sich verbuchen und die Monarchisten können auf dem Land viele Stimmen holen.<sup>102</sup>

Alphons XIII. geht ins Exil, da er weitere blutige Unruhen in Spanien verhindern möchte. In weiterer Folge wird am 14. April 1931 in Spanien die zweite Republik ausgerufen.<sup>103</sup>

## 1.9. Die zweite Republik und ihr Ende (1930-1936)

Während der Zeit der zweiten Republik in Spanien wird im Jahre 1931 eine Verfassung erlassen und in dieser wird in Artikel vier zum ersten Mal ausgedrückt, dass das Spanische die offizielle Staatssprache Spaniens ist. Was den Unterricht in den Regionen betrifft, so wird in dieser Verfassung darauf eingegangen, dass es da gewisse Freiheiten gibt. Es ist zwar unerlässlich, dass die Kinder Spanisch in der Schule lernen, aber es ist ebenso möglich, dass die Regionalsprachen in den Schulen unterrichtet werden.<sup>104</sup>

Im Juni 1931 finden in Spanien Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung statt, welche von den Sozialisten und den Republikanern gewonnen werden. Daher haben die reformfreudigen Kräften in den Cortes die Mehrheit. Dass diese Wahlen von der Linken gewonnen werden hängt mit dem republikanischen Wahlsystem, dass es damals gegeben hat, zusammen. Denn bei diesem System kommt es zu einer Bevorzugung der Parteienbündnisse gegenüber den Parteien die alleine antreten, denn bereits das Erreichen der relativen Mehrheit in nur einem Wahlkreis hat eine überproportionale Mandatszuteilung zur Folge. So kann im Jahre 1931 die Linke die Wahlen für sich entscheiden, da sie ein Wahlbündnis geschlossen hat, aber bereits bei den Wahlen im Jahre 1933 gewinnt die Rechte, da diese nun ein Wahlbündnis eingegangen ist, während die Linke zersplittert ist, da es innerhalb dieses linken Wahlbündnisses zu Richtungskämpfen gekommen ist.<sup>105</sup>

---

<sup>102</sup> vgl. Bernecker, 2012., 150-177.

<sup>103</sup> vgl. Bernecker, 2012, 150-177.

<sup>104</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 138-144.

<sup>105</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

Durch dieses Wahlsystem geschieht es, dass in den nur sechs Jahren, in denen diese zweite spanische Republik besteht, drei unterschiedliche Phasen stattfinden. Bei den Jahren zwischen 1931 und 1933 handelt es sich um die Reformjahre, also das „bienio de reformas“. In dieser Zeit regieren die Republikaner und die Sozialisten. Der Ministerpräsident der Regierung in der Zeit der Reformjahre ist Azaña und unter seiner Regierung kommt es zum Reformgesetz von 1932, in dem es um Regelungen im Bereich der Grundbesitzenteignung, der Entschädigungen und das Landverteilungen an die Agrarbevölkerung geht. Aber bei den Wahlen des Jahres 1933 siegen die Rechten und damit beginnen die zwei schwarzen Jahre, also das „bienio negro“. In dieser Phase werden einige der Reformen, vor allem jene, welche auf dem Agrarsektor während der Reformjahre durchgeführt wurden, wieder zurückgenommen. Den Abschluss der zweiten spanischen Republik bildet die Volksfrontregierung.<sup>106</sup>

Im Jahre 1932 bekommt Katalonien ein Autonomiestatut und damit bekommt es die Generalitat, ein eigenes Parlament und zudem bekommt Katalonien dadurch untere und mittlere Verwaltungskompetenzen zugesprochen. Des Weiteren bekommt diese Region eine beschränkte Kulturhoheit, die das Bildungswesen und die Zweisprachigkeit vor Gericht betrifft.<sup>107</sup> In diesem Autonomiestatut wird auch ausgesagt, dass das Katalanische neben dem Spanischen eine regionale Amtssprache in Katalonien ist.<sup>108</sup> Auch die Basken haben die Hoffnung ein solches Autonomiestatut zu erhalten, aber dadurch dass es zwischen den Karlisten von Navarra und den baskischen Nationalisten Eukadis zu Streit kommt und dann auch noch der Bürgerkrieg in Spanien ausbricht, kommt es zu keiner Verabschiedung eines Autonomiestatuts für das Baskenland.<sup>109</sup>

Im Jahre 1933 siegt der Partido Republicano Radical (PRR) und damit wird Lerroux zum Ministerpräsidenten ernannt. Unterstützung findet er bei der CEDA, der Confederación Española de Derechas Autónomas, unter Gil Robles. Diese CEDA will einen Neuen Staat berufsständischer Ordnung schaffen. Dass die Rechte als der Wahlsieger aus den Wahlen des Jahres 1934 hervorgegangen ist, bedeutet auch, dass die Stimmung in Spanien immer mehr zu kippen droht. Des Weiteren verschärft sich die Situation dadurch, dass sich im Oktober 1934 eine Koalition zwischen der CEDA und der Radikalen Partei bildet. Die Reaktion der Linken auf diese Koalition ist ein Generalstreik, der aber rasch zum erliegen kommt, als in Spanien

---

<sup>106</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>107</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>108</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 138-144.

<sup>109</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

der Kriegszustand verhängt wird. Nur in Katalonien und in Asturien kommt es weiterhin zu Streiks. In Katalonien kommt es sogar soweit, dass im Oktober 1934 durch Companys, dem Präsidenten der Generalitat der katalanische Staat innerhalb Spaniens proklamiert wird, wobei die Generalitat sofort abgeschafft und die Revolte niedergeschlagen wird.<sup>110</sup>

Die Folge dieser Revolten des Jahres 1934 ist, dass sich das Land immer mehr polarisiert, und sowohl die Linke als auch die Rechte immer radikaler wird. Die Regierung wird mehrmals umgebildet und letzten Endes werden im Januar 1936 von Niceto Alcalá Zamora die Cortes aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben. Diese Wahlen des Jahres 1936 werden in der spanischen Geschichte auch als Volksfrontwahlen bezeichnet, welche durch die Linke gewonnen werden.<sup>111</sup> Nach diesen Wahlen kommt es zu Landarbeiterstreiks, zu illegalen Landbesetzungen und zu nachträglichen Legalisierungen von Enteignungsmaßnahmen.<sup>112</sup>

Am 13. Juli 1936 wird José Calvo Sotelo, der Führer der Monarchisten ermordet. In weiterer Folge kommt es zu einem Putsch des Militärs gegen die zweite spanische Republik, der schon seit Monaten vorbereitet worden ist. Dieser Putsch findet am 17./18. Juli 1936 statt. Jedoch haben die Militärs mit ihrem Putschversuch keinen Erfolg, da sie auf den Widerstand großer Teile der Arbeiterschaft stoßen. Das ist der Anfang vom Ende und der Beginn des Bürgerkriegs in Spanien, der bis 1939 in Spanien wüten wird.<sup>113</sup>

## 1.10. Der Spanische Bürgerkrieg (1936-1939)

Spanien ist schon vor dem Beginn des Bürgerkrieges in zwei unterschiedliche Lager gespalten. Auf der einen Seite steht die Volksfront und auf der anderen Seite steht die Nationale Front. Die Volksfront besteht aus Sozialisten, Kommunisten, der republikanischen Linken, den regionalistischen Kräfte und den Anarchisten. Hingegen in der Nationalen Front finden sich die katholischen Konservativen, die Monarchisten verschiedenster Richtungen, die Rechtsrepublikaner und die faschistische Falange.<sup>114</sup>

Der Putschversuch, also der Aufstand der Militärs hat in einigen Teilen Spaniens Erfolg, andere Teile wiederum bleiben der Republik treu. Zu den Gebieten in denen der Putsch erfolgreich ist zählen Sevilla, Galicien, Navarra, die Insel Mallorca, Teile von Andalusien, Burgos, Valladolid, Oviedo und Zaragoza. Hingegen die Gebiete die der Republik die Treue

---

<sup>110</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>111</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>112</sup> vgl. Bernecker, 2012, 150-177.

<sup>113</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>114</sup> vgl. Bernecker, 2012, 150-177.

halten sind: Katalonien, Valencia, Murcia, Baskenland, Santander, Asturien, Andalusien, Neukastilien und die Extremadura.<sup>115</sup>

Der Spanische Bürgerkrieg lässt sich in vier Abschnitte einteilen. Die erste Phase des Bürgerkrieges dauert vom 17. Juli 1936, dem Tag des gescheiterten Putschversuchs durch das Militär bis zum Frühjahr des Jahres 1937. In dieser Zeit gelingt es den Aufständischen ungefähr ein Drittel Spaniens unter ihre Gewalt zu bringen. Die zweite Phase beginnt im Frühjahr 1937 und endet ein Jahr später im Frühjahr 1938. In dieser Zeit werden die Nordprovinzen durch die Aufständischen erobert. Bereits am 26. April 1936 wird die baskische Stadt Guernika durch die Aufständischen erobert.<sup>116</sup> Die dritte Phase beginnt im April 1938 damit, dass es den Aufständischen gelingt in der Provinz Castellón de la Plana bis zum Mittelmeer zu gelangen und damit ist Katalonien nicht mehr mit den anderen republikanischen Territorien verbunden. Der Sieg der Aufständischen im Juli 1938 am Ebro führt dazu, dass sich die republikanischen Truppen von da an nur noch in der Defensive befinden. Im Dezember 1938 beginnt die vierte und damit auch letzte Phase des spanischen Bürgerkriegs. In dieser Phase wird Barcelona Ende Januar des Jahres 1939 von den Aufständischen erobert. Des Weiteren wird Ende März 1939 Madrid von Franco besetzt. Der spanische Bürgerkrieg endet am 1. April 1939 damit, dass Franco diesen für beendet erklärt.<sup>117</sup>

## 1.11. Ein neuer Diktator: Francisco Franco (1939-1975)

Der Spanische Bürgerkrieg mündet im Jahre 1939 in der Diktatur unter Francisco Franco, welche bis zum Jahre 1975 bestehen wird und erst mit dem Tod des Diktators ihr Ende finden wird.<sup>118</sup> In dieser Zeit gibt es in Spanien keine Gewaltentrennung und auch kein allgemeines Wahlrecht. Franco ist nicht nur der Staatsoberhaupt, sondern ist zur gleichen Zeit auch der Regierungschef und der Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Zudem ist er auch noch Führer der Nationalen Bewegung. Des Weiteren gibt es in der Zeit der Diktatur Francos keine Verfassung, sondern es werden so genannte Grundgesetze erlassen, die die konstitutionelle Basis dieses Regimes repräsentieren.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> vgl. Bernecker, 2012, 150-177.

<sup>116</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>117</sup> vgl. Bernecker, 2012, 150-177.

<sup>118</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>119</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

Die Säulen des Franquismus sind neben dem Militär, die Falange und auch die katholische Amtskirche, denn die Staatsreligion ist in dieser Zeit der Katholizismus. Die katholische Kirche hat nicht nur ein direktes Repräsentationsrecht in wichtigen Staatsgremien und Regierungsgremien über, sondern sie übt auch Kontrolle in weiten Teilen des Bildungswesens und der Zensur aus.<sup>120</sup>

Bereits im Jahre 1947 legt Franco seine Nachfolge fest und er legt mittels eines Dekretes fest, dass Spanien zu einer Monarchie wird. Wobei er sich aber noch nicht festlegt, wer seine Nachfolge antreten wird. Denn erst im Jahre 1969 gibt Franco bekannt, dass sein Nachfolger Prinz Juan Carlos sein werde.<sup>121</sup>

Was die Sprachpolitik in der Zeit der Diktatur Francos betrifft so lässt sich hier sagen, dass es verboten ist, die Regionalsprachen in der offiziellen und öffentlichen Kommunikation zu verwenden. Es erfolgt folglich eine Unterdrückung der Regionalsprachen. Mittels eines Dekretes vom 16. Dezember 1939 verliert das Katalanische seinen Status als regionale Amtssprache. Die Folge davon ist, dass die Regionalsprachen in den mündlichen Bereich abgedrängt werden. Zwischen 1939 und 1969 wird in den Schulen nur auf Spanisch unterrichtet. Im Jahre 1970 kommt es hier zu einer Lockerung, denn ab diesem Zeitpunkt dürfen die Regionalsprachen im Unterricht mit einbezogen werden, aber nur in sehr geringem Umfang.<sup>122</sup> Jedoch hat das Verbot der Regionalsprachen in der Zeit der Diktatur unter Franco nicht für das Aranische gegolten, das bedeutet, dass es weiterhin als Umgangssprache verwendet werden konnte.<sup>123</sup>

Franco verstirbt im November 1975 und das öffnet für Spanien neue Wege.<sup>124</sup>

---

<sup>120</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>121</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>122</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 138-144.

<sup>123</sup> vgl. Winkelmann, 1989, 119-123.

<sup>124</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

## 1.12. Transición und Demokratie in Spanien

Nach Francos Tod erfolgt der Übergang von Diktatur zu Demokratie. Diese Phase wird in Spanien als *Transición* bezeichnet. Bereits am 22. November 1975 wird Juan Carlos zum König von Spanien proklamiert und drei Jahre später wird die Verfassung verabschiedet. In dieser wird festgelegt, dass jede Region Spaniens ein Autonomiestatut verfassen darf, in dem die Rechte und Zuständigkeiten der jeweiligen Region geregelt sind. So werden in den folgenden Jahren in allen Regionen die Autonomiestatute veröffentlicht.<sup>125</sup>

Bereits in der Rede, welche König Juan Carlos I. anlässlich seiner Ernennung zum König hält spricht er von Öffnung und auch Demokratisierung des politischen System Spaniens. Juan Carlos setzt aber auf einen langsamen Wandel im Bereich der Politik in Spanien.<sup>126</sup>

Im Jahre 1977 finden Wahlen statt, welche von der UCD, der Unión de Centro Democrático gewonnen werden und Adolfo Suárez wird zum Ministerpräsidenten ernannt. An zweiter Stelle landet der PSOE, der Partido Socialista Obrero Español. Diese Regierung kümmert sich um die Ausarbeitung der Verfassung, welche 1978 in Kraft tritt. Im Jahr 1978, genaueresagt im Dezember finden erneut Wahlen statt und auch diese kann die UCD für sich entscheiden.<sup>127</sup>

In der Zeit der *Transición* treten in Spanien zwei große Probleme hervor, das eine ist die Bewältigung der Wirtschaftskrise und das zweite Problem betrifft die Autonomiefrage der Regionen in Spanien. Es folgen viele heftige Auseinandersetzungen, aber letzten Endes kommt es zur integralen Regionalisierung Spaniens und Spanien wird damit ein Staat der sich in 17 Autonomen Regionen aufgliedert und jede dieser Regionen hat ein eigenes Autonomiestatut, in dem seine Rechte und auch Pflichten festgehalten werden.<sup>128</sup>

Im Jahre 1982 finden erneut Wahlen statt, welche dieses Mal von der Sozialistischen Partei, also der PSOE, gewonnen werden. Die Sozialisten bleiben bis zum Jahre 1996 in Spanien an der Macht. Diese vierzehn Jahre der Regierungen in denen jeweils der PSOE den Ministerpräsidenten stellt kann in zwei Rubriken unterteilt werden. Im Bereich der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik steht in dieser Zeit die Modernisierung im Vordergrund, das bedeutet, dass Spanien sich an die Weltwirtschaft anpassen möchte. Im Bereich der Außenpolitik und der Sicherheitspolitik geht es in dieser Phase darum, dass

---

<sup>125</sup> vgl. Bernecker, 2005, 3-19.

<sup>126</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>127</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>128</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

Spanien der Europäischen Gemeinschaft, der heutigen Europäischen Union betreten kann und zudem auch weiterhin ein Mitglied der NATO bleiben kann.<sup>129</sup>

Aber im Jahre 1996 kommt es zu einem Regierungswechsel, denn der Partido Popular (PP) wird zur stimmenstärksten Partei und dieser Regierungswechsel führt dazu, dass im Bereich der Politik in Spanien nun langsam Entspannung eintritt. Ministerpräsident Aznar kann aber nicht alleine eine Regierung stellen, da sein Vorsprung auf den PSOE nur hauchdünn ist und daher verbündet er sich mit der CiU, der bürgerlichen Nationalisten Kataloniens, mit dem Partido Nacional Vasco (PNV) und der Coalición Canaria (CC). Dass diese Regierung im Parlament die Mehrheit erhält hängt damit zusammen, dass Aznar den Autonomen Regionen großzügige Finanzleistungen verspricht.<sup>130</sup> Aber auch die Parlamentswahlen des Jahres 2000 kann Aznar und der Partido Popular für sich entscheiden, aber dieses Mal ist er nicht auf Unterstützung anderer Parteien angewiesen.<sup>131</sup>

Im Jahre 2004 finden erneut Parlamentswahlen statt, aber diese sind von einem vorangegangenen Terroranschlag in Madrid überschattet, der drei Tage vor diesen Wahlen stattgefunden hat. Ministerpräsident Aznar macht die ETA<sup>132</sup>, die terroristische Vereinigung des Baskenlandes, für die Anschläge verantwortlich, aber ETA behauptet nichts mit den Anschlägen zu tun zu haben und meint, dass islamischen Gruppen für die Anschläge verantwortlich sind. Denn Spanien hat die USA im Irakkrieg unterstützt. Aber noch vor den Parlamentswahlen wird langsam deutlich, dass nicht ETA, sondern wirklich islamistische Gruppen für die Terroranschläge verantwortlich sind. In weiterer Folge verliert der Partido Popular die Stimmenmehrheit und der PSOE wird wieder stimmenstärkste Partei in Spanien. In der Zeit der erneuten Regierung unter den Sozialisten werden einige Entscheidungen, welche die Regierung des Partido Popular getroffen hat, rückgängig gemacht.<sup>133</sup>

---

<sup>129</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>130</sup> vgl. Bernecker, 2005, 34-61.

<sup>131</sup> vgl. Bernecker, 2012, 194-225.

<sup>132</sup> ETA bedeutet: Euskadi Ta Askatasuna (= Baskenland und Freiheit), dabei handelt es sich um eine terroristische Organisation, welche in Spanien immer wieder Anschläge verübt hat.

<sup>133</sup> vgl. Bernecker, 2012, 194-225.

In der Zeit zwischen 2004 und 2008 werden die Autonomiestatute von mehreren Autonomen Gemeinschaften reformiert. Des weiteren ist diese Legislaturperiode geprägt von der Crispación, also von der anhaltenden Provokation von Seiten der konservativen Opposition. Diese Haltung macht jegliche Debatte und jegliche Entscheidung unmöglich. Im Jahre 2008 finden Wahlen statt und nach diesen Wahlen kann Zapatero (PSOE) weiterhin im Amt des Ministerpräsidenten bleiben. Zudem schließen er und der Vorsitzende des PP einen Staatspakt, der eine Annäherung der beiden Parteien ermöglicht.<sup>134</sup>

Im Jahre 2011 finden erneut Parlamentswahlen statt, welche vom Partido Popular gewonnen werden und der aktuelle Ministerpräsident Spaniens ist Mariano Rajoy.<sup>135</sup>

---

<sup>134</sup> vgl. Bernecker, 2012, 194-225.

<sup>135</sup> vgl. [http://www.focus.de/politik/ausland/tid-24240/sozialisten-verlieren-spanien-wahl-schuldenkrise-stuerzt-die-naechste-regierung\\_aid\\_686389.html](http://www.focus.de/politik/ausland/tid-24240/sozialisten-verlieren-spanien-wahl-schuldenkrise-stuerzt-die-naechste-regierung_aid_686389.html) [Zugriff: 31. Dezember 2012]

## **2. Spanien, seine Autonomen Gemeinschaften, seine Sprachen und die Autonomiestatute**

Dieses Kapitel widmet sich der Frage, welche Sprachen in Spanien in welchen Autonomen Gemeinschaften gesprochen werden. Die Frage stellt sich deshalb, da Spanien ein Staat ist der sich aus 17 Autonomen Gemeinschaften beziehungsweise Autonomen Regionen zusammensetzt, in denen neben dem Spanischen auch andere Sprachen gesprochen werden, wie das Katalanische, das Galicische oder das Aranische und das Aragonesische, jene Sprachen, welche in der hier vorliegenden Diplomarbeit näher untersucht werden.

### **2.1. Die siebzehn Autonomen Gemeinschaften und ihre Sprachen**

Wie bereits erwähnt, besteht Spanien aus siebzehn Autonomen Gemeinschaften, den Comunidades Autonómicas. Diese sind (in alphabetischer Reihenfolge): Andalusien, Aragonien, Asturien, Balearen, Baskenland, Extremadura, Galicien, Kanarische Inseln, Kantabrien, Kastilien-La Mancha, Kastilien-León, Katalonien, La Rioja, Madrid, Murcia, Navarra und Valencia.<sup>136</sup> Laut der spanischen Verfassung haben alle diese siebzehn Autonomen Gemeinschaften das Recht ein Autonomiestatut zu verfassen, in welchem auch jeweils die Sprachenfrage behandelt werden kann. Auf diesen Punkt wird im weiteren Verlauf dieser Diplomarbeit weiter und näher eingegangen werden, da es sich bei den Autonomiestatuten um einen wichtigen Punkt zur Untersuchung der beiden hier behandelten Sprachen, dem Aranischen und dem Aragonesischen handelt.

Spanien charakterisiert sich aber nicht nur dadurch, dass der Staat in siebzehn Autonome Gemeinschaften unterteilt ist, sondern ein weiteres noch wichtigeres Charakteristikum des spanischen Staates ist die Tatsache, dass neben dem Spanischen noch weitere Sprache gesprochen werden, wobei es bei diesen Sprachen durch den dritten Verfassungsartikel eine gewisse Hierarchisierung gibt, auf welche noch näher eingegangen wird. Hier sei nur erwähnt, dass es neben der offiziellen Sprache, dem Spanischen, noch kooffizielle Sprachen und die Modalidades Lingüísticas gibt, wobei der Terminus Modalidades Lingüísticas in dem besagten Artikel nicht näher definiert wird und es daher einen gewissen Interpretationsspielraum gibt. Wichtig hervorzuheben ist es, dass diese Sprachen, egal ob es

---

<sup>136</sup> vgl. <http://www.spanien-faq.com/top-listen/autonome-gemeinschaften-spaniens-id6.html> [Zugriff: 2. Dezember 2012]

sich um kooffizielle Sprachen oder Modalidades Lingüísticas handelt nicht in ganz Spanien gesprochen werden, sondern nur in einzelnen Autonomen Gemeinschaften und da auch nicht immer in der ganzen Region, sondern in manchen Fällen, wie beispielsweise dem Aranischen, nur in einem kleinen Teil. So wird das Aranische nur im Arantal (Valle de Arán) gesprochen.<sup>137</sup>

Die Sprachen, welche in Spanien neben dem Spanischen gesprochen werden, sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Aragonesisch,
- Aranisch,
- Asturianisch,
- Baskisch,
- Galicisch und
- Katalanisch.

Bei all diesen Sprachen mit der Ausnahme des Baskischen handelt es sich um Sprachen, welche sich direkt aus dem Vulgärlatein entwickelt haben und zu den romanischen Sprachen zählen. Das Baskische hingegen ist eine isolierte Sprache, deren Herkunft nicht bekannt ist.<sup>138</sup> Es sollte aber dennoch darauf hingewiesen werden, dass das Aranische keine eigenständige romanische Sprache ist, sondern es sich dabei um eine Varietät des Gaskognischen, einer Varietät des Okzitanischen handelt und daher zählt es auch nicht zur Sprachfamilie der iberoromanischen Sprachen, zu der alle anderen Sprachen zählen, die auf der Iberischen Halbinsel gesprochen werden, mit der Ausnahme des Baskischen, das wie bereits erwähnt wurde, keine romanische Sprache ist, zählen.<sup>139</sup>

Aragonesisch wird in einem Teil der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gesprochen. Das Aranische wird nur im Arantal, welches sich in Katalonien befindet gesprochen. Das Asturianische hingegen wird nur in der Autonomen Region Asturien verwendet. Beim Baskischen handelt es sich um eine Sprache welche nicht nur im Baskenland, sondern auch in einem Teil von Navarra gesprochen und zudem erstreckt sich das Sprachgebiet des

---

<sup>137</sup> vgl. Doppelbauer, 2008, 21-31.

<sup>138</sup> vgl. Doppelbauer, 2008, 21-31.

<sup>139</sup> vgl. González i Planas [Internetquelle]

Baskischen auch in den Süden Frankreichs. Die galicische Sprache wird im Nordwesten Spaniens in der Autonomen Gemeinschaft Galicien gesprochen. Das Katalanische hingegen wird nicht nur in der Autonomen Region Katalonien, sondern auch in Valencia, auf den Balearen und in Aragonien gesprochen. Wobei das Katalanische in Valencia nicht als Katalanisch bezeichnet wird, sondern als Valenciano, aber der Konflikt über die Bezeichnung dieser Sprache in Valencia wird in der hier vorliegenden Arbeit nicht weiter thematisiert werden, da er nicht relevant für das Erkenntnisinteresse dieser Diplomarbeit ist.<sup>140</sup>

## **2.2. Historische Entwicklung der Autonomen Gemeinschaften und die Verfassung der ersten Regionalstatute**

### **2.2.1. Die Entwicklung von 1975 bis zur Verabschiedung der Verfassung von 1978 – der vorautonome Status**

Nach dem Tode Francos im Jahre 1975 und der damit verbundenen Demokratisierung des Landes kommt es zu einem Prozess der Regionalisierung des spanischen Staates, der dazu führt, dass die diversen Regionen in Spanien ein Autonomiestatut einfordern, was es ihnen erlaubt über gewisse Bereiche selbst zu entscheiden. Aber nicht nur die drei „historischen“ Regionen, nämlich das Baskenland, Galicien und Katalonien fordern ein Autonomiestatut, sondern auch andere Regionen erheben den Anspruch auf ein solches. So kommt es drei Jahre nach Francos Tod, also im Jahre 1978 nicht nur die drei historischen Regionen einen vorautonomen Status, sondern auch die folgenden Regionen (in alphabetischer Reihenfolge): Altkastilien/León, Aragonien, Asturien, Balearen, Extremadura, Kanarische Inseln, Murcia, Neukastilien/La Mancha und Valencia.<sup>141</sup> Die Regionen Baskenland, Galicien und Katalonien werden deswegen „historische“ Regionen genannt, da diese Regionen sich bereits im Laufe der Geschichte Spaniens herausgebildet haben und auch schon früher eine mehr oder weniger wichtige Rolle gespielt haben. Zudem hatten diese drei Gebiete im Mittelalter die Foralrechte erhalten, die sie zu eigenständigen Gebieten werden ließ.

---

<sup>140</sup> vgl. Doppelbauer, 2008, 28.

<sup>141</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass Katalonien bereits in der zweiten spanischen Republik (1931-1936) ein Autonomiestatut erhalten hatte, welches aber im Zuge der Franco-Diktatur wieder aberkannt wurde. Auch das Baskenland hatte ein solches Statut gefordert, aber aufgrund des Ausbruchs des spanischen Bürgerkrieges (1936-1939) dieses nicht mehr erhalten.<sup>142</sup>

Im Baskenland und in Katalonien regen sich die ersten Forderungen nach Autonomie und zudem kommt es auch dazu, dass die in der Zeit der Franco Diktatur unterdrückten Sprachen, wieder in der Öffentlichkeit gesprochen werden. Diese Sprachen werden aber nicht ausschließlich in der Alltagskommunikation verwendet, sondern diese Sprachen werden zum Teil ab diesem Zeitpunkt auch in den Schulen verwendet und auch unterrichtet. Zudem werden auch wieder Bücher veröffentlicht, welche nicht auf Spanisch, sondern in einer anderen in Spanien gesprochenen Sprache verfasst sind.<sup>143</sup>

Erwähnt werden sollte ebenfalls, dass das wichtigste Ziel dieser Autonomiebewegungen nicht ist, die eigene Sprache und die eigene Kultur hervorzuheben, sondern es geht vor allem darum, dass die Regionen das Selbstverwaltungsrecht im Bereich der Politik und der Wirtschaft erhalten wollen. Zu dem damaligen Zeitpunkt ist die spanische Verfassung noch nicht ausgearbeitet und somit beschließt der damalige Ministerpräsident Suárez eine Übergangslösung, die darin mündet, dass alle Regionen zwischen dem Herbst des Jahres 1977 und dem Sommer des Jahres 1978 ein vorläufiges Autonomiestatut erhalten, wobei darauf hingewiesen werden sollte, dass die diversen Regionen Spaniens mit diesem Autonomiestatut nur sehr wenige Kompetenzen zugeteilt bekommen. Diese vorläufigen Autonomiestatute führen dazu, dass in Katalonien provisorisch die Generalitat wieder eingesetzt wird. Aber auch die drei Provinzen des Baskenlandes, Alava, Guipúzcoa und Vizcaya, erhalten einen vorautonomen Status und damit auch das Recht einen Generalrat zu bilden, was im Februar 1978 der Fall ist. Im Bereich des Handels, der Wirtschaft, der Städteplanung, der Lokalverwaltung, des Tourismus und des Verkehrs tritt die Zentralregierung von Madrid ihre Kompetenzen an den Generalrat des Baskenlandes ab.<sup>144</sup>

---

<sup>142</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2009, 138-139.

<sup>143</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

<sup>144</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

## **2.2.2. Die Frage der Autonomie nach Verabschiedung der spanischen Verfassung von 1978**

In Artikel 2 der spanischen Verfassung steht folgendes:

*„Artículo 2.*

*La Constitución se fundamenta en la indisoluble unidad de la Nación española, patria común e indivisible de todos los españoles, y reconoce y garantiza el derecho a la autonomía de las nacionalidades y regiones que la integran y la solidaridad entre todas ellas.“<sup>145</sup>*

Aus diesem Artikel der spanischen Verfassung geht hervor, dass Spanien eine unteilbare Nation ist, welche aber die Autonomie, das bedeutet das Selbstverwaltungsrecht jeder Nationalität und jeder Region anerkennt, welche zu Spanien gehört. Hier wird deutlich eine Unterscheidung zwischen den Begriffen Nationalität und Region gemacht. Mit Nationalität sind die Autonomen Gemeinschaften Baskenland, Galicien und Katalonien gemeint, also die historischen Regionen Spaniens und unter den Begriff Region fallen alle anderen Autonomen Gemeinschaften Spaniens. Der Grund dafür ist, dass sich diese historischen Regionen sowohl was die Geschichte als auch was die Sprache und die Kultur betrifft von den anderen Regionen unterscheiden. Diese Unterscheidung zwischen Regionen und Nationalitäten hat aber keinerlei Einfluss auf die Kompetenzen, welche den Regionen jeweils übertragen werden können. Auf die Kompetenzen die den Autonomen Gemeinschaften von der Zentralregierung übertragen werden, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit näher eingegangen werden.<sup>146</sup>

Das Autonomiestatut des Baskenlandes, das Statut von Guernica, wird im Juli des Jahres 1979 verfasst. Durch dieses Statut wird festgelegt, dass das Baskenland eine autonome Regierung und ein eigenes Parlament bekommt. Zudem wird in diesem Autonomiestatut geregelt, dass das Baskische die gleichen Rechte wie das Spanische hat. Des Weiteren werden den Basken eine Finanzautonomie und die Selbstbestimmung in den Bereichen Justiz und Erziehungswesen zuerkannt. Zu diesen bereits genannten Kompetenzen kommen noch Kompetenzen im Bereich der Wirtschaft, im Sozialbereich und im Bereich der Kultur.<sup>147</sup>

Aber auch Katalonien erreicht die Verfassung eines Autonomiestatuts, dabei handelt es sich um das Statut von Sau. In diesem Statut wird festgehalten, dass das Katalanische die Sprache Kataloniens ist und Katalonien wird in diesem Autonomiestatut nicht als eine Region, sondern

---

<sup>145</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.tp.html#a2](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.tp.html#a2) [Zugriff: 2. Dezember 2012]

<sup>146</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

<sup>147</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

als Nationalität bezeichnet. So wie auch das Baskenland werden der Autonomen Gemeinschaft Katalonien Kompetenzen im Bereich der Kultur und im Bereich des Erziehungswesens zugestanden.<sup>148</sup>

Was die anderen Regionen betrifft, so haben diese zwei unterschiedliche von der Verfassung vorgegebene Möglichkeiten, wie sie die Autonomie erreichen können. Diese beiden Möglichkeiten sind in den Verfassungsartikeln 143 und 151 festgehalten.

In Absatz 2 des Verfassungsartikels 151 steht folgendes:

*“Artículo 151: [...]”*

*2. En el supuesto previsto en el apartado anterior, el procedimiento para la elaboración del Estatuto será el siguiente:*

- 1. El Gobierno convocará a todos los Diputados y Senadores elegidos en las circunscripciones comprendidas en el ámbito territorial que pretenda acceder al autogobierno, para que se constituyan en Asamblea, a los solos efectos de elaborar el correspondiente proyecto de Estatuto de autonomía, mediante el acuerdo de la mayoría absoluta de sus miembros.*
- 2. Aprobado el proyecto de Estatuto por la Asamblea de Parlamentarios, se remitirá a la Comisión Constitucional del Congreso, la cual, dentro del plazo de dos meses, lo examinará con el concurso y asistencia de una delegación de la Asamblea proponente para determinar de común acuerdo su formulación definitiva.*
- 3. Si se alcanzare dicho acuerdo, el texto resultante será sometido a referéndum del cuerpo electoral de las provincias comprendidas en el ámbito territorial del proyectado Estatuto.*
- 4. Si el proyecto de Estatuto es aprobado en cada provincia por la mayoría de los votos válidamente emitidos, será elevado a las Cortes Generales. Los Plenos de ambas Cámaras decidirán sobre el texto mediante un voto de ratificación. Aprobado el Estatuto, el Rey lo sancionará y lo promulgará como Ley.*
- 5. De no alcanzarse el acuerdo a que se refiere el apartado 2 de este número, el proyecto de Estatuto será tratado como proyecto de Ley ante las Cortes Generales. El texto aprobado por éstas será sometido a referéndum del cuerpo electoral de las provincias comprendidas en el ámbito territorial del proyectado Estatuto. En caso de ser aprobado por la mayoría de los votos válidamente emitidos en cada provincia, procederá su promulgación en los términos del párrafo anterior.”<sup>149</sup>*

Aus diesem Auszug der spanischen Verfassung geht hervor, dass die Regierung alle Abgeordneten und Senatoren der betreffenden Bezirke, in denen die Selbstverwaltung eingerichtet werden soll, einberufen kann. Diese arbeiten dann einen Entwurf des Autonomiestatutes aus, der von einer absoluten Mehrheit von ihnen angenommen werden

<sup>148</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

<sup>149</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a151](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t8.html#a151) [Zugriff: 2. Dezember 2012]

muss. Dieser Autonomiestatutentwurf wird dann in weiterer Folge an die Comisión Constitucional del Congreso, also die Verfassungskommission des Kongresses übersendet, welche dann einstimmig die endgültige Formulierung des Autonomiestatutes festlegen muss. Nach diesem erfolgreich absolvierten Schritt wird ein Referendum in den betreffenden Provinzen abgehalten und wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für das Autonomiestatut aussprechen, dann wird es an die Cortes Generales übersendet und dort wird das Referendum in beiden Kammern ratifiziert. Danach wird es dem König übermittelt, der es unterzeichnet und es als Gesetz verkündet.

Hingegen laut Verfassungsartikel 143 erfolgt der Weg zur Selbstverwaltung und zum Autonomiestatut wie folgt:

*“Artículo 143.*

- 1. En el ejercicio del derecho a la autonomía reconocido en el artículo 2 de la Constitución, las provincias limítrofes con características históricas, culturales y económicas comunes, los territorios insulares y las provincias con entidad regional histórica podrán acceder a su autogobierno y constituirse en Comunidades Autónomas con arreglo a lo previsto en este Título y en los respectivos Estatutos.*
- 2. La iniciativa del proceso Autonómico corresponde a todas las Diputaciones interesadas o al órgano interinsular correspondiente y a las dos terceras partes de los municipios cuya población represente, al menos, la mayoría del censo electoral de cada provincia o isla. Estos requisitos deberán ser cumplidos en el plazo de seis meses desde el primer acuerdo adoptado al respecto por alguna de las Corporaciones locales interesadas.*
- 3. La iniciativa, en caso de no prosperar, solamente podrá reiterarse pasados cinco años.”<sup>150</sup>*

Aus diesem Auszug der spanischen Verfassung geht hervor, dass alle aneinandergrenzenden Provinzen die gemeinsame historische, kulturelle und wirtschaftliche Charakteristika aufweisen und alle Provinzen mit regionaler historischer Vereinigung, die Selbstverwaltung erreichen können und sich in Autonome Gemeinschaften verbinden können. Die Initiative für den Autonomieprozess können alle interessierten Provinzialräte ergreifen oder zwei Drittel der Gemeinden deren Bevölkerung wenigstens die Mehrheit der Wählerlisten jeder Provinz oder Insel aufweist. Diese Voraussetzungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der ersten angenommenen Vereinbarung einer interessierten lokalen Körperschaft erfüllt sein. Sollte die Initiative aber keinen Erfolg haben, so darf sie erst nach fünf Jahren wiederholt werden.

---

<sup>150</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a143](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t8.html#a143) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

Der Unterschied zwischen den beiden Möglichkeiten, dass ein Gebiet ein Autonomiestatut erhält und zu einer Autonomen Gemeinschaft wird, liegt darin, dass der Weg über Verfassungsartikel 151 im Vergleich zu dem Weg über Verfassungsartikel 143 wesentlich schneller ist und zudem ist in Verfassungsartikel 151 ebenfalls festgelegt, dass Regionalparlamente und Selbstverwaltungsorgane gebildet werden. Es sei noch darauf hingewiesen, dass alle Regionen außer Andalusien sich für den Weg über den Verfassungsartikel 143 entschieden haben, also die Selbstverwaltung nur langsam umzusetzen.<sup>151</sup>

Nach der Verabschiedung der spanischen Verfassung im Jahre 1978 haben die siebzehn Autonomen Gemeinschaften in Spanien angefangen ihre Autonomiestatute auszuarbeiten und so haben bis zum Februar 1983 alle von ihnen ein eigenes Autonomiestatut, wobei nicht alle siebzehn Autonomen Gemeinschaften die gleichen Kompetenzen inne haben, da, wie im folgenden Kapitel genauer dargestellt wird alle Gemeinschaften aus einem Pool an Kompetenzen wählen können, welche sie haben wollen und wie viele. Es sei noch angemerkt, dass von den siebzehn Autonomen Gemeinschaften lediglich sieben das höchstmögliche Maß an Kompetenzen übernommen haben, dabei handelt es sich um die folgenden sieben Autonomen Gemeinschaften (in alphabetischer Reihenfolge): Andalusien, Baskenland, Galicien, Kanarische Inseln, Katalonien, Navarra und Valencia.<sup>152</sup>

Aber bereits fünf Jahre nach der Verabschiedung der Autonomiestatute fordern jene Autonomen Gemeinschaften, welche nur eine geringe Anzahl von Kompetenzen übernommen haben, weitere Zuständigkeiten ein. So wird im Jahre 1992 zwischen der PSOE-Regierung und dem Partido Popular, der sich in der Opposition befindet, ein Autonomiepakt (Pactos Autónomicos) unterzeichnet, der dazu dienen soll die Autonomiestatute zu reformieren und damit die Kompetenzen der diversen Autonomen Gemeinschaften zu erhöhen. Diese Maßnahme soll der Anpassung der Autonomen Gemeinschaften dienen, da in Spanien eine gewisse Asymmetrie herrscht.<sup>153</sup>

---

<sup>151</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

<sup>152</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

<sup>153</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

## 2.3. Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften

Dieses Unterkapitel wird sich der Frage nach den Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften widmen, doch zuerst sollte der Frage nachgegangen werden was die Autonomen Gemeinschaften oder auch Autonome Regionen sind und was in der Verfassung über diese gesagt wird. In der Verfassung sind einige Artikel den Autonomen Gemeinschaften gewidmet. Dabei handelt es sich nicht nur um die bereits in diesem Kapitel erwähnten Verfassungsartikel 2, 143 und 151, sondern alle Artikel ausgehend von Verfassungsartikel 143 bis 151, also das ganze Kapitel III. des Titel VIII. über die „territoriale Gliederung des Staates“ widmet sich den Autonomen Gemeinschaften.<sup>154</sup>

Spanien ist laut seiner Verfassung des Jahres 1978 ein Einheitsstaat, daran ändern auch die Schaffung der Autonomen Gemeinschaften und die diesen gewährten Autonomiestatute nichts. Dass die Autonomen Gemeinschaften diese Autonomie, also das Recht auf Selbstverwaltung erhalten, wird ihnen ebenfalls durch die Verfassung garantiert. Was die Autonomiestatute betrifft, so sind diese die Grundordnungen der Autonomen Gemeinschaften.<sup>155</sup>

So lautet der Verfassungsartikel 147 wie folgt:

### **“Artículo 147.**

1. *Dentro de los términos de la presente Constitución, los Estatutos serán la norma institucional básica de cada Comunidad Autónoma y el Estado los reconocerá y amparará como parte integrante de su ordenamiento jurídico.*
2. *Los Estatutos de autonomía deberán contener:*  
*La denominación de la Comunidad que mejor corresponda a su identidad histórica.*  
*La delimitación de su territorio.*  
*La denominación, organización y sede de las instituciones autónomas propias.*  
*Las competencias asumidas dentro del marco establecido en la Constitución y las bases para el traspaso de los servicios correspondientes a las mismas.*
3. *La reforma de los Estatutos se ajustará al procedimiento establecido en los mismos y requerirá, en todo caso, la aprobación por las Cortes Generales, mediante Ley orgánica.* „<sup>156</sup>

---

<sup>154</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.html) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

<sup>155</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

<sup>156</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a147](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t8.html#a147) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

Daraus geht hervor, dass für die Autonomen Gemeinschaften die Autonomiestatute die wichtigen institutionellen Normen darstellen. Es wird ebenfalls im ersten Absatz dieses Verfassungsartikels darauf eingegangen, dass der Staat die Autonomen Gemeinschaften anerkennt und dass es seine Pflicht ist, diese zu schützen. In Absatz zwei dieses Verfassungsartikels wird festgeschrieben, was unbedingt in den Autonomiestatuten festgehalten werden muss. So ist es unerlässlich, dass in den Autonomiestatuten der Name der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft und die Grenzen des betreffenden Gebietes genannt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Zuständigkeiten, welche die betreffende Autonome Gemeinschaft inne haben, denn in der spanischen Verfassung von 1978 wird nur aufgelistet, welche Kompetenzen die Autonomen Gemeinschaften übernehmen können, doch es ist nicht notwendig und es wird auch nicht vorgeschrieben welche und wie viele davon eine Autonome Gemeinschaft übernehmen muss oder kann und daher ist es unumgänglich, dass die Kompetenzen in dem jeweiligen Autonomiestatut festgehalten werden. Im dritten Absatz dieses Verfassungsartikels wird beschrieben, dass in den Autonomiestatuten auch festgehalten wird, in welcher Weise eine Reform von diesen durchgeführt werden kann und zudem ist es unerlässlich, dass die Cortes Generales der Änderung eines bestehenden Autonomiestatutes durch ein Organgesetz zustimmen.

In Bezug auf die Abänderung der Autonomiestatute sei noch darauf hinzuweisen, dass jene Autonomen Gemeinschaften, die ihr Autonomiestatut über den Verfassungsartikel 151 erhalten haben, auch die Bevölkerung zu einer möglichen Änderung des Autonomiestatutes befragen müssen. Dies trifft auf Andalusien zu, da dieses die einzige Autonome Gemeinschaft war, die sein Autonomiestatut auf diese Weise erreicht hatte. Alle anderen Autonomen Gemeinschaften, mit Ausnahme der historischen Regionen Baskenland, Katalonien und Galicien, die ihr Autonomiestatut auf andere Weise und auch früher als die anderen Autonomen Gemeinschaften erhalten haben, haben ihr Autonomiestatut über Verfassungsartikel 143 gefordert und auch erhalten und somit müssen sie im Falle einer Änderung ihres Autonomiestatutes die Bevölkerung nicht zu den Änderungen befragen.<sup>157</sup>

Wie bereits erwähnt, wird in der spanischen Verfassung auch darauf eingegangen, welche Kompetenzen die Autonomen Gemeinschaften vom Zentralstaat übernehmen können, aber nicht übernehmen müssen, wenn sie nicht wollen. Wenn sie allerdings nicht von der Autonomen Gemeinschaft übernommen werden, dann bleiben diese Zuständigkeiten in der Hand des Zentralstaates, der dann nach seinem Ermessen in diesen Bereichen handeln kann.

---

<sup>157</sup> vgl. Bernecker, 2006, 150-155.

Darauf wird in Verfassungsartikel 148 näher eingegangen, welcher wie folgt lautet:

***“Artículo 148.***

- 1. Las comunidades Autónomas podrán asumir competencias en las siguientes materias:*
  - 1. Organización de sus instituciones de autogobierno.*
  - 2. Las alteraciones de los términos municipales comprendidos en su territorio y, en general, las funciones que correspondan a la Administración del Estado sobre las Corporaciones locales y cuya transferencia autorice la legislación sobre Régimen Local.*
  - 3. Ordenación del territorio, urbanismo y vivienda.*
  - 4. Las obras públicas de interés de la Comunidad Autónoma en su propio territorio.*
  - 5. Los ferrocarriles y carreteras cuyo itinerario se desarrolle íntegramente en el territorio de la Comunidad Autónoma y, en los mismos términos, el transporte desarrollado por estos medios o por cable.*
  - 6. Los puertos de refugio, los puertos y aeropuertos deportivos y, en general, los que no desarrollen actividades comerciales.*
  - 7. La agricultura y ganadería, de acuerdo con la ordenación general de la economía.*
  - 8. Los montes y aprovechamiento forestales.*
  - 9. La gestión en materia de protección del medio ambiente.*
  - 10. Los proyectos, construcción y explotación de los aprovechamientos hidráulicos, canales y regadíos de interés de la Comunidad Autónoma; las aguas minerales y termales.*
  - 11. La pesca en aguas interiores, el marisqueo y la acuicultura, la caza y la pesca fluvial.*
  - 12. Ferias interiores.*
  - 13. El fomento del desarrollo económico de la Comunidad Autónoma dentro de los objetivos marcados por la política económica nacional.*
  - 14. La artesanía.*
  - 15. Museos, bibliotecas y conservatorios de música de interés para la Comunidad Autónoma.*
  - 16. Patrimonio monumental de interés de la Comunidad Autónoma.*
  - 17. El fomento de la cultura, de la investigación y, en su caso, de la enseñanza de la lengua de la Comunidad Autónoma.*
  - 18. Promoción y ordenación del turismo en su ámbito territorial.*
  - 19. Promoción del deporte y de la adecuada utilización del ocio.*
  - 20. Asistencia social.*
  - 21. Sanidad e higiene.*
  - 22. La vigilancia y protección de sus edificios e instalaciones. La coordinación y demás facultades en relación con las policías locales en los términos que establezca una ley orgánica.*
- 2. Transcurridos cinco años, y mediante la reforma de sus Estatutos, las Comunidades Autónomas podrán ampliar sucesivamente sus competencias dentro del marco establecido en el artículo 149.2”<sup>158</sup>*

---

<sup>158</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a148](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t8.html#a148) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

In diesem Verfassungsartikel sind unter Absatz eins jene Bereiche aufgelistet aus denen die Autonomen Gemeinschaften Zuständigkeiten übernehmen können, wenn sie wollen. Zu diesen Zuständigkeiten gehört beispielsweise die Organisation der Institutionen der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft, die der Selbstverwaltung dienen. Ein weiterer möglicher Zuständigkeitsbereich ist die Förderung nicht nur der Kultur, sondern auch, wenn es diese gibt, der Sprache die in der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft gesprochen wird im Schulunterricht.

Es besteht für alle Autonomen Gemeinschaften Spaniens ebenfalls die Möglichkeit der Zuständigkeiterweiterung, aber nur im Rahmen des Verfassungsartikels 149 und nach Ablauf von fünf Jahren im Zuge einer Reform der Autonomiestatute.

Der bereits erwähnte Verfassungsartikel 149 lautet wie folgt:

***“Artículo 149.***

*[...]*

*3. Las materias no atribuidas expresamente al Estado por esta Constitución podrán corresponder a las Comunidades Autónomas, en virtud de sus respectivos Estatutos. La competencia sobre las materias que no se hayan asumido por los Estatutos de Autonomía corresponderá al Estado cuyas normas prevalecerán, en caso de conflicto, sobre las de las Comunidades Autónomas en todo lo que no esté atribuido a la exclusiva competencia de éstas. El derecho estatal será, en todo caso, supletorio del derecho de las Comunidades Autónomas.”<sup>159</sup>*

Der hier nicht zitierte Absatz eins dieses Verfassungsartikels enthält eine 32 Punkte umfassende Liste der Zuständigkeitsbereiche, welche ausschließlich dem spanischen Staat vorbehalten sind und die keinesfalls von Zentralstaat an die Autonomen Gemeinschaften übertragen werden. Aber in Absatz drei dieses Verfassungsartikels wird erwähnt, dass alle anderen Bereiche, die in diesen Artikel 149 der spanischen Verfassung nicht genannt werden, durch die jeweiligen Autonomiestatute an die Autonomen Gemeinschaften übertragen werden können. Es wird in diesem Artikel ebenfalls darauf hingewiesen, dass jene Zuständigkeiten, welche eine Autonome Gemeinschaft nicht übernimmt, vom Zentralstaat ausgeführt werden.

---

<sup>159</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a149](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t8.html#a149) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

### **3. Die Sprachpolitik in Spanien: Die Verfassung von 1978**

In dem folgenden Kapitel wird auf die wichtigeren Abschnitte in Bezug auf die Sprachenfrage in Spanien in der spanischen Verfassung von 1978 näher eingegangen. In einem ersten Schritt wird der Verfassungsartikel drei und seine Bedeutung näher beleuchtet und in einem zweiten Schritt werden dann andere wichtige Verfassungsartikel in Bezug auf die Sprachen in Spanien erwähnt und erläutert.

#### **3.1. Verfassungsartikel drei und die Hierarchisierung der Sprachen**

In der Spanischen Verfassung wird bereits in Artikel drei auf die Sprachenfrage in Spanien näher eingegangen. Hieran sieht man deutlich, dass es sich dabei um eine wichtige Frage in Spanien handelt, da darauf in der Verfassung so früh eingegangen wird. Dass in der spanischen Verfassung die Sprachenfrage, also die Rechte der Sprachen, verankert ist, liegt auch daran, dass in Spanien, wie bereits im vorangegangenen Kapitel näher erläutert, neben der offiziellen Sprache noch weitere Sprachen gesprochen werden. Manche von diesen sind kooffizielle Sprachen und andere wiederum sind „nur“ *Modalidades Lingüísticas*.

Um darauf näher eingehen zu können, soll zunächst einmal der Verfassungsartikel drei der spanischen Verfassung zitiert werden, der wie folgt lautet:

##### **“Artículo 3.**

1. *El castellano es la lengua española oficial del Estado. Todos los españoles tienen el deber de conocerla y el derecho a usarla.*
2. *Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos.*
3. *La riqueza de las distintas modalidades lingüísticas de España es un patrimonio cultural que será objeto de especial respeto y protección.*<sup>160</sup>

Aus diesem Auszug der spanischen Verfassung geht hervor, dass das Spanische die einzige offizielle Sprache in ganz Spanien ist und dass alle Spanier die Pflicht haben diese Sprache zu sprechen und das Recht haben sie in ganz Spanien zu verwenden. Aber in diesem Artikel wird auch darauf eingegangen, dass es in Spanien ebenfalls noch andere Sprachen gibt, welche in der einen oder anderen Autonomen Gemeinschaft gesprochen werden, also auf gewisse Gebiete begrenzt sind. Es sollte dabei aber darauf hingewiesen werden, dass in der

---

<sup>160</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.tp.html#a3](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.tp.html#a3)

Spanischen Verfassung von 1978 diese Sprachen nicht explizit erwähnt werden, sondern es wird darin nur ausgedrückt, dass es andere Sprachen gibt und es wird darauf eingegangen, welchen Status diese Sprachen neben der offiziellen Sprache Spanisch bekommen können.

Aus Absatz zwei des Verfassungsartikels drei der spanischen Verfassung geht hervor, dass diese „anderen“ Sprachen in den betreffenden Autonomen Gemeinschaften in denen sie gesprochen werden, zu kooffiziellen Sprachen gemacht werden können, neben dem Spanischen. Dieser Status als kooffizielle Sprache muss aber im Autonomiestatut der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft festgehalten werden.

Zu diesen Kooffiziellen Sprachen gehört das Katalanische das in den Autonomen Gemeinschaften Katalonien, Valencia und auf den Balearen gesprochen wird und dort den Status einer kooffiziellen Sprache genießt. Des weiteren ist das Galicische in Galicien eine kooffizielle Sprache und das Baskische ist im Baskenland und in Teilen von Navarra ebenfalls kooffizielle Sprache. Die letzte kooffizielle Sprache die noch zu erwähnen bleibt, ist das Aranische, welches in Katalonien den Status einer kooffiziellen Sprache hat, obwohl es lediglich im Arantal gesprochen wird. In Bezug auf das Aranische sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Sprache den Status einer koofiziellen Sprache in Katalonien erst im Zuge der letzten Reform des Autonomiestatutes von Katalonien erhalten hat. Davor hat es sich dabei „nur“ um eine Modalidad Lingüística gehandelt.<sup>161</sup>

In Absatz drei des Artikels drei wird nicht mehr von offizieller Sprache oder kooffizieller Sprache gesprochen, sondern von Modalidades Lingüísticas, welche respektiert und geschützt werden müssen. Zu den Modalidades Lingüísticas in Spanien zählen das Asturianische in Asturien, das Aragonesische in Aragonien, wo auch das Katalanische eine Modalidad Lingüística ist und das Andaluz in Andalusien.<sup>162</sup>

Wichtig ist noch darauf hinzuweisen, dass durch diesen Verfassungsartikel eine Art Hierarchie zwischen den Sprachen in Spanien entstanden ist, denn die kooffiziellen Sprachen stehen unterhalb des Spanischen, das die einzige offizielle Sprache des Staates ist. Unterhalb der kooffiziellen Sprachen befinden sich die Modalidades Lingüísticas, welche weit weniger Rechte haben als die kooffiziellen Sprachen. Zudem sollte noch hervorgehoben werden, dass

---

<sup>161</sup> vgl. Doppelbauer, 2008, 21-31.

<sup>162</sup> vgl. Doppelbauer, 2008, 21-31.

die diversen Sprachen in Spanien durch die spanische Verfassung keinerlei Bewertung erfahren und diese Sprachen auch nicht genannt werden.<sup>163</sup>

## 3.2. Weitere wichtige Verfassungsartikel zur Sprachenfrage und ihre Bedeutung

Aber nicht nur in Artikel drei der spanischen Verfassung wird auf die Sprachen in Spanien eingegangen, sondern auch an weiteren Stellen besagter Verfassung wird auf die unterschiedlichen Sprachen in Spanien Bezug genommen. So schon in der Präambel, wo davon die Rede ist, dass es sich bei Spanien um einen mehrsprachigen Staat handelt.<sup>164</sup> In der Präambel der spanischen Verfassung steht folgendes:

### *“PREÁMBULO*

*La Nación Española, deseando establecer la justicia, la libertad y la seguridad y promover el bien de cuantos la integran, en uso de su soberanía, proclama su voluntad de:*

*[...]*

*Proteger a todos los españoles y pueblos de España en el ejercicio de los derechos humanos, sus culturas y tradiciones, lenguas e instituciones.*

*[...]*<sup>165</sup>

Aus dieser Präambel geht hervor, dass die spanische Nation es sich zur Aufgabe macht alle Spanier und alle Völker Spaniens in Bezug auf die Pflege ihrer Kultur, ihrer Traditionen, ihrer Sprachen und ihrer Institutionen zu unterstützen. Das bedeutet, dass die Regionalsprachen respektiert und auch geschützt werden.

Aber auch in Artikel 20 Absatz drei wird auf den sprachlichen Pluralismus in Spanien näher eingegangen. Artikel 20 Absatz 3 besagt:

### *“Artículo 20.*

*[...]*

*3. La Ley regulará la organización y el control parlamentario de los medios de comunicación social dependientes del Estado o de cualquier ente público y garantizará el acceso a dichos medios de los grupos sociales y políticos significativos, respetando el pluralismo de la sociedad y de las diversas lenguas de España.”<sup>166</sup>*

---

<sup>163</sup> vgl. Doppelbauer, 2008, 21-31.

<sup>164</sup> vgl. Doppelbauer, 2008, 21-31.

<sup>165</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.html) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

<sup>166</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t1.html#a20](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t1.html#a20) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

In diesem Verfassungsartikel wird auf die sozialen Kommunikationsmedien Bezug genommen die vom Staat oder von einer anderen öffentlichen Einrichtung abhängig sind und es wird gesagt, dass der Zugang allen wichtigen sozialen und politischen Gruppen gewährt wird und dass dies aber unter der Beibehaltung der Vielfältigkeit der Gesellschaft und unter Beachtung der verschiedenen Sprachen die in Spanien gesprochen werden geschieht.

Aber auch in Verfassungsartikel 137 wird auch indirekt auf die Sprachenfrage eingegangen, der Verfassungsartikel lautet:

***“Artículo 137.***

*El Estado se organiza territorialmente en municipios, en provincias y en las Comunidades Autónomas que se constituyan. Todas estas entidades gozan de autonomía para la gestión de sus respectivos intereses.*<sup>”<sup>167</sup></sup>

In diesem Artikel wird auf die territoriale Gleiderung Spaniens eingegangen und es wird gesagt, dass Spanien sich in Gemeinden, Provinzen und die bereits erwähnten Autonomen Gemeinschaften gliedert und dass diesen ihre Autonomie zugestanden wird und dass sie ihre eigenen Interessen verfolgen können. Unter den eigenen Interessen werden auch die jeweiligen Sprachen verstanden.

Zwei weitere wichtige Artikel in Bezug auf die Sprachenfrage sind die Artikel 147 und 148, aber auf diese wurde bereits im vorangegangenen Kapitel im Zuge der Erläuterung der Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften näher eingegangen.

Zusammenfassend lässt sich hier sagen, dass in der Verfassung darauf Rücksicht genommen wird, dass in Spanien mehrere unterschiedliche Sprachen gesprochen werden und dass es sich bei Spanien um einen Staat handelt in dem mehrere Kulturen zusammenleben, welche ihre eigenen Traditionen haben.

---

<sup>167</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a137](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t8.html#a137) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

## **4. Die Entwicklung und Verbreitung des Aranischen**

Dieses Kapitel widmet sich dem Aranischen und seiner Stellung in Spanien. In einem ersten Schritt wird in diesem Kapitel die historische Entwicklung des Arantals skizziert und in einem zweiten Schritt wird auf die sprachenrechtliche Situation im Arantal eingegangen. Dabei wird zuerst die sprachenrechtliche Situation nach dem Ende der Diktatur Francisco Francos beschrieben und dann auf die aktuelle Regelung laut dem Autonomiestatut von Katalonien von 2006 eingegangen. Den Abschluss dieses Kapitels bildet ein Abschnitt über die Entwicklung der Kompetenzen des Aranischen von 1980 bis zum Jahr 2008.

Das Arantal gehört zur Provinz Lérida und diese befindet sich in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien. Wichtig hervorzuheben ist es, dass das Arantal eigentlich sprachlich nicht zum iberischen Sprachgebiet gezählt wird, sondern zum okzitanischen Sprachgebiet, was sich aufgrund seiner geographischen Situation erklärt. Denn dadurch, dass sich dieses Tal in den Pyrenäen befindet, war es früher teilweise, vor allem im Winter vom restlichen Territorium Spaniens abgeschnitten und daher war früher keine Kommunikation mit der Bevölkerung der restlichen Iberischen Halbinsel möglich. Daher hat sich in diesem Tal eine Varietät des Okzitanischen gehalten, welches in Teilen Südfrankreichs gesprochen wird. Doch im Jahre 1948 kam es bedingt durch die Öffnung des Straßentunnels von Vielha zur Vereinfachung der Kommunikation mit Spanien das ganze Jahr hindurch.<sup>168</sup>

Zudem sollte es nicht unerwähnt bleiben, dass das Aranische nur im mündlichen Bereich Anwendung gefunden hat, denn als Schriftsprache wurde im Arantal seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das Katalanische und vorher wurde Latein verwendet. Das Katalanische wurde dann ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach und nach durch das Kastilische (Spanisch) verdrängt.<sup>169</sup>

### **4.1. Die historische Entwicklung des Arantal**

Vom 10. Jahrhundert bis zum 12. Jahrhundert ist das Arantal ein Grund für Grenzstreitigkeiten zwischen den folgenden Grafschaften: der Grafschaft Ribagorza, der Grafschaft Pallars und der Grafschaft von Comenges. Als das Königreich Aragonien die Stellung als wichtigste politische Macht der Pyrenäen erlangt, finden diese Grenzstreitigkeiten ein Ende. Zudem beginnt zu diesem Zeitpunkt auch die territoriale Ausbreitung des

---

<sup>168</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>169</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

Königreiches Aragonien auf die okzitanischen Gebiete. So geschieht es, dass das Arantal im Jahre 1201 in die Grafschaft von Comenges integriert wird. Dies erfolgt im Rahmen der Abkommen über die Lehenspflicht zwischen dem Grafen Bernat de Comenges und dem König Pedro I. von Aragonien.<sup>170</sup> Aber bereits im Jahre 1175 kommt es zum Vertrag von Emparanza, in welchem Alfons II. das Gebiet in die katalanisch-aragonesische Krone integriert, um es zu schützen.<sup>171</sup>

Im Jahre 1213 findet der Kampf von Murèth statt bei dem französische Truppen gegen okzitanisch-aragonesische Truppen kämpfen, wobei die französischen Truppen aus diesem Kampf als die Sieger hervorgehen. Nicht nur dieses Ereignis, sondern auch der nachfolgende Vertrag von Corbeil, der im Jahre 1258 geschlossen wird, bringen das Ende der Herrschaft des Königreiches von Aragonien in den okzitanischen Gebieten. In diesem Vertrag wird festgelegt, dass dafür, dass die Aragonesen keine Ansprüche mehr auf die okzitanischen Gebiete stellen, der französische König auf seine historischen Rechte über die Grafschaft Barcelona verzichtet. Jedoch sollte darauf hingewiesen werden, dass das Arantal, dass von der Grafschaft Comenges abhängig ist, sich nicht an Frankreich angliedern will und sich daher diesem Schritt vehement widersetzt und Aragonien setzte in weiter Folge seine alten Ansprüche auf das Arantal durch.<sup>172</sup>

Aber Frankreich gibt seine territorialen Ansprüche auf das Gebiet des Arantals nicht auf und so besetzt Frankreich das Gebiet im Jahre 1283. Dadurch, dass um die Zugehörigkeit des Arantals weiterhin Auseinandersetzungen vorherrschen, wird in dem Abkommen von Argelers aus dem Jahre 1298 festgelegt, dass das Arantal dem Königreich Mallorca provisorisch zur Verwaltung übergeben wird. Dieser Zustand sollte so lange andauern bis sich die Konfliktparteien über den Verbleib des Arantals geeinigt haben. So kommt es, dass das Arantal bis zum Jahre 1313 unter der provisorischen Herrschaft des Königreiches Mallorca bleibt, da erst in diesem Jahr durch eine gemischte Kommission festgelegt wird, das das Arantal an das Königreich Aragonien und dessen König Jaime II. von Aragonien übergeben werden soll.<sup>173</sup>

Bereits ein Jahr später, im Jahre 1314, wird in der Querimònia durch den König Jaime II. von Aragonien festgehalten, dass die Fueros, also die Sonderrechte des Arantals, die Brauchtümer des Arantals und einige andere Privilegien, welche die Aranesen im Laufe der Zeit erhalten

---

<sup>170</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

<sup>171</sup> vgl. Georgieva, 2008, 17-19.

<sup>172</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

<sup>173</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

haben, respektiert werden müssen. Durch die Querimònia haben die Aranesen im Arantal, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit der Selbstverwaltung erhalten, die ähnlich der ist, welche das Fürstentum Katalonien, das Königreich Valencia und das Königreich Mallorca haben. So kommt es dazu, dass die Aranesen ihre Autonomie erhalten haben, welche sie bis ins 18. Jahrhundert behalten können.<sup>174</sup> Bei der Querimònia handelt es sich folglich um eine Sammlung aller Privilegien, welche das Arantal schon immer hatte und zudem handelt es sich dabei um ein geschriebenes Gesetzbuch. Mit diesem Gesetzbuch kommt es ebenfalls zur Strukturierung des Arantals in die sogenannten Terçons und es kommt zur Schaffung des Conselh Generau d'Aran, der wichtigsten Institution der Selbstverwaltung des Arantals. An dieser Stelle sollte darauf eingegangen werden, dass dieses Gesetz, die Querimònia im Laufe der Zeit von den nachfolgenden Königen Bestätigung erhalten hat, also nicht abgeändert oder außer Kraft gesetzt wird. Der Grund dafür liegt darin, dass das Arantal dem Königreich Aragonien immer treu war und dadurch werden ihm seine Rechte und Privilegien zugestanden.<sup>175</sup>

Mit dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges im Jahre 1714/1716 kommt es zum Erlass der Nueva-Planta Dekrete, welche dazu führen, dass fast alle Gebiete Spaniens ihre Privilegien verlieren, welche sie bis dahin inne hatten. Hinzuweisen gilt es darauf, dass aber nur jene Gebiete ihre Privilegien verlieren, welche sich im Zuge des Spanischen Erbfolgekrieges (1700-1714/1716) gegen den französischen Thronprätendenten Philipp von Anjou aus dem Hause Bourbon gestellt hatten, der den Erbfolgekrieg für sich entscheiden konnte und somit zum neuen spanischen König ernannt wird. Durch die Nueva-Planta Dekrete werden die katalanischen Institutionen aufgelöst und das Fürstentum verliert ebenfalls alle seine Privilegien, welche es bis dahin genossen hat. Dieser Privilegienverlust und die Auflösung aller Institutionen betrifft aber das Arantal in keiner Weise, da sich dieses auf keiner Seite der Konfliktparteien in den Spanischen Erbfolgekrieg eingemischt hat und daher werden auf das Arantal diese besagten Dekrete nicht angewendet, genauso wenig wie auf das Baskenland und Navarra. Diese Tatsache wird im Jahre 1717 im königlichen Erlass bestätigt. Mit diesem königlichen Erlass erhalten die Aranesen nicht nur ihre traditionellen Privilegien sondern auch ihre Institutionen der Selbstverwaltung bestätigt.<sup>176</sup>

---

<sup>174</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

<sup>175</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>176</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

Doch bereits ein Jahrhundert später, im Jahre 1834 wird der Conselh Generau, die wichtigste aranische Instanz der Selbstverwaltung im Zuge der territorialen Umstrukturierung des Staates in Provinzen abgeschafft. Somit verlieren nun auch die Aranesen im Arantal ihr Recht auf Selbstverwaltung und es wird mehr als ein Jahrhundert dauern, bis ihnen dieses Recht im Zuge der Abfassung der Autonomiestatute wieder zuerkannt wird.<sup>177</sup> Eine weitere Neuerung im Zuge der Umstrukturierung Spaniens ist, dass das Arantal von nun an der Verwaltung der Diözese von Urgell unterstellt wird.<sup>178</sup>

Bereits in der Zeit der zweiten Spanischen Republik (1931 bis 1936) erfolgen die ersten Forderungen nach der Wiedereinsetzung des Conselh Generau. In einem Brief, der an den Präsidenten der Generalitat de Cataluña gerichtet ist, fordert die aranische Elite, dass bei der Abfassung des Autonomiestatuts für das Arantal darauf eingegangen wird, dass der Conselh Generau wieder eingesetzt wird. Eine weitere Forderung betrifft die historischen Privilegien in Bezug auf die Wirtschaft und den Handel und es geht dabei darum, dass diese Privilegien wieder für das Arantal geschaffen werden sollen. Aber diese Forderungen sind vergebens, denn durch den im Jahre 1936 einsetzenden Spanischen Bürgerkrieg, welcher bis 1939 fortduert und die darauffolgende Diktatur unter General Francisco Franco, werden keine weiteren Autonomiestatute geschaffen. Das Arantal bekommt auch nicht das Recht auf Selbstverwaltung und auch Katalonien, zu dem das Arantal gehört verliert sein bereits 1932 geschaffenes Autonomiestatut.<sup>179</sup> Jedoch gilt das Verbot der Sprachverwendung der Regionalsprachen nicht für das Aranische, das bedeutet, dass es zwar nicht im Schulunterricht verwendet werden darf, aber es wird weiterhin von den Aranesen als Umgangssprache verwendet.<sup>180</sup> Erst nach dem Ende der Franco-Diktatur kommt es zur Verbesserung der Situation für alle Sprachen in Spanien und somit auch für das Aranische im Arantal.<sup>181</sup>

So werden erst im Jahre 1977 wieder neue Initiativen ergriffen um das Recht auf Selbstverwaltung des Arantals wiederherzustellen.<sup>182</sup> Am 18. Dezember 1979 kommt es zur Veröffentlichung des Ley Orgánica (4/1979) mit dem das Arantal wieder das Recht auf Selbstverwaltung zugesprochen bekommt. Bei diesem Ley Orgánica (4/1979) handelt es sich um das Autonomiestatut von Katalonien.

---

<sup>177</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

<sup>178</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>179</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

<sup>180</sup> vgl. Winkelmann, 1989, 119-123.

<sup>181</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

<sup>182</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

In diesem Gesetz steht folgendes:

*„En el marco de la Constitución y del presente Estatuto serán reconocidas y actualizadas las peculiaridades históricas de la organización administrativa interna del Valle de Arán.“<sup>183</sup>*

Daraus geht hervor, dass mit dem Autonomiestatut von Katalonien, welches nach dem Ende der Diktatur Francos verfasst wird, die historischen Besonderheiten der inneren administrativen Organisation des Arantals anerkannt und diese erneuert werden. Das Arantal bekommt also wieder sein Recht auf Selbstverwaltung zugesprochen, welches es im Jahre 1834 im Zuge der Reorganisation der Verwaltung Spaniens während der isabellinischen Ära verloren hatte.

Auf die weiteren Gesetze, welche nach Francos Tod und dem damit verbundenen Ende der Diktatur Francos verbunden sind, wird in Punkt 4.2. dieser hier vorliegenden Diplomarbeit näher eingegangen werden.

Im Jahre 1990 kommt es zur Wiedereinsetzung des Conselh Generau d'Aran, der im 19. Jahrhundert von Königin Isabella II. abgeschafft wurde.<sup>184</sup>

## **4.2. Das Aranische und die Sprachpolitik**

### **4.2.1. Das Latein, das Katalanische, das Spanische und das Aranische im Arantal im Verlauf der Geschichte – die Wechsel der vorherrschenden Sprache**

Das Aranische ist, wie bereits am Beginn dieses vierten Kapitels erwähnt eine Sprache die vor allem im mündlichen Bereich verwendet wird da sich im schriftsprachlichen Bereich die Sprachen Latein, Katalanisch und Spanisch mit der Zeit abgelöst haben und die eine Sprache die Rolle als wichtige Sprache in schriftlichen Bereich von der anderen übernommen hat. Auf diese Entwicklung soll in diesem Unterkapitel in aller Kürze eingegangen werden:

---

<sup>183</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo4-1979.t4.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo4-1979.t4.html) [Zugriff: 9. Dezember 2012]

<sup>184</sup> vgl. Georgieva, 2008, 17-19.

Die ersten bekannten Siedler des Arantals sind in der Bronzezeit die Kelten und Basken, welche durch die römische Eroberung der iberischen Halbinsel romanisiert werden. Im Zuge der Romanisierung erfolgt bei der alteingesessenen Bevölkerung im Arantal ein Sprachwechsel, denn sie geben ihre eigene Sprache, eine Sprache, welche vermutlich der Sprachfamilie des Baskischen zuzurechnen ist auf und sie übernehmen das Latein. Doch das geschieht nicht einfach von heute auf morgen, so dass es eine relativ lange Periode der Zweisprachigkeit gegeben haben muss. Aber bereits am Beginn des Mittelalters ist die Sprache der ersten Siedler des Arantals verschwunden. Aus dem gesprochenen Latein, welches im Arantal gesprochen wird, hat sich im Laufe der Zeit das Gaskognische, dabei handelt es sich um einen Dialekt des Okzitanischen gebildet und das Aranische ist eine Variante des Gaskognischen.<sup>185</sup>

Ab dem Hochmittelalter wird das Latein, was seine Verwendung im schriftsprachlichen Bereich betrifft langsam vom Katalanischen abgelöst, welches seinerseits nach einiger Zeit durch das Spanische ersetzt wird. Das Aranische wird lediglich in der lokalen Verwaltung und als Umgangssprache in der Familie verwendet. In der Verwaltung werden die bereits genannten Sprachen verwendet. Das Latein wird zwischen dem 12. Jahrhundert und dem 15. Jahrhundert im Arantal als Rechtssprache verwendet. Aber bereits im 13. Jahrhundert entstehen erste Dokumente in denen nicht das Latein als Verwaltungssprache verwendet wird, sondern das Katalanische. Aber erst im 14. Jahrhundert wird das Katalanische als Sprache der Verwaltung verwendet und dabei vor allem im Austausch zwischen den Aranesen und den Regierenden. Im Jahre 1389 schließt sich das Arantal aus freien Stücken dem Fürstentum Katalonien an und damit wird das Katalanische zur Verwaltungssprache im Arantal. In weiterer Folge erobert das Katalanische im Verlauf des 15. Jahrhunderts immer weitere Verwendungsbereiche. So wird es ab diesem Zeitpunkt auch in Schiedssprüchen, in Anträgen und so weiter verwendet. Im 16. Jahrhundert erfolgt ein weiterer wichtiger Schritt der Entwicklung der Schriftsprache im Arantal. Nämlich, dass Katalanische vertreibt nun endgültig das Latein im schriftsprachlichen Bereich und das Katalanische kann seine Position bis zum Ende dieses 16. Jahrhunderts erfolgreich gegen das Spanische verteidigen.<sup>186</sup>

---

<sup>185</sup> vgl. Georgieva, 2008, 14-17.

<sup>186</sup> vgl. Georgieva, 2008, 14-17.

Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist das Jahr 1479 und die damit verbundene Verbindung zwischen der Krone von Kastilien und der Krone von Aragonien in Matrimonialunion. Doch diese Verbindung betrifft am Beginn das Arantal in keiner Weise. Erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts, als sich die beiden Kronen in Provinzen einteilen wird das Katalanische durch das Spanische im schriftsprachlichen Bereich verdrängt. Auch die neue Verfassung für das Arantal, welche im Jahre 1616 verfasst wird, die *Ordinaciones, Prágmaticas y Edictos Reales del Valle de Aran* werden ebenfalls auf Spanisch geschrieben. Im Jahre 1716 wird von Philipp V. angeordnet, dass nicht mehr das Katalanische die Verwaltungssprache ist und das im Arantal das Spanische verwendet werden soll. Somit wird ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Spanische zur Abfassung aller Dokumente der Verwaltung verwendet.<sup>187</sup>

Was das Aranische betrifft so ist seine Rolle als Literatursprache bis ins 20. Jahrhundert nur sehr gering. Aber seit der Wiedereinsetzung des Conselh Generau d'Aran im Jahre 1990 wird das Aranische für die interne Kommunikation in der Regierung, den Gemeinderäten, aber auch in der Kommunikation zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung verwendet.<sup>188</sup>

#### **4.2.2. Die sprachenpolitische Situation des Aranischen**

Die sprachenpolitische Situation des Aranischen im Arantal, in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien hat sich seit dem Ende der Diktatur unter Francisco Franco schrittweise verbessert, wobei vier Schritte besonders wichtig sind, da sich durch diese die sprachenpolitische Situation zu Gunsten des Aranischen verbessert hat. Bei diesen vier Schritten handelt es sich um die Reformen in den Jahren 1979, 1983, 1990 und 2006.

Auf die ersten drei dieser Etappen wird in Punkt 4.2.2.1. näher eingegangen werden und im darauffolgenden Punkt werden die Neuerungen, welche sich für das Arantal durch die Reform des Autonomiestatuts von Katalonien im Jahre 2006 ergeben habe, gesondert behandelt, da es sich dabei um die aktuelle sprachenpolitische Situation im Arantal und des Aranischen handelt. Des Weiteren wird unter Punkt 4.2.2.3. auf das Ley Orgánica 35/2010 näher eingegangen werden, das bis heute (Ende Dezember 2012) Gültigkeit besitzt.

---

<sup>187</sup> vgl. Georgieva, 2008, 14-17.

<sup>188</sup> vgl. Georgieva, 2008, 14-17.

#### **4.2.2.1. Die sprachpolitische Entwicklung des Aranischen zwischen dem Ende der Franco-Diktatur und dem neuen Regionalstatut von 2006**

Im Jahre 1979 tritt das Regionalstatut von Katalonien in Kraft und in diesem wird auch das Aranische erwähnt.<sup>189</sup>

In Artikel drei des Autonomiestatus von Katalonien aus dem Jahre 1979 steht folgendes:

##### *“Artículo 3*

1. *La lengua propia de Cataluña es el catalán.*
2. *El idioma catalán es el oficial en Cataluña, así como también lo es el castellano, oficial en todo el Estado español.*
3. *La Generalitat garantizará el uso normal y oficial de ambos idiomas, adoptará las medidas necesarias para asegurar su conocimiento y creará las condiciones que permitan alcanzar su igualdad plena en lo que se refiere a los derechos y deberes de los ciudadanos de Cataluña.*
4. *El habla aranesa será objeto de enseñanza y de especial respeto y protección.”<sup>190</sup>*

In diesem dritten Artikel des Autonomiestatuts von Katalonien steht unter anderem, dass das Katalanische die Sprache Kataloniens ist. Das Katalanische wird in diesem Artikel als „lengua propia“ bezeichnet und dabei handelt es sich um einen juristischen Begriff, der im Zusammenhang mit allen Sprachen in Spanien verwendet wird, welche neben dem Spanischen in dem betreffenden Gebiet der Autonomen Gemeinschaft den Rang einer kooffiziellen Sprache hat. Des weiteren wird in Absatz zwei dieses Artikels darauf eingegangen, dass das Katalanische offizielle Sprache in Katalonien wird, dabei handelt es sich um eine Wiederholung dessen, was bereits in Absatz eins dieses Artikels zum Ausdruck gebracht wird, wobei hier das Katalanische in Katalonien mit der rechtlichen Stellung des Spanischen in ganz Spanien gleichgestellt wird. In Absatz drei dieses Artikels wird gesagt, dass die Generalitat, das Parlament Kataloniens, es garantiert, dass beide Sprachen, also sowohl das Katalanische, als auch das Spanische in Katalonien in allen Bereichen verwendet werden können und dass durch die Generalitat alle Maßnahmen ergriffen werden, damit alle Bürger Kataloniens beide Sprache beherrschen. In Absatz vier dieses Artikels wird auf das Aranische eingegangen, dass in Katalonien ausschließlich im Arantal gesprochen wird. Es wird in Absatz vier gesagt, dass das Aranische unterrichtet werden soll und zudem soll es respektiert und geschützt werden.

---

<sup>189</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>190</sup> [http://www.gencat.cat/generalitat/cas/estatut1979/titol\\_preliminar.htm](http://www.gencat.cat/generalitat/cas/estatut1979/titol_preliminar.htm) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

Vier Jahre später, im Jahre 1983 findet sich in Artikel 28 des „Ley de normalización lingüística de Cataluña“<sup>191</sup> folgender Text:

“Artículo 28.

1. *El aranés es la lengua propia del Valle de Arán. Los araneses tienen el derecho de conocerlo y de expresarse en el mismo en las relaciones y los actos públicos dentro de este territorio.*
2. *La Generalitat, junto con las instituciones aranesas, debe tomar las medidas necesarias para garantizar el conocimiento y el uso normal del aranés en el Valle de Arán y para impulsar su normalización.*
3. *Los topónimos del Valle de Arán tienen como forma oficial la aranesa.*
4. *El Consell Executiu debe proporcionar los medios que garanticen la enseñanza y el uso del aranés en los centros escolares del Valle de Arán.*
5. *El Consell Executiu debe tomar las medidas necesarias para que el aranés sea utilizado en los medios de comunicación social en el Valle de Arán.*
6. *Cualquier reglamentación sobre uso lingüístico consiguiente a esta Ley debe tener en cuenta el uso del aranés en el Valle de Arán.”<sup>192</sup>*

Aus diesem Auszug aus dem Gesetz von 1983 geht hervor, dass das Aranische *lengua propia* des Arantals ist. Hier wird zum ersten Mal, seit dem Ende der Diktatur unter Franco, das Aranische als *lengua propia* bezeichnet. Zudem wird in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht, dass die Aranesen nicht nur das Recht haben diese Sprache zu kennen, sondern sie dürfen diese Sprache auch in allen öffentlichen Angelegenheiten im Arantal verwenden. Außerdem müssen durch die Generalitat und auch alle Institutionen des Arantals Maßnahmen in Bezug auf die Kenntnis des Aranischen ergriffen werden. Zudem sollen diese Institutionen die Normalisierung des Aranischen weiter vorantreiben. Es wird in diesem Artikel ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass die Toponyme des Arantals, also die Ortsbezeichnungen, auf Aranisch sein sollen. In den Absätzen vier und fünf dieses Sprachgesetzes wird darauf eingegangen, dass der Consell Executiu dafür zu sorgen hat, dass das Aranische nicht nur unterrichtet wird, sondern auch in den Schulen im Arantal verwendet wird. Zudem sollen durch diesen Consell auch alle Maßnahmen ergriffen werden, damit das Aranische in den sozialen Kommunikationsmedien Anwendung findet. Im letzten Absatz dieses Gesetzesartikels wird darauf eingegangen, dass in allen weiteren sprachlichen Reglementierungen dieses Gesetz beachtet werden soll.

Ein weiterer wichtiger Schritt für die Verbesserung der Stellung des Aranischen erfolgt im Jahre 1990 mit dem Ley 13/1990, denn durch dieses Gesetz bekommt das Arantal ein

---

<sup>191</sup> vgl. [www.parlament.cat/activitat/llei/c7\\_1983.doc](http://www.parlament.cat/activitat/llei/c7_1983.doc) [Zugriff: 10. Dezember 2012].

<sup>192</sup> [www.parlament.cat/activitat/llei/c7\\_1983.doc](http://www.parlament.cat/activitat/llei/c7_1983.doc) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

administratives Autonomiesystem zugewiesen und des weiteren wird in Artikel zwei dieses Gesetzes folgendes gesagt:

*“Artículo 2.*

- 1. El aranés, variedad de la lengua occitana y propia de Arán, es oficial en el Valle de Arán. También lo son el catalán y el castellano, de acuerdo con el artículo 3 del Estatuto de Autonomía de Cataluña.*
- 2. De acuerdo con el artículo 3.4 del Estatuto de Autonomía de Cataluña, el aranés deberá ser objeto de enseñanza y de especial respeto y protección, y deberá garantizarse su uso tanto en el sistema educativo como en la actividad de la Administración de la Generalidad y de los medios dependientes de la CCRTV en el territorio del Valle de Arán.*
- 3. La Generalidad y las instituciones de Arán deberán adoptar las medidas necesarias para garantizar el conocimiento y el uso normal del aranés y para impulsar su normalización.*
- 4. La Generalidad y las instituciones de Arán deberán velar por la conservación, promoción y difusión de la cultura aranesa.”<sup>193</sup>*

In Absatz eins dieses Artikels des „Ley 16/1990, de 13 de julio, sobre el régimen especial del Valle de Arán“<sup>194</sup> wird zum Ausdruck gebracht, dass das Aranische, welches eine Varietät des Okzitanischen ist, neben dem Katalanischen und dem Spanischen die offizielle Sprache des Arantals ist. Aber nur im Arantal hat das Aranische diesen Status. Das Ganze erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Autonomiestatuts von Katalonien. Zudem soll das Aranische im Arantal im Unterricht, in der Verwaltung und in den Medien, welche von CCRTV abhängen, eingesetzt werden und das Aranische soll geschützt und respektiert werden. Die Neuerung in Bezug auf das Gesetz von 1983 ist die Tatsache, dass das Aranische nun auch in der Verwaltung und in den Medien verwendet werden soll, denn im Gesetz von 1983 war davon die Rede, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, damit das Aranische in den sozialen Kommunikationsmitteln verwendet wird. In dem Gesetz von 1990 wird also eindeutig gesagt, dass das es garantiert werden soll, dass das Aranische in diesen genannten Bereichen, also Schule, Verwaltung und Kommunikationsmedien im Arantal verwendet werden kann. Zudem sollen laut dem Gesetz von 1990 die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden um die Kenntnis des Aranischen zu garantieren und auch die Normalisierung derselben soll vorangetrieben werden. Im letzten Absatz dieses Artikels wird darauf eingegangen, dass die Generalitat und die Institutionen des Arantals die aranische Kultur erhalten und weiter verbreiten sollen.

---

<sup>193</sup> [www.parlament.cat/activitat/llei/c16\\_1990.doc](http://www.parlament.cat/activitat/llei/c16_1990.doc) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

<sup>194</sup> vgl. [www.parlament.cat/activitat/llei/c16\\_1990.doc](http://www.parlament.cat/activitat/llei/c16_1990.doc) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

Ein weiterer wichtiger Punkt im Zusammenhang mit dem Gesetz von 1990 ist die Wiedereinsetzung des Conselh Generau des Arantals durch die katalanische Regierung. Der Sitz dieses Rates befindet sich in der Stadt Vielha und dieser Conselh Generau soll sich um die Organisation des Schulwesens und die Kodifizierung der Sprache kümmern.<sup>195</sup>

#### ***4.2.2.2. Die Neuerungen im Bereich der Sprachenpolitik durch die Reform des Autonomiestatuts von Katalonien (2006)***

Durch die Reform des Autonomiestatuts von Katalonien hat sich auch die sprachenrechtliche Situation des Aranischen im Arantal geändert, denn aus der modalidad lingüística wird nun eine kooffizielle Sprache in Katalonien. Wobei sich diese Dreisprachigkeit in Katalonien wie folgt gliedert: die lengua propia, also die Sprache der Autonomen Gemeinschaft Katalonien ist das Katalanische. Hingegen ist das Spanische die offizielle Sprache des gesamten spanischen Staates und beim Aranischen handelt es sich um eine lokale Varietät des Okzitanischen, welche die lengua propia des Arantals ist.<sup>196</sup>

Im Autonomiestatut von Katalonien von 2006 wird in sechs Artikeln näher auf das Aranische eingegangen. Im folgenden werden die betreffenden Artikel dieses Autonomiestatuts näher erläutert.

In Artikel sechs des Autonomiestatuts von Katalonien steht unter anderem folgendes:

***“Artículo 6. La lengua propia y las lenguas oficiales.***

*1. La lengua propia de Cataluña es el catalán. Como tal, el catalán es la lengua de uso normal y preferente de las Administraciones públicas y de los medios de comunicación públicos de Cataluña, y es también la lengua normalmente utilizada como vehicular y de aprendizaje en la enseñanza.*

*2. El catalán es la lengua oficial de Cataluña. También lo es el castellano, que es la lengua oficial del Estado español. Todas las personas tienen derecho a utilizar las dos lenguas oficiales y los ciudadanos de Cataluña el derecho y el deber de conocerlas. Los poderes públicos de Cataluña deben establecer las medidas necesarias para facilitar el ejercicio de estos derechos y el cumplimiento de este deber. De acuerdo con lo dispuesto en el artículo 32, no puede haber discriminación por el uso de una u otra lengua.*

*[...]*

*5. La lengua occitana, denominada aranés en Arán, es la lengua propia de este territorio y es oficial en Cataluña, de acuerdo con lo establecido por el presente Estatuto y las Leyes de normalización lingüística.”<sup>197</sup>*

---

<sup>195</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>196</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>197</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a6](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a6) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

Aus Absatz 1 dieses Artikels sechs geht hervor, dass das Katalanische die eigene Sprache (*lengua propia*) der Autonomen Gemeinschaft Kataloniens ist. Aus diesem Grund soll das Katalanische bevorzugt in den öffentlichen Verwaltungsbehörden und den öffentlichen Medien Kataloniens verwendet werden. Zudem handelt es sich beim Katalanischen in Katalonien um jene Sprache, welche als Verkehrssprache und auch als Bildungssprache heranzuziehen ist.

In Absatz zwei dieses Artikels wird zum Ausdruck gebracht, dass in Katalonien das Katalanische die offizielle Sprache ist und dies wird damit gleichgesetzt, dass das Spanische in ganz Spanien die offizielle Sprache ist. Zudem wird in diesem Absatz davon gesprochen, dass jeder Bürger das Recht besitzt beide Sprachen, also sowohl das Spanische, als auch das Katalanische zu benutzen. Dazu kommt noch, dass die Katalanen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben sowohl Katalanisch, also auch Spanisch zu beherrschen. Und dieses Recht soll durch die Gewalten Kataloniens garantiert werden. In diesem Absatz des Artikels 6 des Autonomiestatuts von Katalonien wird auch auf Artikel 32 desselben Bezug genommen, in dem zum Ausdruck kommt, dass es zu keiner Diskriminierung kommen darf, egal welche der beiden Sprachen in Katalonien verwendet wird. In Absatz fünf dieses Artikels wird ausgesagt, dass die okzitanische Sprache, welche als Aranisch im Arantal bezeichnet wird, die *lengua propia* des Arantals ist und auch eine offizielle Sprache in Katalonien ist. Aranisch ist nun in der Gesamten Autonomen Gemeinschaft von Katalonien kooffizielle Sprache und nicht mehr nur im Arantal.

In Artikel 11 des Autonomiestatuts der Autonomen Gemeinschaft Katalonien aus dem Jahre 2006, in dem es nur um das Aranische geht, wird folgendes festgehalten:

***“Artículo 11. Arán.***

1. *El pueblo aranés ejerce el autogobierno mediante el presente Estatuto, el Consell Generau de Aran y las demás instituciones propias.*
2. *Los ciudadanos de Cataluña y sus instituciones políticas reconocen a Arán como una realidad occitana dotada de identidad cultural, histórica, geográfica y lingüística, defendida por los araneses a lo largo de los siglos. El presente Estatuto reconoce, ampara y respeta esta singularidad y reconoce Arán como entidad territorial singular dentro de Cataluña, la cual es objeto de una particular protección por medio de un régimen jurídico especial.”<sup>198</sup>*

---

<sup>198</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a11](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a11) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

In Absatz eins dieses elften Artikels wird der aranischen Bevölkerung das Recht auf Selbstverwaltung, welche durch den Conselh Generau und die anderen Institutionen des Arantals erfolgen soll, zugestanden.

In Absatz zwei dieses Artikels wird ausgedrückt, dass das Aranische als eine Varietät des Okzitanischen, eigentlich des Gaskognischen, welches nicht nur eine eigene kulturelle und historische Identität, sondern auch eine eigene geographische und sprachliche Identität hat, von den Katalanen und den Institutionen Kataloniens anerkannt wird. Des Weiteren wird hier ausgedrückt, dass mit diesem Autonomiestatut die Einzigartigkeit dieser Sprache respektiert und geschützt wird. Außerdem wird das Arantal als eine territoriale Einheit, welche sich im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Kataloniens befindet, betrachtet.

In Artikel 36 dieses Autonomiestatuts wird auf die Rechte des Aranischen eingegangen und in dieser Artikel 36 besagt folgendes:

***“Artículo 36. Derechos con relación al aranés.***

- 1. En Arán todas las personas tienen el derecho a conocer y utilizar el aranés y a ser atendidas oralmente y por escrito en aranés en sus relaciones con las Administraciones públicas y con las entidades públicas y privadas que dependen de las mismas.*
- 2. Los ciudadanos de Arán tienen el derecho a utilizar el aranés en sus relaciones con la Generalitat.*
- 3. Deben determinarse por Ley los demás derechos y deberes lingüísticos con relación al aranés.”<sup>199</sup>*

In Absatz eins des Artikels 36 wird darauf eingegangen, dass jeder Bewohner des Arantals von seinem Recht Gebrauch machen kann das Aranische zu sprechen und dieses ebenfalls als Verkehrssprache zu verwenden. Zudem darf das Aranische sowohl in der mündlichen als auch in der schriftlichen Kommunikation mit den öffentlichen Verwaltungsbehörden des Arantals und allen anderen Organen, egal ob öffentliche oder private, die sich in Abhängigkeit von dieser befinden, Anwendung finden.

---

<sup>199</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a36](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a36) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

Im darauffolgenden Absatz dieses Artikels wird darauf eingegangen, dass die Einwohner des Arantals das Aranische verwenden können, wenn sie sich an die Generalitat de Catalunya wenden. Und in Absatz drei dieses Artikels ist davon die Rede, dass es zur Regelung der anderen sprachlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf das Aranische weitere Gesetze notwendig sind.

Ein weiterer wichtiger Artikel in Bezug auf das Aranische ist Artikel 50, der wie folgt lautet:

***“Artículo 50. Fomento y difusión del catalán.***

*1. Los poderes públicos deben proteger el catalán en todos los ámbitos y sectores y deben fomentar su uso, difusión y conocimiento. Estos principios también deben aplicarse con respecto al aranés.  
[...]”<sup>200</sup>*

Aus Absatz eins dieses Artikels geht hervor, dass sowohl das Katalanische als auch das Aranische in allen Bereichen geschützt werden müssen und dies soll durch die öffentlichen Gewalten erfolgen, welche zudem auch noch zur Aufgabe haben sich darum zu kümmern, dass beide Sprachen verwendet, verbreitet und auch beherrscht werden. Hier wird das Aranische eindeutig dem Katalanischen gleichgestellt.

Der letzte Artikel des Autonomiestatuts von Katalonien, welcher sich mit dem Aranischen befasst ist Artikel 143 welcher wie folgt lautet:

***“Artículo 143. Lengua propia.***

*1. Corresponde a la Generalitat de Cataluña la competencia exclusiva en materia de lengua propia, que incluye, en todo caso, la determinación del alcance, los usos y los efectos jurídicos de su oficialidad, así como la normalización lingüística del catalán.  
2. Corresponde a la Generalitat y también al Conselh Generau de Arán la competencia sobre la normalización lingüística del occitano, denominado aranés en Arán.”<sup>201</sup>*

In Artikel 143 dieses Autonomiestatuts geht es um die eigene Sprache (lengua propia) und in Absatz eins dieses Artikels wird zum Ausdruck gebracht, dass die Generalitat de Cataluña in diesem Bereich die ausschließliche Zuständigkeit besitzt und dass sie es ist, die über die Verwendung und die Normalisierung des Katalanischen entscheiden darf. Was das Aranische betrifft, so können sowohl die Generalitat als auch der Conselh Generau d’Aran diese Entscheidungen im Bereich der lengua propia treffen.

---

<sup>200</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a50](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a50) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

<sup>201</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.t4.html#a143](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.t4.html#a143) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

Anhand dieser Auszüge aus dem Autonomiestatut von Katalonien, welche sich alle auf das Aranische beziehen wird deutlich, dass sich die Stellung des Aranischen in Spanien erheblich verbessert hat, denn wie bereits erwähnt, hat das Aranische nun den Status einer kooffiziellen Sprache in Spanien, obwohl es nur in einem einzigen Gebiet, nämlich im Arantal gesprochen wird und die Sprecherzahlen, wie sich in Kapitel 4.4. zeigen wird, nicht sehr hoch sind.

Zusammenfassend lässt sich aus dem vorangegangenen sagen, dass sich die politische Situation des Aranischen verbessert hat und das nicht nur auf lokalem Niveau, sondern auch auf dem Niveau der Region. Was die Verbesserungen auf der lokalen Ebene betrifft so sollte darauf hingewiesen werden, dass dadurch, dass in Bezug auf das Aranische nun der Begriff *lengua propia* verwendet wird, sowohl die Verwaltung als auch die elementare Schulbildung auf Aranisch funktionieren sollte. Zudem wird damit auch festgelegt, dass es im Bereich der Ortsbezeichnungen, also der Toponymie, eine Vorherrschaft des Aranischen gibt. Was die Verbesserungen auf der Ebene der Region betrifft, so ist die wichtigste davon, dass es dadurch, dass das Aranische nun den Rang einer kooffiziellen Sprache in Spanien inne hat, einen besseren juristischen Schutz genießt und den Aranesen wird nun das Recht zu Teil ihre Sprache auch in der Kommunikation mit der katalanischen Verwaltung zu verwenden.<sup>202</sup>

#### **4.2.2.3. die allgemeinen Regelungen durch das Ley Orgánica 35/2010 – del occitano, aranés en Arán.**

Ein weiteres wichtiges Gesetz in Bezug auf das Aranische ist das „Ley 35/2010, de 1 de octubre, del occitano, aranés en Arán“<sup>203</sup> <sup>204</sup>. In diesem Abschnitt dieser Diplomarbeit wird nur auf drei wichtige Artikel dieses Gesetzes näher eingegangen werden. Auf die anderen Artikel, welche sich auf die Sprachgesetzgebung im Schulwesen und in den Medien beziehen wird in Kapitel 4.3. bei den jeweiligen Unterpunkten, welche sich mit diesen Bereichen näher befassen werden, eingegangen werden.

---

<sup>202</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>203</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

<sup>204</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

Artikel 2 dieser Ley 35/2010 besagt folgendes:

***“Artículo 2. Lengua propia y lenguas oficiales.***

*1. El aranés, nombre que recibe la lengua occitana en Arán, es la lengua propia de este territorio.*

*2. Los ciudadanos de Cataluña y sus instituciones políticas reconocen, amparan y respetan la lengua que singulariza el pueblo aranés y reconocen Arán como una realidad dotada de identidad cultural, histórica, geográfica y lingüística.*

*3. El aranés, como lengua propia de Arán, es:*

*La lengua de uso preferente de todas las instituciones de Arán, especialmente del Consell Generau d'Aran, la Administración local y las entidades que dependen de ellos, los medios de comunicación públicos, la enseñanza y la toponimia.*

*La lengua normalmente utilizada por las administraciones catalanas en sus relaciones con Arán, en la forma determinada por la presente Ley.*

*4. La lengua propia de Arán, como lengua oficial en Cataluña, puede ser utilizada por las personas físicas o jurídicas en actividades públicas y privadas sin que puedan sufrir discriminación alguna por este motivo. Los actos jurídicos hechos en esta lengua tienen plena validez y eficacia, sin perjuicio de los derechos reconocidos a los ciudadanos con relación a las demás lenguas oficiales.*<sup>205</sup>

In diesem zweiten Artikel der Ley 35/2010 geht es um die eigene Sprache und die offiziellen Sprachen im Arantal. In Absatz eins dieses Artikels wird gesagt, dass das Aranische, so die Bezeichnung der okzitanischen Sprache, welche im Arantal gesprochen wird, die eigene Sprache, also die lengua propia des Arantals ist. In Absatz zwei wird darauf eingegangen, dass sowohl die Katalanen als auch die Institutionen Kataloniens das Aranische anerkennen und auch respektieren und zudem wird von diesen auch das Arantal als eine Einheit mit eigener Identität im Bereich der Kultur, der Geschichte, der Geographie und auch der Sprache anerkannt.

Absatz drei dieses Artikels zwei behandelt das Aranische als lengua propia und darin wird ausgesagt, dass das Aranische die eigene Sprache im Arantal ist und dass diese in allen Institutionen des Arantals, hierbei vor allem im Consell Generau d'Aran und in der lokalen Verwaltung und allen anderen Körperschaften, die in Abhängigkeit mit dieser stehen, das Aranische jene Sprache ist, welche bevorzugt verwendet werden sollte. Diese gleiche Regelung gilt auch für die öffentlichen Kommunikationsmedien, das Schulwesen und die Toponymie. Zudem ist laut diesem dritten Absatz des Artikels zwei das Aranische jene Sprache, welche in der Kommunikation zwischen der katalanischen Verwaltung und dem Arantal verwendet werden soll. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dieser

---

<sup>205</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a2](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a2) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

Punkt, also Artikel 2 Absatz 3 nicht in Kraft getreten ist, da dagegen eine Verfassungsbeschwerde eingereicht wurde und daher kann dieser Absatz keine Anwendung finden.

In Absatz vier dieses Artikels ist davon die Rede, dass jede physische als auch jede juristische Person in allen privaten und auch allen öffentlichen Angelegenheiten im Arantal das Aranische verwenden kann, ohne dafür irgendeine Form von Diskriminierung zu erfahren, da das Aranische die *lengua propia* des Arantals ist. Und somit haben auch alle juristischen Texte, welche auf Aranisch verfasst sind Rechtsgültigkeit.

In Artikel drei dieses Gesetzes steht folgendes:

***“Artículo 3. Derechos lingüísticos.***

*1. De acuerdo con el Estatuto de autonomía, los derechos lingüísticos relativos a la lengua propia de Arán son los siguientes:*

*Conocerla, en los términos establecidos por la presente Ley.*

*Expresarse oralmente y por escrito en esta lengua, en las relaciones y los actos públicos y privados, de acuerdo con la normativa vigente.*

*Usarla en las relaciones con las instituciones y administraciones públicas en Arán y con las instituciones de la Generalidad a que se refiere el artículo 2.2 del Estatuto de autonomía en cualquier parte de Cataluña, y ser atendido en esta lengua, en los términos establecidos por la presente Ley.*

*No ser objeto de discriminación por razones lingüísticas.*

*[...]”<sup>206</sup>*

In diesem Artikel drei geht es um die Sprachenrechte in Bezug auf das Aranische. Um einen geht es darum, dass die Bewohner des Arantals das Aranische kennen sollen. Zudem haben sie das Recht sich sowohl schriftlich als auch mündlich und sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich auf Aranisch auszudrücken, dabei sind aber die Regelungen dieses Gesetzes zu beachten. Zudem darf das Aranische in der Kommunikation mit den Institutionen und der öffentlichen Verwaltung des Arantals und den Institutionen der Generalitat verwendet werden. Auf diesen Punkt bezieht sich auch der Artikel 2.2. des Autonomiestatuts von Katalonien. Zudem dürfen die Aranesen nicht aus sprachlichen Gründen diskriminiert werden.

---

<sup>206</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a3](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a3) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

## **4.3. Die Sprachgesetzgebung im Arantal in ausgewählten Bereichen**

Dieses Unterkapitel widmet sich der Frage, wie es mit der Sprachgesetzgebung für das Aranische im Arantal in gewissen Bereichen des Lebens im Arantal genauer aussieht. Die Bereiche auf welche im Folgenden näher eingegangen wird, sind zum einen das Schulwesen und zum anderen die Kommunikationsmedien, also Fernsehen, Radio und Presse. Neben der gesetzlichen Regelung in diesen Bereichen wird auch kurz die aktuelle Situation in diesen Bereichen in Bezug auf die Sprachverwendung thematisiert werden.

### **4.3.1. Das Aranische im Unterrichtswesen**

#### ***4.3.1.1. Die Entwicklung der Einführung des Aranischen im Schulwesen seit den 1980er Jahren***

Was die Infrastruktur im Bereich der Schulen betrifft, so ist festzuhalten, dass diese im Arantal sehr gut entwickelt ist und es in allen Dörfern eine eigene Elementarschule gibt und in Vielha gibt es zudem eine Sekundarschule.<sup>207</sup>

Das Aranische wird in den 80er Jahren in das Bildungssystem des Arantals integriert. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass das Aranische vorher, nach der Einführung der staatlichen Schule im Arantal, ebenfalls verwendet wurde, aber damals hatte es nur die Funktion den okzitanischsprechenden Kindern den Zugang zum Spanischen, welches in der Schule verwendet wurde zu erleichtern.<sup>208</sup> Der Grund dafür, warum das Aranische im Unterrichtswesen nach und nach eingeführt wird ist, dass damit verhindert werden soll, dass die Sprache von immer weniger Menschen gesprochen wird. Es geht folglich um den Erhalt dieser Sprache.<sup>209</sup>

Im Schuljahr 1985/1986 kommt es zu einer grundlegenden Änderung des Status des Aranischen im Bildungssystem im Arantal, denn ab diesem Schuljahr haben alle Schüler zwischen dem sechsten und elften Lebensjahr verpflichtend zwei Wochenstunden Aranisch. Doch dies ist schwierig umzusetzen, denn am Anfang haben die Lehrer nicht die erforderlichen Kompetenzen im Aranischen, was damit zusammenhängt, dass es erst recht spät Fortbildungskurse für die Lehrenden gab, in denen sie das Aranische gelernt haben. Dann

---

<sup>207</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>208</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>209</sup> vgl. Winkelmann, 1989, 119-123.

aber werden Intensivkurse für die Lehrenden durchgeführt, welche die Kompetenz des Aranischen der Lehrenden grundlegend verbessert.<sup>210</sup>

Ab dem Jahre 1988 finden in den Schulen im Arantal Aranischkurse statt. Bereits zwei Jahre später, im Jahre 1990 kommt es zu einer Ausweitung des Aranischunterrichts an den Primarschulen im Arantal, denn in diesem Jahr wird festgelegt, dass das Aranische oder das Katalanische in den ersten drei Jahren des Primarunterrichts als Unterrichtssprache verwendet werden sollen und das Spanische kommt erst später dazu. Bereits acht Jahre später gibt es eine Primarschule im Arantal, nämlich jene in der Stadt Vielha, in der ausschließlich das Aranische in allen Schulstufen verwendet wird. Was die heutige Situation betrifft, so ist dabei festzuhalten, dass das Aranische jene Sprache im Arantal ist, in welcher die Kinder Lesen und Schreiben lernen, es ist folglich die Sprache in der die Alphabetisierung erfolgt.<sup>211</sup>

Im Jahre 1998 veröffentlicht der Consell Generau d'Aran einen Plan, wie viele Unterrichtsstunden in welcher Schulstufe für das Aranische aufgewendet werden sollen. Zudem wird dabei darauf eingegangen ab welcher Schulstufe welche Sprache als weitere Sprache dazukommen soll.<sup>212</sup> Nachfolgend soll die Struktur des Schulwesens im Arantal näher erläutert werden:

Im Kindergarten, welchen die Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum sechsten Lebensjahr frequentieren, fungiert das Aranische als die Unterrichtssprache. Zudem werden dem Katalanischen und dem Spanischen jeweils zwei Wochenstunden gewidmet, wobei diese beiden Sprachen dabei nur im mündlichen Bereich verwendet werden.<sup>213</sup>

Der Primarunterricht wird in drei Zyklen eingeteilt. Im ersten Zyklus, den die Kinder zwei Jahre lang, bis zum Alter von sieben Jahren besuchen, ist die Aranische die Unterrichtssprache und zudem erhalten die Kinder jeweils zwei Stunden Unterricht in Katalanisch und in Spanisch. Im zweiten Zyklus, den die Kinder bis zum achten Lebensjahr frequentieren, werden die drei offiziellen Sprachen des Arantals, also das Aranische, das Katalanische und das Spanische jeweils zwei Stunden lang unterrichtet. Zudem erhalten die Kinder zwei Stunden Unterricht in der ersten Fremdsprache, bei der es sich wegen der geographischen Nähe des Arantals zu Frankreich um das Französische handelt. Zudem sind die restlichen Unterrichtsgegenstände jeweils einer Sprache zugeordnet, das bedeutet, dass

---

<sup>210</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>211</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>212</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

<sup>213</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

das die Fächer Sozialwissenschaften und Turnen auf Aranisch unterrichtet werden. Der Unterricht in den Fächern Naturwissenschaften und Musik finden auf Katalanisch statt. Spanisch hingegen wird im Mathematikunterricht verwendet und Französisch findet im Kunstunterricht Anwendung. Was den dritten Zyklus des Primarunterrichts betrifft so wird in diesem, den die Schüler von zehnten bis zum elften Lebensjahr frequentieren, eine weitere Fremdsprache eingeführt, dabei handelt es sich um das Englische, welches nun ebenfalls zwei Wochenstundenlang unterrichtet wird.<sup>214</sup>

Was den Sekundarschulunterricht anbelangt, den die Kinder vom zwölften bis zum sechzehnten Lebensjahr besuchen, wird jede der drei offiziellen Sprachen jeweils für zwei Wochenstunden unterrichtet.<sup>215</sup>

#### ***4.3.1.2. Die Sprachgesetzgebung im Schulwesen laut dem Gesetz 135/2010***

Im „Ley 35/2010, de 1 de octubre, del occitano, aranés en Arán“<sup>216</sup> wird in zwei Artikeln auf die Gesetzgebung den Schulunterricht betreffend näher eingegangen. Dabei handelt es sich um die Artikel 13 und 14 dieses aktuellen Gesetzes in Bezug auf die Sprachverwendung im Arantal auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Artikel 13 dieses Gesetzes lautet wie folgt:

***“Artículo 13. El aranés en la enseñanza.***

- 1. El aranés, como lengua propia de Arán, es la lengua vehicular y de aprendizaje habitual en los centros educativos de Arán, de acuerdo con lo establecido por la normativa general de educación.*
- 2. El Gobierno debe garantizar que la ordenación curricular de la educación primaria y secundaria en Cataluña incluya el conocimiento de la realidad lingüística, histórica y cultural de Arán, y su conexión con la lengua, la historia y la cultura occitanas.”<sup>217</sup>*

Aus diesem Auszug aus dem Sprachgesetz geht hervor, dass das Aranische, in seiner Funktion als lengua propia also eigener Sprache des Arantals als Vehikularsprache und als Unterrichtssprache in allen Schulen im Arantal verwendet werden soll. In Absatz zwei dieses Artikels wird darauf eingegangen, dass die Regierung dafür Sorge zu tragen hat, dass die Regelungen in Bezug auf den Lehrplan der Primarschulen und der Sekundarschulen auch die

---

<sup>214</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

<sup>215</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

<sup>216</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

<sup>217</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a13](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a13) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

Kenntnis der sprachlichen, historischen und kulturellen Besonderheit des Arantals enthält und auch die Verbindung mit der Sprache, der Geschichte und der Kultur Okzitaniens berücksichtigt wird.

Ein weiterer Artikel dieses Gesetzes, der sich mit dem Schulunterricht befasst ist Artikel 14, der wie folgt lautet:

***“Artículo 14. Educación infantil, primaria y secundaria en Arán.***

- 1. La administración competente en materia de educación debe regular y organizar el uso de la lengua propia de Arán como lengua vehicular y de aprendizaje habitual de la enseñanza infantil en Arán, en el marco de la normativa general de educación de la Generalidad.*
- 2. El aranés debe utilizarse normalmente como lengua vehicular y de aprendizaje habitual en la educación primaria y secundaria en Arán, de acuerdo con la normativa general de educación de la Generalidad.*
- 3. Los alumnos, en Arán, tienen el derecho y el deber de conocer con suficiencia oral y escrita la lengua propia de este territorio al finalizar la educación obligatoria en Arán, sea cual sea su lengua habitual al incorporarse a la enseñanza. La enseñanza del aranés debe tener una presencia adecuada en los planes de estudio, sin perjuicio de la garantía del derecho y el deber de conocer el catalán y el castellano.*
- 4. Para la provisión de puestos de trabajo de profesores de los centros educativos públicos de Arán, las personas candidatas deben acreditar la competencia oral y escrita en aranés, de acuerdo con lo establecido por la normativa vigente. El Gobierno, en colaboración con el Conselh Generau d'Aran, debe asegurar la formación inicial y permanente de los profesores en aranés.*
- 5. No puede exigirse la acreditación del conocimiento del aranés a los alumnos que han sido dispensados de aprenderlo durante la enseñanza obligatoria o durante una parte de este, o que han cursado la enseñanza obligatoria fuera de Arán, en las circunstancias que se establezcan por reglamento.*
- 6. Los alumnos que se incorporen tardíamente a los centros educativos de Arán deben recibir un apoyo especial y adicional de enseñanza de la lengua propia de este territorio.”<sup>218</sup>*

In diesem Artikel geht es um die Regelungen die den Kindergarten, die Primarschulen und die Sekundarschulen im Arantal betreffen. In Absatz eins wird ausgedrückt, dass die Verwaltung dafür zu sorgen hat, dass das Aranische im Arantal als Vehikularsprache, also als Verkehrssprache und als Unterrichtssprache im Kindergarten angewendet werden soll. Dabei soll aber der rechtliche Rahmen der durch die Generalitat de Cataluña vorgegeben wird berücksichtigt werden. In Absatz zwei dieses Gesetzesartikels wird darauf eingegangen, dass das Aranische, im rechtlichen Rahmen der Generalitat, ebenfalls im Arantal als Verkehrssprache und als Unterrichtssprache in den Primarschulen und Sekundarschulen im

---

<sup>218</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a14](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a14) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

Arantal eingesetzt werden soll. Absatz drei dieses Artikels bezieht sich darauf, dass die Schüler im Arantal das Recht und auch die Pflicht haben, nach Abschluss der Pflichtschule ausreichende Kenntnisse des Aranischen, sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich aufzuweisen. Zudem wird in diesem Absatz auch ausgedrückt, dass die Präsenz des Aranischen im Schulunterricht angemessen sein soll und dass dabei ebenfalls beachtet werden soll, dass es ebenfalls das Recht und die Pflicht gibt das Katalanische und das Spanische zu können, folglich soll nicht nur Aranisch, sondern auch die Sprachen Spanisch und Katalanisch unterrichtet werden.

Es wird hierbei aber nicht nur auf die Rechte und Pflichten der Schüler eingegangen, sondern in Artikel 14 Absatz vier wird in diesem Gesetz ausgedrückt, dass die Lehrer, welche im Arantal unterrichten wollen, ausreichende Kenntnisse des Aranischen, sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich aufweisen müssen. Zudem ist die Regierung und auch der Conselh Generau d'Arán angehalten die Ausbildung der Professoren auf Aranisch zu garantieren.

In Absatz fünf dieses Artikels wird darauf eingegangen, dass, wenn ein Schüler nicht im Arantal die Pflichtschule absolviert hat, von diesen kein Vorweis seiner Aranischkenntnisse verlangt werden darf. Zudem wird im letzten Absatz dieses Artikels darauf eingegangen, dass ein Schüler, der seine Schullaufbahn außerhalb des Arantals begonnen hat und sie dann im Arantal fortsetzt speziellen Unterricht in Aranisch bekommen soll um sich die Sprache anzueignen.

Des Weiteren wird in dieser Ley 135/2010 auch auf das Universitätswesen und die Erwachsenenbildung eingegangen. Mit diesen beiden Punkten beschäftigt sich das folgende Unterkapitel.

#### ***4.3.1.3. Die Sprachgesetzgebung im universitären Bereich und im Bereich der Erwachsenenbildung***

Als erstes sollte darauf hingewiesen werden, dass es im Arantal keine Universitäten gibt, was demographische Gründe hat. Aber an einigen Universitäten in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien gibt es die Möglichkeit Kurse auf Okzitanisch zu besuchen. So bieten beispielsweise die Universitäten von Lerida und die Universidad Autónoma de Barcelona in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen Kurse in okzitanischer Sprache an. Zudem werden seit dem Studienjahr 1999/2000 Aranische Kurse, welche von der Associació

Universitària de Cultura Occitana (AUCOC-UdG) organisiert werden, von der Universität von Girona als freie Wahlfächer akzeptiert.<sup>219</sup>

In Artikel 15 der „ey 135/2010 finden sich Regelungen die Universität betreffend. Der entsprechende Artikel dieses Gesetzes lautet wie folgt:

**“Artículo 15. Universidades.**

1. *El Gobierno debe llevar a cabo actuaciones de fomento de la incorporación de los estudios filológicos del occitano a universidades y centros de enseñanza superior de Cataluña.*
2. *El Gobierno debe promover la colaboración de las universidades catalanas con otros centros de enseñanza superior, fuera de Cataluña, donde se estudie el occitano.*<sup>220</sup>

Laut Absatz eins dieses Gesetzes muss sich die Regierung darum bemühen, dass an den Universitäten und den höheren Lehranstalten in Katalonien philologische Studien des Okzitanischen eingeführt werden. Im darauffolgenden Absatz geht es darum, dass es der Regierung ebenfalls obliegt die Initiative zur Förderung der Beziehungen zwischen den katalanischen Universitäten und jenen höheren Lehranstalten, welche außerhalb Kataloniens liegen, zu ergreifen.

Im letzten Artikel dieses Gesetzes das Unterrichtswesen betreffend geht es um die Erwachsenenbildung. Der betreffende Artikel 16 lautet wie folgt:

**“Artículo 16. Educación permanente de personas adultas y otras formas de enseñanza.**

1. *En la educación permanente de personas adultas en Arán, el Consell Generau d'Aran, en colaboración con la Generalidad, debe promover la oferta de cursos y adoptar las medidas necesarias para facilitar el aprendizaje del aranés a las personas recién llegadas.*
2. *La Generalidad, en colaboración con el Consell Generau d'Aran, debe promover el conocimiento de la lengua, la historia y la cultura occitanas en el marco de los programas de formación de adultos en Cataluña.*
3. *La lengua occitana, denominada aranés en Arán, debe ser presente en la oferta educativa en Cataluña, de acuerdo con la legislación aplicable.*<sup>221</sup>

---

<sup>219</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

<sup>220</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a15](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a15) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

<sup>221</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a16](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a16) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

In Absatz eins wird ausgedrückt, dass es dem Conselh Generau d'Aran obliegt sich in Zusammenarbeit mit der Generalitat de Catalunya darum zu kümmern, dass in der Erwachsenenbildung Aranischkurse angeboten werden und zudem sollen durch den Conselh Generau Maßnahmen ergriffen werden die den Zugang zum Aranischunterricht all jenen Personen, welche sich nun dazu entschließen sich im Arantal niederzulassen, zu erleichtern. Laut Absatz zwei dieses Artikels ist es eine Aufgabe der Generalitat in Zusammenarbeit mit dem Conselh Generau d'Aran die aranische Sprache, ihre Geschichte und auch ihre Kultur in ganz Katalonien im Rahmen der Erwachsenenbildung zu verbreiten. Absatz drei dieses Artikels besagt, dass das Aranische in ganz Katalonien im Unterrichtswesen angeboten werden soll.

### **4.3.2. Das Aranische in den Medien**

Das Aranische wird auch im Fernsehen, im Radio und in der Presse verwendet, aus diesem Grunde widmet sich dieses Unterkapitel der Frage der Verbreitung des Aranischen in diesen Medien. Vorweg sollte erwähnt werden, dass das Aranische in diesen Medien kaum vorhanden ist, das wird in den Punkten 4.3.2.1. und 4.3.2.2. dieser Arbeit gezeigt.<sup>222</sup>

#### ***4.3.2.1. Das Aranische im Radio und im Fernsehen des Arantals***

Das Aranische wird, wie bereits eingangs erwähnt, sowohl im Radio als auch im Fernsehen verwendet, wobei es sich hier gegen die Dominanz des Spanischen und auch des Katalanischen behaupten muss und diese Sprache daher nur sehr wenig in diesen beiden Medien verwendet wird.

##### ***4.3.2.1.1. Die Entwicklung des Aranischen im Radio des Arantals***

Der erste Radiosender des Arantals wird im Jahre 1979 gegründet und dabei handelt es sich um den Sender „Ràdio Aran“. Obwohl es der erste Radiosender im Arantal ist, dient er nicht, wie man vielleicht annehmen könnte der Verbreitung des Aranischen, sondern er wird dazu verwendet Musik und regionale Nachrichten auf Spanisch zu verbreiten. Zudem werden in diesem Radiosender auch Informationen über den Skitourismus , den Zustand der Pisten, das Wetter und so weiter gesendet und bei diesen Beiträgen wird teilweise auf Aranisch gesprochen. Erst mit der Einführung des aranischen Programmes „Nosati“, welches von Montag bis Freitag jeweils eine halbe Stunde lang gesendet wird, erhöht sich der Anteil des

---

<sup>222</sup> vgl. Georgieva 2008, 34.

Aranischen im Radio. In dieser Sendung werden Informationen über die Kultur, soziale Angelegenheiten und Politik des Arantals gesendet.<sup>223</sup>

Der Nachfolger des Programmes „Nosati“ wird im Jahre 1988 das Programm „Meddia Aranés“ des Radiosenders Catalunya Radio. Seit dem Jahre 1995 befindet sich in der aranischen Stadt Vielha eine eigene Rundfunkstation des Radiosenders „Catalunya Radio“. Heute noch (Stand Dezember 2012) wird täglich die aranische Radiosendung „Meddia Aranés“ gesendet, einmal von 12:00 bis 13:00 und diese Sendung wird dann jeweils von 19:00 bis 20:00 wiederholt. Zudem ist es möglich sich die Sendungen auf der Homepage von Radio Catalunya<sup>224</sup> als Podcast herunterzuladen und sich anzuhören. Eine weitere Radiosendung dieses Radiosenders Catalunya Radio, welche in aranischer Sprache gesendet wird ist die Sendung Informatiu en Aranés. Diese Radiosendung wird Werktags, Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 8:30 gesendet. In dieser Radiosendung geht es um Politik, Soziales, Kultur und so weiter. Am Ende der Sendung wird fünf Minuten lang über Sport berichtet und anschließend gibt es drei Minuten lang einen Wetterbericht und die aktuelle Verkehrslage. Auch diese Sendung ist auf der Homepage des Radiosenders<sup>225</sup> abrufbar. Was nicht unerwähnt bleiben sollte ist, dass sowohl die Radisendung Meddia Aranés als auch die Radiosendung Informatiu en Aranés nur im Arantal gesendet werden.<sup>226</sup>

Seit dem Jahre 2003 gibt es im Arantal einen weiteren Radiosender, der in aranischer Sprache sendet. Dabei handelt es sich um den katalanischen Privatsender GUM FM. Die wichtigsten Nachrichten werden auf diesem Sender immer sowohl auf Aranisch, als auch auf Katalanisch gesendet. Aber dadurch, dass das Spanische einen großen Einfluss im Bereich der Wirtschaft im Arantal hat, werden die Nachrichten aus diesem Bereich, welche sich an die Spanischsprechenden richten, ausschließlich auf Spanisch gesendet. Im Falle dieses Radiosenders werden alle drei offiziellen Sprachen des Arantals verwendet, wobei sehr viele Sendungen auf Aranisch gesendet werden. So beispielsweise im Jahr 2007 während des Wahlkampfes, wo die Interviews mit den Politiker ausschließlich auf Aranisch stattgefunden haben.<sup>227</sup>

---

<sup>223</sup> vgl. Georgieva 2008, 34-35.

<sup>224</sup> <http://www.catradio.cat/programa/892/Aran-meddia-aranes> [Zugriff: 17. Dezember 2012]

<sup>225</sup> <http://www.catradio.cat/pcatradio3/crItem.jsp?seccio=programa&idint=991> [Zugriff: 17. Dezember 2012]

<sup>226</sup> vgl. Georgieva 2008, 34-35.

<sup>227</sup> vgl. Georgieva 2008, 34-35.

#### **4.3.2.1.2. Die Entwicklung des Aranischen im Fernsehen des Arantals**

Was das Radio betrifft, so sieht es mit der Verwendung des Aranischen nicht so schlecht aus, aber im Bereich des Fernsehens gestaltet sich die Angelegenheit weitaus schlechter für die dritte offizielle Sprache des Arantals. So ist es erst seit dem Jahre 1967 möglich im Arantal fernzusehen. Seit dem Jahre 1993 können im Arantal neben dem nationalen Fernsehsender TVE alle Fernsehsender Spaniens empfangen werden. Zudem können via Satellit auch andere nicht spanische Sender empfangen werden. Aber allen Sendern gemein ist, dass sie keine Sendung auf Aranisch anbieten, obwohl es im Laufe der Jahre immer wieder Versuche gibt Sendungen auf Aranisch zu senden. So kommt es im Jahre 1988 zur Einführung einer Nachrichtensendung auf Aranisch auf dem Sender TVE-1. Diese Nachrichten wurden einmal pro Woche am Freitag zwischen 8:15 und 8:30 im Rahmen der Sendung Bon dia Catalunya gesendet. Aber nach wenigen Wochen wird dies wegen Misserfolges wieder aufgegeben. Zur gleichen Zeit führt der Fernsehsender TVE-2 eine Sendung mit dem Titel Era lucana d'Aran ein, in der aktuelle Ereignisse im Arantal präsentiert werden sollen. Diese Fernsehsendung wird einmal im Monat, am ersten Montag im Monat zwischen 18:00 und 18:30 gesendet und auch einmal wiederholt und zwar am darauffolgenden Donnerstag zu Mittag. Aber auch diese Fernsehsendung wird abgesetzt.<sup>228</sup>

Auch auf dem Sender TV-3, einem katalanischen Sender, wird, nachdem das Aranische zur zweiten kooffiziellen Sprache neben dem Spanischen und dem Katalanischen im Arantal wird, eine Sendung auf Aranisch eingeführt. Dabei handelt es sich um die Sendung mit dem Titel Telenoticias Comarques – Val d'Aran und diese Fernsehsendung dauert zehn Minuten und sie läuft jeden Freitag ab 14:10. In dieser Sendung werden politische und wirtschaftliche Nachrichten gezeigt und es wird über Ereignisse im Arantal gesprochen. Zudem wird in dieser zehnminütigen Sendung ebenfalls über Kultur, Sport und das Wetter gesprochen.<sup>229</sup>

#### **4.3.2.2. Das Aranische im Pressewesen des Arantals**

Im Arantal erscheinen auch Zeitschriften auf Aranisch. Eine dieser Zeitschriften ist die Zeitschrift der „Fondacion privada Musèu Etnologic dera Val d'Aran“ mit dem Titel „Tèrra Aranesa“. Das erste Mal erschien diese Zeitschrift in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1977 und bis zum Jahre 1979 erscheint diese Zeitschrift vier Mal im Jahr und im Jahre 1979 wird die elfte und vorläufig letzte Ausgabe herausgegeben. Aber im Jahre 1995 wird diese Zeitschrift neu aufgelegt und es erscheinen neue Ausgaben dieser Zeitschrift, welche nun ein

---

<sup>228</sup> vgl. Georgieva 2008, 35-36.

<sup>229</sup> vgl. Georgieva 2008, 35-36.

größeres Format hat und den Inhalt betreffend ausführlicher ist. Diese Zeitschrift ist in aranischer Sprache verfasst und es werden darin kulturelle, künstlerische, archäologische und historische Themen angesprochen.<sup>230</sup> Diese Zeitschrift erscheint auch heute noch. Die aktuelle Ausgabe dieser Zeitschrift ist die elfte, welche am 29. Juni 2012 bei der Eröffnung der Ausstellung „Cabanes comunaus dera Val d’Aran“ in San Joan de Arties vorgestellt wurde.<sup>231</sup>

Eine weitere Zeitschrift, welche es nach wie vor im Arantal gibt und welche sich der aranischen Sprache bedient, ist die monatlich erscheinende Zeitschrift aran ath Dia. Bei dieser Zeitschrift handelt es sich um eine jeden letzten Freitag im Monat erscheinende Beilage der Tageszeitung SEGRE. Diese Beilage ist auch in Katalonien erhältlich und zwar als Beilage der AVUI. In dieser Beilage werden Artikel veröffentlicht, welche sich auf das alltägliche Leben im Arantal beziehen. Am Ende jeder Beilage findet sich eine Wortliste mit einigen wichtigen Wörtern, welche ins Katalanische übersetzt sind. Diese Beilage erscheint seit Dezember 2005.<sup>232</sup>

Was die Zeitungen betrifft, so ist die Situation so, dass es zwar Versuche gegeben hat eine solche herauszugeben, aber alle diese Versuche muss man als gescheitert betrachten, da die Publikation dieser Zeitungen nach einiger Zeit immer wieder aufgegeben wurde. Die erste Zeitung die auf Aranisch herausgegeben wird, ist die Zeitung Toti, welche das erste Mal im August 1983 herausgegeben wird. Am Beginn erscheint diese zwei Mal monatlich, aber bereits im Oktober 1992 erscheint die letzte Ausgabe dieser Zeitung. Die Zeitung Arenosi, welche ebenfalls in Aranisch geschrieben ist, erscheint zwischen Mai 1994 und September 1997 und informiert über Ereignisse im Arantal.<sup>233</sup>

Zwischen März des Jahres 1998 und Februar des Jahres 2003 erscheint die Wochenzeitung Aué. Dabei handelt es sich um eine Beilage der katalanischen Tageszeitung AVUI und daher haben die Leser in ganz Katalonien diese Beilage einmal pro Woche erhalten. Aber da die Generalitat de Catalunya diese Beilage nicht mehr weiter subventioniert hat, ist keine weitere von diesen Beilagen erschienen. Zudem gibt es auch noch die Zeitung Eth Diari, welche durch eine private Initiative der Vereinigung Vivéncia Aranesa herausgegeben wird. Diese Zeitung erscheint jeden Tag außer Montag und darin werden sowohl Nachrichten über das

---

<sup>230</sup> vgl. Georgieva 2008, 36-39.

<sup>231</sup> vgl. [http://www.conselharan.org/index.php?option=com\\_content&task=view&id=1584&Itemid=98&lang=spanish](http://www.conselharan.org/index.php?option=com_content&task=view&id=1584&Itemid=98&lang=spanish) [Zugriff : 19. Dezember 2012]

<sup>232</sup> vgl. Georgieva 2008, 36-39.

<sup>233</sup> vgl. Georgieva 2008, 36-39.

Arantal, als auch internationale Nachrichten veröffentlicht. Diese Zeitung hat nur im Jahre 1999 existiert und wird dann nicht mehr weiter aufgelegt.<sup>234</sup>

Des Weiteren gibt es zwischen März 2005 und April 2007 die Zeitung Eth Quinze in der Artikel in allen drei offiziellen Sprachen des Arantals veröffentlicht werden, wobei rund 85 Prozent der Artikel auf Aranisch verfasst sind. Wichtig in Zusammenhang mit dieser Zeitung ist es anzumerken, dass diese einmal im Monat erscheint und dass sie kostenlos ist.<sup>235</sup>

Seit März 2002 erscheint die Zeitung Aran información. Dabei handelt es sich um eine Zeitung, welche einmal im Monat erscheint. Es sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass diese Zeitung nicht in aranischer Sprache verfasst ist, sondern auf Spanisch und dass das Aranische nur bei Wahlkampagnen von manchen Parteien verwendet wird.<sup>236</sup>

## **4.4. Verbreitung des Aranischen**

Wie in der hier vorliegenden Diplomarbeit bereits gezeigt und auch beschrieben wurde, wird im Arantal neben dem Aranischen ebenfalls Spanisch und Katalanisch gesprochen. Dieses Kapitel widmet sich daher der Frage nach der aktuellen Entwicklung der Sprecherzahlen der aranischen Sprache. In einem ersten Schritt wird hier aber auf die Verwendung der drei Sprachen im Arantal in den 1980er und den 1990er Jahren näher eingegangen. In einem zweiten Schritt wird in diesem Kapitel auf die Entwicklung im Bereich der Sprecherzahlen in den letzten Jahren eingegangen werden.

### **4.4.1. Die Verwendung der drei Sprachen in den 1980er und den 1990er Jahren im Arantal**

In den 1980er Jahren ist die dominante Sprache im Arantal die Staatssprache, also das Spanische. Das Spanische wird aus diesem Grund in der Verwaltung, in der Kirche und in allen öffentlichen formalen Situationen verwendet. Zudem ist es ebenfalls jene Sprache die in der Kommunikation mit Fremden und Unbekannten verwendet wird. Das Aranische hingegen ist jene Sprache die als Umgangssprache verwendet wird, daher wird es in der Kommunikation innerhalb der Familie, mit Nachbarn und in informellen Situationen, also beispielsweise auf dem Markt und in Bars, verwendet. Was das Katalanische in den 1980er Jahren anbelangt, so wird dieses laut einer Erhebung aus dem Jahre 1984 von 79 Prozent der Bevölkerung des Arantals gesprochen, obwohl lediglich 8,6 Prozent von diesen angegeben

---

<sup>234</sup> vgl. Georgieva 2008, 36-39.

<sup>235</sup> vgl. Georgieva 2008, 36-39.

<sup>236</sup> vgl. Georgieva 2008, 36-39.

haben, dass das Katalanische ihre Muttersprache ist. Des Weiteren können 20,5 Prozent der Aranesen auf Katalanisch schreiben. Die Bereiche Gesundheitswesen und Unterrichtswesen fallen damals in den Zuständigkeitsbereich der Generalitat de Catalunya und daher ist in diesen beiden Bereichen die katalanische Sprache jene Sprache, welche diese dominiert.<sup>237</sup>

In den 1990er Jahren hat sich die Situation bereits ein wenig zu Gunsten des Aranischen, aber zu Ungunsten des Katalanischen, verändert. Aber die Stellung des Spanischen im Arantal hat dabei keinerlei Änderung erfahren, da es sich bei Spanischen nach wie vor und auch heute noch, um die offizielle Staatssprache handelt, welche laut Artikel drei Absatz eins der Spanischen Verfassung jeder Spanier kennen und auch können sollte.<sup>238</sup> Das bedeutet, dass das Spanische weiterhin im Bereich der Staatsverwaltung und in der Kommunikation mit dieser Anwendung findet. Zudem wird in einigen Fällen das Spanischen in der Kommunikation mit den lokalen Verwaltungen und den Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften. Das Aranische hat einige Bereiche dazubekommen, in denen es nun ebenfalls Anwendung findet. Das Aranische ist nun nicht mehr nur Umgangssprache, die in der Kommunikation innerhalb der Familie und mit Freunden Anwendung findet, sondern das Aranische wird nun im Bereich der Kreisverwaltung angewendet. Zudem findet diese Sprache auch Eingang im Bereich des Protokollwesens und der Straßenbeschilderung. Ein weiterer Bereich den das Aranische für sich gewinnen kann ist das Unterrichtswesen wo es den Status einer wichtigen Vehikularsprache innehaltet, wie bereits in Kapitel 4.3.1. näher erläutert wurde. Das Katalanische hingegen hat Verwendungsbereiche zu Gunsten des Aranischen einbüßen müssen, so beispielsweise im Unterrichtswesen.<sup>239</sup>

#### **4.4.2. Die Sprecherzahlen des Aranischen von den 1980er Jahren bis zum Jahr 1996**

Obwohl sich, wie im vorangegangenen Kapitel erläutert wurde, die Anwendungssituation des Aranischen wesentlich verbessert hat und in den nächsten Jahren auch noch weiter verbessern wird, bis zu dem Zeitpunkt an dem das Aranische sogar den Status einer kooffiziellen Sprache im Arantal erhalten hat, gehen die Kompetenzen was das Aranische betrifft im Bereich Sprechen zurück, aber im Bereich des Schreibens und des Lesens ist in dem Zeitraum zwischen 1980 und 1996 ein Anstieg zu erkennen, was damit in Zusammenhang gebracht werden kann, dass das Aranische nun in den Schulen im Arantal als Unterrichtssprache im

---

<sup>237</sup> vgl. González i Planas, 2001, 78-84.

<sup>238</sup> siehe Kapitel 3.1. dieser Diplomarbeit

<sup>239</sup> vgl. González i Planas, 2001, 78-84.

Primarunterricht Anwendung findet. Ein weiterer Grund für diese hier genannten Veränderungen was die Kompetenzen in den vier Bereichen Sprechen, Lesen, Schreiben und Verstehen betrifft, lässt sich auch damit in Zusammenhang bringen und auch erklären, dass in den 1980er und den 1990er Jahren das Arantal ein beliebtes Ziel für Immigranten ist, welche sich dort niederlassen und die Sprache noch nicht beherrschen. Des Weiteren spielt auch die Schulbildung eine nicht unwesentliche Rolle, denn die Kinder lernen alle in den Schulen Aranisch, sofern sie eine Schule im Arantal frequentieren.<sup>240</sup>

Im Jahre 1984 sind es 6,9 Prozent der Aranesen, welche das Aranische weder verstehen noch sprechen noch schreiben noch lesen können. Diese Zahl steigt bis in das Jahr 1996 auf 10 Prozent. Mit diesem Anstieg derjenigen Personen, welche kein Aranisch sprechen und es auch nicht verstehen, sinkt logischerweise auch die Zahl derer, die das Aranische zumindestens verstehen. So geben im Jahre 1984 noch 93,1 Prozent der Aranesen an dieses zu verstehen und im Jahre 1996 sind es „nur“ noch 90,0 Prozent. Der Grund für den Anstieg der Zahl jener, welche keinerlei Kenntnis des Aranischen haben ist, dass, wie bereits erwähnt, sich im Arantal eine große Zahl von Migranten niederlässt, welche keine Kenntnisse dieser Sprache aufweisen. Was die Zahl derer, welche Aranisch sprechen können betrifft, so lässt sich doch ein gewisses Gefälle in diesem Bereich, was die Kenntnis betrifft feststellen. Denn im Jahre 1984 beträgt die Zahl derer, welche Aranisch im mündlichen Bereich anwenden können noch 79,1 Prozent, aber im Jahre 1996 sind es „nur“ noch 64,9 Prozent, wobei es sich dabei nicht im den Tiefpunkt handelt, denn dieser liegt im Jahre 1991 mit 60,9 Prozent. Der Grund hierfür ist wiederum die starke Immigration ins Arantal, von Personen, welche diese Sprache aufgrund ihrer Herkunft einfach nicht beherrschen.<sup>241</sup> Dass die Kompetenzen im Bereich des Verstehens und des Sprechens bereits im Jahre 1984 in Bezug auf das Aranische so hoch sind liegt daran, dass das Aranische im Franquismus nicht unterdrückt worden ist und daher als Umgangssprache verwendet wurde.<sup>242</sup>

In den Kompetenzbereichen Lesen und Schreiben findet die umgekehrte Entwicklung statt, das bedeutet, dass die Zahl derer, welche Aranisch lesen und/oder schreiben können zwischen den Jahren 1984 und 1996 einen Anstieg erfährt. So können im Jahre 1984 lediglich 24,5 Prozent der Bevölkerung des Arantals Texte, welche auf Aranisch verfasst sind lesen, aber bis zum Jahre 1996 hat sich die Zahl derer mehr als verdoppelt, welche diese Kompetenz im Aranischen aufweisen und beträgt bereits 59,3 Prozent. Der größte Anstieg hat hierbei

<sup>240</sup> Zahlen vgl. Tabelle 1 in González i Planas, 2001, 79.

<sup>241</sup> Zahlen vgl. Tabelle 1 in González i Planas, 2001, 79.

<sup>242</sup> vgl. Winkelmann, 1989, 119-123.

zwischen den Jahren 1984 und 1991 (51,0 Prozent) stattgefunden, denn hierbei handelt es sich um die Jahre in denen das Aranische nach und nach und auch immer intensiver in das Primarschulwesen im Arantal integriert wurde und diese Einführung der Sprache im Schulwesen spiegelt sich im Bereich des Lesens wider.<sup>243</sup>

Was die Schreibkompetenz betrifft, so hat auch hier ein Anstieg stattgefunden von lediglich 8,9 Prozent im Jahre 1984 auf bereits 25,0 Prozent im Jahr 1996. Hier hat sich die Zahl ungefähr verdreifacht.<sup>244</sup>

In der folgenden Grafik sind die Kenntnisse des Aranischen nach den Altersangaben angegeben. Diese erste Grafik bezieht sich auf das Jahr 1984:

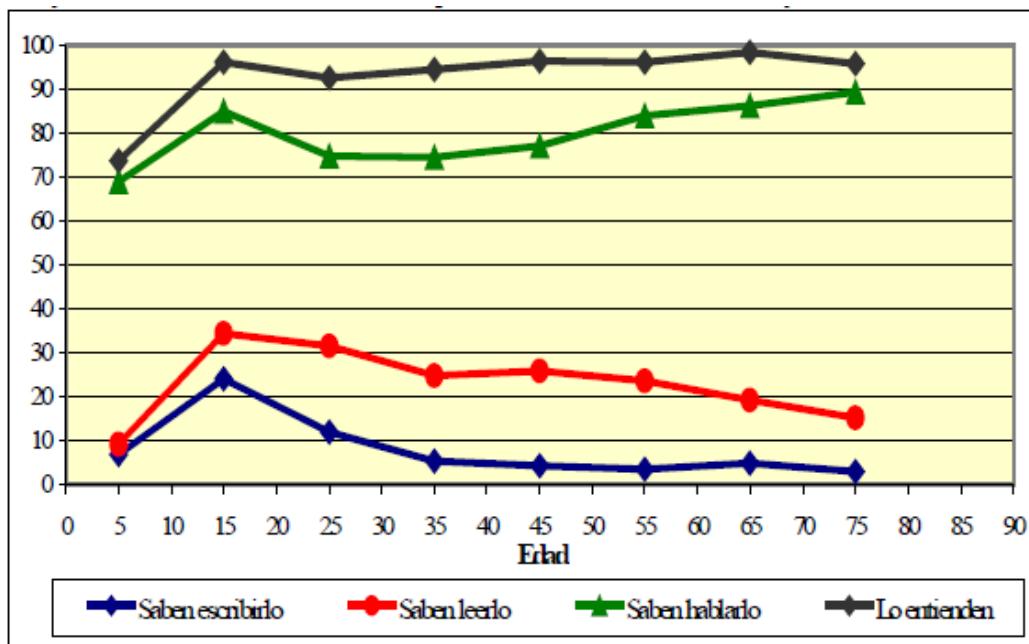


Abbildung 1: Kenntnisse des Aranischen nach Altersgruppen 1984<sup>245</sup>

Aus dieser Grafik über die Kenntnisse des Aranischen aus dem Jahre 1984 ist ersichtlich, dass jene Altersgruppe, welche die höchste Kompetenz des Aranischen im schriftsprachlichen Bereich die 10 bis 15 Jährigen sind, denn diese lernen in der Schule auf Aranisch zu schreiben, denn in dieser Altersgruppe können zwischen 15 Prozent und 20 Prozent auf Aranisch schreiben.<sup>246</sup> In den anderen Altersgruppen ist die Kompetenz in diesem Bereich rückläufig, denn diese haben die Schule noch durchlaufen, als das Aranische darin kaum bis gar nicht angewendet wurde, denn während der Diktatur unter Francisco Franco wurde nur

<sup>243</sup> Zahlen vgl. Tabelle 1 in González i Planas, 2001, 79.

<sup>244</sup> Zahlen vgl. Tabelle 1 in González i Planas, 2001, 79.

<sup>245</sup> aus: González i Planas, 2001, 80.

<sup>246</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

auf Spanisch unterrichtet und die anderen Sprachen, welche in Spanien gesprochen wurde, durften nicht im Unterricht verwendet werden. Wobei auch darauf hingewiesen werden muss, dass die Kompetenz im Bereich lesen auch bei den Kindern und Jugendlichen noch nicht sehr hoch ist, da das Aranische erst kurz vor dieser statistischen Erhebung des Jahres 1984 im Primarschulwesen eingeführt wurde.

Was das Lesen auf Aranisch betrifft so lässt sich aus dieser Grafik herauslesen, dass sowohl die Kinder unter 10 Jahren als auch die Erwachsenen die älter als 65 Jahre sind in diesem Bereich die geringste Kompetenz aufweisen, das bedeutet, dass gerade mal 20 Prozent der Personen aus dieser Altersgruppe Text, welche auf Aranisch geschrieben sind lesen können. Dafür hat die Altersgruppe zwischen dem 10. Lebensjahr und dem 55. Lebensjahr in diesem Bereich die größte Kompetenz. Das bedeutet, dass zwischen 25 Prozent und 35 Prozent dieser Altersgruppe Texte in aranischer Sprache lesen und verstehen können.<sup>247</sup> Dass hier ebenfalls wieder die Kinder unter jenen sind, welche die größte Kompetenz aufweisen ist damit zu begründen, dass das Aranische ab dem Jahr 1983 in den Schulen verstärkt Anwendung findet. Dass aber auch rund 20 Prozent bis 30 Prozent der 15 bis 55jährigen aranische Texte lesen können, liegt vermutlich darin, dass auch während der Zeit Francos und der damit verbundenen Unterdrückung der Sprachen, außer dem Aranischen, das Aranische in den Familien an die nachfolgenden Generationen weitergegeben wurde und damit auch im Bereich des Lesens in dieser Altersgruppe erhalten geblieben ist, auch wenn sie es nicht in der Schule gelernt haben.

Aber ganz allgemein gesagt, ist die Zahl derer die Aranische Texte lesen und/oder Texte auf Aranisch schreiben können sehr gering.<sup>248</sup> Der Grund hierfür liegt ausschließlich in der Verwendung des Spanischen im Unterrichtswesen in der Zeit des Franquismus.

Im Gegensatz dazu, ist die Zahl derer, welche Aranisch Sprechen und/oder verstehen kann relativ hoch. So sprechen über 80 Prozent der über 55jährigen Aranisch und über 90 Prozent der über 10jährigen haben bei dieser Befragung angegeben, dass sie Aranisch verstehen.<sup>249</sup> Der Grund für die Dominanz dieser beiden Kompetenzbereiche liegt darin, dass die Sprache während der Zeit Francos vor allem im mündlichen Bereich in den Familien weiterhin verwendet wurde.

---

<sup>247</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

<sup>248</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

<sup>249</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

Die nachfolgende Grafik bezieht sich auf das Jahr 1996:

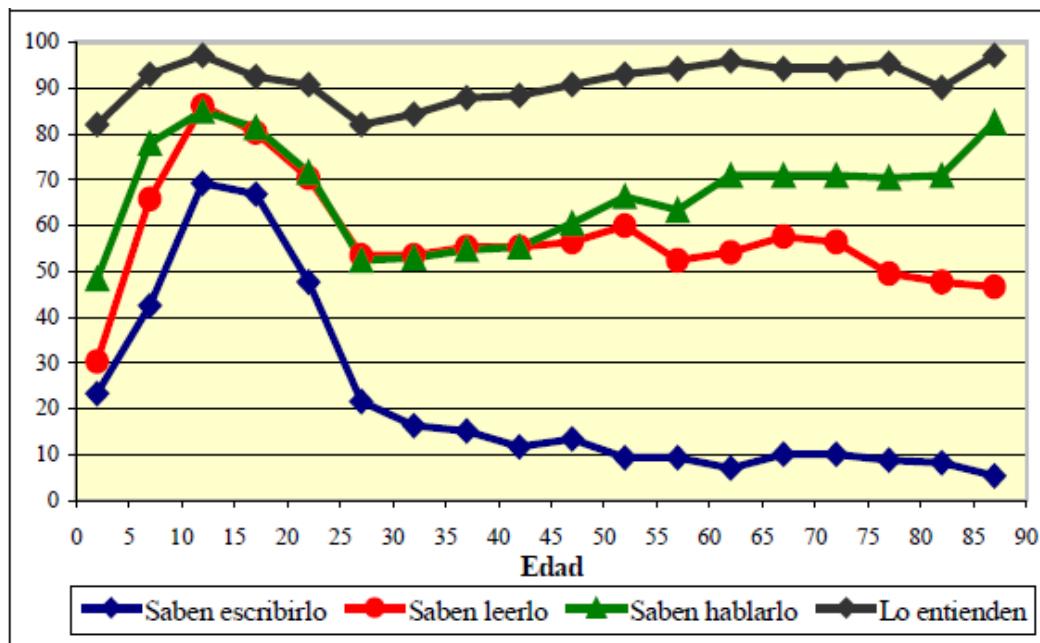


Abbildung 2: Kenntnisse des Aranischen nach Altersgruppen 1996<sup>250</sup>

Im Jahr 1996 sieht die Verteilung der Kompetenzen im Aranischen anders aus und die Kenntnisse des Aranischen in allen vier Bereichen haben sich zudem in einigen Altersgruppen verändert. Im Bereich des Schreibens lässt sich aus dieser Grafik herauslesen, dass jene Altersgruppe, welche die höchste Schreibkompetenz im Aranischen aufweist die Altersgruppe der 5 bis 20jährigen ist, also jene Gruppe, welche in der Schule Unterricht auf und in Aranisch erhält, denn hier können zwischen 40 Prozent und 70 Prozent Texte in aranischer Sprache verfassen. Aber mit zunehmendem Alter nimmt die Kompetenz im schriftsprachlichen Bereich immer weiter ab und bei der Altersgruppe ab 50 sinkt diese unter 10 Prozent, was damit zu erklären ist, dass diese Altersgruppe das Aranische nur innerhalb der Familie und im Freundeskreis anwenden konnte und auch nie in der Schule gelernt hat.<sup>251</sup>

Ähnlich verhält es sich mit der Lesekompetenz auf Aranisch, denn auch hier weisen die 5 bis 20jährigen mit zwischen 65 Prozent und 85 Prozent die größte Kompetenz auf, was wieder durch die Schulbildung bedingt ist. Aber in diesem Bereich sinken die Kenntnisse in der Altersgruppe ab dem 25. Lebensjahr deutlich ab und bewegen sich dann zwischen 50 Prozent und 60 Prozent.<sup>252</sup> Das ist dadurch bedingt, dass jene die im Jahr 1996 sich in dieser Altersgruppe befinden, das Aranische nicht in der Schule gelernt haben und nur durch den

<sup>250</sup> aus: González i Planas, 2001, 81.

<sup>251</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

<sup>252</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

Gebrauch in der Familie damit konfrontiert wurden. Ein weiterer Grund für das Absinken der Kompetenz in diesem Bereich liegt in der hohen Zahl der Immigranten in dieser Altersgruppe.<sup>253</sup>

Was das Sprechen auf Aranisch betrifft so weisen auch die Kinder und Jugendlichen und die über 50jährigen die größte Kompetenz auf.<sup>254</sup> Dass so viele Kinder Aranisch im mündlichen Bereich beherrschen lässt sich wieder damit erklären, dass das Aranische im Schulunterricht Anwendung findet. In der Altersgruppe zwischen 20 Jahren und 30 Jahren finden sich die geringsten Kenntnisse des Aranischen im mündlichen Bereich, was durch die vermehrte Einwanderung von Personen in dieser Altersgruppe aus anderen Teilen Spaniens oder anderen Teilen der Welt, welche daher keine Kenntnisse des Aranischen haben zu erklären ist. Die Altersgruppe 50+ weist wieder höhere Kompetenzen im mündlichen Bereich auf, da sich in dieser Altersgruppe wieder weniger Einwanderer finden und die Personen in dieser Altersgruppe das Aranische innerhalb der Familie auch während der Francozeit weitergegeben haben.

Ebenfalls im Bereich des Verstehens des Aranischen ist anzumerken, dass hier wieder die Kinder und Jugendlichen und jene die über 45 Jahre alt sind, die höchste Kompetenz in diesem Bereich aufweisen.<sup>255</sup> Der Grund dafür liegt ebenfalls wieder in der Schulbildung. Dass die ältere Generation ebenfalls so hohe Kompetenzen im Aranischen aufweisen lässt sich mit der Tatsache erklären, dass das Aranische innerhalb der Familien vermutlich auch während der Zeit der Franco Diktatur weiterhin verwendet wurde und, daher auch den Kindern weitergegeben wurde.

Ein weiterer wichtiger Faktor der hier zu beachten ist, ist die Immigration in das Arantial von Personen, welche kein Aranisch können und dies beeinflusst vermutlich auch die Zahlen im Bereich der Lesekompetenz, denn die meisten Zuwanderer kommen im arbeitsfähigen Alter ins Arantial, das bedeutet zwischen dem 25. Lebensjahr und dem 60. Lebensjahr. Dadurch ist das starke Absinken der Kompetenzen im Bereich lesen, schreiben und auch sprechen in der Altersgruppe ab 18 zu erklären.<sup>256</sup>

---

<sup>253</sup> vgl. González i Planas, 2001, 78.

<sup>254</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

<sup>255</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

<sup>256</sup> vgl. González i Planas, 2001, 80.

#### **4.4.3. Sprecherzahlen heute (2000-2009)**

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Kenntnis des Aranischen im Arantal auch heute noch sehr hoch ist. Im Jahre 2001 führt die Generalitat de Catalunya eine statistische Erhebung durch, bei der festgestellt wird, dass 89 Prozent der Bevölkerung des Arantals die aranische Sprache versteht. Aber lediglich 62 Prozent der Bevölkerung können selbst Aranisch sprechen und 58 Prozent der Bevölkerung des Arantals gibt bei dieser Erhebung an, dass sie Texte auf, welche in aranischer Sprache verfasst sind lesen und verstehen können. Aber nur 27 Prozent der Aranesen können selbst Texte in aranischer Sprache verfassen.<sup>257</sup>

Diese Daten zeigen deutlich, dass die Kompetenzen des Aranischen im Bereich des Sprechens im Vergleich zu 1996 leicht gesunken sind, um rund drei Prozent, von 65 Prozent auf 62 Prozent. Im Bereich des Verstehens sind die Zahlen ungefähr gleichgeblieben, die Schwankung beträgt hier nur ein Prozent, ebenso wie im Bereich des Lesens, wo der Rückgang ebenfalls nur ein Prozent beträgt. Nur im Bereich des Schreibens ist ein leichter Anstieg von zwei Prozent zu bemerken.

Aber auch bei dieser Erhebung werden Unterschiede im Bereich der unterschiedlichen Altersgruppen festgestellt. So findet sich die höchste mündliche Kompetenz in den Altersgruppen von 5 bis 19 und jenen Aranesen, welche älter als 55 Jahre sind. Denn in diesen beiden Altersgruppen beträgt die Kompetenz im mündlichen Bereich mehr als 90 Prozent. Im schriftsprachlichen Bereich ist die Altersgruppe von 10 bis 19 Jahren jene welche die höchste Kompetenz mit über 77 Prozent aufweist.<sup>258</sup> Der Grund dafür liegt in der Verwendung des Aranischen im Schulwesen im Arantal und daher lernen alle Aranesen, welche die Schule im Arantal besuchen Aranisch.

Dadurch, dass im Arantal mehrere Sprachen gesprochen werden findet sich bei den Aranesen auch das Phänomen der Mehrsprachigkeit. Das bedeutet, dass sehr viele, wenn nicht sogar alle Aranesen neben dem Aranischen entweder auch Spanisch und/oder Katalanisch können. In den 1980er Jahren hat Alain Viaut eine Studie im Arantal bezüglich der Mehrsprachigkeit durchgeführt. Im Zuge seiner Studie hat er festgestellt, dass 98 Prozent der Befragten Kastilisch sprechen, aber „nur“ 79 Prozent Aranisch, ebenfalls 79 Prozent der Befragten sprechen Katalanisch und 54 Prozent sprechen Französisch.<sup>259</sup> Dass so viele der Aranesen die französische Sprache beherrschen lässt sich dadurch erklären, dass das Arantal sehr nahe an

---

<sup>257</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>258</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

<sup>259</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

der französischen Grenze liegt und daher ist das Französische auch eine jener Sprachen, welche sehr früh im Arantal in der Schule eingeführt wird.

Ebenfalls im Jahr 2001 hat eine statistische Erhebung stattgefunden, bei der ebenfalls die Mehrsprachigkeit im Arantal analysiert wurde. Bei dieser Studie wird folgendes festgestellt: Bei dieser Studie geben 64 Prozent der Aranesen an, deren Muttersprache Aranisch ist, dass sie diese Sprache ebenfalls zu Hause sprechen. Hingegen sprechen 19 Prozent von diesen Aranesen mit Aranisch als Muttersprache Kastilisch und 16 Prozent sprechen Katalanisch zu Hause. Die Situation gestaltet sich hingegen anders in jenen Haushalten in denen Aranesen leben deren Muttersprache Spanisch ist, denn von diesen verwenden nur 16 Prozent der Befragten das Aranische zu Hause, 70 Prozent Spanisch und 10 Prozent Katalanisch. Es gibt bei dieser statistischen Erhebung ebenfalls eine Gruppe von Aranesen, deren Muttersprache Katalanisch ist. Von diese sprechen 26 Prozent in den eigenen vier Wänden Aranisch, 21 Prozent Spanisch und 53 Prozent Spanisch.<sup>260</sup>

Als letzten Punkt dieses Kapitels soll noch auch die Ergebnisse der statistischen Erhebung zur Sprachverwendung im Arantal aus dem Jahr 2008, welche durch die Secretaría de Política Lingüística und das Instituto de Estadística de Cataluña durchgeführt wurden, näher eingegangen werden. Was die Muttersprache der Aranesen anbelangt, hat sich bei dieser Studie gezeigt, dass 34 Prozent der rund 8 400 Einwohner des Arantals das Spanische als Muttersprache haben. An zweiter Stelle im Bereich der Muttersprache kommt das Aranische mit 22 Prozent und an dritter Stelle kommt erst das Katalanische. Bei dieser Erhebung hat sich als Ergebnis ergeben, dass die *lengua habitual*, also jene Sprache von einer Person am Meisten gesprochen wird, im Arantal das Spanische mit 38 Prozent ist, was auch ungefähr der Zahl der Aranesen entspricht, welche angegeben haben, dass sie Spanisch als Muttersprache haben. An zweiter Stelle kommt bei der *lengua habitual* das Aranische mit 23 Prozent, aber erst an dritter Stelle kommt das Katalanische. Ein dritter Bereich bei der Sprache auf den bei dieser Erhebung eingegangen wird, ist die Frage der *lengua de identificación*. Dabei handelt es sich um jene Sprache, welche von einer Person als die eigene Sprache betrachtet wird. Auch hier zeigt sich wieder die Vorherrschaft des Spanischen, denn 36 Prozent der Aranesen

---

<sup>260</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2008, 249-264.

haben dieses als lengua de identificación angegeben. Bei 27 Prozent der Aranesen ist die lengua de identificación das Aranische und bei 14 Prozent ist es das Katalanische.<sup>261</sup>

Ein weiterer Punkt auf den bei dieser statistischen Erhebung eingegangen wird ist die Frage nach der Sprachverwendung in den unterschiedlichen Bereichen. Es zeigt sich, dass das Spanische in allen Bereichen, welche in dieser Erhebung erfasst werden, an der ersten Stelle steht, nur das Aranische und das Katalanische wechseln ihre Positionen. So bedienen sich 39,6 Prozent der Aranesen des Spanischen in ihrer Kommunikation mit den Mitbewohnern, aber nur 16 Prozent verwenden hierbei das Aranische und gar nur 10,3 Prozent verwenden das Katalanische. Ähnlich gestaltet sich die Situation in der Kommunikation innerhalb des Freundeskreis, denn während 29,7 Prozent Spanisch verwenden, verwenden nur 11,3 Prozent Aranisch und 5,5 Prozent verwenden Katalanisch. In diesen beiden Bereichen befindet sich das Aranische an der zweiten Stelle und es herrscht noch genügend Abstand zum Katalanischen. Aber in den Bereichen „Kommunikation mit den Arbeitskollegen“ und „Kommunikation mit dem Spitalspersonal“ gestaltet sich die Sache etwas anders. Zwar ist das Spanische auch in diesen beiden Bereichen an der ersten Stelle und der Prozentsatz derer die das Spanische in diesen beiden Kommunikationsbereichen verwendet ist wesentlich größer, als in den beiden vorher genannten Kommunikationsbereichen, aber Aranische ist dabei doch relativ weit abgedrängt, denn der Prozentsatz liegt hier jeweils unter 10 Prozent. Im Detail gestaltet sich im Bereich der Kommunikation mit den Arbeitskollegen die Sache wie folgt: 46,9 Prozent bedienen sich des Spanischen und 7,3 Prozent des Aranischen. In Bezug auf die Kommunikation mit dem Krankenhauspersonal lauten die statistischen Werte wie folgt: 55,7 Prozent verwenden das Spanische, 13,9 Prozent das Katalanische und lediglich 6,3 Prozent das Aranische.<sup>262</sup>

Ganz allgemein hat sich ebenfalls die Sprachkompetenz in den vier Bereichen Verstehen, Sprechen, Schreiben und Lesen verändert, im Vergleich zu 2001. Haben im Jahr 2001 noch 89 Prozent der Bewohner des Arantals Aranisch verstanden, so sind es im Jahr 2008 nur noch 78 Prozent.<sup>263</sup> Dieser Rückgang lässt sich wieder damit erklären, dass sehr viele Immigranten

---

<sup>261</sup> vgl. Informe de Política Lingüística 2010 Occitano aranés in:  
[http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10\\_IPL\\_Aran%C3%A8s\\_ES.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10_IPL_Aran%C3%A8s_ES.pdf)  
[Zugriff: 24. Dezember 2012]

<sup>262</sup> vgl. Informe de Política Lingüística 2010 Occitano aranés in:  
[http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10\\_IPL\\_Aran%C3%A8s\\_ES.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10_IPL_Aran%C3%A8s_ES.pdf)  
[Zugriff: 24. Dezember 2012]

<sup>263</sup> vgl. Informe de Política Lingüística 2010 Occitano aranés in:  
[http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10\\_IPL\\_Aran%C3%A8s\\_ES.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10_IPL_Aran%C3%A8s_ES.pdf)  
[Zugriff: 24. Dezember 2012]

sich im Arantal niederlassen und diese keinerlei Kenntnisse des Aranische aufweisen. Zudem ist auch die Kompetenz im Bereich des Sprechens leicht gesunken, nämlich von 62 Prozent im Jahr 2001 auf 56 Prozent im Jahr 2008. Hingegen im Bereich der Lesekompetenz und im Bereich des Schreibens von Texten in Aranischer Sprache ist die Zahl derer die diese Kenntnisse aufweisen im Vergleich zu 2001 leicht gestiegen. So können heute 59 Prozent der Aranesen aranische Texte lesen und 34 Prozent sind in der Lage solche selbst zu produzieren.<sup>264</sup>

---

<sup>264</sup> vgl. Informe de Política Lingüística 2010 Occitano aranés in:  
[http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10\\_IPL\\_Aran%C3%A8s\\_ES.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10_IPL_Aran%C3%A8s_ES.pdf)  
[Zugriff: 24. Dezember 2012]

## **5. Die Entwicklung und Verbreitung des Aragonesischen**

Dieses Kapitel widmet sich der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien und der Modalidad Lingüística Aragonesisch, welche in dieser gesprochen wird. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass in dieser Autonomen Gemeinschaft Spaniens nicht nur das Spanische, bei dem es sich um die Staatssprache in ganz Spanien handelt und das Aragonesische, welches in dieser Autonomen Gemeinschaft eine laut dem Autonomiestatut anerkannte Modalidad Lingüística ist, gesprochen wird, sondern in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien wird ebenfalls in einigen Gebieten Katalanisch gesprochen. Das Katalanische genießt in dieser Autonomen Gemeinschaft aber nicht den Status einer kooffiziellen Sprache, sondern es handelt sich dabei lediglich um eine Modalidad Lingüística und daher genießt diese Sprache dort nicht den gleichen Status wie etwa in Katalonien oder auf den Balearen. Da in dieser hier vorliegenden Diplomarbeit ein Vergleich der Stellung des Aranischen und des Aragonesischen vorgenommen wird (siehe Kapitel 6), wird das Katalanische in diesem Kapitel 5 auch nicht behandelt. Allenfalls wird es hin und wieder Erwähnung finden, wenn es der Verfasserin wichtig erscheint.

### **5.1. Die historische Entwicklung der Autonomen Gemeinschaft Aragonien**

Durch die Invasion der Mauren ist auch das Gebiet der heutigen Autonomen Gemeinschaft von Aragonien betroffen gewesen. Bereits im 8. Jahrhundert und im 9. Jahrhundert formiert sich in den zukünftigen Grafschaften von Ribagorza und Aragonien und im künftigen Königreich von Pamplona Widerstand gegen die maurischen Eindringlinge. Die Grafschaft Aragonien entsteht im 9. Jahrhundert und es befindet sich im Tal von Echo und breitet sich dann auf die Ansó, Boráu, Canfranc, Aurín und Tena aus. Zudem wird die Grafschaft von Aragonien durch die Dynastie der Gelindez regiert. Doch diese Grafschaft gerät bereits im Jahre 935 in die Abhängigkeit von Navarra, denn in diesem Jahr heiratet die Gräfin von Aragonien, Andregosto Galíndez, García Sánchez I., den späteren König von Pamplona. Unter der Herrschaft ihres Sohnes Sancho Garcés II. vereinigen sich Aragonien und Navarra im Jahre 970.<sup>265</sup>

---

<sup>265</sup> vgl. Metzeltin, 2004, 199-202.

Ribagoza wird unter König Sancho III., el Major (1004-1035) an Aragonien angegliedert. Sancho III., el Major teilt sein Reich zwischen seinen Söhnen auf. Gonzalo erhält Ribagorza und Sobrarbe<sup>266</sup> und Ramiro I. erhält bei dieser Teilung die Gebiete von Aragonien. Dessen Sohn wiederrum, Sancho Ramirez (1063-1094) erobert im Jahre 1076 das Königreich Pamplona und verbindet dieses ebenfalls mit Aragonien. Navarra, das zu diesem Zeitpunkt ebenfalls an Aragonien angegliedert ist, spaltet sich im Jahre 1134 von diesem ab. Aber bereits drei Jahre später entsteht die Corona de Aragón, die Krone von Aragón, da in diesem Jahr die Hochzeit zwischen Petronila, der Erbin von König Ramiro el Monje aus der Dynastie der Aragonesen und Ramón Berenguer IV, dem Grafen von Barcelona stattfindet. Durch diese Hochzeit verbinden sich Aragonien und die katalanischen Länder miteinander und es entsteht die Krone von Aragonien.<sup>267</sup>

Bis zum 12. Jahrhundert besteht das Ziel der Könige von Aragon darin in der Reconquista weiter voranzuschreiten. Pedro I. erobert 1096 Huesca und 1100 Barbastro, Alfons I. el Batallador erobert 1118 Zaragoza, 1120 Calatayud und Daroca, Alfons II., el Casto erobert 1169 Teruel, womit Aragón ungefähr seine heutige Ausdehnung erreicht hat. Alfons II. gelangt bis Gandesa und Ulldecona. Im Jahre 1179 wird zwischen Alfons II von Aragon und Alfons VIII. von Kastilien im Vertrag von Cazorla die jeweilige Einflussphäre festgelegt.<sup>268</sup>

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts und des 14. Jahrhunderts verliert Aragonien zu Gunsten der Grafschaft Barcelona und des Königreiches Valencia seine Besitzungen am Mittelmeer. Die langen Kämpfe gegen die Nachbarn lassen ein eigenes Bewusstsein und die Definition eines eigenen Gebietes entstehen. Aragonien hat seine eigenen Institutionen und seine eigenen Sonderrechte.<sup>269</sup>

Im Jahre 1410 stirb Martín I., el Humano ohne Nachkommen. Das hat zur Folge, dass im Jahre 1412 die Herrscherlinie der kastilischen Trastámaras auf den Königsthron der Krone von Aragonien kommt. Es handelt sich bei diesem König um Fernando de Trastámaras. Im Jahre 1474 heiratet Fernando de Aragón, der Sohn des Königs Juan II. von Aragonien die kastilische Königin Isabella de Castilla. Im Jahre 1479 erbt Fernando de Aragón, die Krone von Aragón und damit sind diese beiden Königreiche in Matrimonialunion miteinander

---

<sup>266</sup> vgl. Canellas López, 1980, 102-105.

<sup>267</sup> vgl. Metzeltin, 2004, 199-202.

<sup>268</sup> vgl. Metzeltin, 2004, 199-202.

<sup>269</sup> vgl. Metzeltin, 2004, 199-202.

verbunden.<sup>270</sup> Unter der Herrschaft der Katholischen Könige (Reyes Católicos) gibt es eine gegenseitige Beeinflussung zwischen Kastilien und Aragonien.<sup>271</sup>

Ein wichtiger Schritt für die Geschichte der Krone von Aragonien ist die Gründung des Consejo de Aragón, welche im Jahre 1490 erfolgt.<sup>272</sup>

Nach dem Tod Ferdinand II. im Jahre 1516 übernimmt sein Enkel Karl I., Sohn von Johanna la Loca und Philipp, el Hermoso, aus dem Hause Habsburg den Thron von Aragonien. Auf den Wunsch seines Großvaters hin führt er in Aragonien keinerlei Änderungen durch. Sein Nachfolger, sein Sohn Philipp II. von Aragonien, interessiert sich nicht für die Politik und unter seiner Herrschaft wird das System der Günstlinge (*sistema de los validos*) eingeführt. Dieses hat zur Folge, dass sich der Autoritarismus verstärkt und dass hat in Aragonien zur Folge, dass „*patrones administrativos e institucionales*“<sup>273</sup> in Aragonien eingeführt werden, welches aus Kastilien kommen. Zudem werden in Aragonien zusätzliche Steuern eingeführt, welche die Wirtschaftslage dieses Gebietes verschlimmern. Zudem spaltet sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts Katalonien von Aragonien ab.<sup>274</sup>

Der Spanische Erbfolgekrieg, der durch die Kinderlosigkeit von Karl II. und dessen Tod im Jahre 1700 bedingt ist, führt zum endgültigen Verschwinden der Krone von Aragonien und ihrer Eingliederung in die bourbonische Monarchie.<sup>275</sup> Während des Spanischen Erbfolgekrieges unterstützte die Krone von Aragonien den Thronprätendenten Karl aus dem Hause Habsburg, obwohl Karl II., der vorherige König von Aragonien und Kastilien sein Reich dem Bourbonen Philipp V. vermachte hat. Die Krone von Aragonien verliert bereits im Jahre 1707 den Krieg und damit verliert es auch alle seine Sonderrechte. Aragonien ist folglich sehr von den Nueva-Planta Dekreten betroffen.<sup>276</sup>

Im Jahre 1808 wird Spanien und damit auch Aragonien von den Franzosen besetzt und José Bonaparte wird der neue Herrscher über diese Gebiete. Auf diese Besetzung durch die Franzosen erfolgt ein Unabhängigkeitskrieg, der traumatische Folgen für Spanien und damit auch für Aragonien hat. Im Jahre 1812 wird von den Cortes de Cádiz die Verfassung von Cádiz, die auch den Beinamen „La Pepa“ trägt, erlassen. Die Konsequenzen für Aragonien

---

<sup>270</sup> vgl. Canellas López, 1980, 102-105.

<sup>271</sup> vgl. Canellas López, 1980, 190-194.

<sup>272</sup> vgl. Canellas López, 1980, 190-194.

<sup>273</sup> Canellas López, 1980, 192.

<sup>274</sup> vgl. Canellas López, 1980, 190-194.

<sup>275</sup> vgl. Canellas López, 1980, 190-194.

<sup>276</sup> vgl. Canellas López, 1980, 320-322.

sind, dass es zwar nicht als Königreich anerkannt und auch seine Institutionen nicht anerkannt werden, aber Aragonien wird als „Territorio de las Españas“ anerkannt.<sup>277</sup>

In den Jahren zwischen 1844 und 1854 herrscht in Aragonien eine Epoche der Stabilität vor, in der wichtige Veränderungen im Bereich der Wirtschaft, der Gesellschaft und auch der politischen Strukturen durchgeführt werden. Dieser Zeitraum von zehn Jahren wird auch als Década Moderada bezeichnet.<sup>278</sup>

Am 13. September 1923 findet in Katalonien der Militärputsch von Miguel Primo de Rivera statt und damit beginnt die Diktatur unter diesem, welche bis 1930 andauert. Zu diesem Militärputsch haben unterschiedliche Ereignisse geführt, darunter der Krieg in Marokko, der durch das Desaster von Annual noch verschlimmert worden ist und die Unruhe innerhalb des Heeres. In dieser Zeit werden die Cortes abgeschafft, so auch die Cortes de Aragón. Zudem herrscht in dieser Zeit eine starke Preszensur.<sup>279</sup>

Nach dem Scheitern der Diktatur unter Miguel Primo de Rivera kommt es in Spanien zur Ausrufung der zweiten Republik, welche wiederrum durch den Ausbruch des Spanischen Bürgerkrieges beendet wird.

In der Zeit der Bürgerkrieges ist Aragonien in zwei Teile gespalten. In dem einen hat der Militärputsch gesiegt und im anderen Teil herrschen die Anhänger der Republik vor. In jenen Teile Aragoniens, in dem die Gegner der Republik gesiegt haben, wird hart durchgegriffen. Das bedeutet, dass in diesen Gebieten die Abgeordneten der Abgeordnetenversammlung und die republikanischen Bürgermeister ihres Amtes enthoben werden. Zudem wird ein Versammlungsverbot und ein Streikverbot verhängt. Des Weiteren wird der Besitz von Waffen verboten. In jenen Teilen, in denen die Anhänger der Republik dominieren, werden Waffen zur Verteidigung ausgegeben.<sup>280</sup>

---

<sup>277</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo\\_XIX\\_en\\_aragon/introduccion.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo_XIX_en_aragon/introduccion.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

<sup>278</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo\\_XIX\\_en\\_aragonII/introduccion.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo_XIX_en_aragonII/introduccion.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

<sup>279</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo\\_XX\\_en\\_aragonI/dictadura\\_primo.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo_XX_en_aragonI/dictadura_primo.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

<sup>280</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/segunda\\_republica\\_guerra\\_civil\\_en\\_aragon/aragon\\_dividido.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/segunda_republica_guerra_civil_en_aragon/aragon_dividido.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

Mit dem Ende des Bürgerkrieges beginnt die Diktatur unter Francisco Franco und damit der Beginn des totalitären Staates.<sup>281</sup> In der Zeit der Militärdiktatur unter Francisco Franco wird das Aragonesische, so wie alle anderen Sprachen, ebenfalls verboten.<sup>282</sup>

Nach dem Ende der Diktatur Francos und der beginnenden Demokratisierung des Landes, bekommt auch Aragonien den Status einer Autonomen Gemeinschaft in Spanien und ein eigenes Autonomiestatut. Das Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien tritt am 5. September 1982 in Kraft.<sup>283</sup>

## **5.2. Das Aragonesische und die Sprachpolitik**

In diesem Unterkapitel soll die politische Verankerung und die Verbesserung der Stellung des Aragonesischen in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien erläutert werden. Den Anfangspunkt bildet hier das Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft Aragonien aus dem Jahre 1982, das folglich sieben Jahre nach dem Ende der Diktatur unter Francisco Franco veröffentlicht wird.

### **5.2.1. Das Aragonesische – sprachenpolitische Verankerung zwischen dem Ende der Franco-Diktatur und der Reform des Autonomiestatuts von 2007**

#### ***5.2.1.1. Das Autonomiestatut von 1982 und seine Änderungen 1996***

Im Jahre 1982 tritt durch das Ley Orgánica 8/1982 vom 10. August 1982 das Autonomiestatut von Aragonien in Kraft. In Artikel 7 dieses Autonomiestatuts von 1982 steht folgendes:

*“Artículo 7.*

*Las diversas modalidades lingüísticas de Aragón gozarán de protección, como elementos integrantes de su patrimonio cultural e histórico.”<sup>284</sup>*

Aus diesem Artikel 7 des Autonomiestatuts von Aragonien geht hervor, dass die diversen Modalidades lingüísticas, welche in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien gesprochen

<sup>281</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/aragon\\_durante\\_el\\_franquismo/nuevo\\_regimen.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/aragon_durante_el_franquismo/nuevo_regimen.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

<sup>282</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2003, 138-144.

<sup>283</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/de\\_la\\_transicion\\_a\\_la\\_autonomia/camino\\_estatuto.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/de_la_transicion_a_la_autonomia/camino_estatuto.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

<sup>284</sup> <http://latel.upf.edu/bdddl/estatuts/ICA/arago.html> [Zugriff: 25. Dezember 2012]

werden den rechtlichen Schutz genießen, da es sich dabei um integrale Bestandteile des kulturellen und historischen Erbes dieser Autonomen Gemeinschaft handelt.

In diesem Autonomiestatut aus dem Jahre 1982 wird auch auf die Zuständigkeiten eingegangen, welche die Autonome Gemeinschaft Aragonien vom Zentralstaat Spanien übernimmt, diese werden in Artikel 35 genannt, dieser Gesetzesartikel lautet wie folgt:

***“Artículo 35.***

*1. Corresponde a la Comunidad Autónoma la competencia exclusiva en las siguientes materias:*

*[...]*

*23. Cultura, con especial referencia a las manifestaciones peculiares de Aragón y a sus modalidades lingüísticas, velando por su conservación y promoviendo su estudio.”<sup>285</sup>*

Aus diesem Teil des Artikels 35 des Autonomiestatuts von Aragonien geht hervor, dass die Autonome Gemeinschaft von Aragonien für die Kultur mit besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten Aragoniens und einer Modalidades Lingüísticas die Zuständigkeit besitzt. Daneben werden in diesem Artikel noch andere Zuständigkeitsbereiche der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien aufgezählt, wie beispielsweise Umweltschutz und Gesundheit und Hygiene.

In Artikel 37 dieses Autonomiestatuts steht folgendes in Bezug auf die weiteren Zuständigkeiten, welche diese Autonome Gemeinschaft vom Zentralstaat übernommen hat:

***“Artículo 37.***

*1. La Comunidad Autónoma de Aragón ejercerá también competencias, en los términos que en el apartado 2º de este artículo se señalan, en las siguientes materias:*

*a) La enseñanza en toda su extensión, niveles y grados, modalidades y especialidades, en el ámbito de sus competencias, sin perjuicio de lo dispuesto en el artículo 27 de la Constitución y Leyes Orgánicas que, conforme al apartado 1 del artículo 81 de la misma, lo desarrollen, de las facultades que atribuye al Estado el número 30 del apartado 1 del artículo 149 de la Constitución y de la alta inspección necesaria para su funcionamiento y garantía.*

*b) Legislación laboral y cooperativas.*

*c) Seguridad Social.*

*d) Prensa, radio y televisión. [...]”<sup>286</sup>*

---

<sup>285</sup> <http://latel.upf.edu/bddd/estatuts/ICA/arago.html> [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>286</sup> <http://latel.upf.edu/bddd/estatuts/ICA/arago.html> [Zugriff: 25. Dezember 2012]

In Artikel 37 dieses Autonomiestatuts aus dem Jahre 1982 werden der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien auch die Zuständigkeiten im Bereich des Unterrichtswesens in allen Stufen und Formen, im Bereich der Gesetzgebung im Bereich der Arbeitsgesetzgebung, im Bereich der Versicherung und im Pressewesen, Radiowesen und Fernsehwesen zugewiesen.

Bereits vierzehn Jahre später (1996) wird das Autonomiestatut von Aragonien in manchen Punkten reformiert. So lautet Artikel 7 in dieser Neufassung wie folgt:

### ***“Artículo 7.***

*Las lenguas y modalidades lingüísticas propias de Aragón gozarán de protección. Se garantizará su enseñanza y el derecho de los hablantes en la forma que establezca una Ley de Cortes de Aragón para las zonas de utilización predominante de aquéllas.* <sup>287</sup>

Aus diesem Artikel des Autonomiestatuts von Aragonien geht hervor, dass die diversen Modalidades Lingüísticas, welche in dem Gebiet der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gesprochen werden geschützt werden. Zudem wird in diesem Artikel sieben ausgesagt, dass garantiert wird, dass die besagten Modalidades Lingüísticas unterrichtet werden. Was an diesem Artikel auffällt ist, dass auch hier wieder, wie es bereits in der Fassung von 1982 der Fall ist, nur ganz allgemein von Modalidades Lingüísticas gesprochen wird, aber die beiden Sprachen, welche neben dem Spanischen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gesprochen werden, also das Aragonesische und das Katalanische nicht explizit Erwähnung finden.

Zudem wird im Jahre 1996 auch Artikel 37 verändert und dieser lautet wie folgt:

### ***“Artículo 37***

*Corresponde a la Comunidad Autónoma el desarrollo legislativo y la ejecución de la legislación básica del Estado en las siguientes materias:*

*1. Radiodifusión y televisión, de acuerdo con la Ley que regule el Estatuto Jurídico de la Radio y la Televisión.*

*Igualmente le corresponde, en el marco de las normas básicas del Estado, el desarrollo legislativo y la ejecución del régimen de prensa y, en general, de todos los medios de comunicación social.*

*En los términos establecidos en los párrafos anteriores de este apartado, la Comunidad Autónoma podrá regular, crear y mantener su propia televisión, radio y prensa y, en general, todos los medios de comunicación social para el cumplimiento de sus fines. [...]”<sup>288</sup>*

<sup>287</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.tp.html#a7](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.tp.html#a7) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>288</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a37](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a37) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

Aus diesem Artikel geht hervor, dass die Autonome Gemeinschaft von Aragonien ebenfalls die Zuständigkeit im Bereich des Fernsehens und des Radios, was die Gesetzgebung in diesen beiden Bereichen in Aragonien anbelangt, übertragen bekommt. Zudem hat die Autonome Gemeinschaft von Aragonien auch die gesetzgebende Zuständigkeit im Bereich des Pressewesens und dies gilt ebenfalls für alle sozialen Kommunikationsmittel in Aragonien. In diesem 37. Artikel des Autonomiestatuts ist auch festgelegt, dass die Autonome Gemeinschaft von Aragonien ihr eigenes Fernsehwesen, ihr eigenes Radiowesen und ihr eigenes Pressewesen aufbauen und erhalten kann.

Und in Artikel 36 wird das Unterrichtswesen behandelt, in diesem Artikel wird folgendes gesagt:

***“Artículo 36.***

*1. Corresponde a la Comunidad Autónoma la competencia de desarrollo legislativo y ejecución de la enseñanza en toda su extensión, niveles y grados, modalidades y especialidades, de acuerdo con lo dispuesto en el artículo 27 de la Constitución y Leyes Orgánicas que, conforme al apartado 1 del artículo 81 de la misma, lo desarrollen, y sin perjuicio de las facultades que atribuye al Estado el número 30 del artículo 149 y de la alta inspección para su cumplimiento y garantía.*

*[...]*

*3. En el ejercicio de estas competencias, la Comunidad Autónoma fomentará la investigación, especialmente la referida a materias o aspectos peculiares de Aragón, y la creación de centros universitarios en las tres provincias.”<sup>289</sup>*

In Artikel 36 wird nun das über das Unterrichtswesen gesagt, was vorher in der Fassung des Autonomiestatuts von 1982 unter Artikel 37 stand. In Absatz eins dieses Artikel 36 wird ausgesagt, dass die Autonome Gemeinschaft die Zuständigkeit über die Gesetzgebung in Bezug auf das Unterrichtswesen innehalt und dass in allen Schulformen und in allen Schulstufen.

Zudem wird in Absatz eins auch auf den Verfassungsartikel 27 der spanischen Verfassung von 1978 eingegangen in der es, kurz zusammengefasst darum geht, dass jedes Kind das Recht hat die Schule zu besuchen und das die Basisausbildung gratis und, was noch wichtiger ist, für alle verpflichtend ist.<sup>290</sup>

---

<sup>289</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a36](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a36) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>290</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.t1.html#a27](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.t1.html#a27) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

In Absatz drei des Artikels 36 des Autonomiestatuts von Aragonien wird darauf eingegangen, dass die Autonome Gemeinschaft die Forschung fördern soll. Dabei geht es um die Forschung im Bereich der besonderen Sachgebiete und der besonderen Aspekte Aragoniens. Zudem soll die Bildung von Universitätszentren in den drei Provinzen gefördert werden. Bei den drei Provinzen handelt es sich um Huesca, Teruel und Zaragoza.<sup>291</sup>

### **5.2.1.2. weitere wichtige Regelungen im Bereich der Sprachenpolitik bis zum Jahr 2007**

Bereits im Jahr 1984 wird die Declaración de Mequinenza unterzeichnet. Dabei handelt es sich um ein Abkommen zwischen dem Gobierno de Aragón und dem Ministerio de Educación y Ciencia. In dieser Deklaration wird unter anderem folgendes gesagt:

*“PROPONEMOS:*

*1º Acelerar las gestiones ante el Ministerio de Educación y Ciencia para que el catalán puede ser enseñado como asignatura optativa, y por ahora en fase experimental, en los colegios y centros de enseñanza en los municipios de la Franja Oriental de Aragón que lo pidan.”<sup>292</sup>*

Aus diesem Auszug aus dieser Deklaration geht hervor, dass die Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium beschleunigt werden sollen, damit das Katalanische als ein fakultatives, also nicht verpflichtendes Fach, unterrichtet werden kann. Das bezieht sich aber nicht auf das ganze Gebiet der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien, sondern nur auf die Franja Oriental de Aragón, in der das Katalanische gesprochen wird.

Im Jahre 1999 erfolgt ein weiterer wichtiger Schritt für die Modalidades Lingüísticas der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien, denn in diesem Jahr tritt das Ley 3/1999 del Patrimonio Cultural Aragonés in Kraft und in diesem wird in Artikel vier folgendes ausgedrückt:

*“Artículo 4. Lenguas minoritarias.*

*El aragonés y el catalán, lenguas minoritarias de Aragón, en cuyo ámbito están comprendidas las diversas modalidades lingüísticas, son una riqueza cultural propia y serán especialmente protegidas por la Administración.”<sup>293</sup>*

---

<sup>291</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 169.

<sup>292</sup> [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=20747](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=20747) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>293</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l3-1999.tp.html#a4](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l3-1999.tp.html#a4) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

Aus diesem Artikel geht hervor, dass das Aragonesische und das Katalanische Minderheitensprachen der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien sind und dass diese beiden Sprachen in dieser Autonomen Gemeinschaft den Status einer Modalidad Lingüística inne haben. Zudem handelt es sich bei diesen beiden Sprachen um einen Reichtum der eigenen Kultur und diese beiden stehen unter dem speziellen Schutz der Verwaltung. Hier werden die beiden Sprachen, Aragonesisch und Katalanisch zum ersten Mal explizit als Modalidades Lingüísticas der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien bezeichnet und es wird nun deutlich gemacht, dass von diesen beiden Sprachen die Rede ist, wenn im Zusammenhang mit der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien von Modalidades Lingüísticas die Rede ist.

## **5.2.2. Die Neuerungen im Bereich der Sprachenpolitik durch die Reform des Autonomiestatuts von Aragonien (2007)**

Im Jahre 2007 tritt die Neufassung des Autonomiestatuts der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien in Kraft. Wie in allen anderen Autonomen Gemeinschaften auch, ist es ebenfalls in dieser Autonomen Gemeinschaft von Aragonien zu Veränderungen im Autonomiestatut gekommen.

Der Artikel sieben lautet in der novellierten Form des Autonomiestatuts wie folgt:

*“Artículo 7. Lenguas y modalidades lingüísticas propias.*

*1. Las lenguas y modalidades lingüísticas propias de Aragón constituyen una de las manifestaciones más destacadas del patrimonio histórico y cultural aragonés y un valor social de respeto, convivencia y entendimiento.*

*2. Una Ley de las Cortes de Aragón establecerá las zonas de uso predominante de las lenguas y modalidades propias de Aragón, regulará el régimen jurídico, los derechos de utilización de los hablantes de esos territorios, promoverá la protección, recuperación, enseñanza, promoción y difusión del patrimonio lingüístico de Aragón, y favorecerá, en las zonas de utilización predominante, el uso de las lenguas propias en las relaciones de los ciudadanos con las Administraciones públicas aragonesas.*

*3. Nadie podrá ser discriminado por razón de la lengua.”<sup>294</sup>*

In Artikel sieben des Autonomiestatuts der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien werden die Modalidades Lingüísticas und die Sprachen behandelt. In Absatz eins dieses Artikels wird darauf eingegangen, dass die Sprachen und die Modalidades Lingüísticas der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien ein wichtiges historisches und kulturelles Erbe Aragoniens sind

---

<sup>294</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.tp.html#a7](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.tp.html#a7) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

und dass es sich dabei um einen sozialen Wert des Respekts, des Zusammenlebens und des Verständnisses handelt. In Absatz zwei dieses Artikels wird darauf eingegangen, dass durch ein Gesetz der Cortes de Aragón festgelegt wird in welchen Zonen der Autonomen Gemeinschaft welche Sprachen und welche Modalidades Lingüísticas angewendet werden kann, zudem wird durch dieses Gesetz der rechtliche Rahmen und die Verwendungsrechte von diesen festgelegt. Zudem soll in besagtem Gesetz festgelegt werden, dass das sprachliche Erbe der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien verbreitet und geschützt werden soll und außerdem wird dieses Gesetz in den betreffenden Zonen die Verwendung der betreffenden Sprache in der Kommunikation zwischen den Aragonesen und der öffentlichen Verwaltung begünstigen. Bei diesem Gesetz handelt es sich um die „Ley 10/2009, de 22 de diciembre, de uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón“<sup>295</sup>, auf welche in Punkt 5.3. in der hier vorliegenden Diplomarbeit näher eingegangen wird. In Absatz drei dieses Artikels wird ausgesagt, dass niemand aufgrund seiner Sprachverwendung diskriminiert werden darf. Bei diesem Artikel ist ein Unterschied zur Fassung von 1996 festzustellen, denn damals wurde noch nicht zum Ausdruck gebracht, dass niemand auf Grund seines Sprachgebrauchs diskriminiert werden darf.

Artikel 73 des Autonomiestatuts von 2007 behandelt das Unterrichtswesen in der Autonomen Gemeinschaft Aragonien. Dieser Artikel lautet wie folgt:

**“Artículo 73. Enseñanza.**

*Corresponde a la Comunidad Autónoma la competencia compartida en enseñanza en toda su extensión, niveles y grados, modalidades y especialidades, que, en todo caso, incluye la ordenación del sector de la enseñanza y de la actividad docente y educativa, su programación, inspección y evaluación; el establecimiento de criterios de admisión a los centros sostenidos con fondos públicos para asegurar una red educativa equilibrada y de carácter compensatorio; la promoción y apoyo al estudio; la formación y el perfeccionamiento del personal docente; la garantía de la calidad del sistema educativo, y la ordenación, coordinación y descentralización del sistema universitario de Aragón con respeto al principio de autonomía universitaria.”<sup>296</sup>*

In diesem Artikel 73 wird ausgesagt, dass die Autonome Gemeinschaft von Aragonien die Zuständigkeit über das Schulwesen in allen seinen Formen und in allen Schulstufen innehaltet. Zudem hat sie auch die Zuständigkeit über die Regelung über den Sektor des Unterrichtswesens und die Lehrtätigkeit und zudem muss sie sich um die Inspektion und die

---

<sup>295</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>296</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.t5.html#a73](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.t5.html#a73) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

Bewertung des Schulwesens und der Lehrtätigkeit kümmern. Es wird in diesem Artikel auch darauf eingegangen, dass es ein ausgeglichenes Bildungsnetz geben soll. Des Weiteren umfasst die Zuständigkeit in diesem Bereich die Ausbildung und Weiterbildung des Lehrkörpers und die Qualitätsgarantie des Schulsystems. Zudem hat die Autonome Gemeinschaft von Aragonien ebenfalls die Zuständigkeit über das Universitätswesen. Die Neuerungen im Vergleich zur Fassung des Autonomiestatuts der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien betreffen die Tatsache, dass in diesem Artikel nun auch auf die Lehrtätigkeit und den Lehrkörper eingegangen wird, was in der Fassung von 1996 noch nicht der Fall ist.

In Artikel 74 dieses Gesetzes wird auf die Medien näher eingegangen und dieser Artikel lautet wie folgt:

***“Artículo 74. Medios de comunicación social.***

- 1. Corresponde a la Comunidad Autónoma la competencia compartida en medios de comunicación social y servicios de contenido audiovisual.*
- 2. La Comunidad Autónoma podrá regular, crear y mantener su propia televisión, radio y prensa y, en general, cualquier medio de comunicación social para el cumplimiento de sus fines, respetando la autonomía local.”<sup>297</sup>*

In diesem Artikel wird ausgesagt, dass die Autonome Gemeinschaft von Aragonien die Kompetenzen über die sozialen Kommunikationsmedien und die audiovisuellen Dienstleistungen hat. Es wird zudem auch darauf eingegangen, dass die Autonome Gemeinschaft von Aragonien das Recht besitzt eigene Fernsehsender, Radiosender und Zeitungen zu haben. In diesem Punkt hat sich im Vergleich zum Jahre 1996 nichts geändert.

### **5.3. Sprachgesetzgebung in Aragonien in ausgewählten Bereichen**

In diesem Unterkapitel wird auf wenige wichtige Punkte des „Ley 10/2009, de 22 de diciembre, de uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón“<sup>298</sup> näher eingegangen. Daneben werden auch wichtige Etappen bei der Einführung des Aragonesischen im Unterrichtswesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien und wichtige Punkte in Bezug auf die Medien und das Pressewesen in dieser Autonomen Gemeinschaft behandelt.

---

<sup>297</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.t5.html#a74](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.t5.html#a74) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>298</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

### **5.3.1. Allgemeine Regelungen durch das “Ley 10/2009, de uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón”<sup>299</sup>**

In Artikel 2 dieses Gesetzes steht folgendes:

#### ***“Artículo 2. Las lenguas propias de Aragón.***

- 1. El castellano es la lengua oficial en Aragón. Todos los aragoneses tienen el deber de conocerla y el derecho a usarla.*
- 2. El aragonés y el catalán son lenguas propias originales e históricas de nuestra Comunidad Autónoma.*
- 3. En calidad de tales, gozarán de protección y se garantizarán y favorecerán su enseñanza y el derecho de los hablantes a su uso en las zonas de utilización histórica predominante de las mismas, especialmente en relación con las Administraciones Públicas [...].”<sup>300</sup>*

Daraus geht hervor, dass das Spanische die offizielle Sprache in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien ist und daher haben alle Aragonesen die Pflicht diese Sprache zu können und das Recht sie zu verwenden. Daneben sind das Aragonesische und das Katalanische historische „lenguas propias originales“<sup>301</sup> dieser Autonomen Gemeinschaft und daher genießen sie beide den Schutz der Gemeinschaft. Aus diesem Grund wird auch garantiert, dass beide Sprachen unterrichtet werden.

Zudem wird in Absatz drei auch zum Ausdruck gebracht, dass die Aragonesen das Recht haben diese beiden Sprachen in den betreffenden Zonen, welche in Artikel sieben dieses Gesetzes näher definiert sind zu verwenden und das vor allem in der Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung.

In der „Ley 10/2009, de 22 de diciembre, de uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón“<sup>302</sup> wird in Artikel sieben darauf eingegangen, in welchem Gebiet welche Sprache gesprochen wird.

---

<sup>299</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>300</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a2](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a2) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>301</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a2](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a2) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>302</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

Dieser Artikel lautet wie folgt:

***“Artículo 7. Zonas de utilización de las lenguas propias.***

*1. En la Comunidad Autónoma de Aragón, el castellano es la lengua oficial y utilizada en todo su territorio. A los efectos de esta Ley, en la Comunidad Autónoma de Aragón existen:*

*Una zona de utilización histórica predominante del aragonés, junto al castellano, en la zona norte de la Comunidad Autónoma.*

*Una zona de utilización histórica predominante del catalán, junto al castellano, en la zona este de la Comunidad Autónoma.*

*Una zona mixta de utilización histórica de ambas lenguas propias de Aragón, junto al castellano, en la zona nororiental de la Comunidad Autónoma.*

*Una zona de uso exclusivo del castellano con modalidades y variedades locales. [...]”<sup>303</sup>*

Aus diesem Artikel geht hervor, dass in der ganzen Autonomen Gemeinschaft von Aragonien Spanisch gesprochen wird, da es sich dabei um die offizielle Sprache handelt. Zudem wird in Absatz eins dieses Artikels zum Ausdruck gebracht, dass es vier historische Sprachzonen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gibt, diese sind:

1. Historische Zone der Verwendung des Aragonesischen
2. Historische Zone der Verwendung des Katalanischen
3. Gemischte Zone in der beide historischen Sprachen zusammen mit dem Spanischen gesprochen werden
4. Einsprachig Spanische Zone

Beim historischen Verwendungsgebiet des Aragonesischen handelt es sich um die Gebiete im Norden der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien. Hingegen in der östlichen Zone dieser Autonomen Gemeinschaft wird das Katalanische verwendet. Die gemischtsprachige Zone wiederrum befindet sich im Nordosten der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien.

---

<sup>303</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a7](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a7) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

## **5.3.2. Das Aragonesische im Unterrichtswesen**

### ***5.3.1.1. Die Entwicklung der Einführung des Aragonesischen im Schulwesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien***

Bereits seit den 1970er Jahren finden Bemühungen durch kulturelle Vereinigungen statt um das Aragonesische im Unterrichtswesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien zu integrieren.<sup>304</sup>

Schon das Autonomiestatut von 1982 überträgt der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien die Zuständigkeiten im Bereich des Unterrichtswesens, aber dennoch sind damals von offizieller Seite her kaum bis keine Maßnahmen ergriffen worden um das Aragonesische im Schulwesen in dieser Autonomen Gemeinschaft zu integrieren. Bis zum Jahr 1998 wird das Aragonesische im Unterrichtswesen nicht angeboten. Es besteht nicht einmal die Möglichkeit diese Sprache als freiwilliges Unterrichtsfach zu wählen. Erst im Jahre 1998 ändert sich diese Situation für das Aragonesische.<sup>305</sup>

Das bedeutet aber nicht, dass es nicht schon früher Kurse auf Aragonesisch gibt, doch diese Kurse werden nicht im Rahmen des offiziellen Schulunterrichts angeboten und daher auch nicht an den diversen Schulen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien unterrichtet. So werden in den 1970er und in den 1980er Jahren durch unterschiedliche Organisationen, wie beispielsweise dem Consello d'a Fabla Aragonesa Aragonesischkurse für Erwachsene und manchmal auch für Kinder angeboten. Aber diese Kurse haben nichts mit dem offiziellen Schulsystem zu tun.<sup>306</sup>

Im Schuljahr 1997/1998 wird das Unterrichtsfach Lengua Aragonesa eingeführt, dabei handelt es sich um einen freiwilligen Kurs, der jedoch außerhalb des normalen Schulunterrichts abgehalten wird und einmal die Woche stattfindet. Dieser Kurs findet aber nur in einigen Primarschulen in Alto Aragón,<sup>307</sup> in den Orten Jaca, Biescas, Aínsa und Benasque statt. Dass es an diesen vier Orten Unterricht in aragonesischer Sprache geben soll, wurde durch den Consjero de Cultura y educación entschieden.<sup>308</sup> Für diesen Unterricht gibt es vier Teilzeitprofessoren und jedes Schuljahr nehmen rund 200 Schüler an diesem Unterricht teil. Seit dem Schuljahr 2000/2001 findet dieser Unterricht auch in den

---

<sup>304</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 173-174.

<sup>305</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 173-174.

<sup>306</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 173-174.

<sup>307</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 173-174.

<sup>308</sup> vgl. Nagore Laín, 2008, 147-149.

Sekundarschulen statt, wobei hier weniger Schüler an diesem Kurs teilnehmen.<sup>309</sup> Wichtig hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist es, dass die Bedingungen unter denen dieser Unterricht stattfindet, keineswegs die Besten sind, denn so wird der Unterricht, wie bereits erwähnt nur in wenigen Schulen abgehalten, es gibt zudem kaum Lehrer und es fehlt auch an den geeigneten Mitteln um den Schülern diese Sprache näher zu bringen. Zudem handelt es sich dabei um einen freiwilligen Kurs. Die Zahl der Schulen, in denen Aragonesisch unterrichtet wird erhöht sich nur langsam, so sind es im Schuljahr 1999/2000 sieben und im Schuljahr 2006/2007 sind es erst elf Schulen, wobei eine von diesen eine Sekundarschule ist.<sup>310</sup>

Im Schuljahr 2006/2007 startet ein Projekt in den Schulen in denen es das freiwillige Unterrichtsfach Lengua Aragonesa gibt, welches durch das Centro de Profesores y Recursos de Huesca organisiert wird. So finden Liederabende, Kreativwerkstätten und Gespräche mit Schriftstellern statt.<sup>311</sup>

Im Juli des Jahres 2000 wird das „Decreto 140/2000, de 11 de julio, del Gobierno de Aragón, por el que se crean los Departamentos Didácticos de Economía, de Formación y Orientación Laboral y de Lenguas de Aragón en los Institutos de Educación Secundaria de la Comunidad Autónoma de Aragón“<sup>312</sup> veröffentlicht. Durch dieses Dekret werden in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien Fachbereiche für die Sprache Aragoniens in den Institutos de Educación Secundaria eingeführt. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist es, dass diese Einführung nur vorteilhaft für das Katalanische war, denn für das Aragonesische gibt es nur einen Professor der in der Sekundarstufe unterrichten kann.<sup>313</sup>

Was die Universitäten betrifft so lässt sich folgendes sagen: Im Studienjahr 1985/1986 finden die ersten Kurse mit dem Titel Filología Aragonesa an der Escuela Universitaria de Magisterio de Huesca statt.<sup>314</sup> Diesen Kurs gibt es auch heute noch. Seit dem Studienjahr 1994/1995 existiert dieser Kurs als Wahlfach bei der Ausbildung zum Primarschullehrer. Durch dieses Fach können die Lehrer Kenntnisse des Aragonesischen erwerben, auch wenn

---

<sup>309</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 173-174.

<sup>310</sup> vgl. Nagore Laín, 2008, 147-149.

<sup>311</sup> vgl. Nagore Laín, 2008, 147-149.

<sup>312</sup> [http://www.boa.aragon.es/cgi-bin/BoaAA/BRSCGI?CMD=VERDOC&BASE=BOLE&PIECE=BOLE&DO\\_CR=2&SEC=BUSQUEDA\\_FECHA&RNG=200&SEPARADOR=&&PUBL=20000726](http://www.boa.aragon.es/cgi-bin/BoaAA/BRSCGI?CMD=VERDOC&BASE=BOLE&PIECE=BOLE&DO_CR=2&SEC=BUSQUEDA_FECHA&RNG=200&SEPARADOR=&&PUBL=20000726) [Zugriff: 26. Dezember 2012]

<sup>313</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 173-174.

<sup>314</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 173-174.

diese Kenntnisse noch nicht ausreichend sind.<sup>315</sup> Dabei handelt es sich aber nur um ein Fach, welches freiwillig belegt werden kann. Erst mit dem Studienjahr 1994/1995 und den neuen Studienpläne für die Diplomatura de Maestro wird der Kurs zu einem Wahlfach.<sup>316</sup> Im Studienjahr 2012/2013 gibt es an der Universidad de Zaragoza ein Diploma de Especialización en Filología Aragonesa im Umfang von 30 ECTS Punkten, wobei ein Punkt zehn Stunden entspricht.<sup>317</sup> Die Ziele dieses Diploms sind die folgenden:

### *“OBJETIVOS*

*El Diploma de Especialización en Filología Aragonesa tiene como objetivo principal la formación específica de profesores de lengua aragonesa para los centros educativos no universitarios de Aragón (Educación Infantil, Primaria, Secundaria, Bachillerato, Educación de Adultos), dotándoles de herramientas, conocimientos y competencias necesarias para el desempeño de su función. Asimismo, otro objetivo es ofrecer una formación lingüística y filológica de carácter general que facilite el acceso a otros puestos de trabajo en la Administración Pública, en medios de comunicación, en instituciones, en proyectos culturales, etc. En definitiva, se trata de cubrir las necesidades de formación específica en Filología Aragonesa (tanto en lo que se refiere al conocimiento teórico como al dominio práctico de la lengua aragonesa), en un nivel universitario y con rigor metodológico y científico, para facilitar el acceso a nuevas salidas profesionales que irán produciéndose en Aragón como consecuencia del desarrollo de la Ley 10/2009, de Uso, Protección y Promoción de las Lenguas Propias de Aragón. Dado su carácter, este Diploma de Especialización puede servir también para proporcionar una especialización en Filología Aragonesa a todo tipo de interesados/as en profundizar en el conocimiento del aragonés, así como de base para introducirse en la investigación, en el campo de la Filología Aragonesa.”<sup>318</sup>*

Daraus geht hervor, dass das Diploma de Especialización en Filología Aragonesa dazu dient den Professoren in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien, welche in den nicht universitären Ausbildungsstätten, also im Kindergarten, den Primarschulen, den Sekundarschulen, der Erwachsenenbildung und dem Bachillerato, Aragonesisch unterrichten eine spezielle Ausbildung teilwerden zu lassen. Zudem sollen sie durch diese Kurse mit den notwendigen Kenntnissen und Werkzeugen ausgestattet werden um diese Funktion als Lehrer des Aragonesischen ausführen zu können. Zudem soll ihnen durch den Erwerb dieses Diploma des Especialización en Filología Aragonesa der Weg zu anderen Arbeitsplätzen in der öffentlichen Verwaltung, bei den diversen Medien, in anderen Institutionen, anderen

<sup>315</sup> vgl. Nagore Lain, 2002, 173-174.

<sup>316</sup> vgl. Nagore Lain, 2008, 147-149.

<sup>317</sup> vgl. <http://magister.unizar.es/fcbehuesca/aa/aaeppdefa.htm> [Zugriff: 26. Dezember 2012]

<sup>318</sup> <http://magister.unizar.es/fcbehuesca/aa/aaeppdefa.htm> [Zugriff: 26. Dezember 2012]

Projekten und so weiter geebnet werden. Des Weiteren wird bei diesen Zielsetzungen zum Ausdruck gebracht, dass diese fundierte Ausbildung im Bereich der Theorie und auch der Praxis der aragonesischen Sprache in Zusammenhang mit der Ley 10/2009, de Uso, Protección de las Lenguas Propias de Aragón steht.

### ***5.3.1.2. Die aktuelle Sprachgesetzgebung im Schulwesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien***

In der „Ley 10/2009, de 22 de diciembre, de uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón“<sup>319</sup> wird in fünf Artikel auf das Bildungswesen Bezug genommen, dabei handelt es sich um die Artikel 22 bis 26. Artikel 22 dieses Besagten Gesetzes, in dem es um den Unterricht um die lenguas propias der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien geht, lautet wie folgt:

#### ***“Artículo 22. De la enseñanza de las lenguas propias.***

- 1. Se garantiza el derecho a la enseñanza de las lenguas y modalidades lingüísticas propias de Aragón en las zonas de uso histórico predominante, cuyo aprendizaje será voluntario. El Gobierno de Aragón, a través del Departamento competente en educación, garantizará este derecho mediante una oferta adecuada en los centros educativos.*
- 2. El anterior derecho también se garantizará en las zonas de transición-recepción y en las localidades en las que haya centros educativos de referencia para el alumnado procedente de municipios de las zonas de utilización histórica predominante de lenguas propias.*
- 3. Sin perjuicio de lo previsto en los apartados anteriores, el Gobierno de Aragón tomará medidas para asegurar en todo el territorio de la Comunidad Autónoma la enseñanza de la historia y la cultura de las que son expresión las lenguas propias de Aragón.”<sup>320</sup>*

Es wird in diesem Gesetz garantiert, dass in den jeweiligen historischen Zonen der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien die Sprachen und Modalidades Lingüísticas, die jeweiligen vorherrschenden Sprachen unterrichtet werden, wobei der Besuch dieser Sprachkurse nicht verpflichtend, sondern freiwillig ist. Das Gobierno de Aragón, also die Regierung der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien garantiert dieses Recht, indem in den schulischen Ausbildungsstätten die Kurse auf adäquate Weise angeboten werden. Dieses Recht gilt ebenfalls in den Übergangszonen und in jenen Orten in denen Bildungszentren bestehen, die für Schüler sind, welche aus Gemeinden jener historischen Gebiete mit einer vorherrschenden lengua propia stammen. Ungeachtet des vorher Gesagten wird die Regierung

---

<sup>319</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>320</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a22](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a22) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien Maßnahmen ergreifen, damit in der ganzen Autonomen Gemeinschaft die Geschichte und die Kultur Aragoniens unterrichtet werden.

In Artikel 23 dieses Gesetzes geht es um den Lehrplan und dieser Artikel lautet wie folgt:

***“Artículo 23. Uso curricular.***

- 1. En las zonas de utilización histórica predominante de las lenguas propias se garantizará que su enseñanza, junto al castellano, se establezca en todos los niveles y etapas como materia integrante del currículo. Los contenidos de la materia de lengua propia tendrán en cuenta las modalidades y variedades locales.*
- 2 El Gobierno de Aragón impulsará la edición de materiales didácticos para ser utilizados en las asignaturas de lenguas propias en los centros educativos de Aragón.”<sup>321</sup>*

Daraus geht hervor, dass in den Zonen, in der durch die Geschichte bedingt eine lengua propia vorherrschend ist, garantiert wird, dass neben dem Spanischen diese lengua propia in allen Niveaus in den Lehrplan integriert wird. Zudem wird in Absatz eins dieses Gesetzesartikels gesagt, dass bei den Lehrinhalten dieser Sprachen die Modalitäten und Varietäten dieser Sprachen berücksichtigt werden. Zudem wird es das Gobierno de Aragón veranlassen, das didaktisches Unterrichtsmaterial geschaffen wird, das im Sprachunterricht in den Bildungsstätten der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien verwendet werden kann.

In Artikel 24 dieses Gesetzes geht es um die höhere Schulbildung und die universitäre Ausbildung. Dieser Artikel besagt folgendes:

***“Artículo 24. Estudios superiores y universitarios.***

- En la Universidad y centros de estudios superiores de Aragón, se fomentará el conocimiento de las lenguas propias, así como la especialización del profesorado y la adopción de las medidas necesarias para la incorporación efectiva de las especialidades de Filología catalana y Filología aragonesa.”<sup>322</sup>*

---

<sup>321</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a23](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a23) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<sup>322</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a24](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a24) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

Daraus geht hervor, dass in den Universitäten und den höheren Schulen die Kenntnis der lenguas propias, ebenso wie die Spezialisierung auf Lehramt gefördert wird und das dafür die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Spezialisierungen Filología catalana und die Filología aragonesa eingeführt werden können.

In Artikel 25 dieses Gesetzes geht es um die Weiterbildung auf Aragonesisch und dieser Artikel lautet wie folgt:

***“Artículo 25. Educación permanente.***

*El Gobierno de Aragón fomentará cursos de enseñanza para adultos o de educación permanente sobre las lenguas propias de Aragón, principalmente en las zonas de utilización histórica predominante.”<sup>323</sup>*

Aus diesem Artikel geht hervor, dass die Regierung der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien die Sprachkurse in den Sprachen Katalanisch und Aragonesisch, also den historischen lenguas propias dieser Autonomen Gemeinschaft in der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung, vor allem in den historischen Verwendungsgebieten fördern wird.

Der letzte Artikel dieses Gesetzes, welcher sich mit dem Unterrichtswesen befasst ist Artikel 26 in dem es um das Lehramt, also die Ausbildung der Sprachlehrer geht. Dieser Artikel lautet wie folgt:

***“Artículo 26. Profesorado.***

*1. Se garantizará la adecuada formación inicial y permanente, así como la capacitación del profesorado necesario para la enseñanza de las lenguas propias.  
[...]*

Aus diesem Artikel 26 geht hervor, dass die adäquate Ausbildung und auch Weiterbildung garantiert wird, damit die angehenden Lehrer die notwendigen Kenntnisse aufweisen um die lenguas propias zu unterrichten.

---

<sup>323</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a25](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a25) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

### **5.3.3. Das Aragonesische in den Medien**

#### ***5.3.2.1. Die Entwicklung der Medien in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien***

Da das Aragonesische lange Zeit als unwürdig für schriftsprachliche Texte angesehen wurde, ist es traditionellerweise nicht in den Medien verwendet worden. Dennoch wurde es für Broschüren mit dem Festprogramm einige Feste in den Dörfern verwendet.<sup>324</sup>

Aber im Radio wird das Aragonesische bereits seit den 1980er Jahren hin und wieder verwendet. So beispielsweise in der wöchentlichen Radiosendung Charramos, die zwischen 1980 und 2000 im Radiosender Radio Huesca einmal pro Woche für eine halbe Stunde gesendet wurde. Seit Dezember 2000 gibt es auf dem Radiosender Radio COPE-Jaca die Radiosendung *a plantar fuerte!*, die wöchentlich auf Aragonesisch gesendet wird. Zudem gibt es auch auf dem Radiosender Radio Sobrarbe eine wöchentliche Radiosendung auf Aragonesisch.<sup>325</sup> Des Weiteren strahlt der Radiosender Radio Topo (101.8 FM Zaragoza) jeden Mittwoch um 19 Uhr die Sendung *Fendo Orella* aus.<sup>326</sup> Diese Sendung kann auch via Internet gehört werden.<sup>327</sup> Eine weitere Radiosendung auf Aragonesisch ist die Sendung *Mosica y Parolas* des Radiosenders Radio MAI (102.8 FM Zaragoza), die zweimal wöchentlich ausgestrahlt wird, einmal am Dienstag um 19 Uhr und einmal am Donnerstag um 17 Uhr. Es sollte hier aber darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dieser Radiosendung um eine zweisprachige Sendung handelt.<sup>328</sup> Auch diese Radiosendung kann via Internet angehört werden.<sup>329</sup> Daneben kann man auf der Internetseite [RadioCharrando.com](http://RadioCharrando.com) ebenfalls Radiosendungen in Aragonesischer Sprache hören.<sup>330</sup>

Was die Zeitungen anbelangt, so gibt es keine auf Aragonesisch, hin und wieder werden Artikel auf Aragonesisch veröffentlicht und dabei geht es dann meist um kulturelle oder literarische Themen. Die Zeitung *Diario del Altoaragón* veröffentlichte zwischen 1998 und 1999 einmal im Monat eine Seite auf Aragonesisch und seit dem Jahr 2001 ist das einmal die Woche der Fall.<sup>331</sup> Aber nicht nur in den Printmedien finden sich immer wieder Artikel in

---

<sup>324</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 174-175.

<sup>325</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 174-175.

<sup>326</sup> vgl. <http://www.charrando.com/meyos.php> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<sup>327</sup> vgl. <http://fendoorella.wordpress.com/> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<sup>328</sup> vgl. <http://www.charrando.com/meyos.php> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<sup>329</sup> vgl. <http://mosicayparolas.blogspot.co.at/> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<sup>330</sup> vgl. <http://www.radiocharrando.com/index.php> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<sup>331</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 174-175.

aragonesischer Sprache, sondern auch im Internet ist es möglich aktuelle Nachrichten in aragonesischer Sprache abzurufen. Das ist beispielsweise auf der Internetseite [www.arredol.com](http://www.arredol.com) möglich.

Aber es gibt Zeitschriften, welche auf Aragonesisch verfasst sind. Die älteste dieser Zeitschriften ist Fuellas, welche seit 1978 auf Aragonesisch veröffentlicht wird. Diese Zeitschrift gibt es auch heute noch<sup>332</sup> und sie erscheint in Huesca. In Teruel existiert die Zeitschrift Ruxiada, welche durch den colla de Fablans d'o Sur herausgegeben wird und vierteljährlich erscheint.<sup>333</sup> Zudem erscheint in Zaragoza die durch den Ligallo de fablans de l'aragonés herausgegebene Zeitschrift Orache.<sup>334</sup> Von 2006 bis April 2010 sind sieben Ausgaben der Zeitschrift für Kinder Papirroi erschienen.<sup>335</sup>

### ***5.3.2.2. Die aktuelle Sprachgesetzgebung im Medienwesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien***

In Artikel 35 des Gesetzes von 2009 steht folgendes:

#### ***“Artículo 35. Medios de comunicación.***

*Respetando los principios de independencia y de autonomía de los medios de comunicación, las Administraciones Públicas adoptarán las medidas adecuadas a fin de alcanzar los siguientes objetivos:*

- a. *Promover la emisión en las radios y televisiones públicas de programas en las lenguas propias de Aragón de manera regular.*
- b. *Fomentar la producción y la difusión de obras de audición y audiovisión en las lenguas propias.*
- c. *Fomentar la publicación de artículos de prensa en las lenguas propias de manera regular. [...]*
- e. *Apoyar la formación de periodistas y demás personal para los medios de comunicación que empleen las lenguas propias. [...]”<sup>336</sup>*

Daraus folgert, dass es regelmäßig Radiosendungen und Fernsehsendungen auf Aragonesisch und auch Katalanisch geben soll. Zudem soll die Produktion von Radiosendungen und Fernsehsendungen in den lenguas propias gefördert werden. Des weiteren sollen regelmäßig ebenfalls Zeitungsartikel in den lenguas propias erscheinen. Zudem wird in diesem Gesetz darauf eingegangen, dass die Journalisten und das restliche Personal, welches benötigt wird dabei gefördert werden soll, die lenguas propias zu erlernen.

<sup>332</sup> vgl. <http://www.consello.org/fuellas.htm> [Zugriff: 26. Dezember 2012]

<sup>333</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=11099](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=11099) [Zugriff: 26. Dezember 2012]

<sup>334</sup> vgl. Nagore Lain, 2002, 174-175.

<sup>335</sup> vgl. <http://www.roldedeestudiosaragoneses.org/papirroi-revista-infantil-en-aragones-64/> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<sup>336</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a35](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a35) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

## 5.4. Verbreitung des Aragonesischen

Was die Sprecherzahl in Bezug auf das Aragonesische betrifft, so lässt sich sagen, dass die Zahl der Sprecher immer weiter zurückgeht. Denn bereits im 16. Jahrhundert setzt der Abstieg des Aragonesischen ein, der auf den Prestigeverlust zurückzuführen ist. Zudem wird die aragonesische Sprache ab diesem Zeitpunkt nur noch im mündlichen Bereich, nicht aber im schriftsprachlichen Bereich verwendet. Das bedeutet, dass das Aragonesische ab diesem Zeitpunkt eigentlich nur noch eine Umgangssprache ist.<sup>337</sup> Des Weiteren setzt in dem Gebiet, in welchem die aragonesische Sprache gesprochen wird gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Prozess der Kastilianisierung ein, welcher ebenfalls dazu beiträgt, dass die Zahl der Sprecher der aragonesischen Sprache weiter absinkt, denn das Gebiet, in welche Aragonesisch gesprochen wird, wird immer kleiner.<sup>338</sup>

Heute wird Aragonesisch vor allem in Alto Aragón gesprochen und da vor allem im ländlichen Bereich und in den kleinen Dörfern. Zudem sind es vor allem die Angehörigen der älteren Generation, welche diese Sprache beherrschen. Aber in den letzten Jahren ist ein Rückgang im Bereich der Sprecherzahlen zu bemerken, der durch die Kastilianisierung des Gebiets und die Abwanderung der traditionellen Sprecher des Aragonesischen bedingt ist. Obwohl seit den 1970er Jahren Maßnahmen ergriffen werden, die dazu dienen die Sprache zu stärken, in dem es außerhalb des regulären Schulunterrichtes unterrichtet wird und es in literarischen Publikationen verwendet wird, findet kein Anstieg bei den Sprecherzahlen statt, sondern der Rückgang setzt sich fort.<sup>339</sup>

Im Jahr 1981 geben bei der Volkszählung 29 400 Personen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien an, dass sie Kenntnisse des Aragonesischen aufweisen. Davon sind 11 800 aktive Sprecher, das bedeutet, dass sie selbst die aragonesische Sprache sprechen, aber deutlich mehr, also 17600 von diesen Personen weisen nur passive Kenntnisse auf, das bedeutet, dass sie das Aragonesische zwar verstehen, es aber nicht selbst sprechen können.<sup>340</sup> Das ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass das Aragonesische in dieser Autonomen Gemeinschaft nicht unterrichtet wird und daher auch nur von wenigen Menschen gelernt wird.

---

<sup>337</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 169-183.

<sup>338</sup> vgl. Etxebarria, 2002, 313-317.

<sup>339</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 313-317.

<sup>340</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 313-317.

Im Jahre 1991 findet erneut eine Volkszählung statt, aber ab diesem Zeitpunkt werden keine Fragen zur Sprachverwendung in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gestellt, daher gibt es auch keine statistischen Daten mehr zu diesem Thema.<sup>341</sup> Aber im Rahmen von anderen Studien werden hin und wieder noch die Sprecherzahlen des Aragonesischen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien erhoben.

Eine dieser Studien wird im Jahre 2001 von der Equipo Euskobarómetro durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine soziolinguistische Studie, im Rahmen derer die Durchführer dieser Studie zu einem sehr optimistischen Ergebnis kommen, was die Kenntnis im Bereich der aragonesischen Sprache betrifft. Aber in Bezug auf die aktive Verwendung dieser Modalidad Lingüística kommen sie ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Kompetenz in dieser Sprache immer weiter absinkt. Im Rahmen dieser Studie wird festgestellt, dass in jenen Gebieten, in denen die aragonesische Sprache gesprochen wird 129 964 Menschen leben. Bei den Gebieten in denen diese Sprache gesprochen wird handelt es sich um die Gebiete von Jacetania, Alto gallego, Sobrarbe, Hoya de Huesca/ Planma de Uesca, Somontano de Barbastro, der westliche Teil von Ribagoerza und der nördliche Teil von Conca Medio. Von diesen 129 964 Einwohnern geben 7,8 Prozent, das sind 10 137 Personen, an, dass Aragonesisch ihre Erstsprache ist. Das Spanische ist von 85,9 Prozent die Erstsprache und 4,9 Prozent geben an, dass beide Sprachen, also sowohl das Spanische als auch das Aragonesische ihre Erstsprachen sind.<sup>342</sup>

Aus dieser Studie aus dem Jahr 2001 geht des Weiteren hervor, dass 18,6 Prozent der Aragonesen die in jenen Gebieten leben, in denen Aragonesisch gesprochen wird, diese Sprache sowohl verstehen als auch sprechen können. Des Weiteren verstehen 28,6 Prozent dieser Personen in diesem Gebiet die aragonesische Sprache. Aber 54,3 Prozent von diesen haben keinerlei Kenntnisse des Aragonesischen, das bedeutet, dass sie die aragonesische Sprache weder verstehen noch selbst anwenden können.<sup>343</sup>

---

<sup>341</sup> vgl. Nagore Laín, 2002, 313-317.

<sup>342</sup> vgl. Nagore Laín, 2007, 131-134.

<sup>343</sup> vgl. Nagore Laín, 2007, 131-134.

Des weiteren ist in dieser Studie der Frage nachgegangen worden, welche Sprache von den Aragonesen in dem Gebiet am häufigsten verwendet wird. 89,2 Prozent geben dabei an, dass sie hauptsächlich Spanisch sprechen, hingegen geben nur 10,8 Prozent von diesen an, dass sie in der privaten Kommunikation Aragonesisch verwenden. Wobei nicht unerwähnt bleiben sollte, dass von diesen 10,8 Prozent 3,3 Prozent angeben, dass sie ausschließlich Aragonesisch verwenden. Hingegen geben 2,8 Prozent davon an, dass sie beide Sprachen, also sowohl Aragonesisch als auch Spanisch verwenden und das Aragonesische jene Sprache ist, welche sie dabei am Meisten verwenden. Aber bereits 4,7 Prozent geben an, dass sie sich nur hin und wieder der aragonesischen Sprache bedienen, also folglich häufiger Spanisch als Aragonesisch sprechen.<sup>344</sup>

Eine weitere Studie zu dem Thema Sprecherzahlen in Bezug auf das Aragonesische stammt aus dem Jahr 2005 und diese Studie untersucht die Kenntnisse des Aragonesischen in Somontanos, Prepirineo und Pririneo. Im Zuge dieser Studie ist festgestellt worden, dass das Verwendungsniveau im Bereich des Aragonesischen sehr eingeschränkt ist. Laut dieser Studie verwenden bereits 90 Prozent der Befragten fast ausschließlich Spanisch, hingegen verwenden lediglich 0,2 Prozent das Aragonesische im Bereich des täglichen Lebens. Des Weiteren geben 7,8 Prozent an, dass sie sowohl Spanisch als auch Aragonesisch verwenden und 1,4 Prozent der Befragten geben an, dass sie dreisprachig sind, also Spanisch, Aragonesisch und Katalanisch verwenden.<sup>345</sup>

---

<sup>344</sup> vgl. Nagore Laín, 2007, 131-134.

<sup>345</sup> vgl. Nagore Laín, 2007, 131-134.



## **6. Die heutige Stellung des Aranischen und Aragonesischen im Vergleich – Unterschiede oder doch auch Gemeinsamkeiten?**

In diesem Kapitel sollen die beiden Sprachen, welche in den beiden vorangegangenen Kapiteln näher untersucht wurden miteinander verglichen werden. Dabei werden mehrere wichtige Punkte in Bezug auf diese beiden Sprachen in Betracht gezogen. Der erste Punkt auf den bei diesem Vergleich eingegangen wird, ist das reformierte Autonomiestatut, denn wie der Titel dieser Diplomarbeit bereits sagt, wurden im Jahr 2006 die Regionalstatute reformiert und diese Reform hat für zumindest eine der beiden Sprachen Verbesserungen mit sich gebracht. Des Weiteren wird auf die Bereiche Unterrichtswesen und Medienwesen näher eingegangen und es wird untersucht, welche der beiden Sprachen in diesen beiden Bereichen die bessere Position hat beziehungsweise wird angesehen werden, wie die Stellung dieser beiden Sprachen in diesen beiden Bereich ist. Ein weiterer Punkt auf den in diesem sechsten Kapitel eingegangen werden wird ist die Frage ob es in den beiden Sprachen eine einheitliche Grammatik und eine einheitliche Orthografie gibt. Des Weiteren werden die Sprecherzahlen und die Sprachkenntnisse in diesen beiden Sprachen ein Thema bei diesem Vergleich sein.

### **6.1. Die beiden Sprachen und ihre Autonomiestatute**

Durch das neue Autonomiestatut von Katalonien hat sich die Situation des Aranischen grundlegend verändert. Kurz zusammengefasst hat sich die Situation für das Aranische verbessert, denn diese Sprache ist nun keine einfache Modalidad Lingüística mehr, sondern diese Varietät des Gaskognischen hat nun den Status einer kooffiziellen Sprache in Arantial beziehungsweise in Katalonien erhalten.<sup>346</sup>

Es soll an dieser Stelle ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass das Aranische eine Varietät des Okzitanischen ist, welche in Frankreich gesprochen wird. Wobei das Okzitanische in Frankreich keinen rechtlichen Status hat. Folglich ist das Aranische die einzige Varietät des Okzitanischen die eine kooffizielle Sprache ist. Der Grund dafür, dass sich der Status des Aranischen so grundlegend verbessert hat, liegt vermutlich in der Tatsache, dass Katalonien damit zeigen möchte, dass es die sprachliche und kulturelle Vielfalt, welche auf seinem Territorium herrscht, akzeptiert und auch fördert. Zudem möchte Katalonien damit vermutlich

---

<sup>346</sup> vgl. [http://www.parlament.cat/portesos/estatut/eac\\_es\\_20061116.pdf](http://www.parlament.cat/portesos/estatut/eac_es_20061116.pdf) [Zugriff : 2. Januar 2013]

auch aufzeigen, dass es möglich ist, einer Sprache, welche nur in einem kleinen Gebiet gesprochen wird, problemlos den gleichen Status zukommen zu lassen, den auch das Katalanische in Katalonien genießt, welches in ganz Katalonien, so auch im Arantial gesprochen wird und diese rechtliche Gleichstellung der beiden Sprachen führt aber nicht gleichzeitig dazu, dass die Aranesen keine Kenntnisse des Katalanischen mehr aufweisen, sondern im Gegenteil es stärkt die Position dieser Sprache in dem betreffenden Gebiet. Außerdem zeigen die Sprecherzahlen deutlich, dass es trotz des besseren Status des Aranischen keinen Anstieg bei den Sprecherzahlen gibt, sondern im Gegenteil sie weiterhin zurückgehen, zwar nur leicht aber dennoch, was aber durch die Abwanderung vieler Aranesen bei gleichzeitiger Einwanderung von Personen, welche außerhalb des Arantals geboren wurden, zu erklären ist.

Das Aragonesische hingegen hat seinen Status mit der Reform des Autonomiestatuts von Aragonien im Jahre 2006 nicht verbessern können, es ist also nicht in den Rang einer kooffiziellen Sprache aufgestiegen, sondern bleibt, wie auch das Asturianische in der Autonomen Gemeinschaft Asturien eine Modalidad Lingüística.<sup>347</sup> Das bedeutet in weiterer Folge auch, dass das Katalanische und das Aragonesische in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien einander gleichgestellt sind, denn beide sind „nur“ Modalidades Lingüísticas. Der Grund dafür, dass diese beiden Sprachen und vor allem das Aragonesische in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien weiterhin den Status einer Modalidad Lingüística behält, und damit, wenn man von einer Sprachenhierarchie der Sprachen, welche in Spanien gesprochen werden, ausgeht, in dieser ganz unten rangiert, dahinter kommen nur noch die Sprachen, welche keinerlei rechtlichen Status haben, liegt darin, dass diese Sprache nicht durch eine größere Sprachgruppe unterstützt wird, wie es eben bei Aranischen der Fall ist, welches durch die Katalanen geschützt wird. Des Weiteren ist ein Grund für diesen schlechteren Status des Aragonesischen vermutlich auch darin begründet, dass es sich beim Aragonesischen lediglich um eine Umgangssprache handelt, die von wenigen gesprochen wird und die zudem weder in der Schule noch sonst in stärkerem Maße gefördert wird. Das ist wiederum darauf zurückzuführen, dass sich auch die Sprecher selbst nicht sehr um den Erhalt ihrer Sprache bemühen, denn die Zahl derer, welche Kenntnisse, sei es aktive oder passive Kenntnisse des Aragonesischen aufweisen geht immer weiter zurück. Und wenn sich die Sprecher selbst nicht für den Erhalt ihrer Sprache einsetzen, dann bedeutet das zum Teil ja auch, dass sie sich nicht sehr für ihre Sprache interessieren und dann können noch so viele

---

<sup>347</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.html) [Zugriff : 2. Januar 2013]

Maßnahme von gesetzlicher Seite ergriffen werden, aber es wird sich deswegen auch nicht mehr für die Sprache verbessern. Das ist beim Aragonesischen der Fall, denn laut den geltenden Sprachgesetzen, dürfte dieses sowohl in den Medien als auch im Unterrichtswesen verwendet werden, aber de Facto geschieht dies kaum bis gar nicht, da scheinbar das Interesse der Aragonesen nicht da ist, beziehungsweise die Kastelianisierung des Gebietes schon weit vorangeschritten ist. Das zeigt sich auch daran, dass das Aragonesische nur noch in einem kleinen Gebiet in der Autonomen Gemeinschaft gesprochen wird und das der Großteil dieser Autonomen Gemeinschaft bereits durch die spanische Sprache dominiert wird.

Des Weiteren sollte hier darauf hingewiesen werden, dass es in Bezug auf die Sprachen im Autonomiestatut einen weiteren Unterschied gibt, nämlich, dass im Autonomiestatut von Katalonien, sowohl das Spanische und das Katalanische, als auch das Aranische explizit genannt werden, was im Falle des Autonomiestatuts von Aragonien nicht der Fall ist, denn in diesem ist nur von den Sprachen und Modalidades Lingüísticas propias die Rede und es wird nicht erwähnt um welche Sprachen es sich da eigentlich handelt.<sup>348</sup> <sup>349</sup> Daraus kann gefolgert werden, dass die Sprachenfrage in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien nicht so einen hohen Stellenwert hat, wie in der Autonomen Gemeinschaft von Katalonien. Dieser Umstand ist zum einen durch das bereits im vorangegangenen gesagte, und zum anderen aber durch die Geschichte relativ leicht zu erklären, denn die Katalanen haben im Verlauf der Geschichte schon immer Autonomiebestrebungen gezeigt und aus diesem Grund haben sie nach dem Verlust ihrer Sonderrechte im Jahre 1714 mit der Durchsetzung der Decretos de Nueva-Planta schon immer darum gekämpft wieder ihr Recht auf Selbstverwaltung und das Recht ihre Sprache, das Katalanische, in allen Belangen des privaten und auch des öffentlichen Lebens zu verwenden gekämpft. Dadurch, dass die Katalanen so hart um ihre Rechte kämpfen mussten, die sie bereits kurz in den 1930er Jahren erhalten haben, aber dann mit Beginn des Spanischen Bürgerkrieges und der darauffolgenden Diktatur unter Francisco Franco wieder verloren haben und erst nach dem Ende der Diktatur wieder erhalten haben, erkennen sie wie wertvoll das kulturelle und auch sprachliche Erbe ist und daher ermöglichen sie auch den Aranesen den Erhalt, die Pflege und auch den Schutz der eigenen Sprache und Kultur. Des Weiteren wollen die Katalanen mit diesem Schritt zeigen, wie tolerant sie anderen Sprachgruppen gegenüber sind und sie wollen damit auch demonstrieren, dass das Leben in einer Gesellschaft in der drei Sprachen nebeneinander existieren relativ gut funktionieren

---

<sup>348</sup> vgl. [http://www.parlament.cat/portes/estatut/eac\\_es\\_20061116.pdf](http://www.parlament.cat/portes/estatut/eac_es_20061116.pdf) [Zugriff : 2. Januar 2013]

<sup>349</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.html) [Zugriff : 2. Januar 2013]

kann und es zu keinerlei Diskriminierung der einen oder anderen Sprachgruppe kommen muss.

Dass in dem Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien die beiden Modalidades Lingüísticas Aragonesisch und Katalanisch nicht explizit genannt werden, sondern dies erst in dem Sprachgesetz des Jahres 2009 der Fall ist, ist damit zu erklären, dass ihnen, wie bereits erwähnt die Sprachenfrage nicht so wichtig scheint und zudem ist vor allem das Gebiet, in welchem die aragonesische Sprache gesprochen wird sehr stark vom Spanischen geprägt, denn in den vorangegangen Jahrhunderten hat eine starke Kastilianisierung<sup>350</sup> eingesetzt, welche sich bis heute fortsetzt und zumindest das Aragonesische aus wichtigen Bereichen des öffentlichen Lebens teilweise beziehungsweise zur Gänze verdrängt.

Des Weiteren wird den Aranesen, wie bereits in dem Kapitel, in dem auf das Autonomiestatut von Katalonien und die darin verankerten Rechte und Pflichten der Aranesen eingegangen wurde, erwähnt, das Recht aus Selbstverwaltung gewährt, welches die Katalanen und auch die Aragonesen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien besitzen.<sup>351</sup> <sup>352</sup> Dies zeigt, dass die Katalanen den Aranesen annähernd die gleichen Rechte zuteilwerden lassen, welche sie selbst in Katalonien genießen und ihnen vom Zentralstaat gewährt werden. In diesem Punkt sind die beiden Sprachen einander wieder gleich gestellt, denn beide haben das Recht auf Selbstverwaltung im jeweiligen Gebiet. Wobei die Aranesen dieses Recht weit besser nutzen als die Aragonesen, was sich in der besseren Verankerung der Sprache in den wichtigen Bereichen des öffentlichen und auch privaten Lebens eindeutig zeigt.

Kurz zusammengefasst, lässt sich folglich sagen, dass das Aranische sprachenrechtlich einfach besser da steht, also eine kooffizielle Sprache ist und das das einfach mit dem Umstand zu erklären ist, dass sie durch die Katalanen in ihren Bestrebungen unterstützt werden, also eine große Sprachgruppe da ist, durch die die Aranesen und ihre Sprache geschützt werden. Das ist aber beim Aragonesischen nicht der Fall, denn dieses wird durch keine andere Sprachgruppe geschützt.

---

<sup>350</sup> vgl. Etxebarria, 2002, 313-317.

<sup>351</sup> vgl. [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.html) [Zugriff : 2. Januar 2013]

<sup>352</sup> vgl. [http://www.parlament.cat/portes/estatut/eac\\_es\\_20061116.pdf](http://www.parlament.cat/portes/estatut/eac_es_20061116.pdf) [Zugriff : 2. Januar 2013]

## **6.2. Verwendung der beiden Sprachen in ausgewählten Bereichen**

In den beiden vorangegangenen Kapiteln wurde in der hier vorliegenden Diplomarbeit sowohl auf die rechtliche, als auch auf die reale Situation in den Bereichen Unterrichtswesen und Medienwesen bei den beiden Sprachen Aranisch und Aragonesisch eingegangen. In diesen beiden Bereichen zeigen sich grundlegende Unterschiede bei den beiden Sprachen, welche auf Grund ihres unterschiedlichen Status und auch dem unterschiedlichen Innenprestige, also der Art und Weise, wie die Sprecher ihre eigene Sprache sehen, zu erklären sind. Aber diese beiden Sprachen weisen in einem der beiden genannten Bereichen Gemeinsamkeiten auf, denn in den Medien werden die beiden Sprachen sträflich vernachlässigt. Diese beiden Sprachen finden folglich in den Medien kaum Anwendung. Auf diese Situation wird im Verlauf dieses Unterkapitels näher eingegangen werden.

Ein wichtiger Unterschied bei diesen beiden Gesetzen betrifft einmal die Tatsache, dass jenes, welches für das Aranische Gültigkeit besitzt sich ausschließlich auf dieses und das Arantal, in welchem es gesprochen wird, bezieht, denn bereits im Titel dieses Gesetzes, wird zum Ausdruck gebracht, dass dieses Gesetz für das Arantal, in welchem das Aranische gesprochen wird, Anwendung findet und sich nicht auf die ganze Autonome Gemeinschaft Katalonien bezieht.<sup>353</sup> Dieses Gesetz ist zwar durch die Autonome Gemeinschaft Katalonien und ihrer Regierung anerkannt worden, aber es bezieht sich ausschließlich auf das Arantal.

Hingegen bezieht sich die Ley 10/2009 auf die ganze Autonome Gemeinschaft von Aragonien und bezieht sich daher nicht nur auf die Sprecher der aragonesischen Sprache, sondern es bezieht sich auch auf die Sprecher des Katalanischen, die sich ebenfalls in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien befinden. Daher werden in diesem Sprachgesetz auch diese beiden Modalidades Lingüísticas namentlich genannt und es wird gesagt, dass der Grund dafür, dass diese beiden Sprachen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gesprochen werden historisch bedingt ist, denn Katalonien und Aragonien waren beide Bestandteil der Krone von Aragonien und damit hat das Katalanische auch in Aragonien Verbreitung gefunden.<sup>354</sup>

---

<sup>353</sup> vgl. <http://www.boe.es/boe/dias/2010/11/18/pdfs/BOE-A-2010-17710.pdf> [Zugriff : 2. Januar 2013]

<sup>354</sup> vgl. <http://www.boa.aragon.es/cgi-bin/BOAE/BRSCGI?CMD=VERDOC&BASE=BOLE&PIECE=BOLE&DOCR=3&SEC=FIRMA&RNG=200&SEPARADOR=&&PUBL=20091230> [Zugriff : 2. Januar 2013]

### **6.2.1. Das Unterrichtswesen**

Was das Unterrichtswesen anbelangt ist beim Aranischen hervorzuheben, dass sich dieses im Unterrichtswesen wesentlich besser etabliert hat, als das Aragonesische. Das Aranische wird bereits in den 1980er Jahren im Bildungswesen im Arantal integriert.<sup>355</sup> Der Grund für die Einführung des Aranischen im Schulwesen liegt vermutlich darin, dass viele der Kinder im Elternhaus das Aranische gelernt haben, da das Aranische auch schon im Verlauf seiner Sprachgeschichte eine Sprache war, welche sich vorwiegend im mündlichen Bereich und nicht im schriftsprachlichen Bereich gehalten hat, denn in der Schriftsprache wurde nicht das Aranische, sonder Latein, Katalanisch und in weiterer Folge dann Spanisch verwendet. Des Weiteren ist es durchaus möglich, dass viele Kinder damals das Aranische als Muttersprache hatten und daher wenige bis keine Kenntnisse in Spanisch oder gar Katalanisch aufwiesen. Heute haben nur noch wenige Aranesen dieses als Muttersprache, was dadurch zu erklären ist, dass viele nicht Aranesen sich im Arantal niederlassen und Aranesen heiraten und daher im Elternhaus Spanisch und nicht Aranesisch gesprochen wird. Das Aranische wurde demnach ins Unterrichtswesen integriert, um den Kindern die Annäherung und das Erlernen der spanischen Sprache zu erleichtern, aber nach und nach hat sich das Aranische in jene Sprache verwandelt, in der der Unterricht im Primarschulwesen abgehalten wird. Der Grund dafür, warum es so stark forciert wird, dass die Kinder des Arantals Unterricht in und auf Aranisch erhalten liegen darin, dass der Unterricht in und auf Aranisch scheinbar am besten dafür geeignet ist, um die Sprache zu erhalten und weiter zu verbreiten, denn dadurch, dass die Kinder diese Sprache in der Schule lernen und auch verwenden, wird sie von einer Generation an die nächste weitergegeben und dass nicht nur im mündlichen Bereich, sondern auch im schriftsprachlichen Bereich. Dies schlägt sich in weiterer Folge auf die Anzahl der Sprecher und die unterschiedlichen Kompetenzen nieder, welche im weiteren Verlauf dieses sechsten Kapitels noch einmal thematisiert werden. Seit dem Schuljahr 1998/1999 wird das Aranische im Arantal als alleinige Unterrichtssprache bei den dreijährigen bis sechsjährigen verwendet. Aber schon in diesem Alter erhalten die Kinder, wie bereits erwähnt wurde, Unterricht in den beiden anderen Sprachen des Arantals, also Spanisch und Katalanisch. Im Laufe der Schulzeit erlernen die Kinder neben diesen drei Sprachen ebenfalls noch Französisch und Englisch. Französisch ist deswegen die erste Fremdsprache für die Kinder im Arantal, da sich dieses sehr nahe an der Grenze zu Frankreich befindet und viele Touristen aus Frankreich ins Arantal kommen, um dort Urlaub zu machen.

---

<sup>355</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

In der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien hingegen wird die Einführung des Aragonesischen als Unterrichtsfach oder gar als Unterrichtssprache nicht so stark forciert. In den 1990er Jahren wird zwar Unterricht auf Aragonesisch angeboten, dieser hat aber nichts mit dem normalen Schulunterricht zu tun und findet außerhalb des regulären Lehrplans statt.<sup>356</sup> Das Problem beim Unterricht des Aragonesischen ist, dass es zu wenige bis gar keine Lehrer gibt, welche diese Sprache unterrichten können, denn im Unterschied zum Aranischen wird beim Aragonesischen scheinbar nicht so sehr darauf geachtet, dass die Lehrer die geeignete Ausbildung erhalten um diese Sprache zu unterrichten. Es kommt zwar ab dem Studienjahr 1994/1995 zur Einführung von Kursen in Filología Aragonesa und die Primarschullehrer können diesen auf freiwilliger Basis besuchen, aber diese Maßnahme ist nicht ausreichend, um mehr Lehrer auszubilden, damit diese dann in weiterer Folge ihren Schülern in ausreichendem Maße die Sprache näher bringen können.<sup>357</sup> Hingegen für die Lehrer im Arantal wurden Intensivkurse eingeführt, damit diese ausreichende Kenntnisse der aranischen Sprache erwerben, um diese in weiter Folge dann ihren Schülern vermitteln zu können.<sup>358</sup> Das zeigt, dass das Aranische im Arantal ein wesentlich höheres Prestige hat, als das Aragonesische, denn dieses wird im Unterrichtswesen kaum bis gar nicht gefördert und dadurch ist es auch nicht möglich, dass sich Zahl der Sprecher des Aragonesischen in nennenswerter Weise erhöht, sondern diese eher im Begriff ist immer weiter zurückzugehen, aber dazu wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels näher eingegangen werden. Des weiteren deutet die Nichtverwendung des Aragonesischen im Schulunterricht darauf hin, dass die Sprecher keinen oder nur wenig Willen zeigen die Sprache zu fördern oder sie ihren Kindern weiterzugeben. Der Grund hierfür ist vermutlich darin zu finden, dass das Aragonesische in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien im Laufe der Geschichte immer weiter zurückgedrängt wurde durch das Spanische, sodass in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien die Mehrheit der Gebiete bereits durch die spanische Sprache dominiert sind. Seit diesem Studienjahr (2012/2013) gibt es auf der Universität ein Spezialdiplom für aragonesische Philologie angeboten.<sup>359</sup> Es lässt sich aber noch nicht sagen, ob diese Maßnahme in weiterer Folge zur Verbesserung der Situation des Aragonesischen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien beitragen wird.

---

<sup>356</sup> vgl. Nagore Lain, 2002, 173-174.

<sup>357</sup> vgl. Nagore Lain, 2002, 173-174.

<sup>358</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

<sup>359</sup> vgl. <http://magister.unizar.es/fchehuesca/aa/aaeppdefa.htm> [Zugriff: 2. Januar 2013]

Nicht vergessen werden sollte im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen, dass es im Arantal keine Universitäten gibt und daher müssen alle Aranesen, welche einen Universitätsabschluss anstreben eine Universität besuchen, welche sich entweder in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien oder in einer anderen Autonomen Gemeinschaft Spaniens, oder gar im Ausland befindet. Daher ist es auch der Fall, dass es im Hochschulwesen kaum bis keine Kurse auf Aranisch gibt, die Ausbildung in dieser Sprache folglich nicht mehr weiter betrieben werden kann und daher ist eine Ausbildung auf universitärem Niveau für angehende Lehrer im Arantal kaum möglich, auch wenn es an zwei Universitäten in Katalonien hin und wieder Kurse auf Aranisch angeboten werden.<sup>360</sup> Dieser Umstand führt aber in weiterer Folge dazu, dass die jungen Erwachsenen, welche ein Universitätsstudium anstreben das Arantal verlassen müssen und damit kommt es in Bezug auf die Sprecherzahlen in weiterer Folge zu einem Rückgang der Kenntnisse, vor allem, was die Schreibkompetenz und die Lesekompetenz auf Aranisch betrifft, denn durch die Abwanderung der jungen Aranesen, welche diese Sprache zwar in der Schule gelernt und auch angewendet haben, sinkt die Zahl derer, welche diese Kompetenzen aufweist. Hierzu kommt noch die Tatsache, dass genau in der Altersgruppe der 20 bis 40 Jährigen ebenfalls eine starke Einwanderung von statten geht, welche keinerlei Kenntnisse des Aranischen aufweisen und damit die Statistik in Bezug auf die Sprecherzahlen in negativer Weise beeinflusst. Dadurch, dass es im Arantal auch keine Universitäten gibt, sind die Schüler gezwungen sehr gute Kenntnisse des Spanischen und oder Katalanischen aufzuweisen, damit sie die universitäre Ausbildung außerhalb ihres Tales überhaupt ins Auge fassen können. Aber das sollte nicht das Problem sein, denn alle Kinder und Jugendlichen, welche die Schule im Arantal frequentieren, werden im Laufe ihre Schullaufbahn mit mehreren Sprachen, darunter eben auch dem Spanischen und dem Katalanischen, konfrontiert, sie sind daher mehrsprachig.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das Aranische im Bereich des Schulwesens wesentlich besser als das Aragonesische gefördert wird und damit kann auch die Zahl der Sprecher des Aranischen in der Altersgruppe zwischen dem fünften und dem 18. Lebensjahr relativ hoch gehalten werden kann. Zudem trägt der Unterricht in aranischer Sprache dazu bei, dass diese Sprache nicht so schnell vom Aussterben bedroht sein wird, denn es wird immer Menschen geben, welche diese Sprache zu mindestens verstehen, wenn sie eine Schule im Arantal besucht haben, auch wenn die Sprache vielleicht im weiteren Verlauf des Lebens dieser Menschen nicht mehr so häufig verwendet wird, bleiben doch einige der passiven

---

<sup>360</sup> vgl. González i Planas, 2001, 83-85.

Sprachkenntnisse erhalten und damit ist es auch wieder leichter, im Falle des Falles, dass man die Sprache wieder braucht, die notwendigen Kompetenzen rasch wieder zu erwerben. Es scheint wirklich der Fall zu sein, dass das Sprachbewusstsein und auch das Bewusstsein über die eigene Kultur unter den Aranesen wesentlich ausgeprägter ist, als bei den Aragonesen, denn bei diesen scheint es, dass die Sprache keinen so hohen Stellenwert aufweist wie bei den Aranesen. Der Grund dafür kann aber nicht an der Sprachgesetzgebung im Bereich des Unterrichtswesens liegen, denn sowohl im Sprachgesetz das für das Arantial Gültigkeit hat, als auch im Sprachgesetz der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien wird festgeschrieben, dass die jeweiligen Sprachen im Unterricht in allen Niveaus angeboten werden können. Ein Grund dafür könnte die Unterdrückung des Aragonesischen, sowohl in der Zeit der Diktatur unter Francos als auch bereits im 18. Jahrhundert nach dem Erlass der Nueva Planta-Dekrete sein, denn in diesen beiden Fällen, wurde die aragonesische Sprache im Bereich des öffentlichen Lebens verboten und somit konnte sie weder in den Schulen noch in der Verwaltung angewendet werden.<sup>361</sup> Beim Aranischen hat sich die Situation im Verlauf der Geschichte anders gestaltet, denn diese Sprache wurde nicht unterdrückt, weder war diese Sprache von den Nueva-Planta Dekreten betroffen<sup>362</sup>, noch war diese Sprache in der Zeit des Regimes von Francisco Franco verboten<sup>363</sup>, denn es konnte weiterhin als Umgangssprache verwendet werden und damit ist auch die Zahl derer, welche die aranische Sprache verstehen und auch sprechen kann auch während der Zeit des Franquismus relativ hoch geblieben und auch in der Zeit nach dem Fall des Franquismus hat sich an dieser Situation wenig geändert.

### 6.2.2. Die Medien

In den beiden sich noch in Kraft befindlichen Sprachgesetzen, die sich zum einen auf das Aranische im Arantial und zum anderen auf das Aragonesische und das Katalanische in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien beziehen, finden sich Artikel betreffend des Fernsehwesens und des Radiowesens. In beiden Gesetzen wird zum Ausdruck gebracht, dass diese beiden Sprachen in diesen Medien Anwendung finden können<sup>364 365</sup>, aber bei beiden Sprachen sind die Versuche eher bescheiden, sowohl was Radio und Fernsehen, als auch das Pressewesen anbelangt. Im Radio ist die Präsenz der beiden Sprachen ungefähr gleich hoch, denn beide Sprachen werden auf den Radiosendern nicht ausschließlich verwendet, sondern

<sup>361</sup> vgl. Bollée/Neumann-Holzschuh, 2005.

<sup>362</sup> vgl. González i Planas, 2001, 76-77.

<sup>363</sup> vgl. Winkelmann, 1989, 119-123.

<sup>364</sup> vgl. <http://www.boe.es/boe/dias/2010/11/18/pdfs/BOE-A-2010-17710.pdf> [Zugriff : 2. Januar 2013]

<sup>365</sup> vgl. <http://www.boa.aragon.es/cgi-bin/BOAE/BRSCGI?CMD=VERDOC&BASE=BOLE&PIECE=BOLE&DOCR=3&SEC=FIRMA&RNG=200&SEPARADOR=&&PUBL=20091230> [Zugriff : 2. Januar 2013]

sie werden immer nur für einzelne Sendungen verwendet, welche auch nicht allzu lange dauern und daneben wird immer auch auf Spanisch oder Katalanisch gesendet.

Die Situation im Bereich des Fernsehens gestaltet sich meines Erachtens nach für das Aranische etwas besser, da auf dem Sender TV-3 jeden Freitag zehn Minuten auf Aranisch gesendet werden. Für das Aragonesische konnte ich in diesem Bereich keine Sendungen finden. Aber in beiden Sprachen erscheinen Zeitschriften. Die Zeitschrift, welche in Aragonesisch verfasst ist heißt Fuellas und jene die auf Aranisch verfasst ist heißt Tèrra Aranesa.

Der Grund für die geringe Medienpräsenz dieser beiden Sprachen ist damit zu begründen, dass die Sprecherzahl der beiden Sprachen nicht sehr hoch ist. Es ist richtig, dass sehr viele Aranesen diese Sprache verstehen, aber es gibt mit Sicherheit weder einen Aragonesen noch einen Aranesen, der ausschließlich eine dieser beiden Sprachen spricht und kein Spanisch versteht, denn alle haben das Schulsystem durchlaufen und sprechen daher Spanisch. Dass die Präsenz des Aranischen in den Medien im Arantal so gering ist, hängt vielleicht auch damit zusammen, dass es in diesem Gebiet viele Immigranten gibt, welche keine Kenntnisse des Aranischen aufweisen, zudem ist das Arantal ein beliebtes Gebiet für den Tourismus und die Touristen weisen vermutlich auch kaum bis keine Kenntnisse des Aranischen auf, sondern werden eher Spanisch, Französisch oder Englisch sprechen.

Des Weiteren könnte ein Grund für die geringe Medienpräsenz der beiden hier behandelten Sprachen darin liegen, dass diese beiden Sprachen nur auf einem sehr begrenzten Gebiet, also Aranisch nur im Arantal und Aragonesisch nur in den drei genannten Provinzen der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien gesprochen wird, und sonst in keinem anderen Teil der Welt Anwendung findet. Dieser Umstand führt dazu, dass die Sprachgruppen relativ klein sind, vor allem in Bezug auf die anderen in Spanien gesprochenen Sprachen, denn sowohl bei Spanischen, als auch bei Baskischen und beim Katalanischen gibt es wesentlich mehr Sprecher, als bei Aranischen und beim Aragonesischen. Das ist mit ein Grund, warum es scheinbar nicht als wichtig erscheint, dass diese beiden Sprachen in den Medien, sei es nun Fernsehen, Radio oder im Pressegewesen verwendet wird. Vermutlich werden diese Medien in den jeweiligen Sprachen dann auch nicht wirklich von der jeweiligen Bevölkerung angenommen, da diese daran gewöhnt ist, dass diese lediglich auf spanisch und nicht in der Regionalsprache funktionieren.

### 6.3. Orthografieregelung

Was die Orthografienormen des Aragonesischen betrifft so lässt sich sagen, dass im Jahre 1974 die ersten Orthografienormen geschaffen wurden, welche sich auf der Phonetik basieren. Bei diesen Normen handelt es sich aber nur um ein Provisorium, welches sowohl in den 1970er als auch in den 1980er Jahren in der aragonesischen Sprache angewendet wurde. Und im Jahre 1987 werden die Orthografienormen in Huesca anerkannt. Im Jahr 2000 wird der Consello Asesor gegründet, der ein Organ des Consello d'a Fabla Aragonesa ist. Dieser Consello Asesor soll die Normativierung des Aragonesischen vorantreiben, sowohl was die Orthografienormen als auch die Phonetik und die Morphologie betrifft. Die meisten Schriftsteller beachten die Normen, welche durch diesen Consello Asesor aufgestellt werden, aber eben nicht alle halten sich daran. Bei jenen die sich nicht an die Normen halten handelt es sich vor allem um die Vereinigungen von Zaragoza und einigen Schriftsteller, welche in einem Dialekt des Aragonesischen schreiben. Dieses Verhalten ist aber der Einheit des Aragonesischen abträglich.<sup>366</sup> Das Problem beim Aragonesischen besteht darin, dass es vier Dialekte des Aragonesischen gibt. Bei diesen handelt es sich um: das Aragonesische der westlichen Zone, das Aragonesische der Zentralpyrenäen, das Aragonesische der östlichen Gebiete und das somontanische Aragonesisch.<sup>367</sup>

Was das Aranische betrifft so sieht die Situation im Bereich der Dialekte und der Orthografienormen wie folgt aus: Auch beim Aranischen werden drei Dialektzonen unterschieden, bei diesen handelt es sich um das baish, das mijaranés und das naut aranés. Diese spiegelt die alte administrative Unterteilung in die Tercones wieder. Durch diese administrative Einteilung lassen sich auch die Probleme bei der Normalisierung des Aranischen erklären, welche es bis in die 1980er Jahre gegeben hat. Im Jahre 1996 kommt es zur Gründung der OFEA. Die OFEA arbeitet mit dem Institut d'Estudis occitans (IEO) zusammen. Es gelingt der OFEA eine Koiné zu erarbeiten, welche heute weitgehend akzeptiert wird, das bedeutet, dass so nun Orthografienormen geschaffen werden, welche für alle drei Dialekte Gültigkeit haben. Zudem wurde im Jahre 2007 eine Gramática Aranesa geschaffen.<sup>368</sup>

---

<sup>366</sup> vgl. Nagore Lain, 2007, 151-155.

<sup>367</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=1113&voz\\_id\\_origen=9304](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=1113&voz_id_origen=9304) [Zugriff : 2. Januar 2013]

<sup>368</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2007, 253-254.

Aus dem vorher Gesagten geht hervor, dass es für beide Sprachen Orthografienormen gibt, wobei jene des Aranesischen in der Bevölkerung weit verbreitet ist, was sich durch die Verwendung des Aranischen als Unterrichtssprache und auch als Unterrichtsfach in den Schulen im Arantal ergibt. Zudem ist diese Orthografienorm weitgehend akzeptiert. Des weiteren wird auch an einer Erweiterung des Wortschatzes im Aranischen gearbeitet und somit ist die Gefahr, dass das Aranische zu stark an vom Spanischen und vom Katalanischen beeinflusst wird, weitgehend gebannt.<sup>369</sup> Was das Aragonesische anbelangt, so ist die Orthografienorm zwar scheinbar auch weit verbreitet, aber wird nicht von allen akzeptiert. Das ist zum einen damit zu begründen, dass es diese vier unterschiedlichen Dialekte des Aragonesischen gibt und zum anderen auch damit, dass diese Sprache nicht in der Schule unterrichtet wird.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass der Prozess der Kodifizierung und der Vereinheitlichung beim Aragonesischen noch nicht abgeschlossen ist und es wird vermutlich noch einige Zeit dauern, bis dieser Zustand erreicht ist.<sup>370</sup> Der Grund dafür liegt vermutlich darin, dass es scheinbar nicht als dringend erachtet wird, dass dieser Prozess der Vereinheitlichung beendet wird, denn das Aragonesische wird, wie bereits mehrfach in dieser Arbeit erwähnt, nicht im Schulunterricht verwendet. Es gibt zwar Schriftsteller, welche sich des Aragonesischen bedienen, aber diese können auf die Regeln, welche für ihren Dialekt gelten, bei ihrer schriftstellerischen Tätigkeit zurückgreifen.

Der große Unterschied im Bereich der Kodifizierung beim Aranischen und Aragonesischen besteht folglich darin, dass es beim Aranischen bereits eine etablierte Koiné gibt und beim Aragonesischen (noch) nicht. Der Grund dafür liegt scheinbar in der Verwendung beziehungsweise nicht Verwendung dieser beiden Sprachen im Unterrichtswesen.

---

<sup>369</sup> vgl. Cichon/Georgieva, 2007, 259-260.

<sup>370</sup> vgl. [http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=6497&voz\\_id\\_origen=1113](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=6497&voz_id_origen=1113) [Zugriff : 2. Januar 2013]

## **6.4. Sprachkompetenzen im Aranischen und Aragonesischen und andere wichtige Punkte**

Was die Sprecherzahlen anbelangt, so gibt es neben Unterschieden in den Prozentsätzen bei den vier Kompetenzen, lesen, schreiben, sprechen und verstehen eine Gemeinsamkeit, nämlich, dass die Zahl derer, welche diese Sprachen sprechen im Laufe der Zeit immer weiter zurückgeht und dass die Zahl jener, die diese Sprachen sprechen und schreiben nicht sehr hoch ist. Der Grund für die sehr niedrige Sprecherzahl liegt in der Tatsache, dass diese beiden Sprachen in nur kleinen Gebieten Spaniens gesprochen werden. Das Aranische wird lediglich im Arantal in der Provinz Llerida gesprochen und das Aragonesische wird nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, in der gesamten Autonomen Gemeinschaft von Aragonien verwendet, sondern lediglich in den nördlichen Gebieten, im Osten wird in einem kleinen Streifen das Katalanische verwendet und der Rest dieser Autonomen Gemeinschaft ist durch die spanische Sprache geprägt. Diese Kleinräumigkeit der Sprachräume dieser beiden Sprachen führt vielleicht bei den Angehörigen dieser Sprachgruppe zu der Frage, welchen Sinn es hat diese Sprache überhaupt von einer Generation an die nächste weiterzugeben, denn außer in diesen beiden Gebieten können diese beiden Sprachen sonst nirgendwo verwendet werden. Und somit kommt es zu einer Verminderung des kommunikativen Wertes bei diesen beiden Sprachen. Diese Abwertung ist vermutlich beim Aragonesischen stärker, als beim Aranischen, denn die Angehörigen der Sprachgruppe des Aranischen betrachten diese Sprache als etwas Wertvolles, was zu ihrer Kultur gehört und daher setzen sie sich dafür ein, dass diese Sprache weitergegeben wird. Beim Aragonesischen scheint dies nicht so sehr der Fall zu sein.

Aber neben dieser Gemeinsamkeit gibt es einen großen Unterschied zwischen diesen beiden Sprachgemeinschaften in Bezug auf die Sprecherzahlen, nämlich im Bereich der Kompetenzen. Denn was die aktiven Kompetenzen im Aranischen betrifft, so sind diese, was die Prozentsätze betrifft, wesentlich höher als jene im Aragonesischen. Der Grund dafür liegt darin, dass das Aranische in den Schulen im Arantal unterrichtet wird und dadurch die Kompetenzen im Verwendungsbereich des Aranischen relativ hoch bleiben. Dadurch, dass das Aragonesische nicht durch den Schulunterricht weiter verbreitet wird, bleiben die Kompetenzen was das Lesen, Schreiben und auch Sprechen auf Aragonesisch betrifft relativ niedrig angesiedelt. Das betrifft aber nur die Prozentsätze bezogen auf alle Aragonesen und alle Aranesen, aber wenn man sich die Gesamtzahl der Sprecher ansieht, so ist diese bei den Aragonesen höher als bei den Aranesen.

Daran zeigt sich, dass allein die Verwendung einer Sprache im Schulunterricht die Kompetenzen um einiges erhöht, auch wenn es dann wieder Faktoren gibt, welche dazu führen, dass die Kompetenzen wieder sinken. Zu diesen Faktoren gehört im Arantal die Tatsache, dass es, dadurch dass es wirtschaftlich relativ gut dasteht, ein beliebter Ort für Immigranten ist. Des Weiteren ist es ein beliebtes Ziel für Touristen, was es aber auch wieder mit sich bringt, dass die Aranesen darauf drängen, dass ihre Kinder nicht nur Aranisch lernen, sondern auch Kompetenzen in Spanisch, Katalanisch, Französisch und auch Englisch aufweisen, damit sie im Bereich des Tourismus später einmal Fuß fassen können. Ein weiterer Punkt, der sich negativ auf die Sprecherzahlen des Aranischen auswirkt ist die Tatsache, dass die Aranesen ihr Tal verlassen müssen, wenn sie eine universitäre Ausbildung ins Auge fassen, denn im Arantal gibt es keine Universität. Das führt aber auch dazu, dass es zu einer hohen Abwanderung von Personen, welche Aranisch sprechen, kommt, denn viele kehren nach dem Abschluss des Studiums nicht mehr in ihr Tal zurück, sondern bleiben an jenen Orten an denen sie studiert haben, da sie dort bessere berufliche Aussichten haben.

Beim Aragonesischen hingegen ist die Ursache für den Rückgang in Bezug auf die Zahl der Sprecher der aragonesischen Sprache in der Tatsache zu suchen, dass diese Sprache zwar, was die rechtliche Seite betrifft, gut geschützt ist, es aber an der Umsetzung dieser Rechte scheitert, da unter den Aragonesen das Sprachbewusstsein scheinbar wenig gut ausgebildet ist und sie eher darauf drängen, dass ihre Kinder das Spanische lernen, als das Aragonesische, da diese Sprache nur in wenigen Kommunikationssituationen Anwendung finden kann.

Aber auch beim Aranischen ist ein schrittweiser Rückgang in den Kompetenzen zu vermerken, der aber nicht nur durch die massive Immigration und den Tourismus in diesem Gebiet zu erklären ist. Ein Grund dafür ist auch in der Tatsache zu finden, dass viele der Eltern der Ansicht sind, dass sie eher die Kompetenzen im Bereich der spanischen Sprache stärken müssen. Das hat nicht nur was mit dem Tourismus zu tun, sondern auch mit der Tatsache, dass in der heutigen Zeit viele junge Erwachsene, nach Vollendung ihrer Ausbildung und mit Erreichen der Volljährigkeit sich dazu entschließen ihren Heimatort zu verlassen und sich in einem anderen Teil des Landes niederzulassen. Wenn sie diesen Schritt ins Auge fassen, können sie mit ihren Kenntnissen des Aranischen nicht viel anfangen, denn Aranisch wird lediglich im Arantal gesprochen.

Das ist vermutlich auch ein Grund dafür, warum in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien eher der Erwerb des Spanischen gefördert wird und nicht jener des Aragonesischen, denn auch dieses wird nur in diesem Gebiet gesprochen und im restlichen Spanien eben nicht.

Was im Arantal ebenfalls noch dazu kommt und mit der Immigration in das Tal in direktem Zusammenhang steht ist die Tatsache, dass im Elternhaus nicht immer Aranisch verwendet werden kann, da es durchaus der Fall sein kann, dass einer der Elternteile kein Aranese, sondern ein Immigrant ist und dann wird Spanisch zu Hause verwendet, denn die Immigranten sprechen meistens Spanisch und dieses gestärkt. In der Schule wird das Aranische zwar unterrichtet, aber zu Hause wird dann eben Spanisch gesprochen und nicht Aranisch und damit wird das Spanische automatisch zur dominanten Sprache.



## **7. Schlussfolgerung**

Die hier vorliegende Diplomarbeit hat sich mit der Stellung der beiden Sprachen Aranisch und Aragonesisch auseinandergesetzt. Zur kontextuellen Einbettung dieses Themas wurde in den ersten drei Kapiteln dieser Diplomarbeit auf wichtige Punkte in Bezug auf die Geschichte, die Autonomen Gemeinschaften und auch die spanische Verfassung des Jahres 1978 näher eingegangen. In einem weiteren Schritt wurden diese beiden genannten Sprachen unabhängig voneinander in bestimmten Bereichen genauer untersucht. Zum einen hat es sich dabei um die historische Einbettung dieser beiden Sprachen gehandelt und zum anderen ging es um die sprachenrechtliche Situation dieser beiden Sprachen. Es wurden aber nicht nur die Sprachenrechte und die dazu gehörigen Gesetze in Bezug auf diesen beiden Sprachen untersucht, sondern es wurde auch auf die aktuelle Situation in den Bereichen, welche in Bezug auf die sprachenrechtliche Situation untersucht wurden eingegangen. Den Abschluss dieser Diplomarbeit bildet der Vergleich zwischen diesen beiden Sprachen in den vorher getrennt voneinander untersuchten Gebieten.

Dieser Diplomarbeit lag unter anderen das Erkenntnisinteresse zu Grunde herauszufinden, wie es dazu gekommen ist, dass sich in Spanien diese Regionalsprachen entwickelt haben. Im Verlauf dieser Diplomarbeit habe ich herausgefunden, dass der Grund hierfür darin liegt, dass das Gebiet des heutigen Spanien, vor der Eroberung durch die Römer von unterschiedlichen Völkern, wie beispielsweise den Tartessiern, den Lusitanern oder den Iberern bevölkert war. Diese Sprachen wurden nach der Eroberung des Gebietes durch die Römer nach und nach durch das Latein verdrängt, wobei es darauf hinzuweisen gilt, dass diese Völker ihre Sprache freiwillig aufgegeben haben und sich freiwillig die lateinische Sprache angeeignet haben, da diese einfach ein wesentlich höheres Prestige aufwies, als die Sprachen, welche von diesen Volksgruppen gesprochen wurden. Des Weiteren haben die Germanen, hierbei vor allem die Westgoten die Sprachen beeinflusst, aber der Einfluss durch die Sprache der Germanen ist nur sehr gering. Wesentlich wichtiger war die Eroberung und Unterwerfung der Iberischen Halbinsel durch die Araber, besser gesagt durch die Mauren, welche zwischen 711 und 718 in nur sieben Jahren fast die ganze Iberische Halbinsel unter ihre Herrschaft gebracht haben. Im Vergleich dazu, sei erwähnt das die Römer für dieses Unterfangen ungefähr zweihundert Jahre gebraucht haben. Die Mauren haben aber nicht die ganze Iberische Halbinsel eingenommen, das bedeutet, dass sie den Norden nicht erobert haben und daher war es möglich, dass sich im Norden der Widerstand gegen die Herrschaft der Mauren gehalten und

auch weiter formiert hat. Im Norden ist folglich auch der Ausgangspunkt der sogenannten Reconquista, also der Rückeroberung der von den Mauren besetzten Gebiete durch die Christen.

Die Reconquista ist aber auch aus sprachwissenschaftlicher Sicht von großer Bedeutung, denn im Zuge der Reconquista hat sich das Kastilische, oder auch Spanische, auf weite Teile der Iberischen Halbinsel ausgebreitet und wurde somit zur vorherrschenden Sprache. Diese Ausbreitung des Kastilischen hat zur Folge, dass die anderen Sprachen zurückgedrängt werden, mit anderen Worten, die Einflussphären dieser Sprachen, wie beispielsweise das Aragonesische oder auch das Galicische werden in dieser Zeit zurückgedrängt. Die Reconquista ist folglich die Ursache dafür, dass in Spanien heute Spanisch und nicht beispielsweise Aragonesisch gesprochen wird und die anderen Sprachen Spaniens auf die Gebiete begrenzt wurden, in denen sie heute noch gesprochen werden.

Des Weiteren ist ein wichtiger Punkt in der Geschichte Spaniens dass es dem Königreich Kastilien im Laufe der Zeit gelungen ist, die anderen Gebiete Spaniens unter seine Herrschaft zu bringen. Im Jahre 1479 kommt es zu einer Matrimonialunion zwischen der Krone von Aragonien und dem Königreich Kastilien, die durch die Heirat der beiden Thronanwärter dieser beiden Reiche, Isabella und Ferdinand, bedingt ist. Des Weiteren wird in den Jahren 1512 bis 1515 das Königreich Navarra dem Königreich Kastilien einverleibt und bereits im Annus Mirabilis, 1492, gelingt es den Reyes Católicos das Königreich Granada aus den Händen der Mauren zu befreien und dem Königreich Kastilien anzugliedern. Mit den Reyes Católicos beginnt folglich die territoriale Einigung Spaniens.

In weiterer Folge wechseln sich die Herrscher im Gebiet des heutigen Spanien ab. Nach dem Tod der Reyes Católicos fällt ihr Reich an den Habsburger Karl I., ihren Enkel. Nach der Herrschaft der Casa de Austria in Spanien, welche im Jahre 1700 mit der Kinderlosigkeit des Königs Karl II. endet, kommen das Haus Bourbon, durch den Sieg im sogenannten Spanischen Erbfolgekrieg in Spanien an die Macht. Mit dem Ende dieses Erbfolgekrieges kommt es zu einer ersten großen Wende in der Sprachpolitik in Spanien, denn sowohl Aragonien, als auch Katalonien verlieren ihre Sonderrechte durch den Erlass der Nueva-Planta-Dekrete. Diese Dekrete werden durch den neuen Herrscher Philipp V., Enkel von Ludwig XIV. erlassen, da er sich damit gegen jene Gebiete wenden möchte, welche im Verlauf des Spanischen Erbfolgekrieges nicht ihn, sondern seinen Gegner aus dem Hause Habsburg unterstützt haben. Bei diesen Gebieten handelt es sich folglich im Katalonien und

Aragonien, welche den Habsburger in der Hoffnung unterstützt haben, dass es ihnen durch diesen gelingt die von ihnen gewünschte Autonomie zu erreichen. Lediglich das Baskenland und Navarra verlieren ihre Sonderrechte nicht, da sie im Verlauf des Spanischen Erbfolgekrieges den Bourbonen Philipp von Anjou, bei den Bestrebungen den spanischen Thron zu besteigen unterstützt haben. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Aranesen ihre Sonderrechte nicht verloren haben, da sie sich während dieses Konfliktes neutral verhalten haben.

In der Zeit der Bourbonen kommt es zur Eröffnung der Real Academia Española, der spanischen Sprachakademie, welche die Academie Française, die französische Sprachakademie, zum Vorbild hat. Diese Sprachakademie gibt im Laufe der Zeit eine Grammatik und auch ein Wörterbuch heraus und sie dient der Sprachpflege des Spanischen. Des Weiteren wird in der Zeit der Herrschaft der Bourbonen in Spanien durchgesetzt, dass das Spanische die offizielle Amtssprache und auch Verkehrssprache im ganzen Land ist.

Die Zeit der Herrschaft der Bourbonen in Spanien bringt auch ein weiteres Gesetz die Sprachpolitik des Landes betreffend, denn im Jahre 1768 wird von Karl III. die Real Cédula de Aranjuez erlassen und diese besagt, dass das Spanische die alleinige Unterrichtssprache in ganz Spanien sowohl im Primarschulbereich als auch im Sekundarschulbereich sein soll. Zudem wird mit diesem Gesetz festgelegt, dass das Spanische ebenfalls die offizielle Sprache der Verwaltung und der Justiz ist. Aber dabei handelt es sich nicht um das einzige Sprachgesetz welches unter den Bourbonen in Spanien erlassen wird. Denn seit dem Jahr 1772 darf nur noch das Spanische in der Buchführung verwendet werden und mit dem Jahre 1779 dürfen alle Theateraufführungen nur noch in spanischer Sprache stattfinden, das bedeutet, dass die anderen in Spanien gesprochenen Sprachen in diesen beiden Bereichen ebenfalls nicht mehr verwendet werden dürfen.

Eine weitere wichtige Etappe der Spanischen Geschichte markiert das Jahr 1808, besser gesagt das Jahr 1812, aber das wichtige Ereignis des Jahres 1808 wird durch die Eroberung Spaniens durch Frankreich unter Napoleon bedingt, der in weitere Folge seinen Bruder Joseph Bonaparte zum König von Spanien macht. Die Spanier wenden sich aber gegen diesen Eindringling, den „rey intruso“ und so versammeln sich die Cortes in der Stadt Cádiz und bei dieser Versammlung erlassen sie die Verfassung von 1812.

Auch in der Zeit der isabellinischen Ära (1844-1868) werden in Spanien Sprachgesetze erlassen. So wird in der Ley de Instrucción Pública, der Ley Mayano, festgeschrieben, dass

der Schulbesuch allgemein und unentgeltlich ist und zudem wird mit diesem Gesetz das Bildungswesen zentralisiert und ebenfalls vereinheitlicht. Ein weiterer wichtiger Punkt dieses Gesetzes betrifft die Sprachverwendung, denn mit diesem Gesetz wird festgelegt, dass das Spanische die alleinige Unterrichtssprache in ganz Spanien ist und somit dürfen alle anderen Sprachen, also die Regionalsprachen nicht mehr als Unterrichtssprachen angewendet werden und dieses Gesetz bezieht sich auf alle Sprachen, so auch auf das Aranische. Denn auch die Aranesen verlieren in der Zeit Isabellas II. von Spanien ihre Sonderrechte, welche sie erst wieder nach dem Ende der Diktatur unter Francisco Franco mit dem Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft Katalonien erhalten.

Das Jahr 1875 ist ebenfalls ein wichtiges Jahr in Spanien, denn in diesem Jahr müssen sich auch das Baskenland und Navarra damit abfinden, dass sie ihre Sonderrechte, welche sie noch immer inne hatten, nicht weiter genießen können, denn König Alphons XII. entzieht ihnen diese.

Am Beginn des 20. Jahrhunderts kommt es in Spanien zur Diktatur unter General Miguel Primo de Rivera, welche zwischen den Jahren 1923 und 1930 in Spanien besteht. Auch in dieser Zeit wird eine restriktive Sprachpolitik betrieben und so wird in dieser Zeit festgelegt, dass es allen Lehrern bei Androhung von Strafe verboten ist, im Unterricht eine andere Sprache als Spanisch zu verwenden. In der Zeit der zweiten spanischen Republik jedoch, welche direkt auf die Diktatur von General Miguel Primo de Rivera folgt, kommt es durch den Erlass einer neuen Verfassung zu einer Lockerung der Sprachpolitik. Mit anderen Worten werden den Regionen gewisse Freiheiten gewährt, welche besagen, dass die Kinder zwar Spanisch in den Schulen lernen müssen und dabei handelt es sich um eine Pflicht, die nicht umgangen werden kann, aber dennoch darf in den Schulen die Regionalsprache unterrichtet werden. Zudem erhält Katalonien in der Zeit der zweiten spanischen Republik ein Autonomiestatut, welches auch durch das Baskenland eingefordert, aber nicht erreicht wird. Denn der Ausbruch des Spanischen Bürgerkrieges führt dazu, dass dieses Autonomiestatut nicht mehr in Kraft treten kann.

Diese Freiheiten bleiben allerdings nur kurze Zeit bestehen, denn bereits nach dem Ende der Zweiten Republik durch den Spanischen Bürgerkrieg und der darauffolgenden Diktatur unter General Francisco Franco ändert sich die Situation für die Regionalsprachen erneut. In der Zeit des Franquismus ist es verboten eine andere Sprache als Spanisch in der offiziellen und der öffentlichen Kommunikation zu verwenden, das bedeutet mit anderen Worten, dass die

Regionalsprachen in diesen Bereichen nicht verwendet werden durften. Des Weiteren bedeutet dies auch, dass in den Schulen nur Spanisch unterrichtet wird. Aber im Jahre 1970 ändert sich diese Situation wieder, denn ab diesem Zeitpunkt dürfen die Regionalsprachen auch in geringem Umfang in den Schulen verwendet werden.

Nach dem Ende der Diktatur unter Francisco Francos im November des Jahres 1975 durch dessen Tod wird der Weg dafür geebnet, dass sich die Situation für die Regionalsprachen Spaniens erneut zum Besseren verändern kann. Schon in der spanischen Verfassung des Jahres 1978 ist in Artikel drei davon die Rede, dass es neben der offiziellen Staatssprache Spanisch, die Möglichkeit gibt, dass die Regionalsprachen in jenen Autonomen Gemeinschaften in denen sie gesprochen werden, entweder den Status einer kooffiziellen Sprache oder einer Modalidad Lingüística erhalten können, dies muss aber im jeweiligen Autonomiestatut der Autonomen Gemeinschaft festgehalten werden. Diese Autonomiestatute werden in den nachfolgenden Jahren bis zum Jahre 1983 für alle Autonomen Gemeinschaften Spaniens verfasst. Am Beginn des 21. Jahrhunderts kommt es zu einer Neufassung dieser Autonomiestatuten und damit auch zu grundlegenden Änderungen für manche Sprachen. Eine dieser Änderungen betrifft beispielsweise das Aranische, denn dieses ist laut dem Autonomiestatut von 2006 nun keine Modalidad Lingüística mehr, sondern eine kooffizielle Sprache der Autonomen Gemeinschaft Katalonien.

Daraus geht hervor, dass die Sprachgebiete der Regionalsprachen und die Dominanz des Spanischen in Spanien durch die historischen Gegebenheiten bedingt sind, denn hätte sich das Spanische im Laufe der Reconquista nicht über große Teile der Iberischen Halbinsel verbreitet und wäre es dem Königreich Kastilien nicht gelungen große Teile der Iberischen Halbinsel unter seinen Einfluss zu bringen und hätten Isabella und Ferdinand, die sogenannten Katholischen Könige einander nicht geheiratet, dann würde die Situation auf der Iberischen Halbinsel vermutlich ganz anders aussehen. Folglich haben die in der hier vorliegenden Diplomarbeit und auch in dieser Schlussfolgerung genannten Eckpunkte der spanischen Geschichte diese Situation bedingt. Des Weiteren geht aus dem hier Gesagten hervor, dass der Sprachraum des Aragonesischen beispielsweise deswegen so klein sind, weil sie im Laufe der Geschichte vom Spanischen in diese Gebiete zurückgedrängt wurden und sich auch in diesen Gebieten eine Dominanz des Spanischen bemerkbar macht, was sich auch an den Sprecherzahlen zeigt.

Nach dieser historischen Entwicklung Spaniens wurde in dieser Diplomarbeit auf die territoriale Gliederung Spaniens in die siebzehn Autonomen Gemeinschaften näher eingegangen und es wurde beschrieben welche Sprachen in welchen Gebieten gesprochen werden. Des Weiteren wurde auf die Entwicklung der Autonomen Gemeinschaften und der Verfassung der jeweiligen Autonomiestatute nach dem Tode Francisco Francos näher eingegangen. Dabei hat sich herausgestellt, dass es einen Unterschied zwischen den Regionen Spaniens gibt, denn zum einen gibt es die drei historischen Regionen Baskenland, Galicien und Katalonien und zum anderen gibt es die restlichen vierzehn Regionen, welche keine historischen Gebiete sind. Der Grund dafür, dass diese drei Regionen als historische Regionen bezeichnet werden liegt darin, dass sie sich im Laufe der Spanischen Geschichte herausgebildet haben. Die vierzehn Regionen haben genauso wie die drei historischen die Möglichkeit ein Autonomiestatut zu erhalten und dazu stehen diesen zwei Wege offen, die jeweils durch die Verfassung festgeschrieben sind. Der eine Weg ist der über den Verfassungsartikel 143 und der andere ist der Weg über Verfassungsartikel 151, wobei dieser der Weg ist, der schneller zu einem Autonomiestatus führt. Diesen Weg schlägt nur Andalusien ein und die anderen dreizehn verbleibenden Regionen entscheiden sich dafür durch den in Verfassungsartikel 143 beschriebenen Weg ein Autonomiestatut zu erreichen.

Allen Regionen gelingt es ein Autonomiestatut zu erhalten, in welchem einerseits genau festgelegt ist, welchen Status die Sprache hat, welche in der betreffenden Autonomen Gemeinschaft neben dem Spanischen noch gesprochen wird, sofern es eine solche in der Autonomen Gemeinschaft überhaupt gibt. Zudem wird in diesen Autonomiestatuten festgehalten, welche Zuständigkeiten die jeweilige Autonome Gemeinschaft vom Zentralstaat übertragen bekommt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass nicht alle Zuständigkeiten vom Zentralstaat auf die Autonomen Gemeinschaften übertragen werden können, sondern, dass es sich dabei nur um bestimmte Zuständigkeiten handelt, die diese übernehmen können und diese möglichen Zuständigkeiten sind in Artikel 148 festgehalten. Im darauffolgenden Artikel werden die 32 Zuständigkeiten aufgelistet, welche lediglich der Zentralstaat ausüben darf, die also niemals an die Autonomen Gemeinschaften übertragen werden dürfen.

In einem dritten Schritt wurde in dieser hier vorliegenden Diplomarbeit auf die wichtigen die Sprache betreffenden Verfassungsartikel der spanischen Verfassung aus dem Jahre 1978 näher eingegangen. Der mit Abstand wichtigste Verfassungsartikel, welcher sich mit der

Sprachenfrage in Spanien befasst ist dabei sicherlich der Verfassungsartikel drei, in welchem darauf eingegangen wird, dass es in Spanien nicht nur Spanisch als die offizielle Staatssprache gibt, sondern, dass es daneben auch noch Regionalsprachen gibt, welche in einer Autonomen Gemeinschaft gesprochen werden können und es muss in den jeweiligen Autonomiestatuten geregelt werden, welchen Status diese betreffende Sprache bekommt. Es sei darauf hingewiesen, dass durch diesen Verfassungsartikel drei eine Hierarchie der Sprachen, welche in Spanien gesprochen werden, aufgestellt wird. Dabei befindet sich das Spanische an der obersten Stelle und an zweiter Stelle kommen jene Sprachen, welche den Status einer kooffiziellen Sprache in der betreffenden Autonomen Gemeinschaft erhalten haben. An unterster Stelle rangieren die Modalidades Lingüísticas, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass dieser Terminus in der spanischen Verfassung nicht näher definiert wird und es sich dabei um einen sehr schwammigen Begriff handelt.

Die Kapitel vier und fünf dieser hier vorliegenden Diplomarbeit behandeln die beiden Sprachen Aranisch und Aragonesisch getrennt voneinander. Den Beginn macht dabei das Aranische und im ersten Teil dieses Kapitels bezüglich dieser Sprache wurde die Geschichte des Arantals in ihren Grundzügen näher erläutert. Wichtig ist es darauf hinzuweisen, dass es sich beim Aranischen nicht um eine Sprache handelt, welche zur Iberoromania zählt, sondern es handelt sich dabei um eine Varietät des Okzitanischen. Der Grund dafür, warum sich diese Sprache im Arantal so gut halten konnte und nicht so stark vom Spanischen beeinflusst wurde, liegt darin, dass das Arantal in den Pyrenäen liegt und das es einerseits dem 20. Jahrhundert möglich ist, das ganze Jahr über in dieses Tal zu gelangen. Früher war das Arantal nämlich im Winter vom restlichen Spanien abgeschnitten und somit war auch keine Kommunikation mit diesem möglich.

Kurz zusammengefasst hat sich die Zugehörigkeit des Arantals im Laufe seiner Geschichte immer wieder geändert, denn es war Beispielsweise ein Gebiet, dass die Franzosen gerne in ihren Besitz gebracht hätten, aber die Aranesen, wollten lieber zur Krone von Aragonien gehören. Im Jahre 1313 kommt es dann zu der Entscheidung, dass das Arantal endgültig an die Krone von Aragonien übergeben wird. Dadurch, dass das Aranese den Aragonesen gegenüber immer loyal waren, werden ihnen in der sogenannten Querimònia ihre Sonderrechte garantiert und diese Privilegien werden den Aranesen bis in die Zeit von Isabella II. immer wieder bestätigt, denn erst im Jahre 1834 wird den Aranesen das Recht auf

Selbstverwaltung entzogen. Das bedeutet in weiterer Folge auch, dass die Aranesen nicht von den Neuregelungen in Bezug auf die Nueva-Planta-Dekrete betroffen waren, obwohl die Aragonesen im Zuge der Durchsetzung dieser Dekrete ihre Sonderrechte verloren haben, aber die Aranesen haben sich im Verlauf des Spanischen Erbfolgekrieges nicht in die Streitigkeiten eingemischt und daher waren sie von diesen Dekreten auch nicht betroffen. Ebenfalls in der Zeit des Franquismus war das Aranische nicht so stark unterdrückt worden, wie die anderen Regionalsprachen Spaniens, das bedeutet, dass das Aranische weiterhin als Umgangssprache hatte Anwendung finden können. Mit der Gewährung des Autonomiestatus an die Autonome Gemeinschaft von Katalonien hat das Aranische den Status einer Modalidad Lingüística in Katalonien erhalten. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass das Aranische seit der Neufassung des Autonomiestatuts der Autonomen Gemeinschaft Katalonien nun keine Modalidad Lingüística mehr ist, sondern, dass es sich dabei bereits um eine Kooffizielle Sprache in ganz Katalonien handelt.

In einem weiteren Schritt wurde in diesem Kapitel das Aranische betreffend darauf eingegangen wie sich die sprachenrechtliche Situation in Bezug auf das Aranische im Allgemeinen im Laufe der Zeit verändert hat. Dabei wurde auch Übergang des Aranischen von einer Modalidad Lingüística hin zu einer kooffiziellen Sprache in Katalonien gezeigt und es wurde auch wichtige Artikel aus diversen Gesetzen und den beiden Autonomiestatuten näher eingegangen. Danach wurde in zwei wichtigen Bereichen aufgezeigt, wie die aktuelle Situation in diesen beiden Bereich aussieht. Dabei handelt es sich um das Unterrichtswesen und um das Medienwesen.

Kurz zusammengefasst zeigt sich, dass das Aranische im Schulwesen im Arantal sehr stark verankert ist, denn es handelt sich dabei um die Unterrichtssprache in den ersten Schuljahren und erst nach und nach werden das Spanische und das Katalanische als Sprachen unterrichtet. Das bedeutet folglich, dass die Kinder im Arantal auf Aranisch alphabetisiert werden, aber daneben auch Unterricht in und auf Katalanisch und Spanisch erhalten. Im Laufe ihrer Schulzeit werden die Kinder nicht nur mit diesen drei in Katalonien gesprochenen Sprachen konfrontiert, sondern es kommen noch weitere Sprachen dazu. Die erste weitere Sprache die dazu kommt ist das Französische, was sich aufgrund der geographischen Nähe des Arantals zu Frankreich ergibt und eine weitere Fremdsprache welche den Kindern im Arantal beigebracht wird ist das Englische. Daran sieht man folglich, dass die Spracherziehung im Arantal ganz groß geschrieben wird und auch als wichtig betrachtet wird.

Im Unterrichtswesen ist das Aranische folglich sehr präsent, aber in den Medien ist man davon leider noch weit entfernt. Denn Aranisch wird zwar in der einen oder anderen Weise verwendet, aber nur sehr spärlich. So gibt es beispielsweise Radiosendungen auf Aranisch und auch eine Fernsehsendung, aber diese Sendungen laufen nicht sehr oft und dauern auch nicht sehr lange. Der Grund hierfür könnte sein, dass es nur sehr wenige Menschen gibt, welche Kenntnisse im Aranischen aufweisen, denn die Zahl liegt unter 10000. Zwar werden die Kompetenzen in Aranisch durch die Verwendung dieser Sprache im Unterrichtswesen gestärkt, aber dennoch ist die Zahl derer, welche diese Sprache beherrschen rückläufig, was in Punkt 4.4. dieser Diplomarbeit näher erläutert wurde. Die Kompetenzen im Sprechen und Verstehen sind zwar unter den Aranesen prozentmäßig relativ hoch, aber wenn man sich die realen Zahlen ansieht, dann sieht man, dass es nur noch wenige Sprecher dieser Sprache gibt. Ein Grund dafür, warum die Zahl derer, welche Aranisch können rückläufig ist liegt an der hohen Immigration von Personen, welche keinerlei Kenntnisse des Aranischen aufweisen und ist auch damit begründet, dass viele Aranesen das Tal verlassen, um zu studieren, denn es gibt in diesem Tal keine Universitäten.

Das fünfte Kapitel dieser Arbeit widmet sich der Geschichte und der Stellung des Aragonesischen. Dass das Sprachgebiet des Aragonesischen heute so klein ist, und sich lediglich auf den Norden der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien beschränkt ist damit zu erklären, dass es in diesem Gebiet zu einer starken Kastellianisierung gekommen ist, welche durch die Vereinigung von Kastilien mit Aragonien durch die Heirat der Reyes Católicos im 15. Jahrhundert zu begründen ist. Denn ab diesem Zeitpunkt bildeten die beiden Gebiete eine Einheit, auch wenn die Verwaltung und andere Bereiche in diesen beiden Gebieten unterschiedlich waren. Aber in diesen Bereichen erfolgte im Laufe der Zeit eine Anpassung an kastilische Gegebenheiten. Zudem gilt es auch zu erwähnen, dass in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien auch Katalanisch gesprochen wird. Dies ist damit zu begründen, dass zur Krone von Aragonien ebenfalls Katalonien und die Balearen gehört haben, in denen die katalanische Sprache gesprochen wird.

Auf den kurzen Überblick über die Geschichte der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien erfolgte im Verlauf dieses Kapitels eine Erläuterung der sprachenrechtlichen Situation des Aragonesischen. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Status des Aragonesischen im Laufe des 20. Jahrhunderts und auch 21. Jahrhunderts nicht verbessert hat, das Aragonesische

folglich eine Modalidad Lingüística geblieben ist. Zudem wird im Autonomiestatut von Aragonien auch nicht genannt, um welche Modalidades Lingüísticas es sich im Falle dieser Autonomen Gemeinschaft eigentlich handelt. Dass es sich bei diesen beiden Sprachen um das Aragonesische und das Katalanische handelt wird erst im Gesetz von 2009 näher erläutert.

In weiter Folge wurde auf die aktuellen Sprachenrechte im Bereich des Unterrichtswesens und des Medienwesens näher eingegangen. Dabei wurde festgestellt, dass es zwar Sprachenrechte gibt, welche dazu beitragen sollen, dass das Aragonesische in den genannten Bereichen gefördert wird. Aber in Realität gestaltet sich die reale Situation nicht so gut für das Aragonesische. Das bedeutet, dass es zwar erlaubt ist das Aragonesische in den Schulen in der Autonomen Gemeinschaft von Aragonien zu unterrichten, aber dennoch erfolgt dieser Unterricht nur außerhalb des normalen Lehrplans. Das bedeutet, dass das Aragonesische nicht als Unterrichtssprache verwendet wird. Auch in den Medien ist das Aragonesische nur wenig präsent, was vermutlich auf das geringe Innenprestige seiner Sprecher zurückzuführen ist. Das bedeutet, dass die Aragonesen scheinbar der Ansicht sind, dass es sinnvoller ist, sich das Spanische anzueignen, als die eigene Sprache zu fördern, welche ja doch nur in einem kleinen Gebiet gesprochen wird. Diese Einstellung zeigt sich auch bei den Sprecherzahlen, denn auch diese sind rückläufig.

In einem letzten Schritt wurden die beiden Sprachen Aranisch und Aragonesisch miteinander verglichen, denn ein weiteres Erkenntnisinteresse dieser Diplomarbeit lag darin zu erkunden, welchen Status diese beiden Sprachen aufweisen und zu zeigen, wie die reale Situation im Falle beider Sprachen aussieht und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede es im Falle dieser beiden Sprachen gibt. Dabei habe ich festgestellt, dass was die Sprecherzahlen betrifft eine Gemeinsamkeit besteht, denn bei beiden Sprachen ist die Zahl derer, welche passive oder aktive Kenntnisse in einer dieser beiden Sprachen aufweisen rückläufig sind. Aber es findet sich in diesem Bereich auch ein Unterschied, denn die Aranesen weisen in allen vier Kompetenzbereichen, also Lesen, Schreiben, Sprechen und Verstehen weit höhere Werte auf, als die Aragonesen, was darauf zurückzuführen ist, dass das Aranische sehr gut im Schulsystem des Arantals verankert ist und die Kinder daher in der Schule Kenntnisse in dieser Sprache erwerben. Aber dennoch sind die Sprecherzahlen auch hier rückläufig, was durch die Immigration von Nichtsprechern des Aranischen und die Emigration von Aranischsprechern zu begründen ist.

Des Weiteren habe ich bei diesem Vergleich festgestellt, dass die beiden Sprachen einen sehr kleinen kommunikativen Wert aufweisen, denn beide Sprachen werden lediglich in einem sehr kleinen Gebiet in Spanien gesprochen und sonst nirgendwo. Das hat natürlich auch wieder zur Folge, dass sich bei den Sprechern dieser Sprachen, hier vor allem jenen des Aragonesischen, der Gedanke breit macht, welchen Sinn es denn überhaupt noch hat, diese Sprache, welche von nicht mehr sehr vielen Menschen gesprochen wird, an die nachfolgenden Generationen weiterzugeben. Bei den Aranesen stellt sich diese Frage nicht so, denn diese haben ein hohes Sprachbewusstsein und scheinbar auch ein starkes Interesse darin ihre Sprache zu erhalten.

Zudem habe ich festgestellt, dass das Aranische zwar einen besseren Status aufweist als das Aragonesische, da es sich beim Aranischen um eine Kooffizielle Sprache in ganz Katalonien handelt, aber dennoch sind die Sprecherzahlen im Sinken begriffen. Die Gründe hierfür wurden bereits erläutert. Ich denke mir, dass der Grund dafür, dass das Aranische einen höheren Status aufweist liegt darin begründet, dass die Katalanen in diesem Punkt toleranter sind und diesen Status des Aranische forcieren um in ganz Spanien zu zeigen, dass es auch möglich ist eine sehr kleinräumige Sprache, welche einen niedrigen kommunikativen Wert hat, dafür aber ein hohes Innenprestige aufweist in starkem Maße zu fördern, ohne damit die eigene Sprache zu gefährden. Dass das Aragonesische diesen Status einer kooffiziellen Sprache nicht erlangt hat und scheinbar auch nicht forciert ist meines Erachtens darin begründet, dass sie ebenfalls einen niedrigen kommunikativen Wert aufweist, dazu aber ebenfalls ein niedriges Innenprestige hat, denn die Sprecher dieser Sprache zeigen scheinbar kaum Interesse daran den Status der Sprache oder auch nur die reale Situation dieser Sprache zu stärken. Das schließe ich aus den nach wie vor sinkenden Sprecherzahlen.

Es bleibt nur zu hoffen, dass diese beiden Sprachen nicht eines Tages gänzlich verschwinden. Ich denke, dass das beim Aranischen nicht so schnell der Fall ist, da es im Schulsystem verankert ist. Aber beim Aragonesischen sollte sich die Einstellung der Sprecher gegenüber ihrer eigenen Sprache verändern, damit diese Sprache, die ein historisches Erbe Spaniens ist, erhalten bleibt.



## **8. Resumen en español**

El caso de España es el de un país multilingüe. Expresado más llanamente esto significa que en España no se habla solamente español, sino también otras lenguas regionales. Dichas lenguas son el vasco, el catalán, el gallego, el aranés, el aragonés y el asturiano. Cabe mencionar que estas lenguas no se hablan en toda España, sino solamente en algunas de las diecisiete Comunidades Autónomas en las cuales se divide el país.

En la introducción de esta tesina defino que intento descubrir en el marco de este trabajo las razones por las cuales se hablan tantas lenguas en la España actual. Por esta razón me dedico en el primer capítulo a la historia de España, pero evoco solamente los puntos más relevantes de su historia. Por consecuencia no menciono el descubrimiento y la conquista de América y tampoco me dedico a la política extranjera de España o al reinado de los árabes entre 711 y 1492.

Uno de los puntos de mayor importancia en cuanto a las razones por las cuales se hablan dichas lenguas en España es el hecho de que diversos pueblos se asientan en la Península Ibérica antes de la llegada de los Romanos. De entre estos pueblos son por ejemplo los Tartessos o los Iberos los que hablan una lengua propia. Con la llegada de los Romanos a la Península Ibérica se introduce la lengua latina y los pueblos prerromanos deciden adoptarla y dejar de hablar sus propias lenguas. Sin embargo este proceso duró mucho tiempo y cabe mencionar que estas lenguas prerromanas tuvieron una gran influencia sobre el latín hablado, del cual se desarrollaron las lenguas habladas hoy en día en España.

Al mismo tiempo es necesario recalcar que esto no representa la única razón por la cual la España de nuestros días es un país multilingüe. En otros términos, también la Reconquista tuvo una gran influencia en el hecho de que se formasen las zonas lingüísticas de hoy en día en el país. La Reconquista, que tuvo lugar entre 718 y 1492 puede definirse como los esfuerzos de los cristianos para reconquistar la Península Ibérica, que fue conquistada por los árabes entre 711 y 718. En el marco de la Reconquista, la lengua española se extiende por gran parte de la Península y contiene las demás lenguas habladas en este territorio, como por ejemplo el aragonés.

A esto se añade que el Reino de Castilla, ya de por sí muy poderoso, se une con la Corona de Aragón a causa del matrimonio de Isabel de Castilla y Fernando de Aragón. Es así que, a partir del año 1479, la unión del reino de Castilla y de la Corona de Aragón constituyen la base de la formación de la España de nuestros días. Sin embargo, cabe destacar que esta unión entre Castilla y Aragón no significa una armonización de la administración de ambas Coronas.

Estos dos reyes, Isabel y Fernando, son conocidos bajo el nombre de “Reyes Católicos”, porque durante su dominio de la Península Ibérica a partir del año 1479, fuerzan a convertirse o expulsan no solamente a los judíos, sino también a los mudéjares, que son los árabes que no han dejado dicha Península después de la caída del imperio de los moriscos en el año 1492. Los reyes Católicos toman esta decisión para poder difundir el cristianismo en la Península ibérica. Importante en este contexto es el hecho de que estos dos reyes logran reconquistar en el año 1492 el Reino de Granada, el último territorio de la Península que todavía se encontraba en manos de los moriscos. Este reino también es incorporado al Reino de Castilla. No se debe olvidar mencionar que entre 1512 y 1516 Fernando, el Católico de Aragón, logra incorporar también el reino de Navarra al Reino de Castilla.

Es digno de mención que el fin del reinado de los Reyes Católicos significó el comienzo del dominio de la Casa de Austria, también llamada de los Habsburgos en España, porque su sucesor Carlos I no solamente era nieto de los reyes Católicos, sino también del emperador del Sacro Imperio Romano Germánico Maximiliano I. Por esa razón Carlos I no solamente es el rey de Castilla sino que también al mismo tiempo de Aragón y además emperador del Sacro Imperio Romano Germánico.

Del mismo puede decirse que el dominio de Carlos I en España trae consigo varias rebeliones, como por ejemplo la de los Comuneros entre 1520 y 1521. Esta rebelión tiene su origen en el hecho de que Carlos I adjudicó los cargos públicos en España a extranjeros y además la población de Castilla temía que los recursos de que disponía se trasladaran al Sacro Imperio.

El dominio de la Casa de Austria persiste en España hasta el año 1700, pero en este año muere el rey Carlos II, quien no tiene hijos. Debido a este hecho no existe un heredero directo al trono de España y por esa razón Carlos nombra poco antes de su muerte como su sucesor al nieto del rey de Francia Luis XIV, Felipe de Anjou. Pero debido a que el abuelo de este nuevo rey de España había ocupado a los Países Bajos Españoles y como los comerciantes de Francia eran favorecidos en el comercio con América a partir de este momento, los Países

Bajos y Inglaterra se oponen a Felipe V como rey de España. Ellos prefieren a Carlos de Habsburgo como nuevo rey. Esto causa la Guerra de sucesión española. Durante este conflicto algunas regiones de España apoyan al Habsburgo y otros a Felipe de Anjou. Cataluña y Aragón, por ejemplo, favorecen al Habsburgo Carlos como nuevo rey de España.

Al final de cuentas, Felipe gana esta guerra, porque el emperador del Sacro Imperio Romano Germánico muere y Carlos es la única persona que puede suceder a su hermano como emperador del Sacro Imperio Romano Gérmanico.

Como consecuencia de declararse a favor del Habsburgo como nuevo rey de España, Cataluña y Aragón pierden sus Fueros, que son los derechos especiales de que disfrutaban. Solamente al País Vasco y a Navarra se les permite conservar sus derechos porque apoyaron durante la guerra a Felipe. Esta pérdida de los Fueros queda decretada en los “Decretos de Nueva Planta”. Además es conveniente mencionar que además de estas dos regiones, los Araneses en el Valle de Arán no pierden sus derechos, porque no han participado en el conflicto. Otro punto muy importante respecto a los Decretos de Nueva Planta es que la lengua española se convierte en la lengua oficial del Estado y el catalán pierde su posición como lenguaje culto.

Asimismo, el fin de la Casa de Austria en España significa al mismo tiempo el comienzo del dominio de los Borbones en este país. Durante el reinado de Felipe V en España, la Real Academia española abre sus puertas utilizando como modelo a la Academia Francesa.

Otros pasos de gran importancia en cuanto a la política lingüística en España representan los años 1772 y 1779, ya que en el año 1772 se prohíbe el uso de las lenguas regionales en la teneduría de libros y en el año 1779 se instaura la misma prohibición para las representaciones de teatro.

El año 1808 también representa un año muy importante de la historia de del país, porque es el año en el cual Francia conquista a España y José Bonaparte se convierte en su nuevo rey. Esta conquista por parte de los franceses es posible porque Napoléon fuerza a Carlos IV y a su hijo Fernando VII a abdicar. Pero por parte de la población española este rey es visto como un intruso y un extranjero y por esa razón se forma una resistencia en su contra. Esto lleva consigo que en el año 1812 se reúnan en Cádiz las Cortes y proclamen entre otras la Constitución de Cádiz del año 1812, que introduce en España la separación de poderes.

En el año 1813 Napoléon y Fernando VII firman el tratado de Valençay, mediante el cual Francia reconoce que Fernando VII viene a ser el nuevo rey de España. Pero Fernando VII deroga la Constitución de Cádiz de 1812 en el momento en que es proclamado rey, porque quiere instaurar en España el mismo sistema político anterior, es decir el absolutismo.

Seis años después del retorno de Fernando VII al trono de España, los Liberales y Rafael de Riego y Nuñez inician un golpe contra el rey y su sistema, el cual comienza en Cádiz. Pero este golpe no tiene solamente lugar en Cádiz sino también en otras ciudades españolas. El rey Fernando VII no ve otro camino para salir de esta situación y acepta la Constitución de Cádiz del año 1812.

En el año 1833 Fernando VII muere y, como consecuencia, se desarrolla en España un nuevo conflicto en torno a la sucesión al trono español. Según Fernando VII su sucesora debería ser su hija Isabel, pero su hermano Don Carlos se instaura en el trono. Dado que Isabel no alcanza la mayoría de edad, y por lo mismo no puede reinar sobre España, su madre María Cristina se declara regente de España a nombre de su hija. En este conflicto por el trono de España hay dos diferentes partidos, los Cristinos y los Carlistas. La guerra que tiene lugar por esta causa fue ganada por los Cristinos, por lo que Carlos deja el país y se instala en el extranjero.

En el año 1844 Isabel sube al trono y comienza la Época Isabelina en España, que dura hasta el año 1868. En esta época muchos gobiernos se alternan en España. Una vez son los moderados y otra vez son los progresistas los que están en el poder. En el año 1856 el moderado Narváez se convierte en presidente del Gobierno e instaura un dominio de la oligarquía. Sin embargo en el año 1868 tiene lugar la llamada revolución de septiembre que se proclama en contra la dictadura de Narváez. Al final de esta revolución Isabel debe ir al exilio.

En cuanto a la política lingüística, los años del reinado de Isabel II de España son importantes, ya que es en esta época que se proclama la Ley de Instrucción Pública, que establece la asistencia a la escuela gratuita y general. Adicionalmente, en dicha ley se prevé que el español se convierta en la única lengua de enseñanza, con el objeto de que los niños lo aprendan más rápido.

El sucesor de Isabel II de España es el rey Amadeus I, pero este abdica en el año de 1873 por falta de apoyo. Por esa razón se proclama en España la Primera República, que dura solamente diez meses y tras la cual se instaura una dictadura en España a través de un decreto. Sin embargo, esta dictadura no dura mucho tiempo, porque ya en enero del año 1874 Alfonso

XII, el hijo de Isabel II es proclamado nuevo rey de España. Durante su dominio el País Vasco y Navarra pierden sus Fueros.

Otro año de gran importancia para la historia de España es el año de 1923, en el cual tiene lugar un golpe militar bajo el general Miguel Primo de Rivera. La consecuente dictadura persiste hasta el año 1930, en el cual el general dimite voluntariamente, ya que no cuenta más con el apoyo de los militares ni del rey. Pero también durante su dominio se practica una política lingüística que prohíbe en el año 1926 el uso de las lenguas regionales en la enseñanza.

A la dictadura del General Miguel Primo de Rivera sigue la Segunda República española, que persiste hasta el año de 1936, en el cual comienza la Guerra Civil española. Pero no se debe olvidar mencionar que durante la época de la Segunda República española, se afloja un poco la prohibición en cuanto al uso de las lenguas regionales. Esto permite que dichas lenguas puedan ser utilizadas en las escuelas, aunque los alumnos deben continuar aprendiendo la lengua española. Además Cataluña recibe durante este tiempo un estatuto de Autonomía, en el cual se estipula que el catalán representa una lengua oficial en Cataluña.

Sin embargo el comienzo de la Guerra Civil española y la Ditadura del General Francisco Franco que le sigue pone fin a la autonomía de Cataluña y a las libertades de las lenguas regionales. Durante la dictadura todas las lenguas regionales en España quedan prohibidas y se debe solamente utilizar el español. La única excepción es el aranés, que puede ser utilizado como lenguaje familiar en el Valle de Arán.

La dictadura de Francisco Franco termina en el año 1975 con su muerte y esto abre el camino a la democracia con el nuevo rey de España Juan Carlos. Ya tres años después de la caída del Franquismo se proclama en España una nueva Constitución, en la cual se estipula en el artículo tres, que además del español como lengua oficial del Estado, se reconocen otras lenguas regionales, que puede ser lenguas cooficiales o modalidades lingüísticas en las Comunidades Autónomas en las cuales son habladas. Se estipula que dicha revisión debe ser fijada en los estatutos de Autonomía de cada Comunidad Autónoma de España.

Fue hasta fines de la primera mitad de los años ochenta del siglo XX que se redactaron en España los estatutos de Autonomía, que fueron reformados en la primera década del siglo XXI.

El segundo capítulo de la tesina se dedica a la división territorial de España y a las diversas lenguas que se hablan en este país. España está dividida en diecisiete Comunidades Autónomas y cada una de estas tiene su propio Estatuto de Autonomía, en el cual se fijan las competencias de las cuales se hace cargo del Estado central. Sin embargo no es posible que las Comunidades Autónomas se encarguen de las competencias que les parezca conveniente, sino que solamente está permitido que asuman las competencias que están enumeradas en el artículo 148 de la Constitución española del año 1978. Adicionalmente cabe mencionar que en el siguiente artículo de dicha Constitución están enumeradas las treinta y dos competencias que solamente el Estado central puede asumir y que nunca podrán ser otorgadas a las Comunidades Autónomas de España. Otro punto muy importante en cuanto a dichas competencias es que cada Comunidad Autónoma puede asumir las competencias que considere conveniente. Dicho de otra forma no es necesario que cada una de las Comunidades se encargue de todas las competencias enumeradas en el artículo 148 de la Constitución española.

Además cabe destacar que en algunas de dichas Comunidades Autónomas no se habla solamente el español, sino también una de las lenguas regionales habladas en España y cada Comunidad tiene el derecho de fijar el estatuto de las lenguas habladas en su territorio en su estatuto de Autonomía. Existen dos posibles estatutos para estas lenguas. En el primer caso la lengua regional se convierte en lengua cooficial de la Comunidad Autónoma, en el segundo la lengua regional es solamente una modalidad lingüística. Esto lo pueden decidir las Comunidades autónomas por sí mismas.

Así el catalán es en la Comunidad autónoma de Cataluña, en la Comunidad Autónoma de Valencia y en las Islas Baleares una lengua cooficial, pero en la Comunidad Autónoma de Aragón es solamente una modalidad lingüística. Otras lenguas cooficiales en España son el vasco en el País Vasco y el gallego en Galicia. En cambio, las lenguas que son “solamente” modalidades lingüísticas en las Comunidades Autónomas en las cuales son habladas son el aragonés en la Comunidad Autónoma de Aragón y el asturiano, o bable, en la Comunidad autónoma Asturias. Queda aún sin mencionar una lengua, el aranés, que no es una lengua propia, sino una variedad del occitano hablado en Francia, donde no tiene ningún estatuto oficial. Hasta el año 2006 esta lengua fue solamente una modalidad lingüística en el Valle de Arán, pero después de la reforma del Estatuto de Autonomía de la Comunidad Autónoma de Cataluña, se convirtió en una lengua cooficial de dicha Comunidad Autónoma.

El tercer punto de esta tesina es la presentación de los artículos más importantes de la Constitución española de 1978 respecto a la política lingüística del país. En todo caso, se puede afirmar que el artículo de la Constitución más importante en relación con las lenguas es el famoso artículo tres, en el que se consta que en España no solamente se habla el español, sino también otras lenguas que pueden ser, según lo dice el Estatuto de autonomía de la Comunidad Autónoma en cuestión, una lengua cooficial en dicha Comunidad o una modalidad lingüística.

Pero no se puede olvidar mencionar que en dicha Constitución no se define el término “modalidad lingüística”, por lo que el sentido de este término queda muy abierto. Sin embargo, también en el caso de que una lengua disfrute solamente del Estatuto de una modalidad lingüística en España, debe ser protegida y promovida en la región en cuestión. Con dicho artículo tres de la Constitución se establece en España una jerarquía de lenguas, en la cual el español se encuentra en el primer puesto, seguido por las demás lenguas cooficiales y como tercer punto de las modalidades lingüísticas. En la Constitución española se menciona también en el Präambulo que España debe proteger sus culturas y sus lenguas.

Como el título de esta tesina indica, mi interés consiste en descubrir cuales son las características comunes y las diferencias entre las lenguas aranés y aragonés, por esa razón el capítulo cuarto de mi trabajo está dedicado al aranés y el quinto al aragonés.

Para mostrar la evolución política del Valle de Arán en España, el primer punto de este capítulo es la historia de este Valle. En el año 1201 el Valle de Arán estaba integrado por el condado de Comenges, pero los Franceses anhelaban conquistar el valle y así en el año 1258 se fija en el tratado de Corbeil que el Valle de Arán pasa a Francia y como compensación el rey de Francia desiste de sus derechos históricos al condado de Barcelona. Pero los Araneses no están de acuerdo con esta decisión y Aragón impone sus derechos al valle. A causa de este conflicto entre Francia y Aragón sobre el Vallé de Arán se decide en el año 1298 que la administración de la zona de Arán pase de manera provisoria al Reino de Mallorca hasta que los partidos de conflicto lleguen a un acuerdo sober el Valle. En el año 1313 dicho Valle pasa de manera definitiva a Aragón y en la llamada Querimònia el rey Jaime II de Aragón define los derechos de los Araneses. Estos no son afectados por los Decretos de Nueva Planta,

aunque Aragón pierde con éstos sus derechos especiales, pero como el Valle de Arán no ha participado en la Guerra de Sucesión española, no se le exige renunciar a sus derechos. Únicamente en el año 1834 el Valle de Arán pierde estos derechos especiales, estado que continúa hasta el fin de la dictadura de Francisco Franco, después de la cual los reciben de nuevo. Esto se estipula en el Estatuto de Autonomía de la Comunidad Autónoma de Cataluña, ya que en éste se fija que el aranés es una modalidad lingüística en el Valle de Arán. En 2006 se decide en el marco del nuevo estatuto de Autonomía de dicha Comunidad Autónoma que el aranés se convierta en una lengua cooficial de Cataluña.

En un segundo paso en este capítulo se menciona la política lingüística en el Valle de Arán. Asimismo se mencionan las leyes lingüísticas de los años 1979, 1983, 1990 y 2006. En cuanto a los años 1979 y 2006, se trata el Estatuto de Autonomía de la Comunidad Autónoma de Cataluña, en el cual se fija en el año 1979 que el aranés es una modalidad lingüística del valle de Arán y en el 2006 que no se trata más de una modalidad lingüística, sino de una lengua cooficial en toda la Cataluña. Además en cuanto al estatuto de Autonomía de 2006 de Cataluña se debe añadir que el aranés se denomina “lengua propia”, definición utilizada también para el catalán. Sin embargo, no es la primera vez que se declara al aranés lengua propia, ya que en la Ley de Normalización lingüística de Cataluña se le nombraba de esta manera.

También el año 1990 marca un paso importante para el Valle de Arán, porque se trata del año en el cual se instaura de nuevo el Conselh Generau, que debe ocuparse de la organización del sistema educativo y de la codificación de la lengua aranesa. Además en cuanto al estatuto de Autonomía de la comunidad Autónoma del año 2006, se debe añadir que en el artículo once de dicho estatuto se dice que el Conselh Generau del Valle de Arán tiene como deber el ejercer el autogobierno del Valle de Arán.

Otra ley en vigor en el Valle es la Ley Orgánica 35/2010 – del occitano, aranés en Arán, en la cual se fijan los puntos más importantes de la política lingüística del Valle. Se dice por ejemplo en esta ley que la lengua aranesa debe ser utilizada en todas las instituciones del Valle de Arán, sobre todo en el Conselh Generau d'Aran. Se fija, entre otras cosas, que el aranés debe ser la lengua utilizada en la enseñanza en las escuelas del Valle. Adicionalmente se afirma en la ley que las lenguas español y catalán deben ser enseñadas en las escuelas del Valle de Arán.

Esto nos lleva a la situación real en las escuelas en el Valle. Desde los años noventa del siglo XX, el aranés representa la lengua en la cual se alfabetiza a los niños de la zona, ya que constituye la lengua que se usa sobre todo en los primeros años en el sistema educativo. En la escuela secundaria se continúa utilizando el aranés, pero se enseña y se utilizan también las lenguas español y catalán. Además de estas tres lenguas los alumnos del Valle aprenden el francés y el inglés en la escuela.

El uso de la lengua aranesa en el sistema educativo del Valle de Arán se hace notar en el número de hablantes del aranés, porque sobre todo los niños entre cinco y dieciocho años muestran una gran capacidad en el uso del aranés, no solamente en cuanto a la comprensión de la lengua, sino también en cuanto a la capacidad activa, esto quiere decir, hablar y escribir en aranés. Pero a pesar de todo, se nota que el número de hablantes del aranés se reduce y la razón es que muchos inmigrantes, que no hablan aranés, se trasladan al Valle de Arán y gran número de jóvenes deben dejar el valle para poder frecuentar la universidad, porque el Valle de Arán no dispone de ninguna.

En el siguiente y quinto capítulo se tratan los mismos puntos que en el capítulo cuatro, pero esta vez enfocados al aragonés. El primer punto del capítulo es una pequeña presentación de la historia de Aragón. El condado de Aragón nace en el siglo IX, pero ya en el año 935 llega a ser dependiente de Navarra a causa del matrimonio entre la condesa de Aragón y García Sánchez I, el futuro rey de Pamplona. Otro año de gran importancia por la historia de Aragón es el año 1137, ya que en este año se forma la Corona de Aragón, que constituye la unión de Aragón con los países catalanes. Durante la Reconquista, Aragón alcanza a expandirse al tamaño que presenta hoy en día. Además es importante mencionar que en el año 1479 tiene lugar la unión matrimonial entre el Reino de Castilla y la Corona de Aragón, ya que Fernando hereda el trono de la Corona de Aragón estando casado con la reina del Reino de Castilla, Isabel la Católica. Pero Aragón y Castilla no unifican su administración y cada reino conserva sus instituciones y particularidades. Es hasta después de la Guerra de Sucesión española que Aragón pierde sus derechos, porque ha apoyado al Habsburgo y no al rey Felipe V durante el conflicto. Deberá transcurrir mucho tiempo, hasta el año 1982, para que la Comunidad Autónoma de Aragón recupere el derecho de autogestión con su estatuto de Autonomía.

A continuación se describe en el capítulo la política lingüística actual de la Comunidad Autónoma de Aragón. En el estatuto de Autonomía de dicha Comunidad Autónoma se estipula que las modalidades lingüísticas de la Comunidad deben de ser protegidas, pero no se mencionan cuales son dichas modalidades lingüísticas. En otros términos, no se escribe en este estatuto que se trata del aragonés y del catalán, las dos lenguas que se hablan además del español en esta Comunidad Autónoma.

Otra ley importante en cuanto a la política lingüística de la Comunidad Autónoma de Aragón es la ley 10/2009 del 22 de diciembre de dicho año sobre el uso, protección y promoción de las lenguas propias de Aragón, que ya está en vigor. En el artículo dos de dicha ley se estipula que “el aragonés y el catalán son las lenguas propias, originales e históricas”<sup>371</sup> de la Comunidad Autónoma de Aragón. Asimismo se declara que ambas lenguas son lenguas históricas, ya que son producto de la historia de España. Adicionalmente puede leerse que hoy en día se hablan tanto el aragonés como el catalán en la Comunidad Autónoma de Aragón porque Aragón, Cataluña y las Islas Baleares formaron parte de la Corona de Aragón. Debido a que estas dos lenguas son lenguas propias de la Comunidad Autónoma de Aragón, ambas lenguas deben ser protegidas y además podrán ser utilizadas en la enseñanza.

Sin embargo cabe mencionar que el aragonés en este momento no está siendo utilizado en el sistema educativo de dicha Comunidad Autónoma. Existen cursos de la lengua aragonesa, pero fuera del plan de estudios. Lo que sí existe es un curso académico que se concluye con un diploma de especialización en Filología Aragonesa en la Universidad de Zaragoza.

El último capítulo de este trabajo se ocupa de la comparación del aranés con el aragonés. Primero que todo cabe mencionar que el estatuto del aranés es más alto que el del aragonés. Es por ello que el aranés es una lengua cooficial en la Comunidad Autónoma de Cataluña y en el caso del aragonés, se trata “solamente” de una modalidad lingüística. La razón por la cual el aranés tiene un estatuto más alto que el aragonés puede explicarse por el hecho de que para los Araneses la lengua y la cultura aranesa tienen gran importancia, ya que representa un patrimonio cultural y por esa razón adoptan muchas medidas para asegurar la sobrevivencia de su lengua y de su cultura.

---

<sup>371</sup> [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a2](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-110-2009.html#a2) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

Asimismo no se debe olvidar mencionar que el aranés goza del apoyo de los Catalanes a causa de que el Valle de Arán, en el cual se habla aranés, se encuentra situado en una provincia de la Comunidad Autonóma de Cataluña. En el caso de los Catalanes cabe añadir que ellos han siempre luchado para alcanzar su autonomía. Sus aspiraciones al derecho a autogestión se vieron realizadas después de la caída de la dictadura del general Francisco Franco en el año 1975 a través del Estatuto de Autonomía, el cual fue otorgado también a los Araneses en el año 2006. A través de esta decisión, los Catalanes quieren mostrar al resto de España que son tolerantes y que respetan los pueblos históricos de su territorio.

En cuanto al aragonés, se ha mencionado anteriormente que se trata de una modalidad lingüística en la Comunidad Autónoma de Aragón. Pero esto no significa que no puede ser utilizada en la enseñanza o en la administración. Por lo contrario, en los medios de comunicación y en el sistema educativo, el aragonés goza por lo general de los mismos derechos que el aranés. Esto conlleva que ambas lenguas puedan ser utilizadas en estos ámbitos, aunque exista una gran diferencia entre el aranés y el aragonés, ya que la primera es una lengua de enseñanza en el valle de Arán, mientras que la segunda no lo es en su Comunidad Autónoma.

La razón de esta diferencia podría estar localizada en el prestigio interior de ambas lenguas, es decir, en la opinión de los hablantes de estas lenguas sobre las mismas. Para los Araneses su lengua es un patrimonio cultural y para ellos es una cosa normal el protegerla y promulgarla. En cambio en el transcurso de la historia, el aragonés se ha visto afectado por el español, que se extiende por gran parte de la actual Comunidad Autónoma de Aragón y por eso hay razones para suponer que para los aragoneses su propia lengua ya no es tan importante, lo que se puede ver en la reducción del número de hablantes.

Con relación al número de hablantes de ambas lenguas se confirma que en ambas dicha cifra disminuye. Las causas de dicha evolución son diferentes en ambos casos. En el caso del Valle de Arán son los inmigrantes que se trasladan al Valle para trabajar y que no tienen ningún conocimiento de dicha lengua. Esto se aúna el hecho de que muchos jóvenes se ven forzados a dejar el Valle para poder estudiar, lo que causa una reducción de estas cifras porque muchos de ellos no regresan al Valle de Arán debido al hecho de que tienen un puesto de trabajo fuera y también en los casos en los que hayan fundado una familia en su lugar de sus estudios.

En cuanto a la Comunidad Autónoma de Aragón, la reducción del número de hablantes se debe a la creciente castellanización. Esto quiere decir que a lo largo de la historia el español ha conquistado más y más territorios en dicha Comunidad Autónoma, de manera que hoy en día la mayor parte de ésta está dominada por el español. Tanto es así que en las tres provincias en las cuales hoy en día se habla el español, pocas personas utilizan el aragonés, porque para ellos el español tiene un valor comunicativo más grande, ya que éste puede ser utilizado en toda la España y no solamente en tres provincias de la Comunidad Autónoma de Aragón.

Sin embargo, aunque existe este punto en común, existe una gran diferencia entre ambas lenguas, que queda en evidencia en el porcentaje de personas que las hablan en las zonas en las cuales son usuales. Mientras que en el valle de Arán más del setenta por ciento de la población puede entender el aranés, en Aragón esta cifra no alcanza ya el cincuenta por ciento.

Además cabe destacar que la competencia activa con el aranés es más alta que con el aragonés, factor que tiene que ver con el hecho de que el aranés es enseñado en las escuelas en el Valle de Arán y además es una lengua que se utiliza para enseñar otras asignaturas. En contraste en la Comunidad Autónoma de Aragón el aragonés no es utilizado en este sector, lo que tiene que ver probablemente con el bajo prestigio de dicha lengua y con el hecho de que el territorio en el cual se habla el aragonés es muy restringido.

Esto nos lleva a otro punto de gran importancia en cuanto a la comparación de estas dos lenguas. Esto es el valor comunicativo de las mismas, que en ambos casos es muy bajo. Esto quiere decir que ambas lenguas son solamente habladas en su territorio en España y no existen otros territorios en las cuales sean de utilidad. Esto tiene como consecuencia que muchas personas se preguntan porque deben aprender una lengua que solamente pueden hablar en su lugar de nacimiento. Por esa razón, muchos padres deciden hablar en casa con sus niños solamente en español, para fomentar los conocimientos de esta lengua y para que tengan mayores oportunidades en el futuro. Por supuesto esto tiene como consecuencia una reducción del número de hablantes.

Un punto que destaca en cuanto a la reducción del número de hablantes en el Valle de Arán es que el número de personas que hablan el aranés disminuye aunque esta lengua sea enseñada en las escuelas. La razón por la cual existe dicha disminución es que el valle de Arán es una zona muy atractiva para los inmigrantes que no hablan el aranés y además muchos jóvenes deben abandonar el valle para poder ir a una universidad, porque no hay ninguna universidad en el Valle de Arán.

Otro punto que ambas lenguas tienen en común es el hecho de que no son muy utilizadas en los medios de comunicación. Esto quiere decir que hay pocas emisiones de radio y de televisión en ambas lenguas. Lo que existe en ambas lenguas son revistas en las cuales se utilizan dichas lenguas regionales. Es de suponer que la razón de esto es que ambas hayan sido utilizadas a lo largo de la historia sobre todo en la comunicación oral, porque en la comunicación escrita fueron otras las lenguas dominantes y ahora el español ha ocupado el lugar predominante en este sector.

Otro punto analizado en el marco de este capítulo son las normas de ortografía en ambas lenguas. Mientras que estas normas son muy elaboradas para el aranés, para el aragonés este no es el caso. La razón de dicha diferencia puede ser la importancia que se les concede en el aranés con el objeto de hacer posible su enseñanza en las escuelas, cosa imposible si no se cuenta con normas ortográficas establecidas. De igual manera es necesario contar con dichas normas para poder utilizar una lengua en medios de comunicación escritos, sobre todo si se toma en cuenta que en ambas lenguas existen varios dialectos y cada dialecto tiene sus peculiaridades.

Resumiendo, se puede constatar que aunque la situación legislativa es mucho mejor para el aranés, la situación real de esta lengua es tan grave como la del aragonés en muchos aspectos. En relación con la situación legislativa se puede sostener que el estatuto del aranés es un poco más alto que el del aragonés debido a que el aranés es una lengua cooficial y el aragonés es solamente una modalidad lingüística. Pero en cuanto al resto de los derechos lingüísticos, ambas lenguas tienen aproximadamente los mismos derechos, ya que pueden ser utilizadas en la escuela y en los medios de comunicación.

Asimismo ambas lenguas carecen de un gran número de hablantes, lo que tiene que ver entre otras cosas con su menor valor comunicativo, ya que si una lengua es solamente hablada en un pequeño territorio, sus hablantes potenciales dudan si es necesario aprenderla o transmitirla de una generación a la siguiente. Este pequeño valor comunicativo del aranés y del aragonés es causado por el dominio del español en los territorios en las cuales se hablan ambas lenguas, que las limita a sus territorios. En cuanto al aranés, es necesario mencionar que no ha sido tan influenciado por el español a causa del hecho de que el valle de Arán se encuentra en los Pirineos y así la comunicación entre dicho valle y el resto de España fue siempre muy difícil e imposible durante el invierno hasta comienzos del siglo XX.

En cuanto a las diferencias entre estas dos lenguas destaca que el aranés sea más utilizado en la enseñanza, lo que tiene que ver con el hecho que los hablantes de esta lengua quieran protegerlo, para lo cual el enseñarlo en las escuelas es una buena medida.

Tomando en cuenta lo anterior, salta a la vista que un alto estatuto y el alto prestigio de una lengua no garantizan que su situación real sea mejor que la de una lengua que tenga un estatuto bajo y sea de bajo prestigio, porque también el valor comunicativo de las lenguas tiene un gran efecto sobre su supervivencia. Sin embargo un alto prestigio puede significar que los hablantes de una lengua tomen medidas para evitar que ésta se extinga y así asegurar su supervivencia.

Finalmente deseo expresar mis mejores deseos de que estas dos lenguas jamás desaparezcan y sigan enriqueciendo la gran variedad de lenguas habladas en el mundo. Aunque se trate de lenguas que tienen un bajo valor comunicativo, ambas son grandes patrimonios culturales.

## 9. Bibliografie

### 9.1. Monographien

ÁLVAREZ, Fe Bajo/ PECHARROMÁN, Julio Gil. 2008<sup>5</sup>. *Historia de España*. Madrid: SGEL.

ÁLVEREZ, Manuel Fernández. 2011<sup>16</sup>. *Pequeña Historia de España*. Barcelona: Espasa.

BENNASSAR, Bartolomé. 2001. *La España de los Austrias (1516-1700)*. Barcelona: Crítica.

BERNECKER, Walther L. /PIETSCHMANN, Horst. 2005<sup>4</sup>. *Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Kohlhammer.

BERNECKER, Walther L.. 2003<sup>3</sup>. *Spanische Geschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. München: Beck'sche Reihe.

BERNECKER, Walther L.. 2006. *Spanien-Handbuch. Geschichte und Gegenwart*. Tübingen/Basel: A. Francke UTB.

BERNECKER, Walther L.. 2010<sup>4b</sup>. *Spanien seit dem Bürgerkrieg*. München: beck'sche Reihe.

BERNECKER, Walther L.. 2010a. *Geschichte Spaniens im 20. Jahrhundert*. München: C.H. Beck.

BERNECKER, Walther L.. 2012<sup>2</sup>. *Spanische Geschichte. Von der Reconquista bis heute*. Darmstadt: Primus Verlag.

BERSCHIN, Helmut/ FERNÁNDEZ-SEVILLA, Julio/ FELIXBERGER, Josef. 2005<sup>3</sup>. *Die spanische Sprache. Verbreitung, Geschichte, Struktur*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

BLANCO VALDÉS, Roberto L.. 2010. *El valor de la Constitución. Separación de poderes, supremacía de la ley y control de constitucionalidad en los orígenes del estado liberal*. Madrid: Alianza Editorial, S.A.

BLANCO VALDÉS, Roberto L.. 2011<sup>2</sup>. *La Constitución de 1978*. Madrid: Alianza Editorial.

BOLLÉE, Annegret/ NEUMANN-HOLZSCHUH. 2009. *Spanische Sprachgeschichte*. Stuttgart: Klett.

BOSSONG, Georg. 2007. *Das Maurische Spanien. Geschichte und Kultur*. München: C.H. Beck.

CALLADO SEIDEL, Carlos. 2006<sup>2</sup>. *Der spanische Bürgerkrieg. Geschichte eines europäischen Konflikts*. München: Beck'sche Reihe.

DE CORTÁZAR, Fernando García/ GONZÁLEZ VESGA, José Manuel. 2012<sup>8</sup>. *Breve historia de España*. Madrid: Alianza Editorial.

DIETRICH, Wolf/ GECKELER, Horst. 2004<sup>4</sup>. *Einführung in die spanische Sprachwissenschaft*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

DOPPELBAUER, Max. 2006. *Valencia im Sprachenstreit. Sprachlicher Sezessionismus als sozialpsychologisches Phänomen*. Wien: Braumüller.

ELLIOTT, John H.. 1994. *Lengua e imperio en la España de Felipe IV*. Salamanca: Ediciones Universidad Salamanca.

ETXEBARRIA, Maintena. 2002. *La diversidad de lenguas en España*. Madrid: Espasa.

FERNANDÉZ, Francisco Moreno. 2005. *Historia social de las lenguas de España*. Barcelona: Ariel.

GARCÍA, Ángel López. 2004. *Babel airada. Las lenguas en el trasfondo de la supuesta ruptura de España*. Madrid: Biblioteca Nueva.

GARCÍA, Ángel López. 2007. *El boom de la lengua española. Análisis ideológico de un proceso expansivo*. Madrid: Biblioteca Nueva.

GARCÍA, Ángel López. 2009. *La lengua común en la España plurilingüe*. Madrid: Vervuert Iberoamericana.

GEORGIEVA, Vassilena. 2008. *Plurilingüismo natural. La política lingüística y la situación actual de las lenguas en contacto en la Val d'Aran*. Wien: unveröffentlichte Diplomarbeit.

GOYTISOLO, Juan. 1982. *Spanien und die Spanier*. München: Suhrkamp.

HIERRAS, José Carlos. 2006. *Lenguas y Normalización en España*. Madrid: Editorial Gredos.

JACKSON, Gabriel. 2009<sup>4</sup>. *La República y la Guerra Civil*. Barcelona: Crítica.

JUNOC TORRES, Antonio Francisco. 2002. *Historia de España. Landeskunde*. Stuttgart: Schmetterling Verlag.

KREMNITZ, Georg. 1994<sup>2</sup>. *Mehrsprachigkeit in der Gesellschaft. Institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte*. Wien: Braumüller.

METZELTIN, Miguel. 2004. *Las lenguas románicas estándar. Historia de su formación y de su uso*. Oviedo: Academia de la Llingua Asturiana/Llibrería Llingüística.

NAVARRO, Montserrat Varela. 2007. *España. Su historia explicada*. Stuttgart: Schmetterling Verlag.

PRO, Juan/ RIVERO, Manuel. 2008. *Breve atlas de historia de España*. Madrid: Alianza Editorial.

QUESADA, Sebastián. 2008. *Civilización Española*. Madrid: SGEL.

SCHÜLLER, Karin. 2009<sup>2</sup>. *Einführung in das Studium der iberischen und lateinamerikanischen Geschichte*. Münster: Aschendorff Verlag.

VALDERÓN, Julio/ Pérez, Joseph/ JULÍA, Santos. 2008<sup>8</sup>. *Historia de España*. Madrid: Austral.

VARELA IGLESIAS, M. Fernando. 2005<sup>2</sup>. *Panorama de Civilización española. España y España en América*. Wien: Facultas.

VILLAR, Pierre. 2005<sup>3</sup>. *Spanien. Das Land und seine Geschichte von den Anfängen bis heute*. Berlin: Wagenbach.

VILLAR; Pierre. 2010<sup>5</sup> *La guerra civil española*. Barcelona: Crítica.

WAGNER, Kay. 2009. *Okzitanien. Auf den Spuren einer bedrohten Sprache*. Norderstedt: Books on demand.

WINKELMANN, Otto. 1989. *Untersuchungen zur Sprachvariation des Gaskognischen im Val d'Aran (Zentralpyrenäen)*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

## **9.2. Sammelbände**

BERNECKER, Walther L. (hg.) 2008<sup>5</sup>. *Spanien heute. Politik – Wirtschaft – Kultur.* Frankfurt am Main: Vuert.

BOYER, Henri/ LAGARDE, Christian (hg.) 2002. *L'Espagne et ses langues. Un modèle écolinguistique?*. Paris: L'Harmattan.

CANELAS LÓPEZ, Angel (hg) 1980. *Aragón en su historia*. Zaragoza: Caja de ahorros de la Inmaculada de Aragón (CAI).

DOPPELBAUER, Max/ CICHON, Peter (hg.) 2008. *La España multilingüe. Lenguas y Políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens.

FONTANA, Joseph. 2010. *España bajo el franquismo*. Barcelona: Crítica.

LLUCH, Mónica Castillo/ KABATEK (hg.) 2006. *Las lenguas de España. Política lingüística, sociología del lenguaje e ideología desde la Transición hasta la actualidad*. Madrid: Lingüística Iberoamericana.

SCHMIDT, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

## **9.3. Sammelbandeinträge**

BARCELÓ, Pedro. 2007. Das antike Erbe. In: SCHMIDT, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

BARRIOS, Harald. 2008. Grundzüge des politischen Systems. In: BERNECKER, Walther L. (hg.) 2008<sup>5</sup>. *Spanien heute. Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt am Main : Vuert, 53-85.

BERNECKER, Walther L.. 2008. Politik zwischen Konsens und Konfrontation. Spanien im 21. Jahrhundert. In: BERNECKER, Walther L. (hg.) 2008<sup>5</sup>. *Spanien heute. Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt am Main : Vuert, 85-109.

BRINKHAM, Sören. 2008. Die Rückkehr der Vergangenheit. Bürgerkrieg und Diktatur im öffentlichen Meinungsstreit. In: BERNECKER, Walther L. (hg.) 2008<sup>5</sup>. *Spanien heute. Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt am Main : Vuert, 109-133.

CICHON, Peter/ GEORGIEVA, Vassilena. 2008. Perfil actual del aranés. In: DOPPELBAUER, Max/ CICHON, Peter (hg.) 2008. *La España multilingüe. Lenguas y Políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens, 249-264.

DOPPELBAUER, Max. 2008. La Constitución y las lenguas españolas. In: DOPPELBAUER, Max/ CICHON, Peter (hg.) 2008. *La España multilingüe. Lenguas y Políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens, 21-31.

EDELMAYER, Friedrich. 2007. Die spanische Monarchie der Katholischen Könige und der Habsburger (1474-1700). In: SCHMIDT, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

GUGENBERGER, Eva. 2008. El castellano y las lenguas regionales en España. Bilingüismo e hibridación. In: DOPPELBAUER, Max/ CICHON, Peter (hg.) 2008. *La España multilingüe. Lenguas y Políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens, 31-53.

GUICHARD, Pierre. 2007. Die islamischen Reiche des spanischen Mittelalters. In: SCHMIDT, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

HEROLD-SCHMIDT, Hedwig. 2007. Vom Ende der Ersten zum Scheitern der Zweiten Republik (1874-1939). In: SCHMIDT, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

HILDENBRAND SCHEID, Andreas. 2008. Der Autonomiestaat während der PSOE-Regierung unter José Luis Rodríguez Zapatero (2004-2008). In: BERNECKER, Walther L. (hg.) 2008<sup>5</sup>. *Spanien heute. Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt am Main : Vuvert, 133-169.

KLEINMANN, Hans-Otto. 2007. Zwischen Ancien Régime und Liberalismus (1808-1874). In: Schmidt, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

KREMNITZ, Georg. 2008. Las lenguas y sus frontera en la Península Ibérica. In: DOPPELBAUER, Max/ CICHON, Peter (hg.) 2008. *La España multilingüe. Lenguas y Políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens, 11-21.

MARTÍN MARTÍN, José L.. 2007. Die christlichen Königreiche des Mittelalters. In: Schmidt, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

NAGORE LAÍN, Francho. 2002. La situation sociolinguistique de l'aragonais. In: BOYER, Henri/ LAGARDE, Christian (hg.) 2002. *L'Espagne et ses langues. Un modèle écolinguistique?*. Paris: L'Harmattan, 169-186.

NAGORE LAÍN, Francho. 2008. La política lingüística en la Comunidad Autónoma de aragón en la década de 1996-2006. In: DOPPELBAUER, Max/ CICHON, Peter (hg.) 2008. *La España multilingüe. Lenguas y Políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens, 131-168.

ROVIRÓ, Bàrbara. 2008. Dimensiones lingüísticas del Estatut d'Autonomia de Catalunya. In: DOPPELBAUER, Max/ CICHON, Peter (hg.) 2008. *La España multilingüe. Lenguas y Políticas lingüísticas de España*. Wien: Praesens, 198-213.

SCHMIDT, Peer. 2007. Absolutismus und Aufklärung. Die Bourbonen im 18. Jahrhundert. In: Schmidt, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

SCHMIDT, Peer. 2007. Diktatur und Demokratie (1939-2004). In: Schmidt, Peer. 2007. *Kleine Geschichte Spaniens*. Stuttgart: Philipp Reclam jun..

## 9.4. Aufsätze

González i Planas, Francesc. 2001. Era Val d'Aran. Una Comunidad lingüística aislada. Ianua. Revista Philologica Romanica 2. IN: <http://www.romaniaminor.net/ianua/Ianua02/02Ianua03.pdf>.

## 9.5. Internetquellen

<http://fendorella.wordpress.com/> [Zugriff : 1. Januar 2013]

<http://latel.upf.edu/bddd/estatuts/ICA/arago.html> [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<http://latel.upf.edu/bddd/estatuts/ICA/arago.html> [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<http://latel.upf.edu/bddd/estatuts/ICA/arago.html> [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<http://magister.unizar.es/fchehuesca/aa/aaeppdefa.htm> [Zugriff: 26. Dezember 2012]

<http://magister.unizar.es/fchehuesca/aa/aaeppdefa.htm> [Zugriff: 26. Dezember 2012]

<http://magister.unizar.es/fchehuesca/aa/aaeppdefa.htm> [Zugriff: 2. Januar 2013]

<http://mosicayparolas.blogspot.co.at/> [Zugriff: 1. Januar 2013]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/constitucion.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.html) [Zugriff: 3. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t1.html#a20 [Zugriff: 3. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t1.html#a27 [Zugriff: 25. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a151 [Zugriff: 2. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a143 [Zugriff: 3. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a147 [Zugriff: 3. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a148 [Zugriff: 3. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a149 [Zugriff: 3. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.t8.html#a137 [Zugriff: 3. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.tp.html#a2 [Zugriff: 2. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.tp.html#a2 [Zugriff: 2. Dezember 2012]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/constitucion.tp.html#a3

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/lo5-2007.html [Zugriff: 2. Januar 2013]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/lo5-2007.html [Zugriff: 2. Januar 2013]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/lo5-2007.html [Zugriff: 2. Januar 2013]

http://noticias.juridicas.com/base\_datos/Admin/lo5-2007.t5.html#a73 [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.t5.html#a74](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.t5.html#a74) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo5-2007.tp.html#a7](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo5-2007.tp.html#a7) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a36](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a36) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a50](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.t1.html#a50) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.t4.html#a143](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.t4.html#a143) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a6](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a6) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a11](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/lo6-2006.tp.html#a11) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a2](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a2) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a22](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a22) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a23](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a23) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a24](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a24) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a25](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a25) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a35](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a35) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a7](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l10-2009.html#a7) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ar-l3-1999.tp.html#a4](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ar-l3-1999.tp.html#a4) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a13](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a13) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a14](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a14) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a15](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a15) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a16](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a16) [Zugriff: 11. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a2](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a2) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a3](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-l35-2010.html#a3) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo4-1979.t4.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo4-1979.t4.html) [Zugriff: 9. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo4-1979.t4.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo4-1979.t4.html) [Zugriff: 9. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a37](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a37) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a36](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.t2.html#a36) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.tp.html#a7](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Derogadas/r1-lo8-1982.tp.html#a7) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

<http://www.boa.aragon.es/cgi-bin/BoaAA/BRSCGI?CMD=VERDOC&BASE=BOLE&PIECE=BOLE&DOCR=2&SEC=B>

USQUEDA\_FECHA&RNG=200&SEPARADOR=&&PUBL=20000726 [Zugriff: 26. Dezember 2012]

<http://www.boa.aragon.es/cgi-bin/BOAE/BRSCGI?CMD=VERDOC&BASE=BOLE&PIECE=BOLE&DOCR=3&SEC=FRMA&RNG=200&SEPARADOR=&&PUBL=20091230> [Zugriff: 2. Januar 2013]

<http://www.boa.aragon.es/cgi-bin/BOAE/BRSCGI?CMD=VERDOC&BASE=BOLE&PIECE=BOLE&DOCR=3&SEC=FRMA&RNG=200&SEPARADOR=&&PUBL=20091230> [Zugriff: 2. Januar 2013]

<http://www.boe.es/boe/dias/2010/11/18/pdfs/BOE-A-2010-17710.pdf> [Zugriff: 2. Januar 2013]

<http://www.boe.es/boe/dias/2010/11/18/pdfs/BOE-A-2010-17710.pdf> [Zugriff: 2. Januar 2013]

<http://www.catradio.cat/pcatradio3/crItem.jsp?seccio=programa&idint=991> [Zugriff: 17. Dezember 2012]

<http://www.catradio.cat/programa/892/Aran-meddia-aranes> [Zugriff: 17. Dezember 2012]

<http://www.charrando.com/meyos.php> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<http://www.charrando.com/meyos.php> [Zugriff: 1. Januar 2013]

[http://www.conselharan.org/index.php?option=com\\_content&task=view&id=1584&Itemid=98&lang=spanish](http://www.conselharan.org/index.php?option=com_content&task=view&id=1584&Itemid=98&lang=spanish) [Zugriff: 19. Dezember 2012]

<http://www.consello.org/fuellas.htm> [Zugriff: 26. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/aragon\\_durante\\_el\\_franquismo/nuevo\\_regimen.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/aragon_durante_el_franquismo/nuevo_regimen.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/de\\_la\\_transicion\\_a\\_la\\_autonomia/camino\\_estatuto.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/de_la_transicion_a_la_autonomia/camino_estatuto.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/segunda\\_republica\\_guerra\\_civil\\_en\\_aragon/aragon\\_dividido.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/segunda_republica_guerra_civil_en_aragon/aragon_dividido.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo\\_XIX\\_en\\_aragon/introduccion.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo_XIX_en_aragon/introduccion.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo\\_XIX\\_en\\_aragonII/introduccion.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo_XIX_en_aragonII/introduccion.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo\\_XX\\_en\\_aragonI/dictadura\\_primo.asp](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/monograficos/historia/siglo_XX_en_aragonI/dictadura_primo.asp) [Zugriff: 27. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=11099](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=11099) [Zugriff: 26. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=1113&voz\\_id\\_origen=9304](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=1113&voz_id_origen=9304) [Zugriff: 2. Januar 2013]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=20747](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=20747) [Zugriff: 25. Dezember 2012]

[http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz\\_id=6497&voz\\_id\\_origen=1113](http://www.encyclopedia-aragonesa.com/voz.asp?voz_id=6497&voz_id_origen=1113) [Zugriff: 2. Januar 2013]

[http://www.focus.de/politik/ausland/tid-24240/sozialisten-verlieren-spanien-wahl-schuldenkrise-stuerzt-die-naechste-regierung\\_aid\\_686389.html](http://www.focus.de/politik/ausland/tid-24240/sozialisten-verlieren-spanien-wahl-schuldenkrise-stuerzt-die-naechste-regierung_aid_686389.html) [Zugriff: 31. Dezember 2012]

[http://www.gencat.cat/generalitat/cas/estatut1979/titol\\_preliminar.htm](http://www.gencat.cat/generalitat/cas/estatut1979/titol_preliminar.htm) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[http://www.parlament.cat/porteso/estatut/eac\\_es\\_20061116.pdf](http://www.parlament.cat/porteso/estatut/eac_es_20061116.pdf) [Zugriff: 2. Januar 2013]

[http://www.parlament.cat/porteso/estatut/eac\\_es\\_20061116.pdf](http://www.parlament.cat/porteso/estatut/eac_es_20061116.pdf) [Zugriff: 2. Januar 2013]

[http://www.parlament.cat/porteso/estatut/eac\\_es\\_20061116.pdf](http://www.parlament.cat/porteso/estatut/eac_es_20061116.pdf) [Zugriff: 2. Januar 2013]

<http://www.radiocharrando.com/index.php> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<http://www.roldedeestudiosaragoneses.org/papirroi-revista-infantil-en-aragones-64/> [Zugriff: 1. Januar 2013]

<http://www.spanien-faq.com/top-listen/autonome-gemeinschaften-spaniens-id6.html> [Zugriff: 2. Dezember 2012]

<http://www.spanien-faq.com/top-listen/autonome-gemeinschaften-spaniens-id6.html> [Zugriff : 2. Dezember 2012]

[http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10\\_IPL\\_Aran%C3%A8s\\_ES.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/InformePL/Arxius/10_IPL_Aran%C3%A8s_ES.pdf) [Zugriff: 24. Dezember 2012]

[www.parlament.cat/activitat/llei/c16\\_1990.doc](http://www.parlament.cat/activitat/llei/c16_1990.doc) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

[www.parlament.cat/activitat/llei/c7\\_1983.doc](http://www.parlament.cat/activitat/llei/c7_1983.doc) [Zugriff: 10. Dezember 2012]

## **10. Abstract**

Diese Diplomarbeit widmet sich der Entwicklungsgeschichte des Aranischen und des Aragonesischen, zwei Sprachen, welche in Spanien unter anderem neben der offiziellen Staatssprache Spanisch gesprochen werden. Diese beiden Sprachen werden miteinander verglichen und es soll aufgezeigt werden, wie die aktuelle Situation dieser beiden Sprachen in Spanien derzeit aussieht.

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit liegt einerseits darin zu ergründen, warum in Spanien neben dem Spanischen auch andere Sprachen gesprochen werden. Andererseits liegt es auch darin herauszufinden, welche der beiden Sprachen rechtliche besser dasteht und ob sich diese bessere rechtliche Stellung dann auch in einer besseren Stellung, was die reale Verwendungssituation betrifft, niederschlägt.

In einem ersten Schritt wird in groben Zügen auf die Geschichte Spaniens näher eingegangen werden, um darzustellen, warum in Spanien diese beiden Sprachen gesprochen werden. In einem weiteren Schritt wird auf die Frage nach den Autonomen Gemeinschaften und den Sprachen im Allgemeinen, welche in Spanien gesprochen werden näher eingegangen und es wird auch die Entwicklung und Abfassung der Autonomiestatute Spaniens kurz skizziert. Im Zentrum des dritten Kapitels stehen die wichtigen sich auf die Sprachenpolitik beziehenden Verfassungsartikel der Spanischen Verfassung von 1978. Die zwei darauffolgenden Kapitel widmen sich dem Aranischen und dem Aragonesischen, hierbei wird zuerst die Geschichte der Gebiete in denen sie gesprochen werden thematisiert und in weiterer Folge wird auf die sprachenrechtliche Situation näher beschrieben werden um dann auf die reale Situation dieser beiden Sprachen einzugehen. Im letzten Kapitel werden diese beiden Sprachen einander kontrastiv gegenübergestellt und in Hinblick auf ihren Status, ihr Prestige und die reale Verwendungssituation miteinander verglichen.



# 11. Lebenslauf

## PERSÖNLICHE ANGABEN

**Nachname:** DRAB

**Vorname:** RHEA-DESIRÉE

**Wohnort:** Hartlebengasse, 1220 Wien

**Geburtsdatum:** 31. Oktober 1985

**Geburtsort:** Wien, Österreich

**Staatsbürgerschaft:** Österreich

**Familienstand:** ledig

## AUSBILDUNG

**1992-1996:** Volksschule in der Langobardenstraße 1220 Wien

**1996-2004:** GRg 17 Parhamergymnasium (im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium)

**8. Juni 2004:** Matura mit gutem Erfolg in den Fächern Französisch (schriftlich und mündlich), Deutsch und Mathematik (beide schriftlich), Biologie, Psychologie/Philosophie und Religion (jeweils mündlich)

**Seit Oktober 2004:** Diplomstudium Französisch mit Spanisch und Italienisch als Wahlfach

**Seit Oktober 2006:** Bakkelaureatsstudium Übersetzen und Dolmetschen mit den Sprachen Deutsch (Muttersprache), Französisch und Spanisch (als Fremdsprachen)

**März 2006:** Abschluss 1. Abschnitt Romanistik Französisch Diplom

**Seit März 2008:** Diplomstudium Spanisch mit Französisch als Wahlfach

**Ende Juni 2011:** Umstieg von Bakkelaureat Übersetzen und Dolmetschen auf Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation mit den Sprachen Deutsch, Französisch und Spanisch

**1. Juli 2011:** Abschluss 1. Abschnitt Romanistik Spanisch Diplom (mit Auszeichnung)

**29. März 2012:** Abschluss des Diplomstudiums Romanistik Französisch

## SPRACHKENNTNISSE

**Deutsch:** Muttersprache

**Englisch:** Schulkenntnisse

**Französisch:** fließend schriftlich und mündlich

**Spanisch:** fließend schriftlich und mündlich

**Italienisch:** Grundkenntnisse im schriftlichen und mündlichen Bereich, gute passive Kenntnisse



## **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, Mag.<sup>a</sup> Rhea-Desirée DRAB, dass ich die vorliegende Diplomarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Ich versichere hiermit auch, dass ich außer den in der Bibliografie aufgeführten Hilfsmitteln keine weiteren verwendet habe.

Zudem bestätige ich hiermit, dass ich diese hier vorliegende Diplomarbeit zum ersten Mal vorlege und sie zuvor noch nie an einer inländischen Universität oder Universität im Ausland vorgelegt habe.

Wien, am 7. Januar 2013

Mag.<sup>a</sup> Rhea-Desirée DRAB